Bunsen

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Verfassung

der Kirche der Zukunft.

Praktische Erläuterungen
zu dem Briefwechsel über die deutsche Kirche,
das Episkopat und Jerusalem.

Mit Vorwort und vollständigem Briefwechsel
herausgegeben von

Christian Carl Josias Bunsen,
der Philosophie und der Rechte Doctor.

Hamburg 1845.
Agentur des Rauhen Hauses.

60. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den christlichen Brüdern

der

Synode der evangelischen Kirche von Rheinland und Westphalen

und der

kirchlichen Versammlungen des verflossenen Jahres

in den

übrigen Landschaften Preußens

mit christlicher Ehrerbietung und Liebe

zugeeignet.

Vorwort.

Während meiner letzten Anwesenheit in Deutschland, im Frühjahr und Sommer des vorigen Jahres, theilte ich einigen Freunden den Auszug eines vertraulichen Briefwechsels mit, welchen ich im Jahre 1843, auf Veranlassung der von Abeken herausgegebenen Schrift („Das evangelische Bisthum in Jerusalem") mit einem befreundeten, hochgestellten Staatsmanne Großbrittanniens, vorzugsweise über das Episkopat geführt hatte. Jene Freunde äußerten mir den Wunsch, daß dieser Briefwechsel auch andern Freunden

bekannt werden möchte. Ich entschloß mich also, eine deutsche Uebersetzung als „Handschrift für Freunde" in wenigen Abzügen drucken zu lassen. Diese Mittheilungen haben zur Folge gehabt, daß einzelne Stellen meines Briefes während der letzten Monate des verflossenen Jahres in öffentliche Blätter gerathen sind, und zu sehr verschiedenen Auffassungen, Auslegungen und Bemerkungen geführt haben. Von zwei achtbaren und vielgelesenen Tagesblättern hat das eine in meinen Worten einen „Protest gegen das Episkopat" gesehen; das andere meine Ansicht dem entgegengesetzt, was (nach einer unbegründeten Vermuthung) im Vaterlande von der Regierung angestrebt werde.*) Andere

*) Allgemeine Augsburger Zeitung. (Novbr.) Allgemeine Deutsche Zeitung. (Dezember.) Allgemeine Berliner Kirchenzeitung. (16. November).

politische Blätter haben einzelne Sätze aus meinem Briefe ohne alle Bemerkung gegeben; dagegen legt mir die Berliner Allgemeine Kirchenzeitung in dem Schreiben eines Correspondenten „vom Oberrhein," der sich wohl hütet irgend eins meiner Worte anzuführen, unbedingt die Empfehlung des Episkopalismus in den Mund und giebt mir dabei einige vornehm belehrende Winke. Jenen und andern ehrenhaften Blättern nun danke ich zuvörderst für die Theilnahme, die sie dem Schreiben, um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen geschenkt haben. Denn ich weiß gar wohl, daß diese Worte an sich und um meiner geringen Person willen dieß nicht verdienen. Allein der Gegenstand ist allerdings ein sehr wichtiger: er gehört ohne Zweifel mit zu der Lebensfrage der Gegenwart, nicht bloß in Deutschland, sondern in

den meisten Ländern Europas. Es muß also jedem Freunde der Sache höchst erfreulich sein, wenn dieser Gegenstand eine Theilnahme, nicht etwa unter Theologen und Rechtsgelehrten, sondern überhaupt unter den Gebildeten und Denkenden findet, welche sich um die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes bekümmern. Denn eine solche allgemeine Theilnahme ist nöthig, aber auch, bei einer Nation wie die deutsche, hinlänglich, damit die wirkliche und praktische Wahrheit, welche wir suchen, bald zu Tage komme und allgemeine Anerkennung erlange: trotz ihrer Feinde, trotz der langen Gleichgültigkeit der Väter, trotz der Abgestorbenheit und Verwirrung so mancher unserer Zustände, und trotz der wechselnden Gestaltungen und des Streites von Theorien und Vorurtheilen des Tages, welche die Wirklichkeit überdecken, und das

gesunde und gewissenhafte Urtheil der Gemeinde erschweren. Nur bei einer solchen allgemeinen Theilnahme des evangelischen Volks läßt sich auch hoffen, daß ein also gewonnenes richtiges Urtheil, nicht in Lehrbüchern niedergelegt, oder im Weingeiste abgezogener, speculativer Formeln aufbewahrt, sondern zur thatkräftigen Verwirklichung und Förderung des als wahr Erkannten ausgebildet und ins Leben geführt werde.

Und mit dem Ausdrucke dieses Dankes, dieser Freude und dieser Hoffnung möchte ich eigentlich gern alles beschließen, was mir persönlich ist. Aber es kommt mir vielfach zu Ohren, wie von gewissen Seiten jene Aeußerungen, hier und da, zu einem Gerede Anlaß gegeben, dessen Summe und Bedeutung etwa da hinaus zu laufen scheint: daß ich keinen Beruf gehabt einen solchen Brief-

wechsel zu führen, noch weniger das über einen solchen Gegenstand Geschriebene, auch nur für Freunde drucken zu lassen. Ich würde (meinen jene) überhaupt besser gethan haben, meine Person in Angelegenheiten, die nicht meines Amtes seien, namentlich in kirchlichen, nicht vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Gegen solches „Gerede" finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu sagen.

Wenn ich in den letzten sieben Jahren schweigend, obwohl nicht gleichgültig zugesehen habe, wie mancherlei Leute bemüht gewesen sind, während meiner Abwesenheit vom Vaterlande, meine Ansichten über kirchliche Fragen wie über Staatsangelegenheiten zu verdächtigen, und meinen Namen zu verunglimpfen; so hatte das, wie jeder wußte, der wollte, einzig und allein darin seinen Grund, daß ich über jene Punkte nicht reden konnte, ohne

Dienstgeheimnisse zu verletzen, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten und der Sache des gemeinsamen Vaterlandes zu schaden. So schwieg ich, meines guten Gewissens mich tröstend, und stellte die Sache Gott anheim, zugleich dem Gerechtigkeitsgefühle meiner Landsleute beider Bekenntnisse vertrauend. Denn niemals werde ich glauben, daß in Deutschland Feind heißt, wer eine von der unsrigen verschiedene ehrliche Ansicht über eine öffentliche Angelegenheit hat und mit Ueberzeugung darnach handelt.

Jetzt ist es anders. Es ist die Rede von einer rein persönlichen Frage, meinen Ansichten über Theorie und Geschichte der Kirchenverfassung, und über die Stellung unserer Kirche zu einem ausländischen Episkopate: und ich denke, ein jeder deutscher Protestant hat das Recht, eine solche Ansicht zu

haben und auszusprechen. Die Frage ist in meinen Augen, nach Beseitigung theologisch-kanonistischer Mißverständnisse, eine reine Verfassungsfrage. Aber sie ist deßhalb nicht minder eine hoch wichtige: und es wird wohl jeder über sie nachgedacht haben, der während der letzten fünf und zwanzig Jahre die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, und die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands zu Gegenständen ernster Betrachtung gemacht hat. Wer aber in jener Zeit, sei es aus Unmuth und Verzweiflung, sei es aus natürlicher Dumpf- und Stumpfheit geschlafen, sollte wenigstens nicht dasselbe von andern voraussetzen, bis er den Beweis dafür in Händen hat.

Deßhalb soll mich auch jenes Gerede nicht einen Augenblick abhalten, ein dem Freunde gemachtes Bekenntniß denjenigen im

Vaterlande zu übergeben. welchen es der Mühe werth scheint, dasselbe in seinem Zusammenhange vollständig kennen zu lernen. Von diesen Günstigen allein erbitte ich mir auch noch die Erlaubniß, um jenes Geredes willen, einige Worte hinzufügen zu dürfen über das Verhältniß dieser Aeußerungen zu früheren, und überhaupt zu meiner gesammten Ueberzeugung hinsichtlich jener Verfassungsfrage.

Es leben mehrere, die wohl wissen, daß ich seit mehr als 25 Jahren mich bemüht habe, mir über die gesammte Darstellung und Verfassuug der Kirche eine geschichtlich und theologisch begründete Meinung zu bilden, und die dasjenige kennen, was ich darüber seit 1822, nicht ohne ein Gefühl der Wichtigkeit und Zukunft des Gegenstandes, bei mehreren Veranlassungen, geschrieben und ge-

sagt. Diese nun werden in jener gelegentlichen Herzensergießung nichts finden, als was ihnen lange als meine Ueberzeugung bekannt ist. Sie alle werden mir in dieser Beziehung dasselbe Zeugniß ertheilen können, was jener Staatsmann mir in diesem Briefwechsel, mit Rücksicht auf frühere Mittheilungen, so offen und edel gegeben hat. Jene Aeußerungen waren aber theils mündliche, theils in Folge höherer Aufforderungen geschrieben. An sich ist es mir also ganz erwünscht, daß eine so natürliche und ungesuchte Gelegenheit sich dargeboten, etwas in rein schriftstellerischer Form als meine persönliche Ueberzeugung Ausgesprochenes, der Gemeinde, unbefangen und vertrauensvoll zu übergeben, da es einmal die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt und zu mehreren Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Gerade weil ich etwas ganz und gar

außer meinem Amte gesprochen und geschrieben, fühle ich volle Freiheit, dasselbe zu veröffentlichen und zu vertreten.

Nichts kann jedoch ungenügender sein für eine eigentliche Erörterung dieser Verfassungsfrage, als Form und Inhalt jenes Schreibens. Es ist ein einfaches Bekenntniß: und zwar nicht allein mit bloßer Andeutung der tieferen Gründe und geschichtlichen Thatsachen geschrieben, auf welchen es zu ruhen glaubt, sondern auch mit Voraussetzung gleichlaufender Wahrheiten, die hier gar nicht zur Sprache kommen konnten. Der Brief ward überhaupt hastig, im Drange von Geschäften und Abhaltungen hingeworfen, ohne vorher auch nur aufgesetzt zu sein: so fern lag jeder Gedanke an eine künftige Veröffentlichung. Es ist ein Freundeswort zu einem Freunde gesprochen, dessen Zeit man zu sehr ehrt, um

ihm etwas auszuführen, was er besser weiß, als wir. Ja, und ich will hinzusetzen, das Wort ist mit der Freiheit und Unbefangenheit geredet, mit welcher hier zu Lande öffentliche Angelegenheiten besprochen werden, und mit dem freudigen und herzerweiternden Vertrauen auf billige Aufnahme, welche unter diesem Volke jedem Ehrenmanne bei aller Meinungsverschiedenheit sicher und gewiß ist.

Wenn ich nun ein solches Schreiben der Oeffentlichkeit übergebe, so darf ich wohl von Günstigen und Ungünstigen, sofern ich ihr Urtheil achten soll, dieses erwarten, daß sie das arglose Freundeswort mit arglosem Herzen aufnehmen, sie mögen nun meiner Ansicht beipflichten oder nicht. Aber ein wirkliches, volles Verständniß dessen, was ich eigentlich will, darf ich mir, was den praktischen Hauptpunkt, die Verfassung der Kirche betrifft, von

jener Herzensergießung, selbst bei Günstigen kaum versprechen. Denn der Mißverständnisse und Verdächtigungen sind zu viele, als daß ein, ohne Beweis und Erklärung dem Freunde zugerufenes sprudelndes Wort, trotz aller Verwahrungen, nicht in ihren Wirbel und Strudel hineingerathen sollte. Wiederum aber ist es schwer, den theologischen, geschichtlichen und kirchenrechtlichen Unterbau eines solchen Bekenntnisses offen zu legen, ohne einen starken Band mindestens auszufüllen: namentlich da man nach einer unter deutschen Gelehrten weit verbreiteten Art, in Erörterung praktischer Fragen zwar ganz gut da aufhören kann, wo das Positive und Praktische anfängt, aber um keinen Preis anders als eine unendliche Zeit vor Erschaffung der Welt beginnen darf. Mein erster Gedanke war daher, daß dieß ungeschmückte und im Erguß

eines vollen Herzens niedergeschriebene Wort, da es nun einmal in die Welt treten muß, sich helfen möge, wie es kann, nach der Wahrheit, die etwa in ihm ist. Um jedoch dem natürlichen Wunsche einer Verständigung über das Wesen einer praktischen Kirchenverfassung zu genügen, habe ich mich entschlossen, zwar alle Gelehrsamkeit bei Seite zu legen, jedoch einfach aus wesentlich zugestandenen Grundsätzen und aus den Bedürfnissen der Gegenwart heraus dasjenige zu erörtern, was ich in mir als die verständige und praktische Grundlage jenes Bekenntnisses vorfinde. Ich will unverhohlen diejenige Ansicht über die Kirchenverfassung aussprechen, aus welcher jene Herzensergießung hervorgequollen ist. Keineswegs denke ich mich dadurch in eine schriftstellerische Klopffechterei zu verwickeln. Denn wenn das, was in meiner Ansicht

wahr ist, es nicht dadurch wird, daß ich es sage; so wird es auch dadurch nicht unwahr, daß andere es läugnen oder angreifen. Das Urtheil überlasse ich der Gemeinde. Ich fühle hierüber nicht die geringste Unruhe oder Ungeduld. Am allerwenigsten werde ich mich in Streitigkeiten einlassen, welche außerhalb der evangelischen Kirche und zwar Deutschlands liegen. Ich suche nichts und verlange nichts mit den Erfahrungen und Ueberzeugungen, die ich über die mir theuersten Angelegenheiten gewonnen zu haben glaube, als ein treues Bekenntniß dieser Ueberzeugung abzulegen, Behufs einer Verständigung mit denen im Vaterlande, welche sich mit mir auf demselben Glaubensgrunde fühlen. Nur dieß Eine erbitte ich mir von allen Lesern, daß wer etwa wissen möchte, was ich über jenen Gegenstand gedacht und denke, mich nach den

rückhaltslosen Erläuterungen beurtheile, welche ich dem Bekenntnisse mitgebe, und nicht nach irgend welchen mir geliehenen Gedanken oder Voraussetzungen. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Wir alle, die wir vor der Gemeinde auftreten, in einer Zeit, welche noch bedeutungsvoller ist durch vieler Blindheit über ihre Zeichen, als durch das Drohende dieser Zeichen selbst, reden und handeln ja vor dem Angesichte Gottes, und haben hier auf Erden, wenn wir nicht ungenannt verschwinden, das Gericht der Geschichte zu erwarten. Irrthümern und Fehlern entgeht niemand im öffentlichen Leben, weder im Reden noch im Handeln: und wer sich für unfehlbar und untrüglich hält, der hat den größten aller Irrthümer begangen, und namentlich bei geistlichen Dingen sich das Verständniß der Wahrheit von vorn herein ab-

geschnitten. Aber das Gefühl einer redlich im Leben festgehaltenen und an Erfahrungen geprüften Ueberzeugung giebt einen Glauben an dieselbe, und dieser Glaube den Muth, Gegenwart wie Zukunft kühn ins Auge zu sehen. So viel über mich und über Veranlassung und Zweck dieser Veröffentlichung.

Ueber das evangelische Bisthum in Jerusalem habe ich dem zum Schlusse meines Schreibens Gesagten hier nichts hinzuzufügen. Eben so wenig bedürfen die Briefe meines verehrten Freundes, des Hoch Ehrenwerthen Herrn William Gladstone, irgend einer Erläuterung von meiner Seite. Auch das habe ich wohl kaum nöthig noch besonders zu erwähnen, daß die Bekanntmachung derselben mit seiner ausdrücklichen Genehmigung geschieht. Er stellte dabei nur Eine Bedingung: nämlich daß sie vollständig abgedruckt

würden. Dieß wird den Abdruck von Aeußerungen entschuldigen, in welchen ich nur die Bescheidenheit und Demuth eines Christen verehre, und die Partheilichkeit und Nachsicht eines Freundes beschämt erkennen kann.

London, den 28. Februar 1845.

Nachschrift.

London, den 31. März 1845.

Während der Reinschrift und Durchsicht der folgendenden Abschnitte sind mir die Verhandlungen der rheinischen Provinzialsynode von 1844 zugegangen, zugleich mit dem Dezemberhefte der trefflichen Monatsschrift der rheinisch-westphälischen Kirche von Nitsch und Sack. Die Unterbrechung der Wasserverbindungen und zufällige Umstände hatten es mir nicht möglich gemacht, diese Werke früher zu erhalten. Beide, namentlich die Verhandlungen, haben mir Veranlassung gegeben, Verschiedenes im Texte Gesagte weiter auszuführen, auch für manche Punkte höchst

erfreuliche Zeugnisse zu gewinnen. Damit jedoch das Verhältniß der Vorschläge und Beschlüsse der Synode zu meiner Arbeit sich ganz klar hinausstelle, habe ich im Texte durchaus nichts geändert, sondern alles auf jene Verhandlungen Bezügliche, dessen ich glaubte Erwähnung thun zu müssen, an geeigneter Stelle in Anmerkungen eingetragen. Ich kann und darf aber dieses Vorwort nicht schließen, ohne meine innige Freude über ein so wichtiges und ermuthigendes Lebenszeichen, welches ein wahres Ereigniß für die deutsche evangelische Kirche heißen mag, und meinen warmen Dank für die daraus geschöpfte Belehrung und Hoffnung öffentlich auszusprechen.

Briefwechsel

über

die deutsche Kirche, das Episcopat und Jerusalem.

Aus dem Englischen.

Erstes Schreiben des Hoch-Ehrenwerthen Herrn Gladstone.

Fasque, 2. September 1843.

Theurer Freund!

Sie waren so gütig, vor meiner Abreise nach London das Werk in meine Hände zu legen, in welchem, wie ich Sie verstand, eine urkundliche Darlegung der Natur aller mit dem Bisthum von Jerusalem in Verbindung stehenden Einrichtungen dem deutschen Publikum übergeben wird. Ich meine „die geschichtliche Darlegung mit Urkunden.“ — Ich habe es mit tiefem, aber ich fühle mich verpflichtet, zu sagen, mit schmerzlichem Interesse gelesen; ich fühle, daß Freimüthigkeit von meiner Seite und die Erinnerung an tausend Freundschafts-Erweisungen von der Ihrigen es erheischen, daß Sie der erste sein sollten, dem ich also die Art und Weise meiner Eindrücke darlegte.

Sie werden mich nicht so verstehen, als wollte ich die Beweggründe angreifen, aus denen diese Darlegung hervorgegangen ist, oder die vollständige Berechtigung des Verfassers — wie ich glaube, sagten Sie mir, es sei Abekens Werk — irgend eine, ihm passend erscheinende, Ansicht zu veröffentlichen; aber es schmerzt mich tief, daß hiermit eine Ansicht von der englischen Kirche und der von dem Primas und dem Bischof von London in Bezug auf dieses Bisthum gethanen Schritte in Verbindung gebracht werde, welche — ich muß es gestehen — mir nicht allein durchaus im Widerspruch mit dem wahrhaften Wesen des Planes selbst zu sein scheint, sondern auch durch und durch verderblich jeglichem Leben oder der Verwirklichung jeglicher Hoffnung für Andere oder für uns selbst, welche in unserer bischöflichen Verfassung liegen mag.

Ich muß meine bestimmteste Ueberzeugung aussprechen, daß diese Prälaten weder mit den Lehren übereinstimmen werden, welche dieses Werk ihrer Kirche in Betreff der Kirchenverfassung zuschreibt; noch mit den allgemeinen Grundsätzen, auf welchen die dritte Abtheilung desselben ruht, und aus denen ich entschieden schließe, daß diejenigen, welche der Bischof zu Jerusalem für die deutschen Gemeinden ordiniren soll (wenn es welche geben

wird), in den Augen des Verfassers der vollständigen amtlichen Verbindung mit der Kirche, sowohl ihres Landes als des unsrigen theilhaftig sein sollen und hin her sich begeben dürfen, mit dem Rechte, in beiden ein geistliches Amt zu verwalten. Ich bin eben so fest überzeugt, daß dieses nicht die in unserm Lande gemachte Erklärung des Planes ist und auch wirklich nicht die richtige genannt zu werden verdient. Die Frage wegen einer Verbindung zwischen religiösen Körperschaften kann doch augenscheinlich nicht durch einen Seitenstreich abgemacht werden, und jeder Versuch, sie also zu behandeln, könnte neue Verwirrung hervorrufen — aber ich fürchte, das entweder Deutschland eine unrichtige Darstellung des Planes empfangen hat, oder daß in den Ansichten, unter welchen er auf dieser und auf jener Seite des Wassers befördert worden ist, Grundverschiedenheiten Statt finden.

Meine Absicht bei diesem Schreiben ist wirklich viel weniger, Sie um eine Erklärung zu bitten, welche Ihnen Mühe verursachen muß, als mein eigenes Gewissen zu befreien, indem ich nur die durch ein Werk unwillkührlich erzeugte Ansicht ausspreche, welches Sie mir übergeben haben; aber ohne Zweifel würde es mir ein Trost und ein Vergnügen sein, wenn Sie mir mittheilen könnten, daß die „Geschichtliche Darlegung“ nicht in den Einzel-

heiten, welche ich bezeichnet habe, eine verpflichtende Bedeutung hat, an welche der König von Preußen gebunden wäre. Und wenn es nicht zuviel verlangt ist, möchte ich erfahren, ob der Erzbischof und der Bischof von London, welche in dieser Angelegenheit als die erkornen Repräsentanten jedes Mitgliedes der englischen Kirche handeln, mit dem Inhalte des Werkes vertraut sind?

Jedoch bitte ich Sie, durchaus nicht anzustehen, die Mühe des Antwortens abzulehnen, wenn Sie glauben, daß ich nach etwas gefragt, worauf Sie nicht leicht und gern antworten können. Ich verbleibe, mein theurer Freund, Ihr treu ergebener

W. E. Gladstone.

Zweites Schreiben des Hoch-Ehrenwerthen Herrn Gladstone.

Fasque, 8. September 1843.

Mein theurer Freund!

— — — — Ich muß noch ein Wort hinzufügen in Beziehung auf meinen letzten Brief. Ich fürchte, das

Bedauern, welches ich darin aussprach, könnte anspruchsvoll und anmaßend klingen. Irgend ein Gefühl dieser Art, ich versichere Sie, war fern von mir, und ich bitte Sie, den Anschein davon zu entschuldigen. Obwohl ich in der englischen Kirche allenthalben die Zeichen von Wiederbelebung und Besserung erblicke, und obwohl es eine Pflicht ist, diese anzuerkennen und dankbar dafür zu sein; so macht doch wahrlich jedes Jahr das ich lebe, und die zunehmende Erfahrung in den öffentlichen Angelegenheiten, daß ich immer tiefer und schmerzlicher unsere Sünden, Aergernisse und Unwürdigkeit als Kirche empfinde. Aber daneben erblicke ich in dem Episkopat, als der Basis wahrhaft apostolischer Einrichtungen und apostolischer Zucht, die einzige lebendige und mächtige Hoffnung unserer Herstellung. Die Grundlinie dieser Basis und des Wenigen von Zucht, was damit jetzt verbunden ist, zu verwischen oder zu schwächen würde für uns, nach meinen Gefühlen, ein Schaden sein, den irgend ein, andern erwachsender Vortheil nicht im Stande wäre, aufzuwiegen.

Immer Ihr warmer und aufrichtiger Freund

W. E. Gladstone.

Schreiben des Geheimenrath Bunsen.

Carltonhouse Terrace, 13. Septbr. 1843.

Theurer Freund!

Ihren Brief vom zweiten d. M. erhielt ich vorigen Sonnabend, als ich eben in den Wagen stieg, um nach der Stadt zu fahren; und hier bin ich bis gestern Abend dermaßen mit Geschäften überhäuft gewesen, daß ich erst diesen Morgen die Feder ergreifen kann, um Ihnen für die Freundlichkeit zu danken, welche Sie bewog, gegen mich lieber als irgend einen Anderen sich über den schmerzlichen Eindruck auszusprechen, welchen die dritte Abtheilung der „Deutschen Darlegung" auf Sie gemacht hat.

Erlauben Sie mir, theurer Freund, vor allen Dingen zu erklären, daß jenes Werk sich selbst verantworten muß. Es ist auf des Königs Befehl von einem Manne geschrieben worden, welchem die auf meine Verhandlungen und auf die Ausführung von deren Resultate bezüglichen Aktenstücke offen standen. Er hat solche Dokumente ganz

oder zum Theil mitgetheilt (das erzbischöfliche „Statement“ mit eingerechnet) wie es ihm passend erschienen. Dieß ist der amtliche Theil des Werkes: und ihn muß ich, mag er Recht oder Unrecht haben, sich selbst überlassen.

Das Uebrige gehört dem Verfasser an. Er wünschte des Königs Gedanken und die dessen Ausführung betreffenden Urkunden dem deutschen Publikum zu erläutern: hat er dieses unrichtig gethan, so wird er seines Irrthums überführt werden. Inwiefern er die persönlichen Ansichten des Königs ausgesprochen, ist eine Frage, welche, meines Bedünkens, nicht zu der Kritik des Buches gehört.

Dieses ist die Antwort auf Ihre Fragen, wie sich das Werk zum Könige und zu den Prälaten verhalte. Natürlich kannten diese alle Aktenstücke, also noch mehr als die hier gegebenen Auszüge, obwohl nicht mehr als Sie damals gelesen: auch ist das Buch gleich bei seinem Erscheinen ihnen vorgelegt worden. Eine Uebersetzung wird, glaube ich, in London eben gedruckt, unter Dr. M' Cauls Aufsicht.

Wenn Sie mich aber freimüthig fragen, ob die Darlegung in ihrer dritten Abtheilung meine eigenen Ueberzeugungen und Ansichten ausspreche oder nicht, so erwiedere ich mit gleicher Freimüthigkeit, daß ich auf

keinen Punkt gestoßen bin, worin das Gegentheil Statt fände. Abeken wurde aufgefordert, nach eigener Ueberzeugung zu schreiben, dem Eindrucke gemäß, welchen die ihm bekannten Thatsachen und Urkunden auf ihn gemacht; und ich war sehr erfreut zu finden, daß seine Darstellung, meines Erachtens, die richtige Anschauung von dem giebt, was hier gesprochen und gethan ist. Was seine Ansichten von der englischen Kirche betrifft, so setzt er sie nicht den Engländern, sondern den Deutschen auseinander: und ich sehe nicht, wie diese Darstellung – wesentlich der gleich, welche in seinem Sendschreiben an Dr. Pusey entwickelt ist — der Englischen Kirche in ihrer Ansicht von Verfassung zu nahe tritt, wofern sie nicht gegen urkundliche Symbole, wie Artikel und Canones verstößt. Indem er Hooker anführt, zeigt er deutlich, nach welchem Gesichtspunkte er jene Kirche von seinen Landsleuten betrachtet zu sehen wünscht.

In Betreff irgend einer Absicht von seiner Seite, der Englischen Kirche, durch eine Darstellung wie er sie — mit Recht oder Unrecht — in jener Abtheilung giebt, eine Verbrüderung mit einer andern religiösen Genossenschaft aufzudringen, können Sie ganz ruhig sein. Sie liegt seinen persönlichen Ansichten eben so fern als dem

Werke, worauf sie sich bezieht: und gewiß hätte ihm nichts mehr den Weg zum Herzen eines Deutschen — ich rede von dem wahrhaft erleuchteten und christlichen Publikum — verschließen können, als auch nur der Schein einer solchen Absicht. Aber offen gestanden finde ich in dem Buche das nicht, was Sie (falls ich Sie richtig verstanden) darin entdeckt haben, nämlich „daß die Personen" (die von dem Bischof zu Jerusalem zum Dienste unter ihm geweihten) „zwischen beiden Kirchen sich bewegen dürfen, mit dem Rechte kirchlicher Dienstleistung in beiden."

Dieses ist nicht der Fall. Sie müssen von dem Bischof ordinirt sein, weil die Diöcese der Englischen Kirche angehört: wir sehen sie für vollgültig ordinirt an. Wie können Sie dieses tadeln, oder wie kann es das Episkopat angreifen, schwächen oder verunglimpfen? Sie sollen in keiner englischen Gemeinde den Gottesdienst verrichten, weder in Jerusalem noch sonst wo. Sicherlich würde eine solche Forderung ausgesprochen worden sein, wenn das Bisthum ein gemeinschaftliches geworden wäre, und dafür sahen es auch meine Landsleute an, und erklärten sich deshalb gegen die Verpflichtung zur Weihung in Jerusalem. Gerade in dieser Hinsicht hat Abekens Schrift der Unwissenheit und den Vorurtheilen am meisten entgegenwirkt.

11 Uhr. So eben erhalte ich, theurer Freund, Ihren herrlichen Brief vom 8ten dieses. Glauben Sie mir, niemals hatte ich geargwohnt, daß andere als die freundschaftlichsten Beweggründe Ihnen eingegeben haben konnten, mir zu schreiben, und meine vorhergehenden Zeilen werden Ihnen wohl bewiesen haben, daß Ihre freimüthigen Erklärungen über den Gegenstand selbst eben so freudig von mir begrüßt worden waren, als früh im Jahre 1839 die Erscheinung Ihres Werkes, gerade auch in Betreff solcher Punkte, welchen ich nicht beipflichten konnte, insofern sie auf geschichtlichen Annahmen beruhten, von denen ich auf's entschiedenste abweichen mußte. Den Buchstaben derselben hielt ich für eben so unhaltbar, als mir der Geist und die Absicht, auch in diesen Punkten, über alles Lob erhoben und wahrhaft katholisch zu sein schienen und noch scheinen. Meine Freimüthigkeit vergaben Sie mir damals, und ich hoffe, Sie werden auch jetzt es thun.

Die Redlichkeit dieses Gefühls bei dieser Gelegenheit kann ich nicht besser darthun, als indem ich Ihnen (und zwar etwas scharf, um mich kurz fassen zu können), was ich damals aussprach, wiederhole. Für den einzig haltbaren Boden, worauf sich, philologisch, historisch und theologisch, das Episkopat erklären, vertheidigen, als

nothwendig erweisen lasse, erklärte ich den der Katholicität. Denn wenn Sie in ihrem zweiten Briefe sagen, daß Sie auf das Episkopat Ihre Hoffnung seines Wiederauflebens Ihrer Kirche gründen, so halte ich mich gegen Sie als einen Freund und einen Christen verpflichtet zu erklären, in welchem Sinn ich Ihnen beistimmen kann, in welchem ich, sollte dieser Punkt zu einem dogmatischen Schiboleth und zur Bedingung der Seligkeit ausgedehnt werden, von Ihnen abweichen würde, nicht insofern ich Deutscher Protestant bin, sondern insofern ich begehre, katholischer Christ zu sein. Was ich sage, ist nicht gegen Sie gerichtet, sondern gegen ein System, welches dem Episkopat ein unbedingtes Recht verleiht, das man, mit Hooker, selbst nicht einmal der gesammten Geistlichkeit beilegen darf.

Es giebt zwei Gesichtspunkte, worunter das Episkopat als die Grundlage wahrhaft apostolischer Institutionen und damit als die Grundfeste der Kirche betrachtet, dem zufolge auf's sorgfältigste und eifrigste bewahrt und der Achtung der Mitchristen persönlich und nationell empfohlen werden kann.

Die eine möchte ich die Verfassungsansicht nennen. Die Sicherheit des Staats im Allgemeinen beruht auf der Bewahrung seiner Regierungsform, und

das mag auch von der Kirche gelten. Es giebt sogar sehr gewichtige Gründe zu behaupten, daß die Abschaffung oder das Absterben des Episkopates in der Regel die Gesundheit des Lebens der Kirche gefährdet, und sie innerer oder äußerer Zwangherrschaft aussetzt. Die Ursache davon suche ich nicht allein in der Gefahr, welche jede Aenderung in der Verfassung, insbesondere die Schwächung der Regierungsgewalt und der Achtung vor geheiligten Formen begleiten muß; sondern auch in der wesentlichen und unheilbaren Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit einer jeden Form des Kirchen-Regiments, ja nach meiner Meinung, einer jeden Verfassungsform, staatlich wie kirchlich, worin das Gewissen des individuellen Herrschers — mag er Bischof, König, Präsident, Richter, Consul, Dictator heißen — seiner persönlichen Freiheit beraubt wird. Eine solche Verletzung des Gewissens finde ich, wo es keine freie und wahrhafte Gewalt des Veto in der Gesetzgebung und in der Ausübung persönlicher Pflichten giebt: denn das Gewissen ist nichts anderes als ein Veto. Das Episkopat aber — so habe ich immer behauptet und werde es immer behaupten — hat außerdem noch eigenthümliche Ansprüche auf die Achtung christlicher Genossenschaften. Seine Einsetzung wurde (so glaube ich, trotz der schlechten

Gründe, welche vorgebracht worden sind, um sein Bestehen vor dem Aussterben der Apostel zu beweisen) sehr bald allgemein, wenn gleich in zwei sehr verschiedenen Gestaltungen, was die Einsetzung (d. h. Weihe) der Bischöfe betrifft. Ferner bewahrte unter Gottes Schutze, durch den Geist, welcher die Kirche beseelte, das Episkopat dieselbe vor Trennungen, und ließ sie vor der Welt leuchten als erste Darstellung der über die Gränzen des volksthümlichen Bestehens hinaus organisirten Menschheit. Selbst an der später eingetretenen Verkümmerung und theilweise Zerstörung des Kirchenlebens will ich dem Episkopate keinen größeren Antheil geben als irgend einem anderen Elemente der Verfassung. Zwar bahnte der Despotismus der Bischöfe den Weg zu dem Despotismus der Päbste: jedoch ging der erstere selbst erst wieder hervor aus einer Verderbung der ursprünglichen Idee des christlichen Priesterthums in seiner Stellung dem Volke gegenüber, und war also die Schuld der gesammten Geistlichkeit. Diese Verderbung war aber endlich wieder nur die natürliche Folge der allmäligen Verkümmerung jener von Gott gelehrten und von Gott eingesetzten Natur des allgemeinen (und deshalb jedes besondere ausschließenden) Priesterthums eines jeden gläubigen Christen, als solchen, und daher war es die Schuld

der ganzen Kirche. Die wahre Religion rächt sich immer zuerst durch eine Verrückung des Mittelpunktes ihres Daseins (und was ist die Ursünde und der Fall des Menschengeschlechtes anderes als eine solche Verrückung?) und durch die daraus hervorgehende Auflösung aller zusammenhängenden Elemente. Was nun den göttlich gelehrten und anbefohlenen Mittelpunkt des lebendigen Bestehens, und deshalb der Entwicklung der Kirche betrifft, so möchte ich ihn, positiv, bezeichnen, daß er ist die Innerlichkeit und Geistigkeit ihres organischen Handelns als des Leibes Christi, folglich ihres Priesterthums und ihres Opfers. Negativ bedeutet dieß: ihr Leben wird in seinem Mittelpunkte mehr als durch irgend einen Irrthum, ein Schisma, eine Ketzerei über einen besondern Punkt der theologischen Lehre, angegriffen durch die Idee eines levitischen Priesterthums und eines Natur-Opfers von den „Elementen der Welt," wie der Apostel sagt. Wenn nun die Geschichte irgend etwas beweisen kann, so beweist die der Kirche (durch unvertilgbare Urkunden) daß diese Verrückung früh begonnen: daß sie einen liturgischen Ursprung hatte, dann scholastisch erklärt ward, endlich feierlich gutgeheißen durch die Aufstellung des unbedingten und positiven (und deshalb ketzerischen) Gegensatzes im Tridentiner Concil, und zwar im Artikel über das

Sühnopfer der Messe. Und wahrlich nimmer leuchtete Christi Versprechen an seine Kirche heller als zu jener verhängnißvollen Zeit! Da auf diese Weise die Ideen von Kirche, Sacrament, Priesterschaft, Opfer allmälig verderbt worden sind, so würde es unbillig sein, Einem Elemente der Kirchenverfassung die Schuld dieser Verderbung aufzubürden: thöricht wäre es sogar, irgend einem oder allen diesen Elementen insgesammt die Verderbung zur Last zu legen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es der Bischöfe Amt wurde und lange Zeit verblieb, die, wenn auch krampfhaft, doch nach Leben ringenden Bestrebungen der Kirche gewaltsam zu ersticken: aber es möchte wohl unter jenen Umständen eine jede Regierung dasselbe gethan haben: jedenfalls wäre es noch schlimmer, das Episkopat wegen dieser Gründe zu verdammen, als das Königthum wegen ähnlicher.

Jedoch ich gehe noch weiter: ich behauptete, kein Politiker wird glauben (keiner, meine ich, welcher die christliche Politik, die irdischen Bedürfnisse des Reiches Gottes auf Erden wahrhaft und praktisch erkennt), es ließe sich das katholische Element einer Nationalkirche darstellen, behaupten, wirksam machen ohne die Form des Episkopates: ich meine des Episcopats in seinem ursprünglichen und apostolischen Charakter, so fern

den Aposteln keine dogmatische sondern eine rein disziplinarische Absicht untergelegt werden muß, wie ich sie oben näher zu bezeichnen gesucht.

Vergeben Sie, theurer Freund, nicht bloß die Unvollkommenheit solcher „geflügelten Worte", sondern die, auch in dieser abgerissenen Gestalt, große Länge meiner Herzensergießungen. Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten anzudeuten, in welcher Hinsicht und aus welchen Ursachen ich jetzt und immer gegen eine andere gar sehr verschiedene Ansicht des Episkopates und sein unbedingtes Recht mich erklären muß. Mag immerhin eine Kirche, wie z. B. die englische, durch einige ihrer nicht amtlichen Organe wenn auch vielleicht durch Väter und Gottesgelehrte, behaupten, daß die apostolische Succession des verordneten Ministeriums Christi (successio apostolica divini ministerii) als eines untheilbaren Körpers, und als einer Dienerschaft an der Kirche nicht als der Kirche selbst, nur dann offenbar und kräftig sei, wenn sie das Episkopat in sich schließe; immer heißt dieses nicht, daß jene Succession gleichbedeutend sei mit bischöflicher Succession. Ich kann dieses nicht anders betrachten als so manche andere Erscheinung im englischen Leben, nämlich als die inselhafte Idiosynkrasie in der Verkündigung und

Verkörperung einer katholischen Wahrheit, und als nationalen Ausdruck eines katholischen Prinzipes. Eine Volkskirche mag belieben ein Prinzip in volksthümlicher Weise auszudrücken, gegen deren Mißverstand sie sich durch Liturgie, durch Artikel, und durch die unbedingte Anerkennung der obersten Autorität der Bibel verwahrt. Kein Verständiger wird deßhalb mit ihr hadern: wiewohl es zuträglich sein mag, wenn sie von Zeit zu Zeit an den Unterschied zwischen Idee und Form, zwischen bedingtem und unbedingtem Rechte, und vor allem zwischen Gesetz und Wahrheit erinnert wird.

Aber wenn irgendwie und zu irgend welcher Zeit das Episkopat zum Kennzeichen der Kirchschaft erhoben werden sollte, nicht bloß verfassungsmäßig und volksthümlich, was ein gesetzmäßiger Akt der nationalen Unabhängigkeit ist: wenn die Kirche, insofern sie durch Episkopat sich bekundet und besteht, sich an die Stelle Christi setzen will, und des Geistes, welcher allein wahre Kirchschaft verleihen kann, weil nur er wahres Leben verleiht, d. h. kindliche Dankbarkeit und Selbstverläugnung, hervorgegangen aus gottbefreitem, göttlich freiem Willen, statt des Gefühles des Fluches und der Verzweiflung über die Folgen der innern Knechtschaft: — wenn die verheißene Seligkeit von diesem Episkopat ab-

hängig gemacht werden soll; — so ist meines Bedünkens dadurch der Todesstreich nach jener Kirche innerstem Lebenskeime geführt, falls sie nicht Buße thut. Denn sie sucht Heil bei Menschen und nicht bei Gott, bei den „elenden Elementen" dieser Welt, und nicht im göttlichen Geiste, dem Urquell alles Lebens und dem Befreier vom Tod und Verderben: sie greift ein in die „glorreiche Freiheit der Kinder Gottes", der Erlöseten Christi und der geborenen Bürger des Reiches des Herrn: sie kreuziget Christus, und leugnet praktisch die Kraft seines Opfers. Nicht die Heiden, die Juden kreuzigten Christus, und so thun sie es bis auf den heutigen Tag. Von allem diesem bin ich fest überzeuget, wie ich es bin von dem Dasein Gottes, und wie ich an den seligmachenden Tod Christi und an das ewig verjüngende, allmächtige Wirken des Geistes glaube. Ich hoffe, daß ich so denken würde, auch dann, wenn, zu meiner größten Bekümmerniß, Gott mich in der Römischen Kirche hätte lassen geboren werden. Ich sage keinen Theil hiervon als Protestant, wiewohl ich die Reformatoren dafür segne, daß sie mich es lehrten, indem sie mir den Sinn der Schrift und der Kirchengeschichte öffneten. Aber ich brauche nicht hinzuzufügen, daß ich es als eine verrätherische Handlung ansehen würde (abge-

sehen davon, daß es unter allen Umständen in meinen Augen gottlos wäre), wenn ich nicht gelobte, alle Kräfte meiner Seele (so gering sie auch sein mögen) und den letzten Tropfen meines Blutes opfern zu wollen, um vor einem solchen Episkopate die Kirche der Nation zu bewahren, zu welcher zu gehören ich stolz und hoffentlich auch dankbar bin. Und offenbarte mir ein Engel vom Himmel, daß, durch Einführung, oder durch Anpreisung oder auch nur Begünstigung des Einführens eines solchen Episkopates in irgend einem Theile Deutschlands ich nicht allein das deutsche Volk ruhmvoll und mächtig über alle Völker des Erdbodens machen, nein auch erheben könnte zum glücklichen Vorkämpfer gegen den Unglauben, den Pantheismus und den Atheismus des Tages, ich thäte es nicht: so wahr mir Gott helfe, Amen! — Möglich daß wir bestimmt sind unterzugehen, Kirche und Staat: aber gerettet können und dürfen wir nicht dadurch werden, daß wir Leben in Aeußerlichkeiten erstreben.

Theurer Freund, nehmen sie diese lange, unfertige und schlecht geschriebene Herzensergießung hin als meinen christlichen Dank für die Freundlichkeit, Achtung und Liebe eines Mannes, dessen christliche Redlichkeit, dessen Muth und Ernst ich froh bin, lieben zu dürfen; denn verehren mußte ich von Anfang an jene Eigenschaften von

Grund meines Herzens. Solchen Herzen, wie das Ihrige, solchen Freunden gegenüber, wie Sie sind, fühlt man sich so bloß, so arm: denn man hat ihnen nichts anderes zu bieten, als jene rückhaltslose Offenheit, deren man sich (und nicht bloß aus Klugheitsgründen) vor der Welt enthält. Keine Möglichkeit eines Mißverständnisses in Betreff meiner Ueberzeugungen und Meinungen darf in Ihrer Seele zurückbleiben, sonst müßte ich mir undankbar vorkommen. Außerdem fühlte ich, daß ich mir selbst solch ein offenes Bekenntniß schuldig bin; denn hiermit werden Sie sicherlich all mein vergangenes und (unter Gottes Gnade) all mein zukünftiges Handeln, Schreiben, Reden in Einklang finden. Diplomatisch ist weder meine Theologie noch meine Amtsthätigkeit in Kirchenangelegenheiten hier oder sonst wo jemals gewesen und soll es nie sein; wäre sie es je gewesen, ich hätte (Gott sei Dank!) eben so sehr in letzterer Hinsicht dem Willen meines Königes, als in der ersteren den Geboten meines Herrn und Heilandes zuwider gehandelt.

Dixi et salvavi animam meam.

Nun erlauben Sie mir noch Ein Wort hinzuzufügen, eine Bitte, in Betreff unserer praktischen Stellung dem Bisthum von Jerusalem gegenüber. Nach meiner Ueberzeugung und, wie ich glaube sagen zu dürfen, nach

der Ueberzeugung der Prälaten, mit denen jene Maaßregeln ausgeführt sind, ist die Idee des Königes und die Art, in der es verwirklicht worden, mit einem Worte das Bisthum von Jerusalem, durchaus unabhängig von dem halb dogmatischen, halb historischen, halb Verfassungskampfe zweier Partheiungen in der Kirche Englands, der sich durch die letzten drei Jahrhunderte hindurchzieht: ich möchte fast sagen, eben so sehr, wie es von Torythum und Whigthum unabhängig ist. Es greift der Durchkämpfung und Beantwortung keiner der Lebensfragen vor, die auf jenem Felde dem Streite unterliegen; so weit natürlich, als jener Streit wahrhaftig innerhalb der englichen Kirche ist, von Laud bis Tennison, jener Kirche, welche auf Artikeln und Liturgie beruht. Aber wahrlich am allerwenigsten scheint es mir auf die Schwächung des bischöflichen Ansehens hinzuwirken: ist es doch im Gegentheil die erste öffentliche Anerkennung der englischen Kirche von außen!

Diejenigen, welche das Werk befördert haben, mögen, unter andern Schwächen, ihre eigenen Ansichten, Theorien und Vorurtheile besitzen, und mögen dieselben zeigen in dem, was sie zur Vertheidigung desselben zu sagen oder zu schreiben haben. Aber das Bisthum in Jerusalem ist und wird so frei und unabhängig von die-

sem bleiben, als nur immer von den Formeln, Theorien, und vielleicht auch Vorurtheilen derjenigen, welche es, wie Herr Hope, angegriffen, oder derjenigen, welche von demselben Gesichtspunkte es vertheidigt haben. Das „Statement published by authority“ greift in keine englische Kirchenfrage, die Schrift über das Evangelische Bisthum in Jerusalem in keine deutsche Kirchenfrage ein. Beide geben Thatsachen, und fügen diesen Erläuterungen bei: das eine (und nur dieses kirchlich-amtlich) für England, das andere für Deutschland. Zehn bis funfzehn Jahre werden darthun, ob und wie Gutes geschafft werden kann durch christliches Zusammenwirken — nicht durch Mengung oder Vermengung — protestantisch-christlicher Kirchen zu Jerusalem. So viel ist offenbar, meine ich, daß dieß auf keine andere Weise erreicht werden konnte. Was auch die Vorsehung beschlossen haben mag, die einzige staatsmännische Ansicht scheint mir die zu sein: dem Werke seinen freien Lauf zu lassen, und es nicht mit den Theorieen einer bestimmten Richtung oder Nation, und mit den Tagesstreitigkeiten in Verbindung zu setzen. Dieses würde ärger sein als die Kämpfe der Kreuzfahrer verschiedener Nationen, welche ihre Partheifehden und ihren Nationalehrgeiz in das gelobte Land herüberbrachten. Zion sei ein neu-

traler Boden, und insbesondere möge das, was wir Deutsche in unserer eigenthümlichen Weise sagen, nicht Sie, den Sohn der englischen Kirche und den Verfasser des „Verhältnisses von Staat und Kirche" minder günstig denken machen von dem Werke, welches unter großen Schwierigkeiten und dem vereinten Angriffe von Ungläubigen und Papisten auf jenem heiligen Boden getrieben wird, in Glauben und Hoffnung und, wie ich meine hinzufügen zu dürfen, in Liebe. In der Hoffnung, daß Sie diese Nachsicht insbesondere den rohen Andeutungen und Ergießungen dieses endlosen Briefes angedeihen lassen wollen, verbleibe ich, mein theurer Freund, Ihr treu ergebener

Bunsen.

Drittes Schreiben des Hoch-Ehrenwerthen Herrn Gladstone.

Fasque, 19. September 1843.

Mein theurer Freund!

Ich habe Ihren anziehenden Brief empfangen und aufmerksam durchgelesen. Die Offenheit und der Umfang

der darin gegebenen Eröffnungen sprechen für sich selbst, und bedürfen nicht einmal einer ausdrücklichen Anerkennung. Sie reichen weiter als irgend eine Erklärung über Ihre Ansichten, die ich früher empfangen hatte: aber es ist wahr, sie fügen nicht ein einziges Element hinzu, das irgend wie im Widerspruch stände mit dem, was ihnen vorhergegangen ist. Was mich betrifft, so bin ich durch meine eigenen gewissenhaften Ueberzeugungen und durch das, Angesichts der Welt abgelegte Zeugniß, dessen Grund sie waren und sind, gefesselt und gebunden an eine Theorie des Episkopats und der sichtbaren Kirche, welche von der Ihrigen abweicht. Aber ich bin zufrieden, in Geduld Zeuge zu sein des Kampfes der Wahrheit und ihrem Offenbarwerden entgegen zu harren: wahrlich nicht mit Gleichgültigkeit mitten unter streitenden Lehren, aber auf der andern Seite ohne zu versuchen, meinen Mitchristen die Uebung der Thätigkeit ihres Gewissens zu verkümmern, selbst in Fällen, wo sie mir nicht in allen Erfordernissen zur Bildung eines richtigen Urtheils überlegen sind, Fällen, so verschieden von dem gegenwärtigen. Ich wünsche auch nicht für mein Vaterland von andern Nationen eine Zustimmung oder irgend eine besondere Achtung zu fordern für jene Idiosynkrasieen, woran es so reich ist. In der That Sie gehen darin viel weiter

als ich. Denn während Sie bereit sind, es als ein Gesetz unserer bürgerlichen Ordnung zu dulden, daß wir bischöfliche Weihe zur Bedingung einer Gemeinschaft des geistlichen Amtes machen; so könnte ich es nicht entschuldigen noch leiden, daß man für eine solche Sache diejenigen Verkehrskanäle verstopfte, welche alle Theile des Leibes Christi frei durchströmen und sichtbar verknüpfen sollten.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, daß ich ganz den praktischen Betrachtungen am Schlusse Ihres Briefes beistimme. Als ich Ihnen schrieb, hatte ich nicht die Absicht, es sollte, was auch immer Ihre Theorie über das Bisthum sein möchte, irgendwie versucht werden, das Geschehene ungeschehen zu machen: und ich werde wahrlich mich sehr freuen, zu sehen, ob im Verlaufe einer geraumen Zeit Gutes entstehen wird (um Ihre eignen Ausdrücke zu gebrauchen), von Mitwirkung ohne Vermischung: von einer versuchsweise gemachten Anstrengung in Erfahrung zu bringen, welche Fähigkeiten wahrer Vereinigung möglicherweise in beiden Kirchen bestehen, ohne daß man unterdessen auf der einen oder andern Seite den eigenen Grund und Boden gefährde oder aufgebe.

Was ich geneigt bin in der „Geschichtlichen Darlegung" in Abrede zu stellen, ist nicht die Freiheit, von

welcher der Verfasser Gebrauch macht, indem er die für das Bisthum getroffenen Einrichtungen in seiner Weise auslegt, sondern die Auslegung, welche er den Anordnungen und Erklärungen der englischen Kirche giebt: eine Auslegung, die nach meiner Ansicht, gänzlich zuwider läuft ihrem Sinne und den neulich veröffentlichen Erklärungen des Bischofs von London, welcher selbst einer der vorzüglichsten Arbeiter bei den Verhandlungen gewesen ist.

Ich tadle nicht die Handlung, dem Abkommen in Beziehung auf die englische Kirche auf diese Weise eine Auslegung zu geben. Es mag eine Nothwendigkeit gewesen sein (und wahrscheinlich war es so, obwohl man es hier bei dem „Statement" nicht unerläßlich fand), zu zeigen, daß jene Verhandlungen nach Ihren geistlichen Einrichtungen einen besondern Sinn tragen müssen. Aber ich bedaure es: weil es mir scheint, daß das Unternehmen selbst, welches aus so bewundernswürdigen Beweggründen hervorgegangen, in eine falsche Stellung dadurch geräth, daß man in Deutschland und in England im entgegengesetzten Sinne erklären muß, und weil, wie ich gestehe, es mir auch scheint, daß Abekens Darstellung irgend eine Art von Verwahrung erfordert, worin ausgesprochen werde, daß wir durch dieselbe nicht gebunden sind.

Es ist ganz wahr, daß sein Sendschreiben an Dr. Pusey in demselben Sinne geschrieben ist, aber dieß wird als individueller Ausdruck einer Meinung verstanden. Und von denen, welche in England für das Bisthum geschrieben, ist keiner, so weit ich sie kenne (Hook, Perceval, Maurice, Palmer, Allies) einer Ansicht gefolgt, die jener irgendwie ähnlich sähe.

Ich freue mich sehr zu vernehmen, daß das Buch wahrscheinlich übersetzt werden wird. Sie haben mir alles gesagt, was ich jetzt verlangen oder erwarten konnte, indem Sie mir melden, daß es dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischofe von London mitgetheilt worden: und vielleicht kann ich später erfahren, wie sie dasselbe ansehen.

Das Werk aber, darin stimme ich Ihnen bei, steht da ganz unabhängig von den Auslegungen, welche darüber gegeben werden: man sollte ihm einen freien und vollen Spielraum geben, mit aller Geneigtheit zu seinen Gunsten, und ich sehe keinen Grund, weßhalb irgend eine Verschiedenheit in der Auslegung dessen, was geschehen ist, dasselbige im Geringsten betheiligen dürfte, es müßte denn sein, daß zu irgend einer Zeit eine praktische Schwierigkeit sich herausstellte, welche Verständigung erheischte. Dieß ist meine bestimmte Ansicht der Sache,

wie es jetzt liegt: dabei aber besorge ich, die von mir gefürchteten Schwierigkeiten werden sich zeigen, wenn Bischof Alexander deutsche Candidaten ordiniren, und es sich finden sollte, daß dergleichen Candidaten in amtlicher Gemeinschaft mit der preußischen Landeskirche ständen, und dann eine Frage entstehen sollte über das Verhältniß jener Männer zur englischen Kirche.

Sein Sie versichert, die Länge Ihres Briefes konnte in meinen Augen kein Fehler sein, und in Betracht der Wichtigkeit der zu erklärenden Gegenstände möchte ich keinen Theil desselben missen: nur mit Ausnahme derjenigen Stellen, worin Sie ein viel zu günstiges Urtheil über mich fällen oder durchblicken lassen: ich kann nur hoffen, daß sie einen Einfluß haben werden mir zu helfen das zu sein, wofür Sie mich nehmen. . . . .

Immer, mein theurer Freund, Ihr aufrichtig ergebener

W. E. Gladstone.

Die Verfassung

der

Kirche der Zukunft.

I.

Einleitung.

Das christliche Priesterthum, der Staat und der kirchliche Beruf der Gegenwart.

Die Verfassung einer Kirche umfaßt im weitesten Sinne das ganze Leben der christlichen Gemeinde, als solcher. Dieses Leben ist aber, wie das jedes einzelnen Gliedes der Gemeinde, einestheils ein Leben in Gott, anderntheils ein Leben in der Welt. Das Gesammtleben des Christen in Gott, das Leben der Anbetung stellt sich dar in dem Gottesdienste und den kirchlichen Feiern: Das christliche Gesammtleben in der Welt, das Leben der Gemeinde in sich selbst, nach ihrem irdischen Bestehen, offenbart sich in den gegenseitigen Rechten und Pflichten, welche die Gemeinde und ihre Aemter in Beziehung auf dieses

irdische Bestehen haben und üben. Die Anordnung oder Verfassung der einen Lebensthätigkeit wie der andern ist eine lebendige, thatsächliche Darstellung der Kirche, die Verwirklichung eines Lebens, das in ihr ist. Die Gottesdienst=Ordnung verwirklicht das unmittelbare Leben der Christenheit in Gott: die Gemeinde=Ordnung das unmittelbare, d. h. das Leben der Kirche als solcher in der Zeitlichkeit, in welcher sie sich als eine brüderliche Gemeinschaft zu erhalten und zu regieren hat.

Die Rechte und Pflichten der Gläubigen, welche nicht das christliche Verhältniß zu Gott und den Glauben an dasselbe in Anspruch nehmen, sondern das von Bürgern oder Unterthanen als solchen gehören in die staatliche Verfassung.

Die Erörterungen dieses Büchleins betreffen nur die kirchliche Verfassnng im gewöhnlichen, beschränkten Sinne. Ueber den andern Zweig der Darstellung des kirchlichen Gemeinlebens (der liturgischen) werden wir anderweits eine Gelegenheit haben, der Gemeinde unsere Ansicht vorzutragen. In diesen einleitenden Worten müssen wir jedoch die thatsächliche

Darstellung des kirchlichen Lebens nach ihrer ganzen Ausdehnung ins Auge fassen: theils um den gemeinsamen Gegensatz beider Zweige, gegenüber den theologischen Lehrbekenntnissen und Lehrgebäuden anschaulich zu machen, theils um zu zeigen, wie beide, Gottesdienst-Ordnung und Gemeinde-Ordnung, im Evangelium und im sittlichen Bewußtsein eine und dieselbe Wurzel haben.

Wir gehen nämlich davon aus, daß jene beiden Zweige wesentlich in der Idee des Priesterthums wurzeln, und daß ihre rein christliche Gestaltung vor allem bedingt ist durch das Verständniß und die Anerkennung des allgemeinen Priesterthums der Christen. Ueber diesen Punkt müssen wir uns also erlauben, einige Andeutungen und Annahmen vorauszuschicken.

Alle Religionen, und ganz besonders die der weltgeschichtlichen Stämme, haben ein Priesterthum, weil Priester und priesterliche Opfer. In allen Religionen heißt Priester, im Sinne von Opferer, wer sich unmittelbar der Gottheit nahen darf, mit Gebet und Fürbitte. Die Natur-Religionen und das Judenthum hatten — jene unbewußt, dieses bewußt —

ein vorbildliches, opferndes Priesterthum. Eine Körperschaft, auserlesen aus dem Stamme oder Volke, vermittelte dessen Verbindung mit der Gottheit, im Ganzen und im Einzelnen, und unterhielt den Verkehr des Gemüths mit der Gottheit, auf dessen Annahme und Bethätigung alle Religion ruht. Diese Priesterschaft nahte der Gottheit, und war ihr für die treue und ehrfürchtige Verwaltung des Dienstes verantwortlich. Die Werke ihrer sinnbildlichen Vermittlung waren Darbringungen des Eigenen, vorzugsweise thierischen Lebens, immer in dem Sinne des Aufgebens und Vernichtens des Eigenthums oder des Einzellebens zum Dienste und zur Ehre der Gottheit. Solche Darbringungen heißen Opfer. Im ursprünglichen Gottesbewußtsein der mit Gott sich einig fühlenden Menschheit können solche Darbringungen nur als Sinnbilder gedacht werden, Sinnbilder der vollen, seligen Hingabe des Eigenwillens, also Zeichen des Dankes gegen Ihn, in dem und durch den wir leben, weben und sind. Allein das geschichtliche Gottesbewußtsein des Menschen ist durch die Sünde nothwendig ein gespaltenes, ein schwebendes.

Nach dem einen Pole hin zeigt es sich als Gefühl der Getrenntheit von Gott, nach dem anderen als Gefühl der Abhängigkeit. In jeder einzelnen Handlung, welche auf Gott sich bezieht, wird also der eine oder andere Pol überwiegen und den Ausschlag geben. Ueberwiegt bei Volk und Einzelnem das Gefühl der Getrenntheit von Gott durch die Sünde und Unvollkommenheit; so wird der Mensch getrieben wenn er der Gottheit naht, eine Sühne der beleidigten Gerechtigkeit zu versuchen, das heißt, in der sinn- und vorbildlichen Sprache jener Religionen, das Sühnopfer darzubringen, damit die aufgehobene oder verdunkelte Gemeinschaft hergestellt werde durch Hingabe des Einzellebens, des Eigenen, an die erzürnte Gottheit, zur Strafe oder Buße. Das Ueberwiegen des anderen Poles hingegen, des Gefühles der Abhängigkeit, beim Empfinden der Liebe und Güte Gottes, ruft das Bedürfniß hervor, die Dankbarkeit des Herzens zu bethätigen durch die Hingabe des Theuersten an die Gottheit, welche alles Guten Geberin und Ursache ist.

Mit naturgemäßer Nothwendigkeit sind demnach alle Opfer des geschichtlichen Heidenthums wie des Judenthums entweder Sühn- oder Dankopfer. Das zeigt aber auch die levitische Anordnung des jüdischen Gottesdienstes und die Geschichte aller heidnischen Religionen und Gottesdienste. Die äußere Darbringung ist in allen sinnbildlich, aber vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus zugleich vorbildlich. Denn alle jene Opfer sind Versuche, die Vereinigung mit Gott herzustellen, deren Unterbrechung und Herstellung der innerliche Grund und das Ziel aller Religion ist. Diese Versuche konnten aber nie das verwirklichen was sie bezweckten. Erstlich schon nicht als bildliche, äußerliche Thaten, hier, wo es sich um das eigentlichst Innerliche, die sittliche, auf Gott gerichtete Gesinnung handelt. Dann aber auch, weil es gerade unmöglich war, diese durch die Opfer sinnbildlich verwirklichte, innerliche That wahrhaft zu vollziehen. Vollkommener Dank ist nur dem möglich, welcher sich vollkommen mit Gott vereinigt fühlt: also verhindert die den Menschen beherrschende Spaltung des Gottesbewußtseins, daß das Gefühl der

Getrenntheit, der Sünde, des Außer-Gott-Seins dauernd im Danke verschwinde. So wird also die dankende und dankbar sich hingebende Seele nothwendig zu dem andern Pole getrieben. Aber hier vermag sie noch viel weniger das Opfer zu vollziehen. Denn es würde dazu vor Allem die vollkommene Schuldlosigkeit und Unsündlichkeit des Opfernden gehören: aber wie könnte irgend ein Mensch diese ansprechen? Und wie nun gar für andere, für Familie und Volk? Das Bewußtsein der Schuld, der Unvollkommenheit, des Getrenntseins begleitet den Gott suchenden Menschen zum Altar. Er giebt sein theuerstes Eigenthum hin, er ruft auf das stellvertretende Haupt des Opferthieres alle Strafen der Gottheit herab, von welchen sein eigenes Haupt, nach der Stimme des Gewissens sich bedroht fühlt: ja er opfert wohl gar der zürnenden Gottheit im Wahnsinn das geliebte Haupt des Kindes. Im Herzen bleibt das Gefühl des Zornes Gottes: jedes Unglück, jeder Schmerz, jeder Verlust des Theuren ist ihm ein Beweis dieses Zornes, dieser Getrenntheit. So bewirkte das Sühnopfer des vorbildlichen Gesetzes eben

so wenig als das der Natur-Religionen jenes beseligende Gefühl der Wiedervereinigung, und so konnte auch das wahre Dankopfer nie zu Stande kommen. Die Vollziehung des einen wie des andern würde eine göttliche Erneuerung des Herzens voraussetzen, in welcher der Mensch sich zwar noch als unvollkommen sündhaft empfände, aber nur zu seinem eigenen Besten, zur Erstarkung des göttlichen Lebens in ihm. Die freie Hingabe an das Göttliche setzt voraus das volle Gefühl der Liebe Gottes, welche selbst die Sünde, nach ihrem ewigen Rathschlusse zur Verherrlichung des Reiches des freien Geistes dienen lassen will.

So bewegte sich also durch die langen Jahrtausende alles religiöse Leben der Völker in ewiger Unruhe zwischen den beiden Polen des auseinander gefallenen Gottesbewußtseins. In der That ist die innere Geschichte ihrer Religionen nichts als die Geschichte von den Schwankungen des Pendels ihres Lebens im Unsichtbaren, zwischen Sühnen und Dank. Neue Sühnen wurden dargebracht, neue Dankgebete stiegen mit dem Rauche des Opfers zum Himmel empor: das wahre Opfer wurde nie vollzogen. Der

Mensch fühlte sich immer wieder getrennt von Gott: das Gefühl des Zornes Gottes verdunkelte das Bewußtsein der Liebe, und die Selbstsucht der Natur fand in den Erweisungen der göttlichen Liebe nur Veranlassungen größerer Selbstsucht, also Ursache größerer Getrenntheit. Keine jener Religionen konnte das Räthsel der Menschenbrust lösen: der Streit zwischen dem unbeugsamen Sittengesetze, welches vollkommene Heiligkeit fordert, und dem wirklichen Thun und Leben, welches dem Gewissen Unvollkommenheit und Abfall zeigt, blieb ungeschlichtet, unversöhnet. Wohl stieg, vom Geiste Gottes geleitet, der Denker in seine Brust, und erkannte das Räthsel, aber ohne es lösen, den Streit, aber ohne ihn zu sühnen. Der Menschheit fehlte die Einsicht, weil sie der Kraft ermangelte. Der Fromme und Gottesfürchtige lebte in Glauben auf Hoffnung. Er that und ehrte die äußeren Werke der Religion seines Volkes, als Theil seiner bürgerlichen Pflichten und Ehren, und zugleich als Sinnbild von etwas, dessen Wirklichkeit und Wesenhaftigkeit sich eben so wenig abläugnen, als aussprechen und darstellen ließ.

Christus löste diesen unseligen Streit durch die freie und liebevolle Hingebung seines Willens in den des Vaters: eine That des Lebens und Sterbens, in welcher Christus und die christliche Kirche über den Erdkreis mit ihm, die Selbstentäußerung der Gottheit erkennt, und welche die Wissenschaft, oder die bewußte Vernunft, als ewige That Gottes fordert. Durch diese gottmenschliche That der ewigen Liebe empfingen diejenigen Menschen, welche daran glaubten, den neuen Geist, eine neue göttliche innere Kraft. Das innerliche Bewußtsein der ewigen, erlösenden Liebe Gottes (der Glaube) gab die Fähigkeit sich mit Gott vereint zu fühlen, trotz der Sünde: denn es gab die Kraft die Sünde, als das Böse, Feindliche vom wahren Ich zu trennen, also das Leben von aller Sünde Kern, der Selbstsucht zu befreien. Freie Hingabe in dankbarer Liebe an Gott und die Brüder ward jetzt möglich: eine Hingabe um Gottes willen, aus dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den, welcher uns zuerst geliebt hat.

In der Sprache der Ueberlieferung, der Geschichtlichkeit heißt dieß also etwa so. Das große

Versöhnopfer der Menschheit ward durch Christus vollbracht, vermittelst seiner persönlichen Hingabe: das große Dankopfer der Menschheit ward durch Christus möglich, vermittelst des Geistes. Wir sagen, der Menschheit, nicht der Völker: denn wie mit dem Gottesbewußtsein die Menschheit aus dem Einen ins Viele gefallen war, so wurde mit der Herstellung des Bewußtseins auch die Herstellung der Menschheit möglich.

So war also, durch die in Christi als des verkörperten ewigen Wortes persönlicher That erscheinende göttliche That, die eine der zwei Vorbildlichkeiten, das Sühnopfer, für alle Zeit und Ewigkeit erfüllt, das Angestrebte ein für allemal vollbracht. Die andere Vorbildlichkeit aber hatte begonnen in Erfüllung zu gehen. Das wahre Dankopfer trat in die Zeit ein, als der Pulsschlag des göttlichen Lebens auf Erden, bestimmt, nach Christi Verheißung, bis zum Ende der Tage fortzudauern, im Gottesdienst und im ganzen Leben als der wahre, unmittelbare Verkehr des Menschen mit Gott, gleichsam als die fortdauernde Einleibung der Menschheit in das Göttliche. Die Vorbildlichkeit sollte und mußte also, hier wie dort aufhören.

Wenden wir dieß auf die oben festgestellten Begriffe von Priesterthum und Opfer an: so scheint zweierlei klar zu sein, Einmal, daß Priesterthum und Opfer, in dem Sinne des Judenthums und Heidenthums, gänzlich und für immer aufgehört haben, Zeichen des Gottesbewußtseins der Menschen zu sein. Es kann nun keine menschlichen (also vorbildlichen) Vermittler mehr geben zwischen Gott und Menschen; denn der Vermittler, der Hohepriester, ist selbst Gott, keine vermittelnden Werke (Opfer) zwischen der inneren Gesinnung und der inneren Beruhigung, denn das wahre Opfer ist vollbracht und wird vollbracht. Die Vermittlung des versöhnten Menschen liegt einzig in seinem freien Glauben an die von Christus verkündigte Liebe Gottes, an den von ihm verheißenen Geist und an die vom Geiste bewirkte Erneuerung des Innern und — der Welt. In diesem Sinne konnte es also bei den Völkern, die zu Trägern der fortschreitenden sittlichen Weltordnung (des Reiches Gottes) berufen sind, keine Priester mehr geben. Alles Vorbildliche zuvörderst muß aufhören, wenn die Wirklichkeit erscheint. Die

göttliche Wirklichkeit, welche sichtbar persönlich eingetreten war, hatte die Versöhnung vollzogen: damit war also das Sühnopfer erledigt. Jede Hingabe um zu sühnen war hinfort ein Rückschritt, oder geradezu ein Unglaube, ein Frevel. Allerdings blieb noch das Gefühl der Sünde, ja es wurde jetzt erst recht klar im Bilde der göttlichen Vollkommenheit und Kraft, die in Christus erschienen war. Der Mensch als solcher sollte der Gottheit nahen, also mit priesterlicher Würde. Dieß konnte er, bei jenem Gefühle der Sünde, nur unternehmen, indem er sich, wie nie vorher, persönlich verantwortlich fühlte für all sein Thun und Denken. Kein anderer Mensch konnte für ihn die Verantwortlichkeit übernehmen: ja auch kein eigenes äußerlich erscheinendes Thun konnte den Mangel der innern Gesinnung des Glaubens und der Liebe ersetzen, welche allein mit Gott vereinigt und verbindet. Die sittliche Verantwortlichkeit kam, als persönliches Grundgefühl jedes Einzelnen, mit dem Christenthum in die Welt. In so fern schon war jeder einzelne Mensch ein Priester des Allerhöchsten, ihm allein sittlich verantwortlich: sein ganzes

Leben, in der Anbetung und in der Welt, ein fortdauerndes Opfer, ein Theil des großen Werkes des Geistes der Liebe, durch welchen die Menschheit hergestellt und das Reich des Wahren und Guten gebildet und gefördert wird. Glaube und Sittlichkeit waren nun unzertrennlich, und wesentlich gleichbedeutend: die Aeußerlichkeit der Religionen war innerlich geworden, die Gesinnung an die Stelle des äußeren Werkes getreten.

Dieß ist, nach unserer Auffassung, das Priesterthum, welches der Apostel Petrus der gesammten christlichen Gemeinde, dem gläubigen Volke als dem wahren auserwählten Israel beilegt, wenn er sagt: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche „Priesterthum, das Volk des Eigenthums, daß ihr „verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen „hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht" (1. Petr. 2, 9). Und jene fortgesetzte Hingebung des Selbst in dankbarer Liebe ist das Opfer, zu welchem der Apostel eben daselbst die Gemeinde aufruft: „So bauet euch nun, als die lebendigen Steine, „zum geistlichen Hause, zum heiligen Priesterthum,

„zu opfern Gott geistliche Opfer, die Gott angenehm „sind durch Jesus Christus“ (1. Petr. 2, 6). Dieß endlich ist der vernünftige Gottesdienst, zu welchem Paulus die Römer aufruft (12, 1): „So ermahne „ich euch nun durch die Barmherzigkeit Gottes, daß „ihr eure Leiber begebt zum lebendigen, Gott wohl„gefälligen Opfer, welches sei euer vernünftiger Gottesdienst:“ dieß „das Lobopfer,“ welches nach dem Briefe an die Hebräer (13, 15) die Christen Gott allezeit darbringen sollen. Jenes allgemeine Leben der Christenheit aber, in Gott und in der Welt, jene Bethätigung des allgemeinen Priesterthums der Christen, jenes Anstreben der Verwirklichung und Förderung der sittlichen Weltordnung Gottes ist das allgemeine Dankopfer (Speisopfer), welches, nach dem Ausdruck des jüngsten Propheten des alten Bundes (Mal. 1, 13) einst von allen Völkern über dem Erdboden dem Herrn dargebracht werden soll.

Es ist klar, daß diese große sittliche Idee zu ihrer vollen, naturgemäßen und gesunden Entwicklung ein christliches Volk und einen christlichen Staat fordert, obwohl sie, in ihrem Keime, nur der christ-

lichen Familie bedarf, und unter Neronen erstarken kann. Die christliche Idee nimmt den ganzen Menschen, das ganze Leben in Anspruch: aber der ganze Mensch entwickelt sich nur als Theil einer freien Gesammtheit, das ganze Leben nur im staatlichen Leben. Der Kirche des zweiten und dritten Jahrhunderts fehlte Volk und Staat: die Versunkenheit des römisch-byzantinischen Volkes machte das Aufkommen eines wahrhaft christlichen Staates unmöglich: die germanischen Stämme bedurften erst Jahrhunderte der Durchbildung. Das germanische Mittelalter empfing seine kirchliche Bildung von einer ausländischen Priesterkaste. Es blieb dem Mittelalter die christliche Grundidee, daß die Rechtsperson der Kirche eine priesterliche sei: aber es kam ihm, nach der Naturgeschichte aller Religionen, die alte heidnisch-jüdische Vorbildlichkeit ins Christliche hinein, als sei eine vermittelnde Körperschaft der nothwendige Träger dieser Priesterlichkeit. In Folge einer solchen Darstellung des Priesterthums durch den geistlichen Stand, als einen vermittelnden, ging die Gemeinde unter in der Geistlichkeitskirche: das christliche Dankopfer der

anbetenden Gemeinde ward verwandelt in die Sühnung der Todten und Lebenden, das Meßopfer. Eben so hielt die Kirche des Mittelalters ganz richtig fest, daß das evangelische Leben sich nach evangelischen, nicht nach außerchristlichen Gesetzen gestalten und verwalten müsse. Allein vermöge der Versetzung der Grundidee der Verfassung hieß ihm evangelisch das Kirchliche, kirchlich aber waren ihm nur die Satzungen der Geistlichkeit. So trat die Kirche des Mittelalters in einen Gegensatz mit der Volksthümlichkeit und mit dem Staate, ebensowohl als mit der freien Wissenschaft des Gedankens und der freien Erforschung der heiligen Urkunden.

Die Reformation forderte für das christliche Leben das allgemeine Priesterthum der Gemeinde zurück, für den christlichen Staat die Selbständigkeit des volklichstaatlichen Lebens. Die Geistlichkeit wollte weder das Priesterthum herausgeben, noch die Anmaßung der allgemeinen kirchlichen Oberherrlichkeit aufgeben, und die alten Herrscherhäuser unterstützten sie bei dieser Weigerung und liehen ihr den weltlichen Arm und die Gewalt um sie geltend zu machen. So

trennte sich der Westen in zwei Lager. Auf der einen Seite die Geistlichkeitskirche mit ihren byzantinisch-mittelalterischen Formen, und mit ihren mittelalterlichen Satzungen und Philosophemen über dieselben, deren Bewußtsein im zweiten Geschlechte nach der Reformation, ein Kirchenrath zum festen Bekenntnisse der neuen Kirche des romanischen Westens gemacht hatte. Auf der anderen Seite die Gemeindekirche mit dem Stoffe neuen Lebens, der in den germanischen Stämmen noch verborgen lag, nachdem diese sich die Bildung und das Bewußtsein der alten Welt angeeignet, und zu den Quellen aller geschichtlichen Erkenntniß, namentlich auch der Offenbarung, sich durchgekämpft hatten. Das Christenthum machte das Entstehen christlicher Staaten überhaupt möglich, die Reformation die Verbindung des christlichen Lebens mit allen Zweigen des staatlichen, wissenschaftlichen und geselligen Lebens. Die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben im Gegensatze äußerer Werke ist uns die eine Seite des Gedankens, dessen andere Seite wir anzudeuten unternommen haben, und in den folgenden Erläuterungen weiter zu ent-

wickeln, vor allen aber praktisch anschaulich zu machen versuchen wollen. Die Gesinnung allein soll gelten, so daß die Besonderheit der That (Handwerk, Regierung, Predigen) dagegen ganz verschwindet. Dieß kann aber nur geschehen durch Verwirklichung der Idee der persönlich sittlichen Verantwortlichkeit, also durch Anerkennung voller Gewissensfreiheit des Einzelnen.

Die Reformation, sagen wir, machte die Herausstellung des allgemeinen Priesterthums in einem weltgeschichtlich gebildeten Volke und Staate möglich: aber damit nicht wirklich. Die Möglichkeit war gegeben durch Annahme der Schrift als oberster Richtschnur des Glaubens, durch Aufstellung und offenes Bekenntniß jenes Grundsatzes und durch die unbedingte Forderung einerseits der inneren Gesinnung und der persönlichen Verantwortlichkeit, andrerseits der Freiheit des Gewissens im Staate. Die volle Verwirklichung erforderte die Durchbildung jener Grundsätze in allen Grundverhältnissen des Familienlebens, und des öffentlichen Lebens in Staat und Kirche. Der freie evangelische Glaube mit andern

Worten bedingt die Möglichkeit der geistigen Freiheit; die Verfassung, in dem allgemeinsten Sinne des Wortes, bedingt die Verwirklichung und Bethätigung des wahren Priesterthums in der Gemeinde und die Erhaltung der Gemeinde selbst.

Die kirchliche Verfassung setzt allerdings den Glauben an die göttlichen Thatsachen der Erlösung und Stiftung der Kirche voraus. Aber das thut die Lehre auch. Der ewige, unzerstörbare Grund und Gegenstand des Glaubens sind drei göttliche Thatsachen, die Thatsache der Schöpfung der Welt und des Menschen als des göttlichen Ebenbildes, die Thatsache der Erlösung durch Christus als den Gottmenschen, und die Thatsache der Ausgießung des Geistes als des Leiters des Bewußtseins der Gemeinde und als des höchsten Zeugnisses für das geschichtlich Bezeugte (1. Joh. 5.). Auf diesen göttlich gegebenen thatsächlichen Glaubensgrund setzt die Theologie die Lehre, in der Form von Bekenntniß, Artikeln, System: und das hat sie nun in der evangelischen Kirche dreihundert Jahre gethan: auf gesäubertem Grunde, allein übrigens mit derselben einseitigen An-

sicht, wie, durch tausend Jahre vorher, die Geistlichkeit der alten Kirche. Nämlich mit der Ansicht, daß das Christenthum vor allen andern Lehre sei, und die Einheit der Lehre (d. h. des theologischen Systems) alle andere kirchliche Entwicklung bedinge. Die Ansicht ist die nothwendige Frucht jeder Geistlichkeitskirche. So glaubte und sagte man im Lateran: so bei der Unterschrift der Concordienformel: so in Dortrecht. In der Wirklichkeit ist es ganz anders. Alle Abgötterei der alten Welt ist nicht aus der Lehre hervorgegangen, sondern aus der Verfassung; diese aber aus der Verweltlichung des Bewußtseins und dann aus einer entsprechenden Vermischung menschlicher Selbstsucht mit dem Ueberlieferten in Gottesdienst und Gemeindeordnung. Der alte Bund predigt das oberste Gebot der Liebe, mit denselben Worten, in welchen Christus sein neues Gebot ankündigt. Aber durch das Gesetz und die levitische Verfassung, welche, wie der Apostel sagt, nicht durch Gottes Werk zwischen die Verheißung und Erfüllung gestellt, also im Zorne Gottes gebildet ward, trat das gesetzliche Werk so sehr hervor, daß alle Sittlichkeit zur Gesetzlichkeit

wurde. Natürlich fand sich nun die Gesetzlichkeit, als etwas Aeußerliches, im Widerstreit mit der freien inneren Gesinnung. Da entstand der Pharisäismus als System der Werkheiligkeit. Die wesentlichen Gründe, welche die evangelische Kirche von der alten Kirche des Ostens trennen, liegen rein in der gottesdienstlichen und kirchlichen Verfassung. Ja selbst die wichtigsten, welche uns von der römischen Kirche trennen. Diese Kirche lehrt die sittliche Verantwortlichkeit an sich eben so ungefähr wie die evangelische: wenn die Völker unter ihr diese Verantwortlichkeit nicht so allgemein fühlen, wenn der ausschließliche Werth der Gesinnung über allen Unterschied des Werkes hinter dem Werthe der Ceremonien zurücktritt, so kommt dies von der Verfassung, d. h. von dem durch die kirchlichen Satzungen und Werke ausgeprägten Leben, und nicht bloß von den gottesdienstlichen Satzungen. Denn warum anders sind diese nicht längst verändert, als weil die Verfassung die Geistlichkeit allein als die Kirche setzt, d. h. als gesetzgebende Gemeinde, und an ihre Spitze einen unbeschränkten, also untrüglichen Herrscher stellt? Gewiß war es

weltgeschichtlich richtig, daß durch die Forderung der Gesinnung, durch den Heischesatz des rechtfertigenden Glaubens, der Verstand einen Hebel gewann zum Umsturze dieser Verfassung. Die Rechtfertigungslehre ist in ihrer Wesentlichkeit (welche verschiedene Methoden der philosophisch-theologischen Lehre zuläßt also forderte) nichts als das Postulat der Anerkennung der Wahrheit und Wesenhaftigkeit des Glaubens an die Gottheit Christi und an Christi Erlösungswerk. Eben so ist die Lehre von der sittlichen Verantwortlichkeit und dem allgemeinen Priesterthum der Gerechtfertigten nichts als das Postulat der Verwirklichung des Glaubens an den heiligen Geist. Luther wollte nicht weniger Christus, sondern mehr: die Kirche der Zukunft bedarf nicht weniger Geist, sondern mehr. Jenes erste Postulat macht möglich die volle Verwirklichung des Glaubens an den Sohn; denn die Rechtfertigung als Vermittlung des sich sündhaft fühlenden menschlichen Bewußtseins mit dem Sittengesetze oder der Gerechtigkeit Gottes ist die sittliche Wirklichkeit jenes Glaubens. Dieses zweite Postulat giebt die Möglichkeit der vollen Verwirklichung des

Glaubens an den Geist, denn die Heiligung des Einzelnen und der Gesammtheit im Reiche Gottes auf Erden ist die menschliche Wirklichkeit dieses Glaubens, nicht allein psychologisch persönlich, sondern auch kirchlich und staatlich weltgeschichtlich. Alles dieß ist aber nicht möglich ohne Christus, den Rechtfertigenden: der Geist verdrängt nicht den Sohn, sondern verklärt ihn, wie dieser den Vater. Doch dies kann hier nur angedeutet werden zur Abweisung des heuchlerischen ja gotteslästerlichen Mißbrauches, welcher mit dem Worte Geist getrieben wird, und zur Abwehrung des Mißverständnisses, als solle die Rechtfertigungslehre irgendwie in den Hintergrund gestellt werden. Verfassung und Lehre, in diesem Sinn, stehen sich also nicht feindlich gegenüber, noch als das Bedingte und das Bedingende. Die Verfassung ist die Verwirklichung jenes Glaubens als Lebens, wie die Lehre es ist als eines Gegenstandes des vernünftigen Nachdenkens. In so fern ist die Verfassung das nothwendige Gegengewicht der Lehre. Die Lehre bedingt nicht die Verfassung, sondern es stehen beide in Wechselwirkung in der Kirche. Ja die Lehre wird praktisch

verstanden nach der Verfassung, unendlich mehr als die Verfassung nach der Lehre. Gottesdienstliche, immer wiederkehrende, alle Mitglieder berührende Formen, Sitten und Thaten und die verfassungsmäßige Wirksamkeit in Regierung und Verwaltung haben nachweislich die wichtigsten Lehren umgebildet. Der Geist strebt naturgemäß dahin, Einheit in Sitten und Satzungen zu bringen und sucht und findet die Formel derselben, indem er jene Sitten und Satzungen als Thatsachen annimmt und zwar als göttlich gegebene, als göttliche Thatsachen. Die römische Kirche lehrt die Verehrung und Anbetung des Einen Gottes: daß diese praktisch durch die Verehrung der Heiligen verdunkelt wird, ist ursprünglich Folge der gottesdienstlichen Formen und die Lehre ist nur die Apologie derselben, ein Versuch, das was man thut, einigermaßen mit jener Grundlehre in Einklang zu bringen. Die vollständige Lehre vom Meßopfer ist uns geschichtlich nur das letzte Glied einer tausendjährigen Entwicklung, welche mit dem verfassungsmäßigen Setzen der Geistlichen als der Kirche, und des Abendmahls ohne Communion des Volkes als des Opfers

der Gemeinde begann. Daß Theologen die Sache umgekehrt angesehen, ist ganz natürlich, aber nichts desto weniger ein verderblicherer Irrthum, als manche Lehren, welche Theologen verketzert und verurtheilt haben. Das vorbildliche Priesterthum, welchem das Christenthum ein Ende machen sollte, schlich sich in die kirchliche Welt wieder ein durch das natürliche Heidenthum im Gottesdienste, und durch das gesetzliche Judenthum in der Verfassung. Die Lehre ward versetzt und verderbt durch That und Leben, nicht umgekehrt.

Die Idee der Reformatoren war aber nichts destoweniger die Verwirklichung, nicht bloß die Möglichmachung des innerlichen christlichen Lebens, welches sie durch ihr Bekenntniß und ihre Heischesätze möglich gemacht hatten, und durch ihre historisch-philosophischen Entwicklungen und Lehrgebäude zu erklären suchten. Hierüber waren die beiden großen Reformatoren einig. Aber der romanische Reformator versuchte diese Verwirklichung dadurch zu begründen, daß er eine freie Stadt, deren Bürger alle Glieder der Kirche des Evangeliums wären, als Muster des christlichen Staates aufstellte. Er gab

dadurch seiner Kirche einen entschiedenen Vorzug für Jahrhunderte: einen politischen Sinn für freie Verfassungsform: aber er griff zugleich der Geschichte vor, hinderte die freie Entwicklung der weltgeschichtlichen, neuen Verfassung der Kirche durch die Beschränktheit der damals allein möglichen, unvollkommenen Form, und gab dieser Form eine übermäßige Bedeutung, gerade weil sie mit der ersten Begründung des gereinigten Glaubens sich festgesetzt hatte.

Der germanische Reformator wies alle Anmuthungen zur Aufstellung einer neuen Kirchenverfassung ab, und überließ so diese äußerlich dem Eigennutze und der Raubsucht der Fürsten, der Selbstsucht des Adels und der Rohheit und Hülflosigkeit der Gemeinden. Denn solche Fürsten, solchen Adel und solche Gemeinden hatte das Mittelalter erzogen und überliefert, und insbesondere das ruchloseste und gottvergessenste aller Jahrhunderte in staatlichen und kirchlichen Dingen, das funfzehnte. Aber wir glauben doch, daß von den beiden der germanische Reformator den höhern Genius in sich trug. Er sah die Unmöglichkeit ein, die Frucht des beginnenden neuen

Lebens in die Schale der untergehenden Vergangenheit zu legen: und er glaubte an die Bildungsfähigkeit der Menschheit, und die göttliche Kraft der Gesinnung und des allgemeinen Gewissens zu sehr, um sich vor Kämpfen zu fürchten, deren Ausgang ihm im Glauben nicht zweifelhaft sein konnte.

Wir halten dafür, daß die Geschichte der Welt diesen Glauben bestätigt habe.

Die Bedingung einer freien kirchlichen Verfassung ist volles Recht der freien Gesinnung: also Gewissensfreiheit: also bürgerliche Freiheit. Dieß ist eben so gewiß, als daß diese bürgerliche Freiheit nicht gesichert ist, und nicht wohlthätig wirken kann, ohne daß das freie Volk ein lebendig christliches sei. Ohne innerliche Religion kann bürgerliche Freiheit nur zerstören: sie mag den Grund säubern zum Bau der Zukunft, aber sie vermag nicht wieder aufzubauen, nicht zu beglücken. Statt als Segen in der Geschichte dazustehen, greift sie in die Weltgeschichte nur zerstörend ein.

Die Freiheit strebten alle Völker an, seit der Reformation: die evangelischen als Schutz der Glau-

bensfreiheit, die unter der römischen Kirche gebliebenen als Schutz gegen den doppelten Despotismus des absolut romanischen Staates.

Beide Bestrebungen haben sich oft bekämpft und gehindert, und verstehen sich bis auf den heutigen Tag noch sehr unvollkommen: aber sie haben sich im Ganzen doch gefördert und gegenseitig bedingt.

So sind drei Jahrhunderte vergangen. Gewissensfreiheit ist errungen, bürgerliche Freiheit gesichert.

Die romanischen Völker wollen nicht mehr Freiheit ohne Religion, die germanischen nicht mehr Religion ohne Freiheit. Die Wissenschaft ist unter den herrschenden Völkern in ihre Rechte eingesetzt, gutwillig oder als unvermeidliche Folge der bürgerlichen Freiheit. Gewissensfreiheit ist ein Postulat der Freiheit geworden, selbst wo noch wenig persönliche sittliche Verantwortlichkeit lebt: das eigene Urtheil in religiösen Dingen (d. h. die Anwendung von Vernunft und Gewissen) wird von den einen als Recht erkannt, von den andern als eine Pflicht, geübt von vielen, gefordert von allen.

Das harmonische Spiel der Kräfte zwischen Himmel und Erde, zwischen Jenseits und Diesseits, zwischen Unsichtbarem und Sichtbarem, ist wieder eröffnet: die Scheidewand ist niedergerissen zwischen Weltlichem und Geistlichem.

Damit ist die Welt in einen jener großen kritischen Momente eingetreten, wo die Völker entweder sich zu neuer Lebenskraft entfalten oder untergehen. Wir glauben das erste. Jetzt oder nie ist die Zeit, daß die Regierungen und Völker sich aufklären über das Christenthum, über die Bedeutung der Kirche und ihrer Verfassung.

Jede Verständigung darüber setzt einestheils die allgemeinen Grundsätze aller kirchlichen Verfassung voraus: andrerseits eine zugegebene Basis der Lehre. Unsere Verständigung nun richtet sich an das deutsche Volk: unser Grund und Boden ist das Evangelium. Wir fassen dieses Evangelium auf im Wesentlichen mit der protestantischen und reformirten Kirche, wie sie durch die Gemeinsamkeit des Gottesdienstes und der Anbetung als Eine sich darstellt: also mit der evangelischen Landeskirche Preußens. Wir behaupten

nun, daß namentlich für diese Kirche der weltgeschichtliche Zeitpunkt gekommen ist, welchen das Christenthum im allgemeinen, die Reformation insbesondere möglich gemacht: die Darstellung einer freien, nationalen, durch und durch volksthümlichen Gemeinde, welche sich als Theil der allgemeinen Kirche Christi erkennt, darstellt, fortpflanzt, erhält und regiert.

Aus dem bisher angedeuteten Ideenkreise ist das Bekenntniß des Schreibens hervorgegangen: aus demselben Ideengange fließt die Ausführung dieser Schrift.

Wir werden also zuerst zu beweisen suchen, daß die von der Reformation aufgestellten zwei Heischesätze oder Postulate, das vom allgemeinen Priesterthum, und das von der Trennung der geistlichen und weltlichen Regierung, wirklich den Grund aller Herstellung einer freien Kirchenverfassung enthalten, daß nach ihnen jede solche Verfassung geprüft werden, daß jede wahre, sich als Förderung und Entwicklung derselben in der Weltgeschichte darstellen muß. (Abschnitt II.)

Dann werden wir zweitens beweisen, daß alle bisherigen Verfassungen evangelischer Kirchen für

die Zukunft unhaltbar sind, als entweder auf Reste der aufgegebenen byzantinisch-mittelalterlichen Geistlichkeitsverfassung gebaut, oder auf reine Verneinung des Episkopats der Geistlichkeitskirche. Jene Reste sind nur durch die bisherige negative Stellung des Gegensatzes erhalten, diese Verneinungen nur durch die Fortdauer der Einseitigkeit, welche sie hervorgerufen. Die Kirche der Zukunft verwirft den Episkopalismus der Geistlichkeitskirche: damit hat aber auch der bloß negative Gegensatz der alten Kirche seine Endschaft erreicht. (Abschnitt III. VI.)

Nachdem wir nun so die allgemeine Idee der Verfassung der Zukunft in ihrem Gegensatze zu der Geistlichkeitskirche entwickelt, werden wir drittens die Elemente der Herstellung einer solchen Kirche in Deutschland, in der Gegenwart und Wirklichkeit aufsuchen, und nach jener Idee würdigen. (Abschn. V. VI.)

So vorbereitet und ausgerüstet werden wir endlich die Idee der Kirche der Zukunft auf Preußen anwenden, und dabei alle Fragen, sowohl der inneren Verfassung als des Verhältnisses zu Volk, Wissenschaft und Staat ins Auge fassen. (Abschn. VII. — XI.)

Die so dargestellte Verfassung ist die des Bekenntnisses: wir glauben, im Wesentlichen die der Zukunft. Ihre Stellung im gegenwärtigen Augenblicke bildet den Schluß unserer Betrachtung. (Abschnitt XII.)

II.

Die beiden Forderungen der Reformation und ihre evangelischen Gegensätze.

Die erste wesentliche Grundlage des ganzen Bekenntnisses, sowohl für die Beurtheilung der jetzt bestehenden Verfassungen der Kirche (im engeren Sinne) als für die Natur der Verfassung der zukünftigen Kirche, ist das allgemeine Priesterthum der Christen. Und hierüber möchte ich, nach dem eben im Allgemeinen Gesagten, mich gern in nähere Erörterungen einlassen in besonderer Beziehung auf die evangelische Gemeindeordnung, weil es mir immer geschienen hat, daß unsere Kirchenrechtslehrer und kirchlichen Politiker jene Idee auf diesem Gebiete

eben so wenig vollständig ausgebeutet und erschöpft haben, als die Theologen und Liturgiker auf der andern Seite der Darstellung der Kirche im liturgischen Gebiete. Denn es möchte doch vielleicht hier die tiefste Berührung der Metaphysik und Ethik liegen, und die speculative Begründung der Lehre von der Heiligung, auf welcher am Ende sowohl Verfassung als Liturgie ruhen. Allein jener Grundsatz vom allgemeinen Priesterthum, ist namentlich in Beziehung auf die Verfassung so allgemein in allen evangelischen Kirchen angenommen, und die Lehre von demselben, im Gegensatze priesterlicher Anmaßungen, ist bei uns insbesondere so rein bewahrt, und so stark ins christliche Leben eingedrungen, daß wir uns nicht erlauben dürfen, für den Zweck der folgenden Erläuterungen, nämlich die Verständigung über das Praktische, in solchen Tiefen, hier einzugehen. Es genügt ausdrücklich hier zweierlei auszusprechen, welches wir schon in der Einleitung angedeutet. Einmal, daß unser ganzes Verfassungsgebäude theologisch und speculativ auf der vollen Anerkennung jenes Grundsatzes ruht. Zweitens, daß wir hier und weiterhin für den

theologisch=speculativen Schulausdruck den sittlichen Exponenten als auf dem Verfassungsgebiete gleichbedeutend setzen. Das allgemeine Priesterthum der Gläubigen ist uns die allgemeine sittliche Verantwortlichkeit des Individuums gegen Gott. Wir wollen damit keineswegs sagen, daß der alte Ausdruck nicht seine guten Rechte auf dem Gebiete der Dogmatik und der metaphysischen Ethik habe. Allein im Gebiete der Verfassung drückt die andere Bezeichnung unsern Begriff genügend aus. Dabei ist diese allgemein verständlich und keines Mystizismus verdächtig. Endlich kann es nicht zu stark bei jeder Gelegenheit betont werden, daß die evangelische Kirche, Religiosität und Sittlichkeit, also auch religiöses und sittliches Bewußtsein, als im tiefsten Grunde vereinigt, und als unzertrennlich betrachtet, also den sittlichen Exponenten, jedes objectiven Ausdrucks über das Verhältniß des Menschen zu Gott aufzuweisen schuldig ist.

Diesem allgemeinen Priesterthum nun stellt sich gegenüber, und scheinbar entgegen, die evangelische Lehre vom göttlichen Rechte des Amtes an der

Gemeinde, und dieses Recht wird im Schreiben ebenfalls sehr stark betont. Nach jener Lehre kann das Amt sogar ein Recht vor allem Rechte des christlichen Volkes zu haben scheinen. Christus stiftete es noch vor der Ausgießung des Geistes, und gab ihm mit großer Verheißung die Schlüssel des Himmelreichs, die Macht zu binden und zu lösen. Die christliche Gemeinde entsteht erst durch dieses Amt und hört mit ihm auf. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich leicht, daß Priesterthum nnd Amt in einem gegenseitigen Verhältnisse stehen, und sich auf einander beziehen, wie die beiden Theile eines Gegensatzes. Das Amt ist gestiftet, damit es im göttlichen Auftrage verkündigen solle, was da Heil bringt und frei und selig macht und was Unheil bringt und in Unfreiheit und Unseligkeit gefangen hält: und zwar so, daß dieses Heil und diese Seligkeit, und ihr Gegentheil nicht ein vorübergehendes, irdisches sei, sondern auch ein ewiges. Nur wer diese Botschaft des Heiles annimmt, der kann jenes Priesterthum üben, der hat in seinem Gewissen, durch das göttliche Wort der Schrift und des Amtes die Kraft, das Heil zu erkennen, die

Selbstsucht zu bekämpfen, und alle Dinge dieser Welt nach dem Bewußtsein in der sittlichen Verantwortlichkeit zu behandeln. Dieß Amt soll nicht aufhören bis zum Ende der Dinge, so wenig als die Kirche, d. h. es soll zu jeder Zeit, so lange die gegenwärtige Weltordnung auf Erden besteht, nie an dem Glauben fehlen, welcher die Botschaft des Heiles verkündigt, so wenig als an dem Glauben, welcher sie annimmt.

So stellt sich der erste unserer Gegensätze auf dem sittlichen Gebiete, und dem Gebiete der Verfassung dar. Jeder in der Wissenschaft des Gedankens, wie Kant sie begründet, durch die Nachweisung der Antinomien im transcendentalen Denken nicht ganz Unerfahrene weiß nun im Allgemeinen zuvörderst, wie alle wahre Erkenntniß dadurch bedingt ist, daß solche Gegensätze, oder Antinomien vollständig anerkannt werden, als in der Natur des Denkens und im Gesetze der Verwirklichung der Idee begründet. Nicht minder ist aber das andere, von der deutschen Wissenschaft entdeckte Gesetz des Geistes zu beachten, wonach alle solche Gegensätze

aus einer Idee fließen, welche die höhere Einheit der in ihnen gespaltenen Wahrheit enthält. Durch die Anerkennung dieser Idee verlieren die Gegensätze des Verstandes ihr Unbedingtes, und erhalten, vermittelst der gegenseitigen Bedingtheit, erst ihr rechtes Verständniß und ihre volle Wahrheit.

Die höhere Einheit für jene beiden Glieder des ersten Gegensatzes ist nun die sittliche Weltordnung, oder in theologischer Sprache, das Reich Gottes, in welchem und durch welches die Menschheit fortschreitet. Die Naturkraft soll in dieser Weltordnung immer mehr durch den Geist bewältigt, und das Böse dienstbar gemacht werden für die Entwicklung des Guten. Die göttlich gegebenen Rechtspersonen in jenem Reiche sind die einzelnen Gläubigen, aber die Entwicklung der einzelnen Seele und die Förderung des göttlichen Reiches als eines Ganzen sind nur verschiedene Ausdrücke desselben Gedankens. Was die einzelne Seele selig macht, fördert das Ganze, und dieses Ganzen Förderung ist die Bedingung der vollen Entwicklung der Menschenseele. Das Amt des Wortes ist also nothwendig aber nicht für sich als

Selbstzweck, sondern als Mittel, obwohl als göttliches und allein vernunftgemäßes. Dies Amt bedingt das Dasein der Gemeinde, und dieses Dasein bedingt die Entwicklung des Reiches Gottes. Also läßt sich keine Darstellung des allgemeinen Priesterthums denken, außer dem Amte: denn sonst wäre das Priesterthum außer der Gemeinde, welche erst durch das Amt entsteht. Aehnlich verhält es sich im Gebiete des Staates, hinsichtlich des Gegensatzes von Volk nnd Regierung. Von dem einen Begriffe ausgehend gelangt der Jakobinismus nie zur Regierung: von dem andern, der Absolutismus nie zur Freiheit, und der Hallerianismus, vor lauter Privatrechten, nicht einmal zum Staate. Doch wir bleiben auf unserm kirchlichen Gebiete. Die volle Geltendmachung des Rechtes und der Pflicht des allgemeinen Priesterthums der Christen in der Gemeinde, d. h. im Reiche Gottes, beeinträchtigt nach dem Obigen, so wenig die Würde des geistlichen Amtes, auf dem Gebiete der Verfassung, als auf dem liturgischen Gebiete die Würde der Sakramente. Vielmehr liegt für Amt und Sakrament der Schlüssel zum Verständnisse der Lehre

und ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung, in der vollen Anerkennnug jener Wahrheit. Der Christ opfert, nicht der Geistliche: d. h. jeder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommene Mensch tritt vor Gott und stellt sich Gott dar, im Gebete wie im Leben, mit dem Bewußtsein seiner sittlichen Verantwortlichkeit. Das Opfer, d. h. jede im Glauben vollzogene That, ist ein innerliches Werk, nicht ein äußerliches. Der Christ und die ganze gläubig gewordene Menschheit giebt in freiem Gefühle ihrer dankbaren Liebe, sich selbst, ihren selbstischen Willen, ihr außergöttliches Naturleben auf. Dieses ihr Glaubenswerk ist das einzige, bis zur Rückkehr des Herrn fortdauernde gottgefällige Werk, wie im Gottesdienste so im Leben. Die evangelische Lehre ist hierüber nicht mißverständlich: es ist nur gut, daß man sie jetzt nach dem philosophischen Bewußtsein der Zeit ausspreche. Zwischen diesem christlichen Priesterthum und dem Vater ist kein menschlicher Vermittler denkbar, sondern nur das Mensch gewordene ewige Wort, der Gottmensch: also Gott der Sohn. Alles levitische Priesterthum ist, wie wir in der Einleitung bereits

angedeutet, nur Vorbild und Vorschatten, und zwar in doppelter Weise. Jenes einmal, geschichtlich und persönlich vollzogene, freie Opfer Christi hat sein Vorbild im Pristerthum und Opfer des alten Bundes. Gleichmäßig ist das Priesterthum der Geistlichkeitskirche und ihr Meßopfer uns der Schatten der andern Hälfte der göttlichen Thätigkeit im Menschen, des freien Dankopfers des geistlichen (nicht des persönlichen) Leibes Christi, d. h. der Körperschaft der gläubigen Menschheit, der Gemeinde. Jenes durch Christus bedingte Opfer ist, eben sowohl als jenes, Christi That im Geiste, also göttliche Wirklichkeit, und und wie vor jenem, so muß vor diesem, als vor göttlicher Wirklichkeit, aller Schatten weichen: und das der Schrift nach, noch auf dieser Erde. Dieß ist die Grundlage der positiven, anti-römischen Liturgik, und die Ausführung dieses Punktes behalten wir einem andern Werke vor. Was uns hier aber beschäftigt, ist die rechtliche Betrachtung des Priesterthums des neuen Bundes. Auch hier muß, unserer Ueberzeugung nach, Vorbild dem Wesen, Schatten der Wirklichkeit weichen, so wie das durch die Re-

formation gesprochene Wort angenommen ist. Alles was zwitterhaft sich stellen will zwischen Geistlichkeitskirche und Gemeindekirche ist unhaltbar und geräth zwischen die Speichen der Weltgeschichte.

Mit dieser Verständigung über den Sinn des ersten Gegensatzes, von allgemeinem Priesterthum und Amt haben wir uns auch den Weg gebahnt zum Verständnisse des zweiten unserer Gegensätze: Katholizität und Nationalität, oder geistliches und weltliches Regiment, Kirche und Staat. Die Kirche ist als geistige Person das durch Christus erlöste menschliche Geschlecht: als Anstalt das göttliche Mittel zur Herstellung der zersprengten und getheilten Menschheit. Und zwar ist sie das vom Anfang an. Sie war es eben sowohl damals, wo sie sich noch im Kreise gläubiger Familien bewegte, als nachdem sie, dreihundert Jahre später, vom Weltreiche der Römer in das Staatsleben aufgenonmmen wurde. Das Wort des Heiles ist an alle Menschen ergangen, und durch dasselbe ist ein göttliches Reich der Wahrheit und Liebe gegründet, in welchem alle Menschen Brüder sind, weil Eines Vaters Kinder und zu Einem Heile

Berufene. Wie jene Familien und Gemeinden allmählig durch die Kirche des allgemeinen Lebens der Menschheit theilhaftig wurden; so ist es allmählig der Staat geworden: unter Constantin, unter Carl dem Großen, und durch die Reformation. Nur durch die Aufnahme der Kirche in sich, wird ein Volk Theil der göttlich befreiten Menschheit, und der Staat wirklich die höchste sichtbare Darstellung der Sittlichkeit. Hegels Definition des Staates als höchste Darstellung der Sittlichkeit, ist erstlich nur vom christlichen Staate wahr, und zweitens im höchsten Sinne, selbst in diesem christlichen Staate nur so weit die kirchliche Sphäre in ihm wirksam ist. Denn in dem christlichen Staate, als weltlichem Regimente, herrscht das Recht und die That, also die Aeußerlichkeit des Sittlichen vor: nur in der Kirche öffnet sich das innerliche, freie, eigentliche Leben der Sittlichkeit. In ihr gilt die Gesinnung allein, nicht das Werk: und zwar sowohl im unmittelbaren Verkehre des Christen mit Gott, als im mittelbaren, durch die Welt (Menschen und Dinge) vermittelten. In jener Stellung zur Menschheit, welche älter ist, als das staatliche Dasein

(da das Ganze früher als das Getrennte sein muß) und welche, nach der christlichen Lehre, die Staaten scheint überleben zu sollen, liegt auch die Begründung der Allgemeinheit der Kirche. Das bedeutet aber das Wort katholisch und Katholizität. So wird katholisch, d. h. allgemein, im alten Glaubensbekenntnisse gebraucht. In diesem Sinne allein habe ich auch beide Wörter, nach sehr allgemeiner, englischer Sitte im Briefe immer angewandt. Keine Kirche kann eine wahre sein, ohne sich als Theil dieser allgemeinen Kirche zu denken. Also auch, unserm Gegensatze nach, keine, welche sich selbst als die allgemeine Kirche setzt. Denn jener Wahrheit steht gegenüber die andere, daß, vermöge göttlicher Ordnung, die Menschheit geschieden ist nach Zungen und Völkern, und daß die höchste Darstellung des sittlichen Lebens der Menschheit im Staate verwirklicht wird. Solche Nationalitäten und solche Staaten also sind christliche, welche sich anerkennen als göttlich berufene Glieder an dem Leibe (der Körperschaft) der erlösten Menschheit: als Glieder an der Kette der weltgeschichtlichen Entwicklung. Die Völker sind die Ein-

heiten, und gleichsam höheren Persönlichkeiten der Weltgeschichte. Aber kein Volk ist die Menschheit, und keines kann sich dafür halten, so fern es ein christliches ist. Die Staaten sind die Formen und Anstalten, in welchen das allgemeine Gewissen der Menschheit sich selbstständig verwirklicht: aber kein Staat ist ein christlicher, welcher glaubt, dieses Gewissen gemacht zu haben, oder machen zu können oder zu dürfen. Das Gefühl dieser Wahrheit in den edlen germanischen Völkern bildete den tiefsten Grund der geistigen Macht der Priester, Bischöfe und Päpste des Mittelalters. Aber als ein rein und bewußt christlicher Staat kann nur derjenige gelten, welcher das Christenthum nicht allein als eine göttlich gegebene Thatsache anerkennt, sondern auch das freie Gewissen der in ihm enthaltenen Gemeinden, als den höchsten irdischen Ausleger dieser Thatsachen. Beide Sätze zusammen sind maßgebend für die gerechte Würdigung der mittelalterlichen und neuen Formen der Verfassung der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate. Nach dem Obigen kann uns unmöglich diejenige Kirchengemeinschaft als der vollständige

Ausdruck der Idee der Kirche gelten, welche die Volksthümlichkeit, statt sie zu einer Darstellung der Menschheit zu verklären, entweder unterdrückt, wie der Papismus, oder ganz übersieht, wie der Independentismus. Noch kann uns derjenige Staat ein freier, würdiger heißen, welcher die Oberherrlichkeit eines andern Gewissens anerkennt, oder gar als Bedingung seiner Theilhaftigkeit am Reiche Gottes ansieht. Jene Kirchengemeinschaft ist offenbar noch befangen in dem Gegensatze von Natur und Geist, Volk und Menschheit, welchen zu überwinden sie gestiftet ist. Dieser Staat aber muß uns als in der Unmündigkeit gehalten erscheinen, welche eben durch den Staat aufhören soll. Denn unmündig ist alles nicht unbedingt sittlich verantwortliche, Einzelner wie Gesammtheit. Die sittliche Verantwortlichkeit des Volkes ist im Staate, d. h. in dem freien Gewissen seiner Gemeinde oder Gemeinden: nicht außer ihm. Das Gewissen kann und soll sich durch Freunde und Feinde aufklären: aber es kann durch ihr Ansehn nicht ersetzt werden. Alle Kirchen sollen Zeugen sein der Wahrheit: aber kein Zeugniß hat einen Werth

vor Gott und in der Geschichte, welches nicht das Zeugniß eines freien, sittlich verantwortlichen Wesens ist. Die Kirche verhält sich also auf dem äußern Gebiete zum Staate, wie im innern Gebiete das Priesterthum sich zum Amte verhält. Das Priesterthum ist nur in der Gemeinde, und die Gemeinde entsteht erst durch das Amt: das Amt ist aber kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zur gottgefälligen, geordneten Uebung jenes Priesterthums, d. h. der gemeinsamen, sittlichen Thätigkeit der Menschen in Beziehung auf Gott. Eben so ist die Kirche nur in Völkern oder Gemeinden und Familien, und diese entstehen erst durch den Staat, und dessen Vorbild, die Ehe: der Staat aber ist nicht Selbstzweck, so wenig als eine volksmäßige Eigenthümlichkeit. Diese Eigenthümlichkeit ist die natürliche Grundlage für die Menschheit, für das Reich Gottes, und die bürgerliche Gesellschaft ist das Mittel, diese Natur zu verklären in Geist, und aus dem starren Leben der Selbstsucht und Abgeschlossenheit zu erheben in das freie Leben der Liebe: oder mit andern Worten, sie der göttlichen Erlösung theilhaftig zu machen. Wie

dort die höhere Einheit von Priesterthum und Amt, das Reich Gottes, so ist die höhere Einheit von geistlicher und weltlicher Obrigkeit, oder von Kirche und Staat, der christliche Staat, oder besser, das christliche Reich.

Diese beiden Gegensätze: Priesterthum und Amt, Kirche und Volksthümlichkeit oder Staat, beherrschen in ihrer allgemeinsten Geltung, die ganze Weltgeschichte, in ihrer Fülle die Geschichte der christlichen Völker. Ihre gegenseitige Bedingtheit ist jedoch erst zum Bewußtsein gelangt durch den Kampf des Geistes, welcher im sechzehnten Jahrhundert begann. Dieser Kampf führete, nach langem und entsetzlichen Blutvergießen, zur Spaltung der Idee der Kirche in feindliche Gegensätze, und hörte in Gleichgültigkeit und allgemeinem Verfall auf. Erst jetzt scheint das naturgemäße Spiel der Gegensätze auf dem Gebiete mühsam errungener Gewissensfreiheit, und gleich schwer erkämpfter bürgerlicher Freiheit wieder beginnen zu wollen. Es ist unverkennbar, daß die alten Formen znsammenstürzen, nnd daß ein neuer kirchlicher Bildungstrieb sich allenthalben kund giebt. Dieser Bil-

dungstrieb wird also, wenn das Obige wahr ist, ebensowohl die Gemeinde berühren müssen, als das Amt: ebensowohl das Volk umfassen als die Geistlichkeit: ebensowohl die Nationalität anstreben als die Katholizität. Alles dieß, nicht weil die gegenwärtige Form der ganzen bürgerlichen Gesellschaft dergleichen wünschenswerth oder nothwendig macht, sobald kirchlicher Sinn in den Laien erwacht. Allerdings glauben wir, daß dem so sei. Allein wir stellen jenen Satz nicht wegen irgend einer Aeußerlichkeit auf: was wir fordern, verlangen wir um der Heiligkeit und Hoheit der Idee der Kirche selbst willen. Wir wollen nicht weniger Kirche sondern mehr. Die Form der Gegenwart, die Wirklichkeit des geselligen Lebens ist nach unserer Ueberzeugung das was sie ist nur deßwegen, damit jener neue, verjüngte Bildungstrieb die Menschheit durchströmen, damit die Kirche der Zukunft erscheinen könne. Hochkirchlich kann uns in der Kirche der Zukunft nur die Ansicht heißen, welche nicht der Geistlichkeit (der Rechtsperson der mittelalterlichen und der bisherigen Staatskirchen) das gesetzgebende Recht und die Gewalt giebt, sondern der

ganzen Gemeinde, als der Person der vollständigen, bewußten, mündigen Kirche. Denn jene mittelalterliche Ansicht von der Kirche ist uns eine ganz niedrige, eine nur vorläufige. Sie ist uns gleichsam das Gesetz in der Entwickelung des Christenthums: das was ist, damit es nicht sei, d. h. damit sein Gegentheil werde. Es ist hiernach auch klar, daß uns die bürgerliche und kirchliche Verfassung des Staates, also Stände und Synoden, zwei verschiedene Ströme des Einen nationalen Lebens sein müssen, deren Einigkeit am Besten gesichert wird durch ihre vollständige Getrenntheit. Eine evangelische Kirchenverfassung ist uns hiernach nichts als die andere Seite der Verfassung für die evangelischen Christen. Kein Volk ist politisch frei, ohne eine nationale Kirchenverfassung für die Bekenner des Evangeliums. Die römisch-katholische Kirche schließt die Theilnahme der Laien aus, und das nationale Element kann hier nur durch schützende Staatsgesetze nach beiden Seiten hin, nicht durch Theilnahme der Gemeinde selbst, gegründet werden. Diese Ansicht führt in irgend einer Art zu einem Verständnisse mit den Bischöfen oder dem Papste. In

jener evangelischen Kirchenverfassung aber ist es ganz anders. Wir werden keinesweges nach einer Staatskirche streben, dem unfreien Erbtheile des Römerreiches und des Mittelalters. Eine Staatskirche ist uns nur da naturgemäß, wo ihr ein Kirchenstaat entspricht, d. h. wo wie in Genf und Schweden, Staat und Kirche sich wirklich thatsächlich decken. Es ist aber schwer, daß dieß bei bürgerlicher Gewissensfreiheit und lebendigem religiösen Sinne lange Zeit der Fall sei, oder daß die Kirchenform nicht erstarre oder verderbe während die Staatsform fortlebt. Ueberhaupt aber ist die Staatskirche eine gefährliche, politische Einrichtung, weil eine Fiktion (was zu deutsch zwischen Dichtung und Lüge in gefährlicher Mitte hängt): und fast allenthalben klebt Blut und Gewaltthat an ihren Fußtapfen. Dagegen werden wir nach einer evangelischen Nationalkirche streben, d. h. nach einer Kirche welche das nationale Leben in seiner Beziehung auf Gott, im Gebiete der freien Sittlichkeit, eben so vollkommen und selbstthätig darstellt, als der Staat (im engeren Sinne) dasselbe Leben in seiner Beziehung auf die Welt, im Gebiete des Rechts

verwirklicht. Zwischen beiden, der Staatskirche und Nationalkirche, ist ein großer Unterschied. Die Staatskirche ist ausschließend, also verfolgend, unterdrückend: die Nationalkirche keineswegs. Jene ist kaum noch irgendwo anwendbar: diese allenthalben, wo die große Masse des Volkes sich nicht so weit in Sekten gespalten hat, daß keine kirchliche Gemeinschaft, mehr als eine andere, für den Ausdruck des nationalen Lebens gelten kann. Ihre Formel schließt keineswegs aus, daß, bei einer politischen Verfassung mit gleichen politischen Rechten aller anerkannten christlichen Bekenntnisse und mit bürgerlicher Duldung aller nicht unsittlichen, also staatsgefährlichen Sekten und Religionen, doch mehrere größere kirchliche Gemeinschaften neben einander stehen, in welchen das nationale Bewußtsein sich vorzugsweise darstellt. In dem alten Staate konnte es nur Eine Kirche geben, die alsdann eben die Staatskirche war. In dem neueren kann und wird es meistentheils, im Westen wenigstens zwei, im Osten mindestens drei nationale Kirchen geben, sobald Gewissensfreiheit Grundsatz der Verfassung ist. Die wahre Staatsweisheit

hat nicht zu fragen, ob dieß an sich ein Glück oder Unglück sei: sie hat vielmehr zu glauben, daß es ein Glück sein werde, falls ein weltgeschichtlicher Fortschritt dadurch bewirkt wird. Sie selbst aber hat darauf zu sehen, daß die Rechte einer jeden anerkannten Gemeinschaft geschützt seien, und daß ihnen die Mittel geboten werden zu ihrem äußern Bestehen und zur christlichen Erziehung des Volkes und der Geistlichkeit in ihr, den kirchlichen Bedürfnissen und den nationalen Einrichtungen entsprechend. Sie hat ferner darüber zu wachen, daß keine größere Kirchengemeinschaft ihre innere Zucht auf Kosten des nationalen Rechtes der allgemeinen Duldung, auch der kleinsten Gemeinschaften geltend mache. Endlich hat sie dahin zu streben, daß alle, große und kleine Gemeinschaften, so viel als möglich, mit dem Geiste der Volksthümlichkeit und der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande durchdrungen werden. Es kann allerdings auch geben, und es giebt in der Gegenwart wirklich, nationale Zustände, wo eine Menge kirchlicher Formen neben einander stehen, ohne daß irgend eine sich als Ausdruck des nationalen Lebens geltend machen könnte.

So läßt sich von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche theoretisch nicht einmal ein christlicher Staat sein wollen, nur so viel sagen, daß die Nation eine protestantische ist, und zwar auch kirchlich eine sehr lebenskräftige. Ein solcher embryonischer Zustand der Kirchenverfassung mag nur in Ländern, wo, wie im Waadtlande, eine rohe Volkstyrannei sich des Heiligthums bemächtigt hat, und z. B. sich anmaßt zu entscheiden, ob die Kirche ihr nationales Glaubensbekenntniß behaupten solle oder nicht, zu jenem sogenannten Freiwilligkeits-System führen. Ein solcher Zustand erklärt jenes Streben, und rechtfertigt Bücher wie die des edlen und geistvollen Vinet, welchem eine Nationalkirche nichts anders ist als eine Staatskirche, und welchem alles Heil in der sogenannten Trennung von Kirche und Staat zu liegen scheint. Aber für nns wäre ein solches Streben nicht allein ein Schritt der Verzweiflung und des Unglaubens, sondern auch ein geselliger und politischer Rückschritt. Naturgemäß strebt jedes Volk dahin, sich in religiösen Dingen als Einheit darzustellen. Aber woraus folgt, daß eine solche Einheit,

eine buchstäbliche Einheit des Symbols, eine Einförmigkeit im Gottesdienste sein sollte? Warum sollte es nicht höher sein, im Gefühle der Glaubenseinheit die Anerkennung der Gemeinschaft in der Anbetung anzustreben? ja die Einheit in Liebe festzuhalten und in Werken der christlichen Liebe zu bethätigen, wo sie im Gottesdienste versagt wird? Im Großen und Ganzen der Weltgeschichte sind und bleiben, auch so, die Völker die Einheiten und Persönlichkeiten des Reiches Gottes: jedes Volk bildet, auch so, ein Glied an der Kette der sich herstellenden großen Körperschaft der Menschheit. Dieß ist aber der göttliche Beruf der Völker und Staaten: oder, mit andern Worten, der höchste und letzte Beruf und Zweck alles staatlichen und nationalen Lebens ist die Förderung der Menschheit und des Menschlichen.

III.

Die mittelalterliche und evangelische Geistlichkeits-Kirche und ihre evangelischen Reste und Verneinungen.

Wir gehen nun daran, zuerst die Erscheinungen des uns allen gemeinsamen Mittelalters, und dann die der evangelischen Kirchenverfassungen im Lichte der bisher entwickelten Idee der kirchlichen Verfassung zu betrachten. Ich habe aus jener Idee heraus einige sehr starke Worte in dem Bekenntnisse gesagt, und gebe sie ungeschwächt wieder, mit Auslassung eines ganz unwesentlichen, hastigen Wortes, das mir im vertraulichen Briefwechsel entschlüpft, und unabsichtlich in die „Handschrift für Freunde" übergegangen war. Hier wiederhole ich nur, daß ich aus dem deutschen, evangelischen Gesichtspunkte spreche, und ein Bekenntniß geben will: nicht eine Lehre für die welche draußen stehen. Ich habe mich hier mit Niemanden zu verständigen als mit der Kirche meines

Volkes und Glaubens, d. h. der vereinigten evangeli=schen Kirche, wie sie in Preußen und im größten Theile des protestantischen und reformirten Deutsch=lands besteht. Mein Standpunkt ist also im Allge=meinen der Grund und Boden der evangelischen Kirche, der Gesammtgehalt der Erklärungen der Reformation, insbesondere aber das geschichtlichste und älteste aller evangelischen Bekenntnisse, das augsbur=gische: endlich neben ihnen, als praktische Erklärung, die Liturgie der Vereinigten evangelischen Kirche Preußens. Ich will mich aber doch noch einmal recht ausdrücklich dagegen verwahren, als läge in jenem frei ausgesprochenem Bekenntnisse irgendwie ein feindseliges Verdammungs=Urtheil über unsere Brüder von der römisch=katholischen Kirche, oder ein unberufenes Gericht über die englische Kirche, oder über irgend eine andere. Wir reden hier insbesondere gar nicht von Kirchen und Völkern, welche entweder jene Ansicht vom allgemeinen Priesterthum gar nicht anerkennen, oder ihre entscheidende Wichtigkeit und die Nothwendigkeit derjenigen Folgerungen zu läugnen scheinen, welche wir, nach unserm Gewissen, daraus

ziehen zu müssen glauben. Mögen solche Kirchen immerhin, wenn es ihnen Gewissenssache ist, Satzungen aufrecht halten, die ihr Urtheil in dieser Hinsicht binden, und mögen solche Völker durch bürgerliche Gesetze jenen Satzungen Kraft geben. Diese unsere Brüder glauben offenbar im sicheren Hafen evangelischen Christenthums zu bleiben, wenn sie uns scheinen, sich krampfhaft an etwas festzuhalten, das wir nur als Schemen und Schatten der gemeinsamen angestrebten christlichen Wahrheit begreifen. Wir haben nicht diejenigen zu richten, welche außer uns stehen, sondern nur uns selbst. Es mag nicht einer jeden Kirche oder eines jeden Volkes Beruf sein, in geistlichen Dingen die Freiheit und Selbstthätigkeit geltend zu machen, welche von allen grundsätzlich in Anspruch genommen wird, und welche dieselben Völker vielleicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens mit besonderem Eifer und Eifersucht bewachen. Das ist ihre Sache, nicht unsere. Alle Freiheit wird nur möglich in dem Maaße des Glaubens an dieselbe, und also hier an den Geist. Dieser Glaube ist aber „nicht jedermanns Sache.“ Die volle Durchführung

einer neuen Wahrheit streitet fast immer mit erworbenen Rechten, und oft mit ehrwürdiger Sitte und Gebrauch. Daher kommt es, daß einem politischen Verstande sich oft das Unvollkommene, Bestehende, wenn es im Ganzen gut wirkt, unendlich mehr empfiehlt, als das Neue, wenn es ihm gleich besser scheint: und daß man der Wahrheit ungern nachforscht, damit Recht und Sitte nicht in Gefahr kommen, gestört zu werden. Endlich aber ist wirklich, von der Wahrheit und ihrem unbedingten Rechte auf dem geistigen Gebiete abgesehen, alle Freiheit nur in so fern ein Segen für ein Volk, als sie Bedingung einer höheren Entwicklung zum gemeinen Besten sein will und kann. Den einzelnen Menschen richtet erst Gott, die Völker schon die Geschichte: und zwar richten beide nicht sowohl nach dem reichen Pfunde, das diesen mitgegeben, sondern nach dem redlichen, gewissenhaften Gebrauche, den sie von dem ihnen anvertrauten Pfunde gemacht haben. Dieß alles wollen wir uns sagen: ihnen nur dieß, daß so fern Christi Geist in ihnen ist, sie uns nach denselben Grundsätzen beurtheilen werden.

Indem wir uns also, im Glauben, auf das hohe Meer der geistigen Freiheit begeben, welche dem deutschen Volke immerdar die erste und wichtigste aller gedünkt hat, wollen wir jene andersdenkenden christlichen Brüder in Liebe dem Einflusse des christlichen Geistes überlassen. Wir wollen, bei entschiedener Abweisung von Forderungen, die uns theils kindisch und widerwärtig, theils den gemeinschaftlich angenommenen Grundsätzen widersprechend erscheinen, doch nie vergessen, daß der Geist Christi eben sowohl ein Geist der Liebe und der Ordnung, als der Freiheit und der Entwicklung ist. Endlich haben wir auch wohl zu bedenken, daß selbst das Halten am Abbilde und Schatten im frommen Gemüthe auf dem Glauben an das Wesen ruht, und einem geistigeren Glauben näher steht als roher Unglaube, welcher in seinem Herzen dieses Wesen und diesen Glauben noch viel mehr haßt, als alles Sinnbild und Schattenbild desselben. Jedermann sollte, namentlich bei uns und in unsern Tagen das herrliche Wort Nitzschens zu Herzen nehmen, daß wie, nach altem Ausspruche, dem Menschen nichts Menschliches

fremd sein soll, so dem Christen nichts Christliches, d. h. nichts, was ein christliches Gemüth berührt und ihm heilig ist.

Dem Mittelalter ward die Lehre von der Kirche als Geistlichkeitskirche zwar noch nicht dogmatisch, aber doch durch Liturgie und Verfassung überliefert. Wie in jener das allgemeine Priesterthum der Gläubigen verdunkelt war, so in dieser das Oberherrlichkeitsrecht der Gemeinde. Die eigentliche Rechtsperson der mittelalterlichen Kirche ist daher die Geistlichkeit, als Körperschaft, und deren persönliche Spitze, der Bischof. Mit anderen Worten: die germanischen Völker empfingen das Christenthum nicht von einem Volke oder von einer volksthümlichen Kirche, sondern von einer außervolklichen und außerstaatlichen, geistlichen Körperschaft: und zwar kam es zu ihnen in einer innerlich schon sehr weit gediehenen und praktisch befestigten Versetzung aller mit dem Begriffe der Kirche eng zusammenhängenden Seitenbegriffe, nämlich der Begriffe von Priester und Priesterthum, Opfer und Werk. Durch die Wechselwirkung aller dieser gegebenen Elemente im germanischen und ger-

manisch-romanischen Geiste entstand das Mittelalter. Sein Gegensatz, gegenüber der alten Welt und der durch die Reformation bedingten neuen, ist die Trennung des Menschlichen und Christlichen, des Bürgerlichen und Geistlichen. Denn aus dieser Scheidung und Trennung erklärt sich, wie das Mittelalter wohl Geistlichkeits-Synoden hervorbringen konnte, aber keine apostolischen Gemeinde-Versammlungen: daß es anachoretische Heilige und geistliche Orden erzeugte, aber nicht glaubenskräftige Bürger, wie Jeremias und Cato, und eben so wenig selbstständige Staaten und volksthümliche Verfassungen. Mit andern Worten: das Höchste war dem Mittelalter, in Folge jener Ansicht von der Kirche, die Trennung des Geistlichen und Natürlichen, in deren Durchdringung das klassische Alterthum und die Gegenwart, wenn gleich in verschiedener Weise, das gesunde, gottgefällige Dasein und die wahre Vollkommenheit erblicken.

Diese Stellung des Mittelalters zum ersten Gegensatze bedingte auch nothwendig die Auffassung des zweiten Gegensatzes, von Katholizität und Nationalität. Das Mittelalter erscheint darin groß und

beschränkt zugleich. Groß, indem es den Begriff des allgemeinen Menschlichen in demjenigen festgehalten, was es über göttliche Dinge als Wahrheit annahm und glaubte. Es hat dadurch ein edles Zeugniß abgelegt für diese Wahrheit selbst: denn alle Wahrheit ist allgemein, und aller Glaube an sie fordert Allgemeinheit. Beschränkt aber scheint mir das Mittelalter hierin dadurch, daß es erstlich Wesentliches und Unwesentliches nicht unterschied, und dann zweitens dadurch, daß es die Unabhängigkeit des nationalen Gewissens in der Darstellung jener Idee verkannte. Indem es die Kirche nur in einer amtlichen Körperschaft begriff, setzte es die menschliche Spitze des kirchlichen Lebens des Volkes in diese Körperschaft, und damit außerhalb der Volksthümlichkeit. Daß, nach meiner Ueberzeugung, diese beschränkte Ansicht, welche das geistliche Gewissen der deutschen Nation unter die Kuppel von St. Peter begrub, im innersten Grunde die Folge der Verdunkelung und Versetzung jener Grundideen von Kirche, Priester, Priesterthum und Opfer gewesen, ist in dem Schreiben klar genug ausgesprochen. Man kann auch vom evangelischen

Standpunkte eben so gut sagen, es habe, in Wechselwirkung, das von der geistlichen Körperschaft gebildete kirchliche Recht des Mittelalters die Idee der christlichen Wahrheit verdunkelt, und die Lehre vom Gehorsam gegen die Kirche (d. h. gegen die Geistlichkeit) sich an die Stelle des Glaubens an das ewige Wort, das Urtheil der Kirche (d. h. des Geistlichen) an die Stelle des Gewissens und des inneren sittlichen Bewußtseins gesetzt. Dieses ist eben so wahr, und sicher als jenes: und als man beides in seinem Widerspruche mit Evangelium und den Aposteln erkannte, und dieß aussprach, da war die Reformation gemacht: d. h. da trat ein in die Weltgeschichte eine Bewegung von tief bejahendem Gehalte, und tief in die Zukunft eingreifend ein neues Prinzip, das sein Recht fordert, ganz abgesehen von allen verbesserlichen Mängeln und allen abzustreifenden Mißbräuchen der alten Kirche.

Nach diesem Verhältnisse des Mittelalters ist es einleuchtend, daß das Kirchenrecht desselben, wie es auf dem Grundbegriffe des Priesterthums der Geistlichen ruht, so seinen praktischen Mittelpunkt

im Episkopalismus haben muß, d. h. in dem vorzüglichen Priesterrechte der Bischöfe. Dieß war eben sowohl eine nothwendige Folge jener Stellung, als daß die neuere römische Kirche in dem Papismus ihren Mittelpunkt genommen, d. h. in der Annahme von der Oberherrlichkeit und Machtvollkommenheit des Papstes über die Bischöfe, wie über Gemeinden und Concilien. Aber nicht diese Ansicht bloß ward von der Reformation verworfen, sondern überhaupt die Geistlichkeitskirche. Dieser Punkt ist uns die eigentliche Lebensfrage aller evangelischen Landeskirchen.

Was nun die Verfassung aller evangelischen Kirchen betrifft, so liegt unzweifelhaft allem die richtige Annahme zu Grunde, daß die Reformation der Geistlichkeitskirche ein Ende gemacht. Diese Annahme in einen freien und frisch sich entwickelnden und bewußten Organismus gesetzt, muß nothwendig die wirklich bejahende bisher nur im Schatten vorgebildete Kirche der gläubigen Völker erzeugen. Allein Niemand fühlte mehr, als die großen Väter unserer Reformation, Luther an der Spitze, daß vor allem

das neue, in die Kirche aufzunehmende Element, das christliche Volk, gebildet werden mußte. Wir können es jetzt als eine geschichtliche Thatsache begreifen, wie und warum dieß in Folge innerer und äußerer Hemmnisse, erst durch die allmählige dreihundertjährige Bildung protestantischer Völker und eines weltgeschichtlichen Bewußtseins derselben, als Träger der Macht und der Wissenschaft, möglich geworden ist. Bürgerliche und geistige Freiheit mußte erkämpft, der Begriff der persönlichen sittlichen Verantwortlichkeit, als des Trägers und Exponenten des allgemeinen Priesterthums, erst durch alle Verhältnisse des Lebens, und durch alle geistige Bestrebungen hindurch gebildet werden. Während dieses langen, schwierigen Bildungsprocesses verloren die protestantischen Theologen und Canonisten Glauben und Geduld. Einige klammerten sich an die Rechtsbegriffe der alten Geistlichkeitskirche an, und bereiteten ein System vor, welches folgerecht durchgeführt, eine Menge kleiner Päpste und päpstlicher Körperschaften hätte bilden müssen, aber, durch den Gegenschwung der Zeit gehemmt, bisher nur als pfäffischer Anspruch oder unschuldiger

Aberglaube erschien. Mächtiger und bedeutender ist die in unsern Tagen aus dem Gegensatze gegen den Individualismus und die todten Formen des vorigen Jahrhunderts, welcher in Deutschland die romanische Schule hervorrief, in England mit sittlichem Ernste und Gelehrsamkeit hervorgegangene Richtung zum Geltendmachen des ausschließlichen kirchlichen Rechtes der Geistlichkeit, und zwar als geschichtlich bischöflicher. Der Unterschied der entschiedenen Hinneigung zu Rom und der entschiedenen Abneigung gegen Rom ist dabei, für die Verfassung, ein ganz untergeordneter, ein verschwindender, eine bloße Frage der kirchlichen Nationalökonomie. Wir müssen es für einen Irrthum halten anzunehmen, daß der Papismus, in der Verfassung wie in der Lehre von der Kirche, dem Postulat jener Schule, an Papst und an Rom klebe, und daß die große Bewegung der Geister im sechzehnten Jahrhunderte und im neunzehnten, in Gottes Willen, im Bewußtsein der Völker, und im Ernste der Weltgeschichte nichts anders bezwecke und bedeute, als einen anglikanischen oder lutherischen oder presbyterianischen, selbstgemachten, hausbackenen Papismus

hervorzubringen. Nach der oben entwickelten Ansicht müssen alle diejenigen in einen unauflöslichen Widerspruch gerathen, welche, bewußt oder unbewußt, als Theologen oder Canonisten, irgendwie und irgendwo die Ansprüche der Geistlichkeitskirche mit den protestantischen Bekenntnissen, dem Evangelio, den Aposteln und — der Geschichte der Kirche und ihres Rechtes in Einklang bringen wollen.

Dieser Richtung nun gegenüber warfen andere die große Idee der Kirche als der göttlichen Anstalt für die Einheit des Menschengeschlechts ganz weg, um jenem nachtwandelnden Gespenste der Geistlichkeitskirche, und den Gefahren eines neuen Papismus zu entgehen. Die Religionskriege des siebenzehnten Jahrhunderts brachen die Lebenskraft des erwachten Volksbewußtseins in kirchlichen wie in politischen und wissenschaftlichen Dingen. Erst nach ihnen begann, namentlich bei uns, das Systematisiren der Theologen und Canonisten mit gänzlich todten Begriffen. So glauben noch jetzt offenbar viele protestantische Canonisten ganz ehrlich, daß die Kirche mit der Reformation aufgehört habe, statt daß mit ihr die volle

Kirche erst anfing, die vorgebildete erst begann in die Welt zu treten.

Man kann hiernach sagen, daß alle in dieser schweren und dumpfen Zeit gebildeten oder eingebildeten Verfassungen, entweder auf einem Reste jenes früheren Baues, also des mittelalterischen Episkopalismus ruhen, oder auf dem Gegensatze gegen denselben. In beiden Formen besteht die Annahme des allgemeinen Priesterthums der Christen und des allentscheidenden Ansehens der Schrift: aber sie sind dort das Maaßgebende und Begränzende, hier das in seiner Gegensetzlichkeit Entscheidende und alles Beherrschende.

Die Stellung der Kirche der Zukunft zu beiden kann uns nach dem Obigen nicht zweifelhaft sein. Wir müssen als Bedingung jeder lebendigen Herstellung ansehen die Befreiung der Menschheit eben sowohl von jenen Trümmern der Rechtsbegriffe der Geistlichkeitskirchen, als von deren verneinendem Gegensatze. Aber ehe wir daran gehen, dieß in unmittelbarer Anwendung jener Grundbegriffe auf die Kirche der Zukunft anschaulich zu machen, wollen wir zuerst versuchen, das Gesagte zu erläutern

durch die nähere Beleuchtung der bisherigen Kirchenreformen, sowohl des Episkopalismus als seines Gegensatzes. Hierdurch werden wir die unmittelbare Einleitung gewinnen für den Versuch der Herstellung einer, von beiden Befangenheiten gleichmäßig befreiten Verfassung der zukünftigen Kirche. Hinsichtlich des Episkopalismus selbst nun habe ich in jenem Schreiben mich unbedingt wider jede Auffassung ausgesprochen, welche ihm einen dogmatischen Werth beilegen wollte: ja ich habe als eine Ketzerei die Ansicht erklärt, welche als allgemeine Wahrheit den Satz aufstellt: das geschichtlich fortgepflanzte Bischofthum sei die Bedingung der Theilhaftigkeit des Einzelnen wie des Volkes, an Christi Kirche und ihren Verheißungen, und also damit nothwendig, bei folgerechtem Denken, die Bedingung der Sicherheit der Erlösung, welche die Schrift dem Glauben zusichert. Dieß hat der Episkopalismus der reformirten Kirche, der anglikanischen, nie gethan: vielmehr verwarfen die Artikel dieser Kirche eine solche Ansicht aufs allerentschiedenste, noch stärker als das protestantische Glaubensbekenntniß. Allein die Kirche ist jenes Irrthums

nie ganz mächtig geworden, und zwar in Folge ihrer einseitigen Verfassung, und ihrer nicht ganz durchgebildeten Liturgie. Ueber die Verwerflichkeit des Episkopalismus in jenem Sinne, vom evangelischen Standpunkte, glaube ich mich im Schreiben so deutlich ausgesprochen zu haben, daß mich niemand mißverstehen kann, auch wer will.

Ich habe aber auch zweitens gesagt, daß als nationale Verfassungsfrage ein bischöfliches System mir scheine unbefangen betrachtet, ja gelobt und angepriesen werden zu können, trotz der unzulässigen Ansprüche, die sich hier und da an dasselbe angehängt haben. Ja ich habe nicht verhehlt, daß meine eigene persönliche Ueberzeugung dahin gehe, es werde sich nicht wohl eine freie Kirche (wir meinen natürlich die eines großen gebildeten und freien Volkes) mit Gewähr ihrer Widerstandskraft gegen Polizeigewalt, Schwärmerherrschaft und Unglauben und mit Fähigkeit im nationalen Leben das Menschliche zu umfassen, bilden oder herstellen lassen, ohne daß jenem, im Bischofthume dargestellten Elemente, des persönlichen Gewissens, volle Gerechtigkeit widerfahre.

Bei einer solchen Empfehlung des bischöflichen Elementes habe ich nun offenbar nicht die Verfassung der anglikanischen Kirche im Auge, wie sie sich im sechzehnten Jahrhunderte, vor der vollen Entwicklung der evangelischen Gemeinde bildete, oder vielmehr aus der mittelalterlichen Kirche herüber genommen wurde, und wie sie im siebenzehnten sich im Gegensatze von Presbyterianismus und von politischen Ansprüchen der Laien festsetzte. Der Episkopalismus dieser Verfassung kann mir, in seiner besten Gestalt, eben sowohl nur als ein Bruchstück der evangelisch-apostolischen Kirchenverfassung gelten, wie die Systeme, welche an seine Stelle getreten sind. Er ist eben sowohl in einer falschen Gegensätzlichkeit und schädlichen Einseitigkeit befangen, als sein ursprünglicher Gegensatz: der aus der Verneinung der ungehörigen Ansprüche, Anmaßungen und blutigen Verfolgungen jenes Episkopalismus hervorgegangene Presbyterianismus. Dieser nämlich hatte anfangs die Absicht, sich zu einer freien, vollständigen Verfassung zu entwickeln, ward aber, durch den Eifer der Verneinung und das Uebergewicht der Geistlichen, früh starr und unbild-

sam, und zeigte sich schroff, eng und abgeschlossen, allenthalben wo er zur Herrschaft gelangte. Jener Episkopalismus und dieser Presbyterianismus erkennen beide in ihren Symbolen die Allgemeinheit, einestheils der Kirche, andrerseits des christlichen Priesterthums an. Allein der Episkopalismus hat, so scheint es mir, mit dem allgemeinen Priesterthum so wenig anzufangen gewußt, als der Presbyterianismus mit der Katholizität. Wenn hiernach das alte Bischofthum die Idee der Kirche sehr unvollständig darstellt; so ist deßhalb seine bloße Verneinung noch keine vollständige, also auch nicht eine wahrhaft freie Verfassung. Man würde gegen die Geschichte sündigen, wenn man jenem Episkopalismus allein die Verirrungen und Gefahren zuschreiben wollte, die er in Wahrheit großentheils mit seinem Gegensatze gemein hat. Jede geistliche Körperschaft, ob unter Einem geistlichen Haupte (was das folgerechteste) oder unter mehreren, oder in ganz demokratischer Gestalt, hat nothwendig das Streben, das ihr anvertraute Amt übermäßig hoch zu schätzen, sich selbst für das Ganze zu halten, und darauf einen Anspruch von Gewalt

und Machtvollkommenheit zu gründen, welcher nicht allein die Rechte des christlichen Volkes beeinträchtigt, sondern auch zu abergläubischen Begriffen von jenem Amte führt. Solche Begriffe verdunkeln aber nothwendig immer mehr das Gefühl des allgemeinen Priesterthums, und der rein geistigen Natur seines Opfers: ja sie können, wenn wir die Geschichte des Christenthums nicht ganz mißverstehen, zur Verkennung der geistigen Natur des Christenthums überhaupt verleiten. Das allgemeinste Uebel aber ist dieses, daß sie auch die bürgerliche Seite der kirchlichen Verhältnisse ausschließlich von einem theologischen Begriffe aus beurtheilen, und aus einer Verfassungsfrage eine Gewissenssache zu machen geneigt sind. Dieß nun nennen wir Pfaffenthum, und meinen, es sei die Klippe aller Geistlichkeitskirchen, d. h. aller kirchlichen Gemeinschaften, in welchen die Körperschaft der Geistlichkeit an die Stelle des christlichen Volkes und der Gemeinde tritt. Die lutherischen Geistlichen haben jenen Geist des Pfaffenthums gezeigt unter der Consistorialverfassung, und die calvinischen unter der presbyterianischen, gerade

so gut als die orientalischen, römischen und anglikanischen Bischöfe: Wittenberg, Genf und Dortrecht sowohl als Jerusalem, Rom und Canterbury. Der Begriff des allgemeinen Priesterthums aller Christen ist ihnen allen gar oft abhanden gekommen, und mit ihm das Bewußtsein der geistlichen Berechtigung des christlichen Volkes in der Gemeinde. Aber wir wiederholen, was wir im Schreiben gesagt. Im Grunde genommen, haben die christlichen Völker einen bedeutenden Theil der Schuld sich selbst zuzuschreiben. Es ist großentheils die Erkaltung ihrer Liebe, welche die Geistlichkeit in diese falsche und betrübte Stellung gebracht hat. Denn mit der Liebe erkaltete der Eifer, und schwand die freiwillige Thätigkeit der Laien in der Gemeinde. So erstarb zuerst das alte Diakonat: dann wurde das Presbyterat gelähmt; wo es Bischöfe gab durch diese, in den nicht bischöflichen Kirchen durch die Tyrannei der Theologen, zu deren Erben sich, unter dem Jubelrufe der Völker, der neue Staat machte.

Der Episkopalismus hat aber allerdings Eine Einseitigkeit und Gefahr, welche ihm eigenthümlich

heißen muß: daß er nämlich die Rechtmäßigkeit des geistlichen Amtes nur in der fortdauernden Anwesenheit des bischöflichen Amtes sieht. In so fern kann man sagen, daß er leichter als irgend eine andere Form dahin führt, den Begriff der Kirche und der Theilhaftigkeit ihrer Glieder an der Erlösung und dem göttlichen Geiste in der äußerlichen geschichtlichen Ueberlieferung jenes Amtes zu sehen, und also die Lehre von der Erlösung, Rechtfertigung und von den Sakramenten im jüdischen Sinne zu verderben. Das aber ist uns Christum verläugnen und kreuzigen. Die schwedische Kirche nun hat niemals solche Anwandlungen gezeigt, wie denn überhaupt protestantische *)

*) Wir gebrauchen hier und anderwärts, bei Zusammenstellung der beiden Hauptabtheilungen der evangelischen Christenheit, protestantisch statt lutherisch: nach dem Vorgange des Sprachgebrauchs von reformirt statt calvinistisch. Beide Ausdrücke entsprechen sich alsdann vollkommen, während lutherisch und reformirt sich sprachlich gar nicht entsprechen. Auch sind beide gleich begründet in der Geschichte. Alle evangelische Kirchen erkennen sich, im Gegensatze der unverbesserten römischen, als reformirte oder verbesserte: aber die, welche durch Calvin ihre kirchliche Gestalt gewannen, legten sich diesen Namen zuerst bei. So heißen die Schweizer, Holländer, Schot-

Kirchen nie so viel Werth auf Verfassungsfragen gelegt, als die Reformirten es unter allen Formen gethan haben. Aber die schwedische Kirche ist doch auch eine Geistlichkeitskirche. Die persönliche Bischofsgewalt ist nur gemildert durch ein Consistorium oder Domkapitel in jedem Sprengel, und durch die Verbindung der ständischen Reichsverfassung mit den kirchlichen. Die Geistlichen haben nämlich ein bedeutendes politisches Wahlrecht, und alle Bischöfe ein

---

ten, selbst die Engländer allgemein, und mit Recht reformirte Christen. Man kann aber die Engländer schon nach ihren Symbolen schwer Calvinisten nennen: manche deutsche reformirte Kirchen haben auch wesentlich unterscheidende Punkte des dogmatischen Systems Calvins aufgegeben, ohne dadurch aufzuhören, reformirte Christen zu sein, im Gegensatze der lutherischen. Eben so sind alle evangelische Kirchen protestantische. indem sie sich anschließen an die von den augsburgischen Glaubensgenossen eingelegte geschichtliche Protestation (Rechts-Erklärung): allein diese haben ein besonderes Recht für die Bezeichnung als protestantische Kirche, den Reformirten gegenüber. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich lutheranisch, zur Unterscheidung von lutherisch, absichtlich gebrauche zur Bezeichnung des nicht so wohl von Luther persönlich aufgestellten, als vielmehr auf ihn gebauten dogmatischen Systems, wie es sich jetzt in den sogenannten Alt-Lutheranern darstellt.

Mitgliedschaftsrecht in den Reichsständen. Unmittelbares Recht der Laien giebt es nicht jenseits der Pfarreien. In jeder Pfarrei besteht nämlich ein Kirchenrath, jedoch ohne bedeutende Rechte. Das Wahlrecht der Gemeinde bei denjenigen Pfarren, welche nicht königliche oder Consistorialpfarren sind, besteht in dem Rechte, aus drei oder vier, vom Consistorium vorgeschlagenen Candidaten einen zu wählen. Synoden von Geistlichen und Laien giebt es gar nicht: die Reichsstände sind hier, so weit es die Vereinigung des Kirchlichen und Staatlichen erlaubt, wirklich, was das englische Parlament nach einer politischen Fiktion sein sollte. Kirchenbußen sind körperliche Strafen, die von geistlichen und weltlichen Gerichten verhängt werden können. Es ist klar, daß diese Verfassung, gerade wie die schwedische Liturgie, das festgewordene Bild einer evangelisch-protestantischen Kirche des sechzehnten Jahrhunderts darstellt, die Staatskirche eines Kirchenstaats. Der zweite Kirchenstaat ist oder war Genf. Sein Grundprinzip ist die Selbstergänzung der Aeltesten und der Geistlichen: und dieses Recht stempelt den alten Presby-

terianismus gerade eben so gut zur Geistlichkeiskirche, als den reformirten oder protestantischen Episkopalismus.

Wer von diesen geschichtlichen Thatsachen sich überzeugt hat, wird von keiner der bisherigen Hauptformen der Nationalkirchen dasjenige Heil erwarten, welches überhaupt in der Verfassung liegen kann. Denn jene Kirchenverfassungen sind alle, mehr oder weniger, aus dem Geiste des unbedingten Gegensatzes hervorgegangen, und in Einseitigkeit befangen; Bruchstücke der zerschlagenen Idee der Kirche Christi. Wer nun diese Ueberzeugung gewonnen, wird auch ein ganz unbefangenes Urtheil behaupten können über die beiden Systeme, welche im vorigen Jahrhunderte sich aus dem Gefühle jener Einseitigkeit, und im Gegensatze zu jenen pfäffischen Richtungen erhoben haben: das eine in dem Staate, das andere in vollkommener Entfremdung vom Staate. Unter jenen verstehen wir die Diktatur der weltlichen Regierungen. In Genf und in allen nach Genf gebildeten Verfassungen kam diese Diktatur gleich ursprünglich herein durch folgerechte Anwendung des Begriffs der Einheit

von Staat und Kirche: ein großartiger Irrthum zu Anfang und ein trauriger Anachronismus bald nachher. Dort stand dem Staate eine geschlossene, d. h. sich selbst erneuernde Körperschaft gegenüber, bei welcher die Geistlichen den überwiegenden Einfluß hatten, das Volk aber, als Gemeinde, gar keinen.

Was nun die aus der deutsch-protestantischen Kirche hervorgegangene Form jener Diktatur betrifft; so stützte sich diese ganz entschieden auf das Gefühl der Laien, als mit den Geistlichen gleichberechtigter Brüder, und wurde als Protestation gegen das lutheranische Pfaffenthum trotz ihrer allerdings sehr unfreien Form gern angenommen und ertragen. Die Canonisten thaten ihre Schuldigkeit und machten die Thatsache zum Recht. Die wahre oder vermeintliche Berechtigung einer lutheranischen Körperschaft ward auf die lutheranische Regierung übertragen, ohne Berücksichtigung des in den Ortsgemeinden dargestellten christlichen Volkes: ja zuletzt selbst auf die Regierung schlechthin als solche; also auch auf eine römisch-katholische. Wir nun können dieses System, selbst in seiner ursprünglichen Gestalt, nicht als eine

Verfassung, als gesetzliche Freiheit der Kirche begreifen, und nennen es deßhalb, zu seiner Rechtfertigung, eine Diktatur: wir meinen aber damit das wohlbekannte gegenwärtige Consistorialsystem.

Die andere Protestation war der Independentismus, und die darauf gegründete Lehre der sogenannten Sonderung der Kirche vom Staat, oder das Freiwilligkeitssystem. Wie jene Diktatur das Verdienst hat, die Gemeinde vor den Anmaßungen des Pfaffenthums geschützt zu haben, ehe dieß durch eine nationale, freie Kirchenverfassung geschehen konnte; so muß dem Independentismus das Verdienst zuerkannt werden, den Staatskirchen sowohl als den Geistlichkeitskirchen, dem Polizismus wie dem Dogmatismus gegenüber, geltend gemacht zu haben das unveräußerliche kirchliche Recht der Gemeinde, d. h. im höchsten Sinne, des gemeindlich geordneten christlichen Volkes. Es lag in der Natur des Gegensatzes, daß dem Independentismus diese Kirchengemeinde die Ortsgemeinde blieb, von welcher, als der untersten Einheit, er ausging, und daß jene kirchliche Freiheit ihm eine Freiheit außerhalb des nationalen Lebens wurde.

Durch die erste Einseitigkeit machte er sich die Darstellung einer großen Kirchengemeinschaft, praktisch wenigstens, unmöglich; und durch die zweite näherte er sich wieder dem Mittelalter und dem Pabstthum. Das Pabstthum zerstörte instinktmäßig, so weit es konnte, den göttlich gegebenen Knotenpunkt der Entwickelung des Christenthums in selbstständigen Völkern und Staaten. Der Independentismus, und sein amerikanisches Evangelium und Kirchenrecht, die Lehre der sogenannten Trennung von Kirche und Staat, verlieren den Begriff der Volksthümlichkeit eben so gut wie den der Allgemeinheit. Sie protestiren gegen den Staat, und es entgeht ihnen die Nation. Sie wollen Freiheit und sie gerathen in arge Dienstbarkeit; die Geistlichen unter der Schwärmerei einer Ortsgemeinde oder ihrer Mehrheit, die Gemeinde unter dem einseitigen, durch keine geschichtliche Entwicklung gemilderten Dogmatismus ihres Predigers. Ganz besonders hat der theoretische Independentismus in dieser Hinsicht eine merkwürdige Aehnlichkeit mit dem mittelalterlichen Mönchthum: er sieht, wie dieses, die reine Form des Christlichen nicht in dem von Gott

gegebenen bürgerlichen Leben, in welches er gesetzt ist, sondern entzieht sich dem Kampfe mit der Welt, statt freudigen Muthes die Welt mit dem Glauben zu bekämpfen und mit der Liebe zu durchdringen. Verzweifelnd an der Wiederbelebung der in die Sklaverei des Staates und in die noch viel schlimmere der Verweltlichung gerathenen Landeskirchen, vergißt er Zeit und Stunde, und sieht die Gegenwart selbst, vieler Jahrhunderte schwer errungenes Erbtheil, als ganz und gar nicht bestehend an. In dieser Verzweiflung will er von vorn anfangen, als wenn es gar keinen christlichen Staat gäbe, und läßt sich dabei von amerikanischen Rednern bestechen, welche aus der Nothwendigkeit eine Tugend machen, was übrigens viele andere auch vor ihnen gethan haben. So ist man dahin gelangt, in dem embryonischen Zustande die höchste Vollendung, in dem dort naturgemäßen Anfangspunkte das Ziel und den Hafen aller Entwicklung zu erblicken. Aber man kann diese Einseitigkeit und Täuschung beklagen, und doch das große Verdienst des Independentismus, als Systems für eines der Elemente der Kirchenverfassung anerkennen,

so wie den christlichen Ernst und Eifer seiner Bekenner und Lehrer bewundern. John Owen hat die Lehre der Gewissensfreiheit noch kräftiger und unbefangener gepredigt, als Bischof Taylor, sein Zeitgenosse: nicht, wie eine spätere Zeit im Unglauben, sondern im Glauben: nicht im unkirchlichen Sinne, sondern um der Kirche willen.

Diese Ansicht der bisherigen kirchlichen Verfassungen mag nun wahr oder falsch sein. Demjenigen aber, welcher sie einmal in ihren wesentlichen Punkten, als eine wahre erkannt, müssen natürlich die einseitigen Ansprüche irgend einer jener Verfassungen auf allgemeine Wahrheit und allgemeine Anerkennung ziemlich gleich unbefugt vorkommen. Wir wünschen jedoch, deshalb nicht so mißverstanden zu werden, als ob wir das Heil der Kirche in einer ideenlosen Mengerei widerstreitender Prinzipien und Formen suchten. Wäre die Sache damit abgethan, so dürfte man nur die Verfassung der bischöflichen Kirche der Vereinigten Staaten annehmen: ohne Zweifel die bedeutendste thatsächliche Erscheinung auf dem Gebiete der Kirchengeschichte der letzten hundert Jahre. Sie hat

dem Pfarrgeistlichen nicht allein, sondern auch den Laien ihr Recht zuerkannt, und zwar gleichmäßig in der Verwaltung und in der Gesetzgebung der Kirche. Indem sie dabei das persönliche Gewissen in der höheren Gemeinde festgehalten, durch die Bischöfe, hat sie einerseits Rom überflügelt, andrerseits den starren Presbyterianismus und den vereinzelnden Independentismus überboten. Sie giebt dem Laien größere Rechte, als der Presbyterianismus es thun konnte, und sie zeigt diesem, dem Independenten, neben der unabhängigen Ortsgemeinde die thatsächliche Verbindung derselben zu organischer Einheit und brüderlicher, geordneter Zusammenwirkung. Sie sichert endlich die Freiheit des Einzelnen, sowohl die der Geistlichen als die der Laien, viel besser als es dort der Fall sein kann. Der Geistliche ist kein Diener der Gemeinde, sondern Beamteter der Kirche: und der Laie ist vor der Schwärmerei und Tyrannei eines Volksredners gesichert: beide stehen nicht auf einer Persönlichkeit, sondern auf breiter geschichtlicher Basis der eigenen Kirche, der Kirche des Mutterlandes und der ganzen Christenheit. Der Dogmatismus

ferner ist in ihr durch eine geschichtliche und volksthümliche Liturgie gemildert, welche die Einheit besser vermittelt als dogmatische Formeln der Schule. Wie kräftig endlich sie die Kirchenzucht handhabt, zeigt die neuliche Absetzung eines Bischofs, und die Amtsenthebung eines andern, und zwar nicht um dogmatischer sondern um sittlicher Gründe willen.

Es ist also ganz begreiflich, daß diese Kirche, die einzige große, organische Bildung der neuen Welt, welche rein volksthümlich und evangelisch, und dabei doch katholisch heißen kann, sich von geringem und schwierigem Anfange bereits so lebenskräftig über die ganze Union ausgebreitet hat, und immer mehr sich als eine nationale Kirche erweist und darstellt. Allein mit aller Anerkennung dieses, in Europa und selbst in England fast gar nicht gewürdigten Verdienstes, können wir doch in jener Kirche nicht die Lösung unserer Aufgabe, nicht die vollendete Form einer Kirche der Zukunft erkennen. Die Gegensätze des Alten sind in ihr nur äußerlich neben einander gestellt, nicht innerlich vereinigt und vermittelt. Deßhalb stehen sie einander unverstanden und unversöhnt, feindselig gegen-

über. Dieß beweisen auch die letzten theologischen Streitigkeiten jener Kirche, denen wir übrigens Mac Ilvaines Werk und andere herrliche, evangelische Zeugnisse verdanken. Durch diesen Mangel an Durchbildung der Idee hat sie für lange, wenn nicht für immer, die Gelegenheit verloren, auf der einen Seite die in Amerika bekanntlich bischöflichen Methodisten an sich zu ziehen, und auf der andern die rechtgläubigen Independenten-Gemeinden, in welchen viel sittlicher Ernst, wahre Frömmigkeit und tüchtige kritische Gelehrsamkeit vereinigt ist.

IV.

Grundsätze der Herstellung einer vollständigen evangelischen Kirchenverfassung.

Was denn willst du? wird man mich hier fragen. Die bisherigen Verfassungen sind dir nicht recht: von der Consistorialverfassung willst du, so scheint es, gar nichts wissen. Der anglikanische Episkopa-

lismus ist dir nur ein Bruchstück, sein Gegenspiel, der genfer-holländisch-schottische Presbyterianismus nichts anders: der Independentismus endlich eine auflösende Verneinung; ja selbst mit der amerikanischen Verfassung willst du dir nicht genügen lassen: und bei dem allen verlangst du doch eine bischöfliche Verfassung. Also was willst du? Dieser ganz natürlichen, offenen Frage fühle ich mich gedrungen, da ich nun mein Bekenntniß zu vertheidigen begonnen, eine eben so offene Antwort entgegen zu stellen. Ich will denn, daß wir das ausbilden, was wir in der vereinigten, evangelischen Kirche Deutschlands besitzen. Und zwar will ich dieß deswegen, weil ich glaube, daß, wenn wir die Sache beim Lichte besehen, und das Kind beim rechten Namen nennen, es sich finden wird, es seien selbst die Trümmer und Embryonen unserer kirchlichen Einrichtungen die Anlage zu etwas Vollständigerem und Höherem, als alles was jene Kirchen erstrebt und erreicht haben. Meine feste Ueberzeugung ist, daß aus einer furchtlosen und gleichmäßigen Anwendung der oben entwickelten evangelischen Grundsätze die Herstellung einer freien

Verfassung der deutschen evangelichen Kirche uns von selbst hervorgehen, und sogar in anscheinend unkirchlichen Erscheinungen und Formen der Gegenwart einen lebendigen Anknüpfungspunkt finden wird. Wir müssen nur die Beschränktheiten und die ganze Sprachverwirrung der Geistlichkeitskirchen wegwerfen, und die Herstellung aus dem innersten Herzen der Gegenwart, nach der Idee der Kirche, in Glauben und Liebe anstreben. Um uns der unzerstörbaren Grundlage einer solchen Herstellung bewußt zu werden, wollen wir hier aus dem oben festgestellten Verhältnisse des allgemeinen Priesterthums der Christen zu dem geistlichen Amte einige praktische Folgerungen ziehen.

Es ist an die Menschheit das göttliche Wort der erlösenden Liebe ergangen: schon durch Gewissen und Vernunft: klarer durch Gesetz und Evangelium. Dadurch ist sie eine priesterliche Gemeinde geworden, und ihre Glieder sind als solche Priester: d. h. sie haben einen unmittelbaren Verkehr mit Gott. Dieß heißt uns in der ethischen Sprache: jedem Einzelnen, in welchem jene Stimme erwacht, dem jene Botschaft

erklungen ist, wohnt persönlich eine volle sittliche Verantwortlichkeit bei. Alle solche sind, wie berufen, so befähigt, die Dinge dieser Welt als Priester, d. h. als persönlich verantwortliche unsterbliche Wesen, zur Förderung des Reiches der Wahrheit und der Liebe zu behandeln: das heißt zu handeln vom freien sittlichen Standpunkte aus, nicht von dem natürlichen Mittelpunkte des Ich, in der Sclaverei der Selbstsucht. Damit ist zweierlei gegeben. Einmal das göttliche Amt der Verkündigung jenes Heils, und zweitens das gemeindliche Recht derjenigen, die es annehmen. Die Gemeinde entsteht durch das Wort: aber das Amt dieses Worts ist ein Amt an der Gemeinde und in der Gemeinde. Christus ist das Haupt der Gemeinde, seiner Gemeinde, welche deßhalb sein Leib: d. h. gleichsam seine Körperschaft heißt. Was also zur Erhaltung dieser Körperschaft nothwendig ist, muß in Christi Namen geschehen, d. h. auf Grund seines Gebots der Verkündigung, und in unmittelbaren Bezug auf Gott. Alles in dieser unmittelbaren Beziehung auf Gott Gethane heißt kirchlich, im Gegensatz des mittelbar d. h. (vermittelst

der Welt) auf Gott bezogenen Lebens des staatlichen. So haben wir denn nothwendig zwei Aemter. Erstlich das Amt der Verkündigung des Wortes, d. h. im ausgedehntesten Sinne, das der Prediger und Seelsorger. Zweitens das Amt der innern Regierung der Gemeinde. Dieß Amt ist mittelbar gegeben: durch jene Verbindung des Amtes der Verkündigung mit einem, zahlreichen oder geringen, gläubigen Volke, eine Verbindung, durch welche die Gemeinde entstand. Denn eine Gemeinsamkeit kann nur alsdann ins Leben treten, wenn ihr inneres Leben sich zu gestalten Freiheit und Raum gewinnt. Dieses Amt ist also noch weniger ein Ding für sich, als das erste. Es ist ein bloßes Mittel und Werkzeug. Es soll dazu dienen das Wort in der Gemeinde rein zu erhalten, und die Handhabung von christlicher (also geistiger) Zucht und Ordnung auf dem kirchlichen Gebiete, dem Gebiete der Liebe, zu sichern. Jenes Amt ist von Christus selbst, also mit göttlichem Rechte eingesetzt. Dieses ist göttlichen Rechtes durch die Vermittlung des göttlichen Rechtes der menschlichen Gesellschaft oder des Staates. Diejenigen nun, welche

die Verkündigung des Wortes und die Seelsorge an einer Gemeinde zu ihrem Lebensberufe gewählt, und zu diesem Amte berufen sind, nennen wir deßhalb vorzugsweise Geistliche. Beide aber, die Geistlichen und die Regierer, werden zu ihrem Amte Helfer gebrauchen. Und so haben wir denn naturgemäß drei Aemter in der Gemeinde: das Hirtenamt, oder das Amt der Seelsorger: das Amt der Regierer, nnd das beiden zur Seite stehende Amt der Helfer. Das erste Amt kann immer nur vor einer beschränkten, örtlich versammelten Gemeinde geübt werden, und ist gewöhnlich an eine Ortsgemeinde (Parochie) geknüpft, deren Prediger und Seelsorger deßhalb ihre Pfarrer genannt werden. Die Gemeinde mag nun eine Stadt- oder Landgemeinde sein, eine große oder kleine, eine vornehme oder geringe: das Hirtenamt ist immer Eines und es kann darin keine Ungleichheit und wesentliche Verschiedenheit geben. In diesem Sinne nimmt unsre evangelische Kirche ganz richtig an, daß es dafür nur Eine Ordination geben könne und solle. Unsre Bischöfe also, wenn wir deren haben sollen, werden auf diesem Gebiet sicherlich gar keinen Platz haben.

Das zweite Amt war uns das der Regierer. Die oberste Rechtsperson in der Kirche ist die Gemeinde. Das Gewissen der gläubigen gemeindlich geordneten Menschheit ist die oberste Darstellung der gläubigen Gesammtheit. Diese Gesammtheit läßt sich jedoch nur in der Geschichte des Reiches Gottes anschauen: in der Wirklichkeit ist sie ganz undarstellbar. Nicht als ob sie die unsichtbare Kirche wäre, d. h. die Gesammtheit der innerlich Christi theilhaftig Gewordenen. Mit dieser Gesammtheit, welche Gott allein kennt, haben wir hier überhaupt gar nichts zu thun. Diese göttliche Gesammtheit ist unsichtbar, in der Ortsgemeinde wie in der Weltgemeinde, in der Gegenwart wie in der Reihe der Geschlechter, welche sich vom Anfang bis zum heutigen Tage gefolgt sind: und sie wird unsichtbar bleiben bis zum Tage der Offenbarung des vollkommenen Reiches Gottes. Unsichtbar ist eigentlich auch im Staate die Schaar der wirklichen guten Bürger und wahren Vaterlandsfreunde: aber auf seinem Gebiete gilt vorherrschend die That, dort nur die Gesinnung. Das also ist die unsichtbare Kirche. Aber

die Kirche, welche Christus auf Erden gestiftet, ist die sichtbare Gemeinde seiner Gläubigen, wie Richard Rothe und Stahl so unwiderleglich, auch speculativ nachgewiesen. Die Unsichtbarkeit der sichtbaren Kirche ist die Erfindung der Theologen. Sie kam den Kanonisten sehr recht in ihrer Verlegenheit, die Rechtsperson der Kirche wieder zu finden, welche ihnen mit dem Untergange der Geistlichkeitskirche abhanden gekommen war. Was man ihnen dafür in der Wirklichkeit nach einander geboten: die Theologen, die Consistorial-Behörde, der Landesherr, wollte alles nicht recht passen: und als jemand im vorigen Jahrhundert die Kühnheit hatte (geraume Zeit vor Rousseau) zu denken und zu sagen, die verlorne Rechtsperson sei am Ende die Gemeinde, da war der Begriff derselben schon so in die Ortsgemeinde zusammen geschrumpft, oder in die Staatskirche verknöchert, daß die weltgeschichtliche Idee der Kirche daraus nicht hervorkeimen konnte.

Das ist die kurze Geschichte der ersonnenen unsichtbaren Kirche. Wir nun reden hier und überall in unserer Untersuchung von der sichtbaren Gemeinde

des Herrn, von der, nach Familien, Gemeinden, Stämmen, Völkern und Staaten sich herstellenden Menschheit. In ihr nun, sagen wir, ist die Gesammtheit nirgends darstellbar. Denn es mag jemand noch so hoch von den allgemeinen Concilien denken, so waren sie doch nur sehr unvollständige und unfreie Darstellungen der Geistlichkeit, ja nur eines Zweiges der Geistlichkeit, der Gemeinden aber so gut wie gar nicht; es möchte denn jemand die Mitwirkung der byzantinischen Cäsaren, ihrer Kaiserinnen, Kammerherren, Adjutanten, Günstlinge und des ganzen constantinopolischen Hofes, mit dem Heere im Hintergrunde, als einen Ersatz für das Volksgewissen nehmen wollen. Eine sichtbare Universalkirche würde einen Universalstaat voraussetzen, welchen das alte römische Reich sich einbildete zu sein, als es aufhörte eine Nation zu haben, und welchen das neue römische Reich anstrebte, als die germanischen Stämme noch nicht die mündigen Nationen des neuen Europa geworden waren. Es giebt keine Regierung auf Erden jenseits des Staates: also auch nicht in kirchlichen Dingen, sobald christliche Völker mündig wer-

den, und sich als solche erkennen. Eine christliche Nation nun, so fern sie sich als eine evangelische Landeskirche darstellt, bildet uns die Reichsgemeinde. Zwischen ihr und der Ortsgemeinde wird die Landesgemeinde und die Kreis- oder Bezirksgemeinde stehen. Die Sphären der kirchlichen Regierung in allen diesen sind weiter und enger: aber die geistliche Oberherrlichkeit ist und bleibt in jeder Sphäre bei der Gemeinde. Dieß folgt eben so natürlich aus dem eben Gesagten, als daß in dieser Gemeinde das Amt der Verkündigung als ein göttlich gegebenes gelte und bestehe, als oberste Richtschnur, als Zweck und Ziel aller Regierung aber die Förderung des Reiches Gottes, des Reiches des fortschreitenden sittlichen Bewußtseins, anerkannt werde. Die Gewalt des geistlichen Regierungsamtes ist uns also, was die Kirchenrechtslehrer die Gewalt der Gerichtsbarkeit nennen, im Gegensatze der Gewalt des Standes, d. h. des geistlichen, oder des Amtes am Worte. Jeder nun, welcher ein kirchliches Regierungsamt bekleidet, muß es eben so von der Gemeinde und in der Gemeinde Christi empfangen, wie die Apostel es von Christus

und in Christus damals erhielten, als er die Jünger berief für die an die Zeugen des Wortes sich anschließende Gemeinde. Wer er auch sei, will er an Christi Gemeinde Theil haben, so muß ihm das Amt der Kirchenregierung von der Gemeinde übertragen werden: denn sie ist im Reiche des Geistes an Christi Stelle getreten. Er wird also von der Gemeinde berufen und verordnet werden müssen. Er kann nun, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, entweder ein Geistlicher sein oder ein Weltlicher: allgemein und vor allem nothwendig ist nur dieß, daß er ein kirchlicher Mensch sei, ein Priester im wahren Sinn, und als solcher anerkannt und berufen. Ob aber für ein gegebenes Regierungsamt ein Geistlicher oder ein Weltlicher den Vorzug verdiene, das wird davon abhängen müssen, ob die Amtsthätigkeit eine Richtung habe mehr nach der göttlichen Seite zu, oder nach der weltlichen, mehr nach dem Gebiete der Liebe oder nach dem des Rechtes. Theologen, als für sich handelnde und berathende Körperschaft, erscheinen in der Geschichte und Erfahrung immer als einseitige und befangene Geschäftsmänner: das Recht aber

haben selbst die frömmsten und weisesten der Körperschaft, wenn sie sich daran gewagt, nur verdorben. Jenes erklärt sich theils aus der falschen Stellung jeder Körperschaft, welche das Ganze vertreten will: sie betrachtet ihr Amt als Selbstzweck, ihr Recht als ein unbedingtes. Diese Klippe aller Körperschaften ist aber ganz besonders gefährlich auf dem geistlichen Gebiete: denn hier gielt es nicht bloß ein Recht, sondern eine Wahrheit: und eine Wahrheit, die vor allem Rechte ist, und über allem Rechte steht. Das Recht aber wird deshalb so schlecht in den Händen der Geistlichkeit, weil seine Handhabung sie auf ein von ihrem Berufe ganz verschiedenes Feld führt. Es ist eine Thatsache, und eine sehr begreifliche, daß es den Geistlichen schwerer wird als andern, in den menschlichen Dingen die unbedingte Hoheit der Gerechtigkeit anzuerkennen, das Recht wie die Schuld der That, als solcher zu würdigen, abgesehen von der Gesinnung. So hat Augustinus das Ehescheidungsrecht verdorben, indem er Gesinnung und That, Sittlichkeit und Recht vermischt: und das ganze Ehescheidungsrecht der westlichen Kirche leidet seitdem

an diesem Sentimentalismus. Die rein richterlichen Amtsthätigkeiten werden wir also eben so wenig vorschlagen Geistlichen zu übertragen, als die der äußerlichen Verwaltung, z. B. die des Vermögens. Aber es würde doch seltsam sein, wenn wir die Einsetzung eines Pfarrers in seine Gemeinde, ganz offenbar ein Amt der christlichen Regierung in der Kirche, uns denken wollten, gesondert von der Persönlichkeit und dem Gewissen eines Geistlichen. Ebenso wird es unnatürlich erscheinen, wenn wir ihm nicht einen persönlichen, wenn gleich nicht richterlichen Antheil an allem beilegen wollten, was zur Aufrechthaltung der inneren Kirchenzucht gehört. Sei nun der kirchliche Regierungsbeamte Geistlicher oder Weltlicher, immer wird er eine doppelte Oberherrlichkeit anzuerkennen haben: nach innen, die der Gemeinde, nach außen die der weltlichen Obrigkeit.

Über diese beiden Punkte ist es nöthig, Einiges zur Erklärung zu sagen und zur Vermeidung von Mißverständnissen. Hinsichtlich der ersten Behauptung gerathe ich vielleicht bei einigen Canonisten oder Hallerianern in den guten Ruf eines Predigers der

Volkssouveränität. Denn wie die Theologen es bequemer uud angenehmer finden jemanden als Ketzer und Lästerer zu verdammen, als ihn seines Irrthums auf dem Gebiete des Gedankens und der Geschichte zu überführen; so sind die Rechtslehrer gar leicht mit revolutionären Gesinnungen und mit Hochverrath bei der Hand, wenn jemand (besonders der nicht in ihre Zunft gehört) etwas sagt, das nicht in ihre Formel paßt. Ich will ihnen also hiermit sagen, daß ich jenes Wort wohlbedächtig gebraucht habe, und daß sie vielleicht besser thun, sich zu bedenken, ehe sie es anfechten. Der Geist Gottes ist der Gemeinde gegeben, dem gläubigen Volk mit seinen Geistlichen, oder wie der Apostel sagt: den Heiligen (Gläubigen) die die da sind mit den Aeltesten und Diakonen (Phil. 1, 1.). Nun giebt es doch wohl keine Oberherrlichkeit über den Geist Gottes. Mit andern Worten: es giebt in der sittlichen Weltordnung keine Macht, die höher wäre, als das allgemeine Gewissen, und zwar das freie, nicht geknechtete. Denn der Strom des göttlichen Geistes fließt rein nur aus unvergifteter Quelle: diese Quelle aber ist nichts Geringeres als

volle Gewissensfreiheit weil Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen. Diese sittliche Weltordnung nun, die Kirche, bewegt sich auf Erden, so lange der uns begreifliche, geschichtliche Zustand der Menschheit dauert, in dem Staate, d. h. in der Sphäre des Rechtes und der weltlichen Ordnung. Hier ist die Regierung das Erste in welcher Form sie es auch sei: denn Recht setzt Regierung voraus. Aber tief in des Menschen Herzen lebt das unverlöschliche Gefühl der einigen, seligen, freien Menschheit, wie der Traum der Kindheit in den Stürmen des Lebens fort, und erzeugt seltsame Zerrbilder im Hohlspiegel der Wirklichkeit. So finden wir das Ideal der Kirche angestrebt, vor der Menschwerdung Gottes, als die Kirche (d. h. die Menschheit als solche) noch nicht sichtbares Bestehen auf der Erde gewonnen hatte. So begegnen wir, mehr als zweitausend Jahre später in Frankreich dem Zerrbilde des Ideals der Menschheit, nach der innern Auflösung und gewaltsamen Zerstörung der romanischen Staaten: zu einer Zeit wo die Gewissensfreiheit aus der Kirche des absoluten Staates getrieben, und der Glaube an das

Christenthum mit der Gewissensfreiheit aus dem Gewissen der Völker gewichen war. Jenes zeigt sich am klarsten in der Republik Plato's: dieses in den politischen Theorien der allgemeinen Menschenrechte, welche die große französische Revolution einleiteten, so wie neuerdings in den Träumen und dem Wahnsinne des Communismus oder Sozialismus, oder wie dieses muttermörderische Kind der, auf den Thron von Politik und Gewissen gehobenen National-Oekonomie sich nennt, dieser Weheruf gegen den Götzendienst des Reichthums. Die Reformation rettete durch ihr bejahendes, an das freie Gewissen und die innere Gesinnung, das sittliche Gefühl sich wendendes Glaubensprinzip, und durch ihre Forderung des allgemeinen Priesterthums der Gemeinde, als der sittlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen, trotz Bauernkrieg, Scheiterhaufen und Ligue, die eine Hälfte Europa's vor dem zerstörenden Feuer, welches drittehalb Jahrhunderte später in Frankreich ausbrach, und noch jetzt nach einem halben Jahrhundert fortfährt, die ausschließlich römisch-katholischen Völker zu durchwühlen. Allein Träume zeugen für den Geist

und Zerrbilder des Heiligen für die göttliche Wirklichkeit, auch wider ihren Willen. Die christliche Gemeinde hat doch die geistliche Oberherrlichkeit, je nach ihrer Sphäre in dem Gebiete der christlichen Kirche, trotz aller Träume, Irrthümer und Verzerrungen, welche übrigens weltgeschichtlich mit ihr näher in Verbindung stehen dürften als befangene oder oberflächliche Beobachter wähnen mögen. Jenes also sei zur Erklärung und zu unserer Rechtfertigung hier gesagt.

Was aber das Verhältniß der kirchlichen Regierungsbeamten zu der weltlichen Obrigkeit betrifft; so steht uns fest, daß die bürgerliche Ordnung und die bürgerliche Obrigkeit eben so gut von Gott sind, als die Kirche. Also hören die Kirchenbeamten durch ihr Amt nicht auf Unterthanen zu sein. Aber sie werden dadurch nicht Staatsbeamte, wenn man die einfachsten Begriffe nicht durch einen ungeschickten Sprachgebrauch verwirren will. In einem evangelischen Staate ist es jedoch ganz begreiflich, daß während der Belagerung Zions und der Lähmung der gemeindlichen Regierungsthätigkeit, die evangelische Obrigkeit

zeitweilig, und als im Glauben und in der Gemeinde stehend, die Verwaltung der Kirche übernommen habe. Die Häupter der Geistlichkeit, welche den Heilsbrunnen Zions bewacht, verließen Stadt und Volk, und gingen zum Feinde über: das Volk fand den Brunnen verschüttet, und die Schlüssel beim Ausräumen auf dem Boden liegen. Es übergab sie dem mannhaften Führer der waffenfähigen Mannschaft als dem ersten evangelischen Christen, und sah gerne, daß dieser sogar die evangelisch gesinnten Geistlichen von der obersten Verwaltung des Brunnens abhielt. Denn es befürchtete mit Recht, sie möchten in gleichen Irrthum gerathen, wie ihre Vorgänger, und ihre Körperschaft für Zion, ihr menschliches Recht für göttliche Wahrheit, und ihre löcherigen Behälter für den Brunnen des ewigen Lebens halten. Diesem Nothstande hat in Deutschland erst die Erhebung Preußens zu einer europäischen Macht und zum Träger des geistigen Gesammtbewußtseins Deutschlands ein Ende bereitet.

Wenn wir uns also, mit besonderer Beziehung auf Preußen, nach demjenigen umsehen, was in jenen

verschiedenen Aemtern und Kreisen des kirchlichen Lebens sich vorfindet, so werden wir nicht darnach fragen ob die innern und äußern Träger des kirchlichen Lebens einen schwarzen Rock tragen oder einen blauen, ob sie der Kirche oder dem Staat angehören, ob sie dem Kirchenrecht oder dem Landrechte entstammt sind. Jene Farben haben beide die Kirche gerettet mehr als einmal, beide durch gläubiges Wort und Bekenntniß in Leben und Tod, wie durch muthige That vor Gott und der Welt. Es wird uns auch nicht irren, sondern trösten und erbauen, wenn die eine oder andere wiederbelebende Idee zuerst im Gewande der Philosophie und Wissenschaft oder der Dichtung und des Schriftthums erschienen ist. Was die Laienschaft als Regierung und Beamte, durch den Staat für die Verfassung der Kirche gethan in der Zeit der Diktatur, das hat sie durch die Wissenschaft für das christliche Leben vorbereitet, in derselben Zeit: d. h. in den letzten dreihundert Jahren, und namentlich in den letzten siebenzig. Sie hat dem kirchlichen Leben das ganze große Gesammtleben der Menschheit wieder erobert: nämlich im evangelischen

Deutschland, und ganz besonders in Preußen. Die Freiheit des sittlichen Bewußtseins, auf Grund der Unabhängigkeit des Sittengesetzes, als des Gesetzes der göttlichen Weltordnung, welche Kant lehrte, that mehr für die Wiederbelebung des christlichen Lebens, als alle trocknen Dogmatiken der Zionswächter des Jahrhunderts. Fichte's Idealismus führte ihn und viele Tausende zu der Sehnsucht nach dem ewigen Leben in Gott, welches das Christenthum verkündigt, während jene Zionswächter in ihm hier nur eine trockene Glaubensformel, dort nur die endlose Behaglichkeit eines langweiligen Daseins verspüren konnten. Schellings großer Grundgedanke vom Unendlichen und Unbedingten, als dem Geiste, dem Urquell und Urgrund alles Endlichen und Bedingten, und der göttlichen Einheit alles gegensätzlichen Lebens, hat der Idee die Unabhängigkeit vom äußerlich Geschichtlichen gegeben, welche das Christenthum voraussetzt und verlangt, und welche es in dem Herzen und der innern Erfahrung aller Gläubigen thatsächlich bewährt.

Endlich werden wir nicht verschmähen sondern mit demüthigem Danke erkennen, was sich still und

meist unerkannt im Volke selbst gestaltet hat. Wir meinen nicht, was das Volk als Nation gethan. Ist das Leben der evangelischen Völker während der letzten drei Jahrhunderte nicht mit leuchtender Schrift in die Weltgeschichte geschrieben? Ist das allgemeine Bewußtsein der sittlichen Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen, und die Forderung der Unzertrennlichkeit von Sittlichkeit und Religion, nicht von ihnen ausgegangen? ja sind beide nicht in ihnen, wenn man die Massen im Großen und Ganzen betrachtet, theils ausschließlich, theils überwiegend ausgebildet? Nein wir reden hier von dem, was die Stillen im Lande namentlich in den letzten Jahrzehnden, obwohl scheinbar vereinzelt und vor der Welt unansehnlich, auf dem innersten Gebiete des Christenthums, dem Felde der thätigen, dienenden Liebe gethan haben. Ueberhaupt aber, was kümmert es uns, ob eine menschliche Wahrheit und menschliche That in der sogenannten Kirche oder in der Welt, oder gar, ob sie bei Geistlichen oder Laien geboren sei, wenn sie ein christliches Element enthält? Das aber muß jedes Gute thun, wenn es wahr, jedes Wahre, wenn es gut ist: was im höchsten

Sinne dasselbe heißt. Wer nicht glaubt, daß alles Wahre und Gute christlich sei, der glaubt eigentlich nicht an das Christenthum: und wer sich davor fürchtet, der ist, wo nicht ungläubig, doch sehr kleingläubig. Alles wahre Leben wurzelt im Christenthume, oft allerdings, ohne sich dessen bewußt zu sein. Wir leben seit Geschlechtern und Jahrhunderten in einer christlichen Luft, mehr als wir wissen: das Christenthum ist in Sprache und Verfassung viel tiefer eingedrungen als wir ahnden. Viele sehen den Wald nicht vor lauter Bäumen, und die Sonne nicht vor der Macht ihres Widerstrahles: preisen deßhalb aber nicht minder, willig oder unwillig, die Schönheit des Waldes und das Licht der Sonne. Also eigentlich sind alle jene Erscheinungen für die Kirche tröstlich, und für die Zukunft bedeutungsvoll. Dazu rechnen wir auch besonders, daß in diesem Augenblicke ein zum mindesten eben so reges Leben sich bei den Laien als bei den Geistlichen findet, bei Großen und Kleinen: endlich, daß das kräftigste Leben in der Geistlichkeit selbst, entschieden ein gemeindliches und volksthümliches, brüderliches ist.

Das also sei uns der vorläufige Ausgangspunkt unserer Untersuchung und die Anknüpfung der versuchten Herstellung an unsere Grundlage, das allgemeine Priesterthum. Wir gehen nun daran, nach den verschiedenen Sphären des kirchlichen Lebens, die Elemente aufzusuchen und zu prüfen, welche die evangelische Kirche in Preußen für die Herstellung einer vollständigen Verfassung der Kirche in dem oben angedeuteten Sinne darbietet.

V.

Die Verfassungs-Elemente der Ortsgemeinde in Preußen.

Wir beginnen die Ueberschau der kirchlichen Elemente, welche die Gegenwart uns zu bieten scheint, mit der Ortsgemeinde. Hier finden wir in Preußen gegen sechstausend Pfarrgeistliche, angestellt an einer bedeutend größeren Zahl von Gemeinden. Sie sind sämmtlich berufene und verordnete Diener

des Wortes, größtentheils anerkannt als Männer ernster Bildung und ernsten Strebens, und die nicht bloß die allgemeine menschliche Bildung sich angeeignet, sondern auch das Christenthum nach seiner philologischen, geschichtlichen und speculativen Seite hin, auf den Hochschulen Deutschlands wissenschaftlich und als Lebensberuf kennen gelernt haben. Und hier lasse man sich nicht durch Formeln und Stichworte bethören, oder durch den Streit der Schulen erschrecken. Wir reden nicht von einigen wenigen Pfarrern, die zum offenen Bruche mit dem kirchlichen Glauben an Christus gekommen zu sein scheinen. Wir bedauern, daß sie weder die Gewissenhaftigkeit, noch das Ehrgefühl haben, ein Amt niederzulegen, welches mit ihren philosophischen und geschichtlichen Ueberzeugungen, nach ihrem eigenen Bekenntniß in offenem Widerspruche steht. Die Regierung fühlt mit Recht ein großes Bedenken ihre Gewalt zu gebrauchen, um dem Aergernisse ein Ende zu machen, und überläßt sie dem Gerichte Gottes und der Gemeinde. Bei einer freieren Kirchenverfassung, wie die rheinisch-westphälische ist, würden sie sich ohne Zweifel veranlaßt

fühlen, sich eine andere Gemeinde zu suchen, als die, deren Lehren sie mit Füßen treten, während sie ihr Brod essen und ihre Heerde zu weiden übernommen haben. Wir verstecken diesen Punkt nicht: wir erlauben aber niemanden daraus einen Schluß zu ziehen für den Gesammtzustand unserer Kirche, der nicht unsere Verfassung und die Stellung der Wissenschaft zum Leben bei uns kennt und versteht. Ohne Zweifel bedürfen wir für die weise und christliche Ordnung jenes Punktes ganz besonders des göttlichen Segens, und eines in Liebe und Weisheit waltenden Geistes: doch das bedürfen alle Kirchen mit uns für ihre Mängel und ihre Schwierigkeiten. Wir können aber frei sagen, daß die verwirrten Massen begonnen haben, sich zu scheiden. Unterdessen hat auf der andern Seite vieles Schroffe sich gemildert, und manche Verwirrung der Begriffe klärt sich mehr und mehr im Leben und in freier Besprechung auf. Doch davon weiter unten ein Mehreres. Hier haben wir nur die allgemeine verfassungsmäßige Anlage hinsichtlich der Verkündigung des Wortes klar zu machen. Diese Anlage ist zwar, wie bei allen bisherigen

Landeskirchen, nur eine Pfarrordnung, ohne bewegliche Prediger, wie die apostolische Zeit sie hatte, und die jetzige sie möglich macht und fordert. Allein auf jenem Gebiete ist sie ein achtungswerthes Ganze. Die Mängel liegen zu Tage, und die Bedürfnisse sind allgemein anerkannt und gewünscht. Dahin rechnen wir besonders die Theilung vieler unermeßlich ausgedehnter Pfarrgemeinden in den großen Städten und so mancher Kirchspiele auf dem Lande, wo entfernte Tochterkirchen eingepfarrt sind: endlich die Aufbesserung der Gehälter bei leider noch mehreren armen Landgemeinden. Es fehlt hierbei der Regierung nicht an gutem Willen, sondern einfach an Geld. Von den Gemeinden ist aber wenig oder nichts zu erwarten, so lange sie die Kirche als eine Staatseinrichtung und nicht als ihre eigene und eigenste Angelegenheit ansehen. Dieß wird aber der Fall sein, so lange sie keine verfassungsmäßigen Rechte in der Kirche und keinen thätigen Antheil an der Besetzung der Pfarrer haben. Der Geistliche hieß ursprünglich ein Aeltester, Presbyter (woher Priester), oder Aufseher, Episkop (woher Bischof,

lateinisch Superintendent), d. h. er hatte den einen und den andern Namen (jenen als die jüdische, diesen als die griechisch-römische Benennung: Tit. 1, 5. 7. 1. Tim. 3, 1. 2.) gemein mit andern, von den Aposteln und der Gemeinde berufenen und eingesetzten, gläubigen und bewährten älteren Männern. Wir finden, daß er keineswegs ursprünglich ausschließlich gepredigt und gelehrt: allein die Scheidung des Predigers von den übrigen Aeltesten war die nothwendige Folge der Ausbreitung der Gemeinden und der Festsetzung des christlichen Lebens. Die gemeindliche Zucht und Ordnung blieb geraume Zeit ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Thätigkeit der Aeltesten. Der Geistliche hatte also nur Theil daran, als Mitglied des verwaltenden oder regierenden Gemeindevorstandes. Diese Aeltesten nun, welche den mittelalterlichen Kirchen ganz fehlen, und in der englischen durch die Churchwardens oder Kirchenmeister unvollkommen vertreten sind, hat der eine Theil unserer evangelischen Kirche, die reformirte Gemeinde, gleich bei der Reformation sehr kräftig und wirksam hergestellt. Ein Landesgesetz vom Jahre 1817 ordnet

ferner in Preußen die allgemeine Einführung derselben in die evangelische Landeskirche an, und die Verfassung der rheinisch-westphälischen Kirche vom Jahre 1835, stellt sie in einer der großen evangelischen Landesgemeinden des Reichs wirklich dar. Wie sie sich dort, nicht allein für die Belebung des kirchlichen Sinnes, und für die Handhabung einer weisen Kirchenzucht in der Ortsgemeinde bewährt haben, beweist eine nun zehnjährige, segensreiche Erfahrung. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (wenigstens vier: zwei Aeltesten, der Kirchenmeister oder Rechnungsführer, und der Armenpfleger oder Diakonus) werden in kleinen Gemeinden bis 200 Seelen, von allen selbstständigen, zur Kirche und den Sakramenten sich haltenden volljährigen und unbescholtenen Gemeindegliedern auf vier Jahre gewählt; in den größeren vom Vorstand und den Vertretern der Gemeinde (von welchen wir sogleich reden werden) auf zwei Jahre: nämlich so, daß alle zwei Jahre die Hälfte, mit Möglichkeit der Wiedererwählung, austritt. Der Pfarrer ist der bleibende Vorsitzer des Vorstandes, welcher sich regelmäßig jeden Monat versammelt.

Dieser Vorstand handhabt die Kirchenzucht, nimmt die öffentlich geprüften Confirmanden in die Gemeinde auf, und wählt Abgeordnete für die Kreissynode aus den Aeltesten. Diese selbst wachen ganz besonders, mit dem Pfarrer, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht in der Gemeinde. Der ursprüngliche Presbyterianismus ließ sich den Gemeindevorstand, das Presbyterium, aus sich selbst erneuern (durch Aufnahme, Cooptation): jene Verfassung läßt sie durch Wahl der Gemeinde (unmittelbare oder mittelbare) hervorgehen, und alle zwei Jahre ganz oder zur Hälfte, sich durch neue Wahl erneuern, mit Befugniß der Wiedererwählung. Eine Verbindung beider Formen möchte das Richtigere sein; aber wir können keineswegs einsehen, daß das Beste die Form des alten Presbyterianismus sei, welcher gerade dadurch unfrei ist, daß er nichts kennt als Fortpflanzung von Körperschaften durch Selbsterneurung. Indem diese Form die fortdauernde Thätigkeit der Gemeinde gänzlich ausschließt, schwächt sie den Gemeinsinn derselben, und bereitet dem Vorstande das Schicksal aller unverantwortlichen Körperschaften.

Der Vorstand hat eine schöne und natürliche Stellung zwischen Pfarrer und Volk. Er kann und soll jenen christlich ermahnen, wenn er durch Lehre oder Leben Bedenken im Gewissen oder Aergerniß erregt. Eben so kann er dem einzelnen Gemeindegliede, welches dergleichen Bedenken hat, lehrend, beschwichtigend, ermahnend gegenüber treten. Es ist ein Rest jenes alten Pfaffenthums, welches im Evangelium für alle Zeiten als Pharisäismus geschildert ist, wenn die Geistlichen ihre Lehre über das Verständniß und Gewissen der Gemeinde erhaben glauben. Es ist dieß eine falsche Standes-Vornehmlichkeit und eine ganz unprotestantische Ansicht von der Natur der christlichen Glaubenslehre. Die Gemeinde, einschließlich des Vorstandes, soll dem Prediger mit Vertrauen und Achtung in Lehre wie im Leben entgegen kommen, und das wird sie auch allenthalben thun: aber es gebe berufene Organe, durch welche er erfahre, was die Gemeinde über beide denkt. Nur Richterin kann die Ortsgemeinde nicht sein.

Dagegen ist die Gemeinde, wie in der apostolischen, so auch in jener Kirche, mit dem Vorstande

an ihrer Spitze, die höchste Behörde für die gemeindlichen Angelegenheiten, welche in diese Sphäre gehören. Um so zweifelhafter kann es scheinen, ob eine neue Zuthat bei jener Verfassung wirklich eine Verbesserung des alten Presbyterianismus zu nennen sei. Wir meinen die Bildung der sogenannten Repräsentation, welche in allen Gemeinden, die über **200** Mitglieder zählen, zwischen den Vorstand und die volle Gemeinde eingeschoben worden. Sie hat sechzehn bis sechzig Mitglieder, wovon ein Viertel alle vier Jahre austritt, und wird von der Gemeinde gewählt, durch verschlossene Wahlzettel, welche so viele Namen enthalten, als Wahlvertreter zu ernennen sind. Sie wählt, mit dem Vorstande, unter dessen Vorsitze den Geistlichen aus den Candidaten des Kreises, oder andere, welche sie zu hören wünscht. Der Superintendent kann auch seinerseits Candidaten empfehlen, und leitet die Wahl. Die Gemeinde hat das Recht des Einspruches, über dessen Gültigkeit die Regierung des Bezirks entscheidet. Der Vorstand beruft die Vertreter: zwei Drittel werden zur Fassung eines Beschlusses erfordert. Der Vorstand führt ferner die

gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse aus, und hat mit den Vertretern die Verwaltung des Vermögens, sogar das Recht (unter der Genehmigung der Regierung), Gemeindesteuern für den kirchlichen Zweck auszuschreiben und Grundstücke zu veräußern. Dieser Körper tritt also in allen einigermaßen bedeutenden Gemeinden bald an die Stelle der Gemeinde, bald an die des Vorstandes, und scheint die natürlichen Rechte beider zu beeinträchtigen. Denn einestheils verkümmert diese Vertretung durch ihr Schatzungs- und Wahlrecht die eigenthümlichsten Rechte der Gemeinde: andrerseits verschlingt sie durch ihre überwiegende Mehrheit (**40** Mitglieder bei Gemeinden über **2000** Seelen, **60** bei denen über **5000**) die verfassungsmäßige Bedeutung des Vorstandes, der vermittelst ihres Wahlrechtes ganz in ihren Händen ist. Wir zweifeln deßhalb, ob diese Form der Ausführung eines Gedankens des Landrechts (welches ausdrücklich jenen Namen gebraucht) so vollkommen sei, daß sie als Muster gelten könne. Uebte die Gemeinde fortdauernd ein Wahlrecht aus bei dem Vorstande; so könnte diesem vielleicht überlassen werden, die Ver-

treter (gleichsam den großen Rath der Gemeinde) ganz oder zur Hälfte zu wählen. Oder es könnte jenes System bei Gemeinden über 200 Seelen etwa bleiben: der Vorstand aber ein Recht der eigenen Abstimmung haben, und zur Fassung eines Beschlusses die Zustimmung beider Körper erfordert werden. Könnten sie sich nicht vereinigen, so würde die Gemeinde berufen. Eben so würden wir gern bei allen Wahlen jener Verfassung, statt der festgehaltenen Einförmigkeit, Sitte und Brauch der einzelnen Gemeinden beibehalten oder hergestellt sehen.*) Aber bei allen diesen zweifelhaften Punkten, wie ist es möglich zu verkennen, daß durch jene reformirte Einrichtung eine Lücke der älteren Kirche, und zwar der bischöflichen sowohl als der Consistorialkirche ausge-

*) Auch hier begegnet unsern Wünschen ein Antrag uud Beschluß der rheinischen Synode von 1844 (Verhandlungen, S. 68):

„Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig' machen, können zur Ergänzung oder näheren Bestimmung der K.=O. besondere Statuten entworfen werden. Diese sind zunächst den Kreissynoden und dann der Provinzialsynode zur Begutachtung vorzulegen. Gereichen sie nach deren Urtheil der K.=O. nicht zur Verletzung, so ist die Genehmigung der kirchlichen Provinzialbehörde einzuholen."

füllt sei? Alle Kirchen dieser Art erkennen freilich an, daß es einen solchen Vorstand geben solle, allein die englischen und deutsch-protestantischen Kirchenvorsteher haben eigentlich nur mit der Baulichkeit der Kirchengebäude und dem Rechnungswesen etwas zu schaffen, und höchstens die Almosen der Gemeinde beim Gottesdienste einzusammeln. Der schwedische Kirchenrath hat die Aufsicht über die Kirchenzucht hinsichtlich der Wahlen. Das Richtigste hat vielleicht das Landrecht: nämlich Wahlrecht der Gemeinde, verbunden mit dem Rechte des Vorstandes, einen Candidaten (oder mehrere) vorzuschlagen. Die Gemeinde selbst aber steht in allen diesen Kirchen ganz oder beinahe als eine unmündige da, welche alles selbstständigen Rechtes los und ledig ist. So erscheint uns die apostolische Gemeinde nicht: und philosophisch wüßten wir diese Form auch nur als eine Art der Diktatur anzusehen, also als Nothstand. *)

---

*) Die von der Synode von 1845 beschlossenen Verbesserungen der hierher gehörigen Gemeindeordnung sind im Wesentlichen folgende:

1. (§. 8.) Die Mitglieder des Presbyteriums werden in den größeren Gemeinden, wie in den kleineren, auf vier Jahre

Auch das Recht der Gemeinde bei Patronat-pfarreien scheint uns, im Allgemeinen, am besten

---

gewählt, und die Hälfte der Mitglieder geht alle zwei Jahre ab.

2. (§. 10.) Zur Wählbarkeit für das Presbyterium wird auch das Beitragen zu den kirchlichen Bedürfnissen erfordert.

3. (§. 14.) Das Presbyterium bildet auch, in den verfassungsmäßigen Gränzen, den Vorstand der Pfarrschulen.

4. (§. 15.) Die Pflichten der Aeltesten in Beziehung auf Zucht nnd Ordnung (a. b.) werden näher bestimmt als Aufsicht über Gottesdienst und Ordnung (S. 119). Die beschlossene Fassung ist: „sie sollen neben dem Prediger „Aufsicht führen, solche, welche durch Lehre und Wandel „oder Verachtung des Gottesdienstes Anstoß geben, freund„lich ermahnen und Anstöße wegräumen."

4. (§. 19—33.) Die Gemeindevertretung. Ihre Anzahl soll nicht unter 12, nicht über 60 betragen, und für jede Gemeinde, nach Vernehmung des Presbyteriums, und auf Antrag der Kreissynode, von der oberen Kirchenbehörde für einen Zeitraum von 10 bis 40 Jahren festgestellt werden.

Zur Wählbarkeit soll noch erfordert werden das Beitragen zu den kirchlichen Bedürfnissen: ausgeschlossen sind also die von Almosen lebenden Gemeindeglieder. Eben so die unter Kirchenzucht stehenden. Außerdem müssen die Wählbaren entweder abgegangene Presbyteren sein, oder welche ihre Geeignetheit dazu nicht verloren haben: oder ein öffentliches Amt bekleiden: oder einem eigenen Geschäfte vorstehen oder eigene Haushaltung sichern.

Die Vertreter versammeln sich nur auf Veranlassung und Beschluß des Presbyteriums, und werden von dem

und freisinnigsten von dem Landrechte aufgefaßt zu sein. Der Patron (Landesherr oder Privatperson) kann nur einen von der geistlichen Behörde geprüften Candidaten des Predigtamts oder einen schon bestellten Pfarrer vorschlagen: die Form des Vorschlages dreier Candidaten ist bei Patronen römisch-katholischen Bekenntnisses vorgeschrieben: sonst beibehalten wo sie bräuchlich gewesen. Die Gemeinde hat das Recht, nach gehaltener Probepredigt Einspruch zu thun; wenn sie Gründe gegen die Würdigkeit des Vorgeschlagenen vorbringen kann: eine Ablehnung durch zwei Drittel derselben genügt aber, um den Patron zu nöthigen, einen andern vorzuschlagen, außer wenn die obere geistliche Behörde findet, daß der Wider-

---

Präses desselben schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes berufen.

Zur Beschlußnahme genügt die Hälfte der Mitglieder: die Unterschrift von Präses und sechs Mitgliedern genügt für die Gültigkeit des Beschlusses. —

Es ist unmöglich, in diesen Vorschlägen nicht die Stimme der Erfahrung und Weisheit zu sehen. Unsere Hauptbedenken gegen die Gemeinde-Vertreter scheinen uns, namentlich durch die hierher gehörigen Beschlüsse, wo nicht beseitigt, doch sehr vermindert zu sein.

spruch der Gemeinde nur Folge von Aufhetzungen und Aufwiegelungen sei. Denn das Landrecht setzt als Grundsatz fest, es dürfe der Gemeinde kein Prediger aufgedrängt werden. Dieser Grundsatz scheint auch als das natürliche Recht der Gemeinde anerkannt werden zu müssen. Daß die Gemeinde jedoch Gründe angebe für ihre Ablehnnng, oder wenigstens nicht Richter in ihrer eigenen Sache sei, scheint uns eben so natürlich. Es ist gewiß für den Pfarrer selbst wünschenswerth, daß ihr hierbei die größte Weite und Freiheit gegeben werde. Vielleicht ließe sich auch, bei eingerichtetem Gemeindevorstande, nach dem Vorgange der rheinisch-westphälischen Kirche ein engeres und weiteres Ablehnungsrecht festsetzen, je nachdem Gemeinde und Vorstand einstimmig wären in der Ablehnung oder nicht. In jedem Falle aber müssen wir ganz Eichhorn beipflichten, wenn er die Meinung ausspricht, daß Bestimmungen, wie jene des Landrechts, ein todter Buchstabe bleiben, so lange nicht an das Ablehnungsrecht organische Formen und Thätigkeiten geknüpft sind, welche die Ausübung desselben bestimmen, und seine Geltendmachung sichern.

Damit stimmt auch die Erfahrung überein. Immer jedoch sind wir dem Landrecht auch hier verpflichtet für die Aufstellung des richtigen Grundsatzes. Er versöhnt das Patronatsrecht mit dem unveräußerlichen Rechte der Gemeinde. Denn was den Werth des Wahlrechts an sich betrifft, so halten wir alle unbedingten Aussprüche zu Gunsten des einen wie des andern für sehr thöricht. Beide bestehen zu Recht, beide sind geschichtlich begründet, und in jedem von beiden ist ein schätzbares Element christlicher Freiheit enthalten. Es ist überhaupt ein Glück in jeder Verfassung, wenn dieselbe dem Würdigen verschiedene Wege darbietet gewählt zu werden. Die Geschichte lehrt, und die Erfahrung zeigt, daß alle Wege verdorben werden können, alle Thätigkeiten gelähmt, aber daß selten alle Formen sich gleichmäßig verderben, und alles Leben zu gleicher Zeit abstirbt. Solche Verschiedenheiten verhüten deshalb, kirchlich wie bürgerlich, bedenkliche Einseitigkeiten, und geben der Entwickelung ein größeres und freieres Spiel.

Jenen Grundsatz nun wirksam zu machen, scheint es vor allem der Festsetzung einer organischen Form der

Zustimmung der Gemeinde bei Patronatspfarren zu bedürfen. Und hier drängt sich als die natürliche und geschichtliche Form, die der Berufung (Vokation) auf. Sie steht der Gemeinde anerkannt zu, wo sie den Prediger wählt: allein warum sollte sich bei Patronatspfarren, sobald nur der Willkühr oder Befangenheit der Gemeinde natürliche Schranken gesetzt sind, nicht eine Berufung Seitens der Gemeinde neben der des Patrons denken lassen? Das Band zwischen Seelsorger und Gemeinde ist ein so heiliges, daß wo sich eine christliche Gemeindethätigkeit gestaltet hat, dieselbe hier einen Platz finden sollte. Endlich wie jedes Recht Pflichten voraussetzt, so muß auch das Patronatsrecht an entsprechende Pflichten gebunden sein, und aufhören, wenn denselben nicht Genüge geschieht. Auch hierin sind die Bestimmungen des Landrechts musterhaft. Es erfordert persönliche Ehrenfestigkeit, christliches Bekenntniß und Beitrag zur Erhaltung oder Wiederaufbau der Kirche.*)

*) Die Erwerbung mindestens eines beschränkten Wahlrechtes für diejenigen Gemeinden der christlichen Kirche, deren Pfarren bis jetzt landesherrlich besetzt sind, ist ein ganz besonderer Gegen-

Außer dem Wahlrechte hat die Gemeinde gewiß Recht, daß ihr Rechnung abgelegt werde von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens. Was man auch hinsichtlich der Vertretung überhaupt denke, gewiß bedarf es deren hierbei nicht nothwendig. Der ganze Vorstand mit dem Pfarrer kann die Rechnung des Kirchen- oder Seckelmeisters, nachdem er sie ge-

---

stand der Berathungen der Synode seit 1841 gewesen, und insbesondre wieder im verflossenen Jahre. In der Synode von 1841 ging der Vorschlag dahin, daß in jenen Gemeinden eine rein kirchliche Behörde, entweder drei Candidaten zur Wahl vorschlagen, oder aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen, Einen ernennen sollte. (Verhandlungen von 1844 S. 37) In der letzten Synode wurde zuerst festgesetzt (zu § 4.), daß wo der Staat bisher die Ernennung geübt, ohne die gemeinschaftlichen Lasten des Patrons zu tragen, vermuthet werden solle, er habe die Besetzung landesherrlich vorgenommen. Für den ganzen Artikel über das Wahlrecht wurde endlich folgende Fassung beliebt:

„Jede kirchliche Gemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer zu „wählen. Bei Gemeinden, deren Pfarramt bisher landesherr„lich besetzt worden ist, hat das Presbyterium drei Candidaten „vorzuschlagen. Erklärt das Moderamen der Kreissynode sich „damit einverstanden, so wird auf dem Grunde des Vorschla„ges von der Gemeinde, oder dem ordnungsmäßigen Wahl„collegium zur Wahl geschritten. Findet zwischen Presbyterium „und Moderamen eine Wahl nicht statt, so hat die obere „Kirchenbehörde vor der Gemeindewahl über die Feststellung „der Wahlliste zu entscheiden.“

prüft und vollzogen, durch den Druck veröffentlichen. Diese Art scheint, wenigstens in unserer Zeit, die natürlichste Form zu sein, weil die einfachste. Veräußerung des Vermögens sollte, auch wo eine Vertretung statt findet, vielleicht nur von der vollen Gemeinde, auf Antrag des Vorstandes, beschlossen werden können: gewiß bei Verschiedenheit der Ansicht des Vorstandes und der Vertreter, wo es solche giebt. Beschwerden müssen natürlich an die obere kirchliche Behörde gehen, von welcher wir bald reden werden. Von der Möglichkeit eine solche aufzustellen und wirksam zu machen, wird es abhängen, ob, wie gewiß zu wünschen, jede Beaufsichtigung der Gemeinde Seitens der staatlichen Behörde, und alles Hin- und Herschreiben aufhören könne.

Die Wahl des Abgeordneten für die Kreisgemeinde fällt dem Vorstande anheim. Der Pfarrer ist ihr Mitglied persönlich: die übrigen Aeltesten stehen ihm und seinem persönlichen Rechte als die andere Hälfte, die körperschaftliche gegenüber. Die Zahl der Laien zu verdoppeln, wäre unnatürlich: auch hat der Instinkt alle Kirchen zur Anerkennung jener Zweiheit geführt.

Ehe wir aber zu der höhern Gemeinde übergehen, müssen wir das dritte Amt bei der Ortsgemeinde ins Auge fassen: das der Helfer oder zu griechisch Diakonen, nach apostolischem Vorgange und Sprachgebrauch.

Der erste Gegenstand dieses Amtes ist die Hülfe des Predigers: also entweder im Predigen allein, oder in der Seelsorge überhaupt. Zu jenem berechtigt jetzt das Amt der Candidaten, nach überstandner erster Prüfung, welche dem academischen Dreijahr folgt. Zu dem andern wird die zweite Prüfung erfordert, welche aber erst nach einem bedeutenden Zwischenraum erfolgen kann. Hier haben einige unverstandene Reste des kanonischen Rechtes (also im Grund Begriffe desselben Rechtes welches man verwirft) der protestantischen Kirche gewisse Schwierigkeiten gebracht. Diese lösen sich aber von selbst, sobald man jene Rechtsbegriffe der Geistlichkeitskirche ganz und gar fahren läßt, und die ursprüngliche aus dem Geiste der evangelischen Kirche und der Wirklichkeit neu herstellt. Doch von der Einsetzung haben wir unten im Zusammenhange zu reden. Es

leidet keinen Zweifel daß Hülfsprediger an vielen Gemeinden ein dringendes Bedürfniß sind: es ist eben so natürlich, daß hierzu solche Candidaten gewählt werden, die von der Kirche schon zum Predigen befähigt erklärt sind. Sie also allein werden berufen werden können, und als Predigt-Diakonen einzusetzen sein. Solche nun, wenn sie sich im Dienste bewährt, und die zweite Prüfung bestanden haben, werden wiederum berufen werden können zu Hülfspfarrern (Pfarrvikaren), und als Pfarrdiakonen einzusetzen sein. Heißen mögen sie wie sie wollen. Wir reden hier und überhaupt von Aemtern, nicht von Namen und Titeln, die uns gänzlich gleichgültig sind, wenn man sie zu Gegenständen des Streits machen will. *) Diesen Diakonen stehen zunächst die Helfer in der christlichen Lehre und Erziehung. In der von Gott

---

*) Die Anstellung ordinirter Synodal-Candidaten ist in der letzten rheinischen Synode wieder lebhaft angeregt worden. Die Synode von 1841 hatte die Anstellung von 20 beantragt, zur Aushülfe für das Ganze: die Ordination solle von dem Moderamen der Kreissynode erfolgen. Angestellte Hülfsprediger (wurde 1844 vorgeschlagen) sollten als volle Pfarrer anzusehen sein. (Vhdlg. S. 29.)

ursprünglich gegebenen Gemeinde, der christlichen Familie, sind Vater und Mutter wie die göttlich geweihten Priester für die Verkündigung des Wortes, und die natürlichen Aeltesten für Zucht und Ordnung, so auch die natürlichen christlichen Lehrer. In der Gemeinde mußten sich diese Thätigkeiten bald dergestalt spalten, daß zwischen der häuslichen Unterweisung zum Glauben und zur Gottseligkeit, und der unmittelbaren Vorbereitung zum Einsegnen der Erwachsenen sich die Schule stellte. Auch hier hat der Geist die deutsch-evangelische Gemeinde kirchlich und staatlich auf das Rechte geleitet. Jede Pfarrgemeinde hat bei uns ordnungsmäßig ihre Pfarrschule, und der Schulmeister ist zugleich der Vorsänger in der Gemeinde und gewöhnlich auch der Organist beim Gottesdienst, überhaupt der Küster.

In Preußen nun sind gegen siebenzehntausend Volksschullehrer bei evangelischen Gemeinden angestellt: fast sämmtlich Männer, die, bis zum funfzehnten Jahre etwa, in einer gelehrten Schule gebildet worden, und während zwei bis drei Jahren, in einem der **24** evangelischen Schullehrerseminare sich theoretisch

und praktisch für ihr wichtiges Amt vorbereitet haben. Man spricht viel von den Entsagungen, Entbehrungen, Prüfungen, welchen die ärmeren Mönchsorden sich unterziehen oder unterzogen. Wir lassen den Werth derselben dahin gestellt. Wir wollen aber dreist behaupten, daß weder das Mittelalter noch die Gegenwart in der Wahrheit, größere und zugleich nützlichere Aufopferung, ja Begeisterung in dieser Beziehung aufzuweisen haben, als der bei weitem größte Theil jener jungen Männer freiwillig auf sich nimmt und erträgt. Meistentheils ohne alles Vermögen, kümmerlich ihr Dasein fristend, in einer Zeit, welche jedem, nur einigermaaßen gebildeten Manne so viel mehr Lockungen und Aussichten darbietet als irgend eine vorhergegangene, weihen sie sich, freiwillig, ohne Gelübde, ohne andre Aussicht als auf ein schweres Leben und ein, immer sehr geringes, oft ganz kümmerliches Gehalt (bisweilen nur 50 Thlr., ja an einigen Orten weniger als die Hälfte oder ein Viertel!) einem Geschäfte, welches ohne höheren Blick und ohne Liebe, abstumpfender ist als irgend ein anderes. Hier ist die berühmte Theorie eines geistreichen

englischen Domherrn von den „Preisen in der Lotterie“ doch noch weniger anwendbar als bei unsern Geistlichen! Es ist edle Wißbegierde bei allen, Liebe zur Pflege der Jugend des Volks und gläubige Hingebung bei vielen, welche allein jenen Entschluß und die beharrliche Ausführung desselben bei Tausenden und Zehntausenden zu erklären vermag. Die mittlere Classe der Gesellschaft wird durch jene Anstalt noch enger mit der Kirche verbunden, als es hier und da durch Pfarrer geschieht, die jenem Stande durch die Geburt zugehören. Der christliche Sinn des Handwerkstandes wird dadurch ebensowohl genährt, als die geistigen Bedürfnisse in ihm befriedigt werden. Männer, die in England Dissenter und Dissenterprediger werden, finden ihre Sphäre bei uns, in der Landeskirche, durch den Schulstand. Die ganze Anstalt der preussischen Schullehrerseminaren ist, unserer Ansicht nach, eine der wichtigsten in der ganzen Monarchie, ja eine der bedeutendsten Erscheinungen der Zeit. Als solche haben sie auch manche geistreiche und berühmte französische Gelehrte und Staatsmänner anerkannt, gegen welche die Berichte einiger englischer Reisenden sehr

unvortheilhaft abstechen, welche von Sprache, Literatur, Wissenschaft, Geschichte und Leben des Volkes im besten Falle gar nichts wissen, gewöhnlich aber grade genug, um alles mißzuverstehen, und mit stolzer Selbstgenügsamkeit zu verdammen. Daß jene Schullehrer bei einer anständigeren Einnahme, als sie noch an vielen Gemeinden haben, viel kräftiger und segensreicher wirken würden, sind wir die letzten läugnen zu wollen. Eben so ist es für uns keinem Zweifel unterworfen, daß die Volksschule noch mehr der Kirche und dem praktischen christlichen Leben angeschlossen und dadurch der Schullehrerstand wahrhaft gehoben werden sollte. Nicht durch eitles Halbwissen, welches nur aufbläht, kann ihnen geholfen werden, sondern durch tüchtiges Wissen ihres eigenen Berufes, welches demüthig macht. Aber daß die ganze Anlage großartig ist und einem allgemeinen Bedürfnisse entgegenkommt, und daß sie schon jetzt segensreich wirkt, muß gewiß anerkannt werden. Die Anlage ist da: großer Eifer und edle Gesinnung zeigt sich bei den Leitern von sehr vielen jener Seminare eben sowohl als bei den Zöglingen. Nur in Deutschland ist das Amt eines

Volksschullehrers ein Lebensberuf des Laien, ein geachteter, und ein wesentlich kirchlicher. Das aber ist etwas Großes, ja bis jetzt Einziges. Die Anstalt ist da, und lebendig, alles übrige läßt sich bessern. Die Sache ist schwierig: eben weil sie groß ist. Die ältere, westliche Kirche hat diesen nichts, die neuere etwa nur die „Brüder der Christenlehre" (die sogenannten Ignorantinen oder Ignorantellen) entgegen zu stellen: die englische nur mißlungene Versuche, neue Gerüste und einige höchst achtungswerthe, junge und beschränkte Anfänge. Nirgends außer dem evangelischen Deutschland und den katholischen Landeskirchen, welche ihrem Beispiele gefolgt sind (denn des edlen Fürsten Egon von Fürstenberg Bemühungen am Ende des vorigen Jahrhunderts stehen einzeln da), nirgends sonst, sagen wir, ist der Schullehrerstand ein Beruf und ein volksthümlicher: nirgends stellt sich die Idee der Volksbildung und Volkserziehung so kräftig dar, als ein großer durchgeführter Nationalgedanke, welcher einen wesentlichen Zug des Staats- und Volkslebens bildet. Dieser Zweig der gemeindlichen Hülfe wäre also doch wohl ein nicht

verächtliches Element der Diakonie in der Gegenwart für die Lehre: und es werde nie vergessen, daß er der Kirche erwachsen ist unter der Diktatur des Staates, und das in schweren und bedrängten Zeiten der Regierung wie des Volkes. Aber eben so wenig fehlt es der evangelischen Kirche Deutschlands an wesenhaften Elementen für die Diakonie auf dem Gebiete der Armen-, Kranken-, Kinder- und Gefangenen-Pflege, welche den Aeltesten mit dem Geistlichen der Ortsgemeinde obliegt. Die rheinisch-westphälische Kirche, und fast alle andern reformirten Kirchen außer ihr, auch manche protestantische, haben Armenpflege. Wir können es nun zwar nicht organisch und naturgemäß finden, daß der dem Vorstande verantwortliche Rechnungsführer (Kirchenmeister) und Armenpfleger (Diakonus) in den Vorstand selbst aufgenommen seien. Vielmehr sehen wir in diesem den Diakonus, wie er ja auch dort heißt, den Armenpfleger, welcher unter Leitung des Vorstandes seinem Amte obliegt, und (wie es dort auch vorgeschrieben) den Aeltesten Rechenschaft ablegt. Aber die Sache ist da, wenn gleich unter anderm Namen.

Ueberhaupt haben die reformirten Gemeinden hierin unbestreitbar den Vorzug vor den protestantischen: und unaussprechlich ist das Gute, welches sie damit gestiftet. Und damit sei eine Schuld der nationalen Dankbarkeit abgetragen, namentlich auch an die Reste so vieles edlen französischen Blutes, welche, dem Tode und der Galeere entronnen, in Berlin und anderwärts bei uns eine Zuflucht suchten und fanden. Niemand aber, wer er auch sei, wird in unserer Zeit läugnen, daß die Armen, Kranken und Gefangenen ein ganz besonderer Gegenstand der gemeindlichen Pflege seien, und vieler Hülfe bedürfen. Der Staat und die staatlichen Gemeinden haben es fast allenthalben, und zwar zuerst in England, dann in andern evangelischen Landen, als Recht der Hülfsbedürftigen anerkannt, von den Gemeinden eines christlichen Staates Unterstützung zu erhalten. Der evangelische Staat hat dieß allmählig zum allgemeinen Bewußtsein gebracht. Aber um so klarer ist dadurch geworden, wie unzureichend die Hülfe ist, welche der Staat und staatliche Gemeinden den Armen und Kranken leisten können, selbst nur um ihr äußeres Elend zu

lindern. Wie viel Gräuel und Jammer endlich hinter den Riegeln der Staatsgefängnisse verborgen war, das hat den Staat und die Menschheit, zuerst und mit Erfolg, nicht eine Landeskirche gelehrt, sondern die Gesellschaft der Freunde. Aber je eifriger der Staat versucht, mehr zu thun als seine Armen vor dem Hungertode zu bewahren, seinen Kranken Schlafstätte und Arzenei zu gewähren, und seine Gefangene vor dem Entlaufen zu bewahren und zweckmäßig zu beschäftigen, desto offenbarer wird seine Ohnmacht. Er kann nicht Liebe befehlen, er kann nicht trösten, er kann auch nicht einmal wirklich bessern. Hier nun tritt die christliche Gemeinde in das eigentliche Feld ihres allgemeinen Priesterthums, ihres selbstständigen sittlichen Handelns ein. Ihr Vorstand muß auch hier als Leiter und Verwalter dastehen. Aber es sind Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen nöthig zur Hülfe, und zwar in doppelter Weise. Einige um das Amt der Pflege bei den verwahrlosten Kindern, am Bette des Kranken und Sterbenden, in der Hütte des Armen, in der Herberge der Bettler, in der Zelle der Gefange-

nen, mit Aufgeben aller andern Beschäftigungen zu üben; andere um in freien Vereinen Besuchender, Tröstender, Helfender, die Botschaft der ewigen Liebe an die trostbedürftigsten Herzen zu tragen. Diese beide Arten der Hülfe ergänzen sich, wie ich anderwärts näher nachgewiesen *): und geschichtlich hat diese größte und segensreichste Lebensregung der Kirche des Evangeliums in der zweiten Form begonnen. Aber sie ist unter uns nicht dabei stehen geblieben. Was Falk in Weimar gethan, was Kopf in Berlin und das edle Grafenpaar der v. d. Recke in Düsselthal, und endlich Wichern in Hamburg noch thun für die verwahrlosten Kinder und jungen Verbrecher: was Zeller in Beuggen bei Basel gegründet für Volksschullehrer der ärmsten und verwahrlosesten Klasse: was Fliedner in Kaiserswerth bei Düsseldorf gestiftet durch die gesegnete Anstalt von Pflegerinnen, als für kirchliche

*) In dem Büchlein: „Elisabeth Fry-an die deutschen Frauen und Jungfrauen.“ Als Handschrift gedruckt in Bern 1840: in Hamburg veröffentlicht durch die Druckerei des Rauhen Hauses 1842. Ein weiser Rezensent in dem „Repertorium“ hat davon so viel verstanden, daß er neulich herausgebracht, ich habe es „übersetzt aus dem Englischen.“

„Diakonissen": was endlich Wichern in Hamburg durch die freie Hülfe christlicher Handwerker fortdauernd schafft für die Erziehung und Besserung der Verwahrlosten, der Verbrecher, der Gefangenen und fast in allen Gebieten der christlichen Hülfe — das weiß, oder wenigstens sollte jeder wissen, der an diesen Sachen Theil nimmt, und auch nur über seine eigene Landeskirche ein andres als übereinkömmliches und täuschendes Urtheil gewinnen will. Die Sachen sind gethan in Stille und Demuth: aber nicht heimlich, nicht im Winkel: sondern am hellen Lichte der Oeffentlichkeit. Ferner aber müssen sie, selbst im strengsten Sinne, kirchliche Bestrebungen und Thaten heißen. Allerdings sind die Hälfte jener Apostel der Liebe Laien, alle aber sind erklärte und bewährte evangelische Christen der Landeskirche. Wir dürfen also sagen: was diese evangelische Landeskirche hierin angestrebt, das sind schon jetzt nicht Gedanken, sondern Thaten: auch nicht mehr Thaten Einzelner, welche mit ihnen sterben und untergehen könnten. Es sind, daß wir das Wort, das ernste, hier schon aussprechen, die werdenden Gestaltungen des Amtes der

Hülfe in der Kirche der Zukunft. Sie beginnen bereits auch außerhalb Deutschland ins allgemeine Bewußtsein der evangelischen Kirche zu treten, und werden allenthalben vom Glauben und von der Liebe der Gemeinden getragen. Es bedarf nur, daß dieses reiche Leben, im Mittelpunkte ordnender und bewußter Thätigkeit vereinigt werde, damit es das ganze Gebäude der evangelischen Kirche Deutschlands kräftig und gestaltend durchströme, und so alle vereinzelten Bestrebungen zu bleibenden Stiftungen gläubiger Liebe aufwachsen. Aber schon jetzt ist genug da, um uns zu berechtigen, von diesem großen Zweige der Diakonie in der Kirche zu reden, ohne aus der Wirklichkeit herauszutreten. Die Kirche hat sich nur in ihrer Knechtsgestalt, in dem polizeilichen Kleide zu erkennen, das viele ihrer Diener tragen: sie hat sich nur von der Vereinzelung und Bewußtlosigkeit zu erholen, worin manches Element ihres Lebens noch dasteht, um sich bewußt zu werden, was der Geist in ihr geschafft, und was er in ihr für die große Zukunft will. Nicht alte Formen, nicht fremde Weihen, nicht ausgelebte Titel: aber eben so wenig

todtes und kraftloses Schulgeschwätz, sondern sittliche Kraft und Thätigkeit, volksthümliches Leben aus dem eigensten Herzen, ursprüngliches und ewig junges und neu belebendes.

Das ist die Ortsgemeinde nach den Elementen der Gegenwart: die sichtbare Grundlage, die unterste Einheit der Kirche und die Bedingung alles Lebens der Kirche. Es liegt unserer Darstellung das Princip der Selbstregierung (Autonomie) zu Grunde. Mit dieser ist aber noch keine Kirchenregierung gegeben, so wenig als mit einer bürgerlichen Gemeinde-Ordnung eine politische Regierung und Gewalt. Wenn wir uns alle Ortsgemeinden in jener Weise dargestellt denken, so haben wir eben nur so viele einzelne Gemeinden. Wir haben noch keine Behörde zur Schlichtung innerer Mißverständnisse zwischen Pfarrer, Vorstand, Gemeinde, Patron. Soll die Gemeinde etwa ihre Pfarrer selbst einsetzen, die kirchlich-ehelichen Angelegenheiten, die in ihr vorkommen selbst schlichten und richten? Mit einem Worte: man kann mit dem Begriffe von Ortsgemeinden nie zur Kirche gelangen. Man muß vorher anerkennen, daß

die Ortsgemeinde nur durch die Kirche eine Gemeinde ist, eben so gut als eine freie Kirche nur auf freien Gemeinden ruhen kann. Es gilt auch hier das allgemeine Gesetz der Wahrheit in Gegensätzen. Das durch Gemeinde und Kirche, die Lebenskraft von unten und von oben, gebildete, wirkliche Ganze bedarf nun der Regierung: und wir können also das eigentliche Amt der Kirchenregierung nur finden indem wir in die weitern Kreise des kirchlichen Lebens eingehen.

VI.

Die Verfassungs-Elemente der höheren Gemeinde in Preußen.

Der höhern Sphären des kirchlichen Lebens sind in Preußen im Allgemeinen vier. Zunächst die **333** Kreise, mit **386** Superintendenten. Von ihrer Stellung werden wir sogleich mehr sagen. Dann folgen die **25** Regierungsbezirke, mit einer Abtheilung der Regierung d. h. der Behörde, welche in der Hauptstadt eines

jeden dieser Bezirke sitzt, und mit der Besetzung der Pfarrstellen, Verwaltung des Kirchenvermögens und der polizeilichen Beaufsichtigung der Gemeinden beauftragt ist. Hierauf die acht landschaftlichen Behörden, oder Provinzial-Consistorien, mit dem Ober-Präsidenten der Provinz, als ihrem verfassungsmäßigen Präsidenten, an der Spitze: zur allgemeinen Aufsicht und insbesondere zur Prüfung der Candidaten. Endlich in Berlin, das Directorium der geistlichen Angelegenheiten unter einem Minister. Die Kreissynoden der rheinisch-westphälischen Kirche fallen zusammen mit den Superintenturen, also im Ganzen mit den landräthlichen Kreisen, oder der ersten Kirchensphäre: die beiden Provinzial-Synoden mit dem Umfange der beiden Provinzen Rheinland und Westphalen, also mit der dritten Sphäre. Die Sphäre der Regierungs-Bezirke ist nur eine staatliche. Hier nun zeigt sich sogleich dem praktischen Auge eine auffallende Erscheinung. Provinz und Regierungsbezirk sind offenbar zu groß um als Mittelpunkt einer selbstständigen auf thätiger Theilnahme der Gemeinden ruhenden Kirchen-

regierung angenommen zu werden. Ein Regierungsbezirk in Sachsen umfaßt über **30** kirchliche Kreise, und enthält gegen **400** Pfarreien. Mit richtigem Takte hat also die rheinisch-westphälische Kirche, den gegebenen Knotenpunkt zwischen Ortsgemeinde und Regierungsbezirk festgehalten durch ihre Kreisgemeinde und Kreissynode und ihre Superintendenten. Von allen gegebenen Sphären ist diese Mittelsphäre zwischen Pfarrei und Bezirk offenbar die einzige, in welcher eine selbstständige Kirchengemeinschaft, eine Kirche im ältesten Sinne, gebildet werden kann. Die erste Frage wird nun sein: ist es der rheinisch-westphälischen Presbyterialkirche gelungen, eine selbstständige Kirchenverwaltung in ihrem Kreise einzurichten?

Die Thätigkeiten der Kreissynoden können ihrer Natur nach nur vorberathende sein. Die Verwaltung dagegen sollte man in jener Verfassung erwarten in den Händen des Superintendenten zu treffen, welcher mit Stellvertreter und Schreiber, das sogenannte Directorium der Kreissynode bildet. Allein es findet sich in der Wirklichkeit, daß der Superintendent der Presbyterialkirche so wenig eine selbstständige Stellung

hat, als der Superintendent der reinen Consistorial-Kirche. Woher kommt dieser Mangel und Widerspruch? Wessen Schuld ist er? Des Staates, oder des Presbyterianismus oder der Umstände? Und wie läßt sich dem Mißstande abhelfen? Um diese wichtigen Fragen gründlich beantworten zu können, müssen wir etwas näher in das Einzelne der bisherigen Verfassung eingehen, sowohl in dieser Sphäre als in der höheren. Wir beginnen mit dem Presbyterial-System der Kreisgemeinde. Dieses System hat also im Kreise zwei Triebräder neben einander gestellt: eine berathende und wählende Kreissynode und einen ausführenden und verwaltenden Superintendenten. Dieser nun wird mit einem Stellvertreter (Assessor) und Schreiber (Scriba), die beide Geistliche sind, von der Synode, mit Recht der Wiedererwählung, auf 6 Jahre gewählt. Außerdem wählt die Synode alle drei Jahre einen der Pfarrer, und einen der Aeltesten des Kreises, für die Provinzial-Synode. Endlich beräth sie über die an die Provinzial-Synode zu stellenden Anträge. Zur Ausübung dieser und ihrer anderen Rechte und Pflichten versammelt sie sich, auf

Berufung des Superintendenten, regelmäßig einmal des Jahres. Welches aber sind ihre Befugnisse in der eigentlichen Verwaltung? Die Kirchenordnung von 1835 führt folgende Rechte auf:

1) Aufsicht über alle kirchliche Beamten der Ortsgemeinde, und die Candidaten des Kreises. Gerade diese Aufsicht wird auch dem Superintendenten zugetheilt: in die Oberaufsicht aber theilen sich die zweite Abtheilung der Regierung, zu welcher der Kreis gehört, und das Consistorium der Provinz, beide unter dem Ministerium in Berlin.

2) Handhabung der Kirchenzucht innerhalb der gesetzlichen Schranken. Dieß ist bis jetzt praktisch eine ganz schlummernde Thätigkeit: auch sieht man nicht, wie der Kreissynode zwischen dem Kirchenzucht-Recht der Gemeinde und dem richterlichen Rechte der Provinzial-Synode irgend eine bedeutende Wirksamkeit gegeben werden könnte. Selbst in der Form einer Berufung vor der Entscheidung des Directoriums ist eine solche schwer zu denken. Die Kreissynode hat weder richterliche Gewalt, noch richterliche Elemente in sich.

3) Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens. Aber die Königliche Regierungs-Behörde hat daneben und darüber die Oberaufsicht, und namentlich die Prüfung und Bestätigung der Vorschläge, eben wie die Abnahme und Vollziehung der Rechnungen. Was bleibt bei diesem Geschäfts gange für eine jährlich sich vereinigende Synode übrig?

4) Verwaltung des Stocks für die Prediger-Wittwen, und der eigenen Synodal-Kasse. Es kann auch hierbei offenbar nur von Nachsehen der Rechnungen die Rede sein, und bei dem ersteren Gegenstande nicht ohne Mitwirkung der Regierung.

5) „Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfar„rer des Kreises, so wie Ordination und Einführung.“ Gerade diese Thätigkeiten sind aber (nach §. 59) ganz ausdrücklich dem Directorium, und also dem Superintendenten aufgetragen, wie es auch praktisch allein denkbar ist. Die Theilnahme der Synode aber an der Ordination beschränkt sich (nach §. 62) darauf, daß der Superintendent alle Pfarrer des Kreises (also die eine Hälfte der Synode) einladet, und daß

diejenigen, welche erscheinen, an der feierlichen Handlung Theil nehmen.

In der Wirklichkeit also ist es so, wie es der Natur der Sache nach allein sein kann: die Synode ist **gar keine** verwaltende Behörde, und was sie in der Kirchenordnung scheinbar dazu macht, ist nicht viel mehr als ein todter Buchstabe. *)

Aber die Befugnisse des Superintendenten werden doch, nach dem Buchstaben jener Verfassung wenigstens, bedeutender sein? Hören wir die Kirchenordnung von

---

*) In den Beschlüssen der letzten rheinischen Synode werden die Thätigkeiten der Kreissynode (§ 37.) folgendermaßen zusammengestellt: sie **beräth** die Anträge an die Provinzialsynode: erklärt sich **gutachtlich** über die Proponenda: **empfängt Bericht** über den Zustand des ganzen Kreises, und **bespricht** etwa erforderliche Maßregeln und Ausgleichungen: **empfängt Bericht** über die Visitation, insbesondere über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens und das Pfarrschulwesen: **wählt** das Directorium, auch Commissionen: **beräth** über alle Angelegenheiten, die zum innern Bau und Gedeihen der Gemeinde dienen: sucht im Allgemeinen das Band der Eintracht zu befestigen, das christliche, kirchliche Leben anzuregen, und die Hindernisse eines heilsamen Gebrauches der Sakramente zu beseitigen.

Es scheint uns, daß diese gedrängte Zusammenstellung unser Urtheil nur bestärkt. Das Mißverhältniß zwischen Aufgabe und Macht wird noch anschaulicher.

1835. Es soll ihm nach derselben, außer dem Rechte der Berufung der Synode und des Vorsitzes, die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode zustehen. Allein erstlich sind die Beschlüsse nicht sehr bedeutend, und dann kann er nichts thun, ohne Befragung und Entscheidung der Regierungsbehörden. Er hat nämlich die Beschlüsse durch den General-Superintendenten (von dem bald nachher die Rede sein wird), an das Königliche Consistorium einzusenden. So heißt es auch dort, er habe die Aufsicht über die Ausführung der Kirchenordnung. Die Frage ist aber: welche selbstständige Thätigkeit ihm dafür vergönnt oder aufgelegt ist? Hierbei nun finden wir zuerst, daß er eine schiedsrichterliche Gewalt hat, um Mißhelligkeiten und Streitigkeiten, die in einer Ortsgemeinde zwischen Pfarrer und Gemeinde, Vorstand, Candidaten oder Schulmeister und Kirchendiener ausgebrochen sind, zu schlichten und beizulegen, allein oder mit Zuziehung richterlicher Personen. Dies ist also nur das Recht einer Vermittlung oder eines Sühneversuchs. Die Gewalt ist bei der Regierung des Bezirks oder dem Consistorium der Provinz, oder

den Gerichten. Zweitens aber besucht und besichtigt er alle zwei Jahre regelmäßig alle Pfarren seines Kreises: die Durchschnittszahl der Pfarren für einen Kreis ist in der Monarchie siebzehn. Ueber das Ergebniß stattet er der Kreissynode einen Bericht ab. Allein diese hat, wie wir gesehen, hierbei nichts zu verfügen, und die Provinzialsynode auch nicht. Wohl aber das Consistorium. Er reicht zwar diesem nicht unmittelbar den Bericht ein, sondern der Regierung: diese aber sendet ihn dem Consistorium ein, welches ihn prüft, und in Folge der Prüfung, nach Veranlassung, auch eine außerordentliche Visitation verfügt, bei welcher alsdann derselbe Geschäftsgang sich wiederholt. Bei Erledigung einer Pfarre, ordnet der Superintendent den jeweiligen geistlichen Dienst an derselben, trifft die Vorbereitungen zur Wahl (wobei er Candidaten empfehlen kann), und leitet die Wahl selbst mit dem Stellvertreter und Schreiber. Die Ordination nimmt er mit den anwesenden Kreispfarrern vor. Alle Gesuche der Ortsgemeinde oder des Pfarrers an die Regierungsbehörde der Provinz, und alle kirchlichen Verfügungen dieser Behörde an

dieselben, gehen durch den Superintendenten. Eben so auch die Verfügungen über die Pfarrschulen.

Dagegen betrachte man die Befugnisse der königlichen Behörde der Provinz. Zuerst hat die hierher gehörige (zweite) Abtheilung der Regierung des Bezirks — deren jede in der Monarchie durchschnittlich vierzehn Kreise umfaßt — im Allgemeinen die Aufsicht über Alles „Aeußerliche" der kirchlichen Verhältnisse: dann, außer der landesherrlichen Bestätigung aller übrigen, die Besetzung der königlichen Patronatspfarren, Zusammenziehung und Vertheilung der Pfarreien, mit Einwilligung der Patronen und Ortsgemeinden. Die Superintendenten sind ihr untergeordnet und haben ihre Visitationsberichte ihnen einzureichen, zur Prüfung und Einsendung an das Provinzialconsistorium. Die Regierung kann gegen dieselben Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

Die Verhältnisse dieser Behörde nach oben sind folgende: Sie berichtet an das geistliche Ministerium immer durch den Oberpräsidenten der Provinz, in einigen Fällen aber durch Einsendung jener Berichte an das

Provinzial-Consistorium. Die kirchlichen Befugnisse dieser königlichen Behörde nun sind folgende.

1. Allgemeine Aufsicht über die Synoden; über die geistlichen Seminare, und über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen. Für den letzten Punkt haben die Regierungen eine gleichlaufende Befugniß.

2. Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen: „besonders in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner „Reinheit und Würde." Hierzu gehört auch Anordnung von Festtagen, und der Buß- und Bettage mit Vorschrift der Predigttexte.

3. Prüfung, und nach Befinden, Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse: auch Berichterstattung über diese Beschlüsse, so fern sie erforderlich ist.

4. Weitere Prüfung der von den Regierungen bereits geprüften und eingesandten Visitationsberichte der Superintendenten. Die Regierungsmitglieder sollen überhaupt, wie es von dieser Abtheilung der Regierungen in der Verordnung heißt, „dafür sorgen, daß der geistliche Unterricht und der Gottes-

„dienst, sowohl seinem Innern als seinem Aeußern „nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beachtet „werde." Sie können Vorschläge machen zur Verbesserung beider, im Belange der Religiosität, Sittlichkeit und Duldung. Obwohl Aufseher, sollen sie sich doch zugleich als Genossen und Vertraute des geistlichen Standes ansehen, und sein Ansehen zu erhalten suchen.

5. Prüfung der Candidaten, für Predigen und für Amt. Die erstere ist jedoch jetzt einer Universitätscommission aus der theologischen Fakultät aufgetragen.

6. Eine richterliche Gewalt über die Geistlichen. Also zuvörderst „Einleitung des Strafverfahrens gegen „diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, „welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgi„schen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen." Außerdem, Dienstenthebung der Geistlichen und Antrag auf Amtsentsetzung in Folge von Amtsvergehen.

7. Einführung der Superintendenten. In den übrigen Provinzen haben die Consistorien außerdem noch den Vorschlag zur Besetzung der Superintendenten-Stellen.

Diese Besetzung selbst, und überhaupt die ganze obere Leitung steht verfassungsmäßig dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Von diesem muß das Consistorium über alles Weisungen einholen, was über Anwendung schon festgestellter Grundsätze hinausgeht, und irgendwie von dem Bestehenden abweicht. Die 25 Regierungen selbst aber berichten, wie schon bemerkt, über alles durch Vermittlung des Oberpräsidenten, zuweilen auch durch die des Consistoriums, an das Ministerium.

In dieses, gewiß schon sehr künstliche allgemeine Räderwerk, wie es durch die Verordnungen von 1817 und 1825 feststeht, wurden, durch eine Verordnung im Jahre 1829, die Generalsuperintendenten eingeschoben „zur Förderung des innigeren Zusammenhanges der evangelischen Kirche," mit einem persönlichen Beaufsichtigungsrechte. Sie haben, mit dem Range von Direktoren Sitz und Stimme in den Regierungen, „mit Erlaubniß des Ministeriums", und in dem Consistorium der Provinz „als Organe der geistlichen Obern", und sie nehmen, in beiden, nach dem Oberpräsidenten die erste Stelle ein. Für

die beiden Kirchen von Rheinland und Westphalen ist Ein Generalsuperintendent angestellt, auch er mit dem Titel Bischof. Er hat, nach dem inhaltschweren Schluß-Artikel der Verfassung jener Kirche, die Beaufsichtigung der in dieser Kirche enthaltenen Superintendenturen oder Sprengel, „nach den ihm vom „Minister der geistlichen Angelegenheiten ertheilten „Instruktionen. Er wohnt den Versammlungen der „Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staats „wahr zu nehmen und kann an die Synode Anträge „machen.“

Jeder der hierher gehörigen Abtheilungen einer Regierung steht ein weltlicher Rath als Direktor vor, unter der allgemeinen Leitung des Präsidenten: außerdem werden, für kirchliche und Schulangelegenheiten zusammen, durchschnittlich, außer Assessoren, Kanzelisten und Schreibern, etwa zwei Räthe beschäftigt, die in den meisten Fällen beide Weltliche sind. Im Consistorium hat der Oberpräsident der Provinz den Vorsitz, unter ihm der Generalsuperintendent. Von den vier oder fünf Consistorialräthen, welche durchschnittlich, unter jener Leitung, die Kirchen- und

Schulangelegenheiten, besorgen, sind die meisten Geistliche, oder theologische Professoren: diese nehmen jedoch nicht so regelmäßig Theil an den laufenden Geschäften als die weltlichen Räthe. Man kann also etwa sagen, daß die sogenannten bischöflichen Rechte, außer dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und seinen Räthen für diese Abtheilung, und außer den acht Oberpräsidenten der Provinzen, insbesondere ausgeübt werden durch die sieben Generalsuperintendenten, und etwa sechzehn, größtentheils geistliche, Räthe der acht Consistorien: endlich daß sie in den **26** Bezirksregierungen, unter der oberen Leitung der Präsidenten, etwa dreißig, großentheils weltliche Räthe beschäftigen. Somit erfordert die Verwaltung der eigentlichen Kirchenangelegenheiten, abgesehen von der Wahrung der allgemeinen landesherrlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf die Kirche, über **50** höhere Beamte: die Assessoren und Kanzelisten ungerechnet. Von diesen fünfzig sind mehr als die Hälfte Weltliche. Diese königlichen Räthe nun verwalten eigentlich die **340** Kreisgemeinden, und die **340** Superintendenten sind ihre (unentgeldlichen)

Organe. Insbesondere haben auch in Rheinland und Westphalen, die beiden Consistorien mit ihren acht Regierungen die obere kirchliche Verwaltung, und die unmittelbare Regierung über die 41 Kreise oder Superintendenturen der rheinisch-westphälischen Presbyterialkirche.

Geht man nun bei dieser Kirche von dem Systeme des reinen Presbyterianismus aus, welches jener Kirchenordnung zum Grunde überwiegend liegt; so ist nicht zu läugnen, daß die königliche Verwaltung durch Regierungen und Consistorien mit den persönlichen Befugnissen der Generalsuperintendenten, und der centralisirenden Ministerialgewalt, in jenes System sehr tief und hemmend eingreift, besonders für alles was über die Verwaltung der Ortsgemeinden hinausliegt. Dieser Widerspruch wird aber noch anschaulicher, wenn man die dritte und oberste Stufe der kirchlichen Verwaltung nach jener Verfassung mit den entwickelten Befugnissen der kirchlichen Behörden vergleicht.

Die Provinzialgemeinde, d. h. die Versammlung, welche die ideale Zusammenfassung aller

Kreise der Provinz darstellt, heißt in jener Verfassung, die **Provinzialsynode**. In ihr sitzen dreierlei Klassen von Mitgliedern:

1. Sämmtliche Superintendenten, von Amtswegen.

2. Ein abgeordneter Pfarrer aus jedem Kreise.

3. Ein ebenfalls von jeder Kreissynode abgeordneter Aeltester.

Diese Synode wählt zum Vorsitzer einen Geistlichen, welcher „Präses der Provinzialsynode" heißt, und einen andern Geistlichen als Stellvertreter (Assessor): beide für sechs Jahre mit Wählbarkeit nach Ablauf dieser Frist. Ihre Wahl muß vom Ministerium bestätigt werden. Während der Dauer der Synode führt das Protokoll ein dritter Geistlicher, ebenfalls von der Versammlung gewählt (Scriba). Der verwaltende Vorstand besteht also wieder ausschließlich aus Geistlichen.

Die Synode versammelt sich regelmäßig alle drei Jahre in einer der Kreisstädte, nach ihrer Wahl. Den Vorsitz führt der Präses, im Behinderungsfalle der Stellvertreter. Ihre Befugnisse sind folgende.

1. Sie beaufsichtigt die von den Kreissynoden verwalteten Wittwen- und Synodalkassen: natürlich unbeschadet des Oberaufsichtrechts der Regierung.

2. Sie wacht über Erhaltung der reinen Lehre in Kirchen und Schulen und eben so der Kirchenzucht. Sie äußert diese Beaufsichtigung durch Beschwerden bei den Staatsbehörden.

3. Sie hat nämlich das Recht der Beschwerde über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über Mißbräuche, und über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten.

4. Eine thätige Theilnahme hat sie nur bei den beiden Prüfungen der Candidaten ihrer Provinz. Sie sendet nämlich dazu aus ihrer Mitte Abgeordnete, von gleicher Anzahl, und mit gleichem Rechte der Prüfung und Abstimmung wie die Consistorialräthe.

5. Sie beräth die Anträge der Kreissynoden, und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse. Diese Beschlüsse aber treten nur in Kraft durch die Bestätigung der Staats-Behörden, welche, wie wir eben gesehen, sogar das Recht haben, dieselben zu verändern, nicht bloß einfach zu verwerfen.

6. Die „geistliche Staatsbehörde“ kann auch Gegenstände zur Berathung und Begutachtung vorlegen.

Führen wir alle diese Befugnisse auf verfassungsmäßige Hauptpunkte zurück, so hat die Provinzialsynode ein Beschwerderecht, ein Berathungsrecht, und ein bedingtes Beaufsichtigungsrecht. Verwaltend tritt sie nur auf durch die Theilnahme an den Candidaten-Prüfungen: allein dieß ist eigentlich nicht eine Handlung der Versammlung, sondern die Thätigkeit eines von ihr hierzu gewählten Ausschusses.

Der Präses ihres allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses führt den Vorsitz mit Stichentscheid. Er faßt die Beschlüsse der Mehrheit ab, und sendet sie den Staatsbehörden ein, mit welchen er überhaupt den amtlichen Verkehr für die Synode führt. Er hat das Recht, der Synodal-Versammlung eines jeden Kreises der Provinz mit vollem Stimmrechte beizuwohnen. Er stellt endlich die Provinzial-Synode bei Einweihung von Kirchen dar, wie der Superintendent bei der Ordination die Kreissynode.

Die persönliche Thätigkeit ist überhaupt ganz die des Superintendenten, nur mit der Verschieden-

heit, welche aus der bedeutenderen Stellung der Provinzial-Synoden, gegenüber den Kreis-Synoden hervorgeht.

Wir können also nicht umhin zu erkennen, daß es dieser Presbyterial-Verfassung weder im Kreise noch in der Provinz gelungen ist, eine selbständige Kirchenregierung darzustellen. Sie ist darin sehr hinter dem Staate zurückgeblieben. Der Staat hat begriffen, daß ein wichtiges Amt nicht auf einige Jahre verliehen werden kann: wie denn auch die Kirche bei den Pfarrgeistlichen nur Bestellung im Sinn einer Anstellung auf Lebenszeit kennt. Zweitens hat der Präses in der Verwaltung durchaus keine persönliche Verantwortlichkeit, welche über die eines treuen Schreibers und sorgsamen Briefboten, bedeutend hinausginge. Verantwortlichkeit ist aber die Bedingung nicht nur persönlicher Rechte, sondern auch der persönlichen Hingebung und Anstrengung bei ihrer Ausübung. Dieser Grundsatz gilt für einzelne Beamte wie für Körperschaften, und bewährt sich in der Erfahrung auf dem bürgerlichen und politischen Gebiete allenthalben. Denn auch rein berathende

Körperschaften, und Versammlungen stehen, wie die Geschichte lehrt, an dauernder Tüchtigkeit der Gesinnung und That eben so tief unter Versammlungen mit entscheidendem Rechte, wie mißtrauisch überwachte, zu keiner freien Handlung befugte einzelne Beamte, unter solchen stehen, die auf eine freie Verantwortlichkeit angewiesen sind.

Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß zu würdiger Darstellung eines so hohen Amtes manche Befugnisse und Freiheiten gehören würden, über welche die Synode nicht verfügen kann. Alles bei den Kreissynoden und Superintendenten Gesagte gilt auch hier.

Der eigentliche Grund des Mißstandes liegt jedoch tiefer. Der Presbyterianismus hat immer die Befangenheit schwacher Demokratieen gezeigt, die von berathenden körperschaftlichen Behörden beherrscht werden. Ein Mißtrauen dieser Art hat ihn abgehalten, einem Geistlichen, obwohl er aus der Mitte der Synode genommen, und von ihr selbst gewählt wird, eine bedeutende Gewalt anzuvertrauen. Der Staat aber hat, der Synode gegenüber, eine Abnei-

gung gefühlt, dieser gemeindlichen Behörde oder dem Beamten ihrer sechsjährigen Wahl, freie Hand zu lassen. Also ist es eigentlich ein doppelter Mangel an Vertrauen, der es unmöglich gemacht, in der einzig dazu geeigneten Sphäre eine kirchliche Regierung darzustellen, welche den ersten Anforderungen an eine praktische Geschäftsführung und freie Verfassung entspricht. Die Superintendenten sind, auch in der rheinisch-westphälischen Kirche, wenn man es frei heraus sagen will, wie den Kreissynoden gegenüber nicht viel mehr als zeitige Berichterstatter, so in der wirklichen Verwaltung nichts als die statistischen Durchgangspunkte und Registratoren von unten der Berichte und Gesuche an die Staatbehörden, und von oben der Erlasse und Verfügungen derselben Behörden. Vieles hiervon fließt ohne Zweifel mit Nothwendigkeit aus den ausgedehnten Befugnissen und Pflichten der Regierungsbehörden. Wenn wir aber oben in dieser polizeilichen Bevormundung der kirchlichen Verwaltung durchaus kein Element einer definitiven Kirchenverfassung zu finden vermochten, so können wir doch eben so wenig übersehen, daß nicht

bloß die Lust zur Bevormundung diese Verwicklung hervorgerufen, sondern daß auch der Presbyterianismus es durch eine, ihm in seiner ungemischten Natur einwohnenden Befangenheit schwer gemacht hat, die Verwicklung zu lösen. Ich glaube, man thut besser, die Sache zu erklären, als abzuläugnen. Daß man in jener Mittelsphäre einen Knotenpunkt der kirchlichen Verwaltung gesucht, ist naturgemäßer Ausdruck einer, in dem gesellschaftlichen Organismus begründeten Thatsache. Es ist aber eben so sehr Folge einer allgemeinen geschichtlichen Thatsache des Zustandes unserer bürgerlichen Gesellschaft, daß es bisher nicht gelungen, in jener Sphäre eine lebenskräftige Regierung darzustellen. Jene erste Thatsache ist die Nothwendigkeit eines Knotenpunktes der Kirchenregierung zwischen Orts-Gemeinde und Provinzial-Gemeinde. Wir haben es schon oben anschaulich gemacht, daß die Consistorial-Behörde nicht unmittelbar mit den Gemeinden und Pfarrern verkehren und einen sich selbst verwaltenden Kirchenverband in ihnen darstellen kann: ja daß, abgesehen von der Ungeeignetheit einer rein politischen Provinzial-Behörde die Regierungs-

bezirke für jenen Zweck zu groß sind. Nun fallen die Superintendenturen bequem mit den landräthlichen Kreisen zusammen, die im bürgerlichen Leben, nicht bloß polizeilich, sondern auch ständisch die untersten Einheiten bilden. Sie sind fast vom doppelten Umfange der alten Landdekanate, d. h. der Zehenden von Pfarrern. Diese erste Thatsache, von welcher unsere ganze praktische Darstellung und Unterstützung ausgegangen ist, erklärt also die Wahl jener Sphäre für die kirchliche Verwaltung vollkommen. Eine zweite Thatsache aber erklärt, weßhalb gerade in diesem naturgemäßen Knotenpunkte sich nie eine selbständige Regierungsbehörde hat bilden können. Diese Thatsache ist ein doppeltes Mißtrauen: einmal das Mißtrauen der Pfarrgeistlichen in den Synoden gegen jede Stellung, die einem ihres Gleichen nicht ein Primat, sondern den Schein desselben geben könnte. Dann das Mißtrauen der Laienschaft innerhalb und außerhalb der Synoden, also auch bei der Staatsregierung, gegen eine Geistlichkeits-Regierung. Also Mißtrauen und die Furcht, dort vor dem Primat, hier vor dem Pfaffenthum hat die Herstellung einer

freien Verwaltung unmöglich gemacht. Wir klagen Niemanden an, und wir vertheidigen Niemanden: wir sprechen nur unsere geschichtliche Ueberzeugung aus von einer politischen Thatsache und wir glauben, daß wir sie geschichtlich auffassen und bezeichnen. Jenes Gefühl hat den Presbyterianismus abgehalten, auch wo er sich ganz frei von der Staatsgewalt entfalten konnte, die Superintendenten irgendwie selbständig zu machen: beide Thatsachen haben die Regierungen davon abgehalten, und also gewissermaßen zur Diktatur gezwungen. Wir nehmen deshalb als eine thatsächliche politische Wahrheit an, einmal die anerkannte Nothwendigkeit eines solchen Knotenpunktes und dann die Unfähigkeit der bisherigen kirchlichen sowohl als staatlichen Formen denselben lebenskräftig zu machen.

Es ist wichtig, daß man das erste so offen und ehrlich anerkenne als das zweite. Die gleiche Anerkennung des Strebens, eine freie Kirchenregierung in dem landräthlichen Kreise einzurichten, und des Mißlingens dieses Strebens bildet die Grundlage des Gelingens einer praktischen Herstellung. Es ge-

nügt auch hier bei der großen, gediegenen Bildung des christiichen Volkes, und bei der Gesundheit des Kreises der kirchlichen wie der staatlichen Einrichtungen, bei dem freisinnigen Geiste der Regierung, und bei der allgemein gewordenen Theilnahme der Gemeinden an der Verfassung der Kirche, das Uebel zu erkennen, um das Heilmittel zu finden.

VII.

Die Sphäre des unabhängigen Kirchenkreises in der Kirche der Zukunft oder der bischöfliche Sprengel.

Wir bedürfen eines naturgemäßen kirchlichen Kreises jenseits der Ortsgemeinden, und wollen dafür vorläufig mit der rheinisch-westphälischen Kirche, und überhaupt mit der bisherigen Kirche, den landräthlichen Kreis annehmen. In dieser Mittelsphäre liegt also die selbständige, sich selbst ver-

waltende Kirche der Zukunft, unser bischöflicher Sprengel. Denn wir haben es keinen Hehl, daß wir uns hier einen Bischof denken, und als solchen einen Geistlichen, welcher neben sich, nicht, wie in der Presbyterialverfassung Geistliche, sondern zwei weltliche Kirchenräthe hat, einen für die reinen Verwaltungsgeschäfte, und einen für diejenigen, welche einen richterlichen Charakter tragen. Beide Räthe sind uns vom Staat gebildete und geprüfte, für ihr Amt geschickt befundene Geschäftsmänner, welche, aus den Aeltesten oder der Synode genommen, des Bischofs stehenden Rath, und mit ihm die Behörde eines selbständigen Kirchenverbandes bilden. Neben dieser Behörde steht uns die Kreissynode, als der große Rath des Sprengels. Die politische Aufgabe nun ist, die beiden Behörden, Kirchenrath und Synode, unter einander, und gegenüber der Provinzial-Synode, so wie dem Staate, in diejenige Selbständigkeit zu setzen, welche den Grundsätzen einer vernünftigen und freien Verfassung und Geschäftsführung entspricht, und zugleich hinlängliche Bürgschaften darbietet, für die christliche Gemeinde, wie für die

Staats-Regierung. Untersuchungen dieser Art scheinen allerdings einigen speculativen Theologen unserer Zeit etwas ferne zu liegen, oder gering vorzukommen: wir meinen denjenigen, welche, zum Theil mit großer Verachtung der Laien, als der Unwissenschaftlichen (Joh. 7, 49), uns das Schauspiel scharfsinniger, aber unfruchtbarer, logischer Gefechte, von abstrakten Formen mit der naturwüchsigen Wirklichkeit gegeben haben. Wer aber dieser Wirklichkeit und den Geschäften nicht ganz fremd geblieben, der wird uns beistimmen, wenn wir sagen, daß eine berathende Behörde, selbst wenn sie nicht aus Geistlichen bestände, nicht verwalten kann. Es läuft dabei alles auf Geschreibe oder Geschwätz hin. Geist, Geduld und Thatkraft gehen in Hin- und Herreden unter, oder ersaufen jämmerlich in Dinte. Im besten Falle wird das Ergebniß langwieriger Berathungen zuletzt im Aktenstaube der verdienten oder unverdienten Vergessenheit übergeben. Da aber die wirklichen Geschäfte doch am Ende erledigt werden müssen, so fällt ihre Führung nothwendig, bei dem Mangel kirchlicher Beamten, den höheren Staatsbehörden zu: damit aber eben so nothwendig in der Wirklichkeit, einem großen Theile nach, unverantwortlichen Untergeordneten, mögen

sie Direktoren oder Räthe oder expedirende Secretaire heißen. Wenn wir also von einer kirchlichen Behörde reden, so müssen wir uns an deren Spitze einen persönlich verantwortlichen Vorgesetzten denken, welcher eben so wohl in der Kirche steht, als seine Beisitzer oder Räthe. Diesem Kirchenrathe (wie wir ihn in Gemäßheit eines ziemlich allgemeinen Sprachgebrauches nennen möchten) und dem Bischofe persönlich, werden also Kirche und Staat einen Theil der Regierung zu übergeben haben. Beide, Bischof und Räthe, stehen mit der Kirche durch ihre Lebensthätigkeit, Beruf und anerkannte Geltung in Verbindung. Der Staat hat die Räthe gebildet und geprüft, die Kirche sie anerkannt: beide kennen sie. Eben so ist der Bischof beiden bekannt: denn er ist Pfarrer gewesen: er muß als solcher demnach sich bereits das christliche Vertrauen von Gemeinde und Regierung erworben haben. Es bleibt also nur übrig zu sehen, auf welche Weise beide, sowohl die Räthe als der Bischof, mit der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Kreissynode und der Provinzial-Synode in eine fruchtbare Verbindung gesetzt werden können. Die natürlichste und befriedigendste Art, um zu sichern, daß die Räthe das Vertrauen der Gemeinde

genießen, scheint die zu sein, daß man festsetze, die weltlichen Kirchenräthe müssen aus der Kreissynode genommen werden. Unter einer solchen Voraussetzung können wir getrost dem Bischofe, unter der Bestätigung der Regierung, die Wahl oder den Vorschlag für die Regierungs-Ernennung übergeben. Denn es ist nöthig, daß die Kirchenräthe auch *sein* Vertrauen haben. Ihnen selbst aber werden wir einen, diesem Vertrauen entsprechenden, und ihrer Erfahrung angemessenen Platz in der Provinzial-Synode, d. h. kirchlichen Landesgemeinde, anzuweisen haben. Durch ihre Anstellung neben dem Bischofe werden die Kirchenräthe endlich auch Mitglieder der Ortsgemeinde, deren erster Pfarrer der Bischof ist. So ist, wie es scheint, die Möglichkeit gegeben, hier einen Knotenpunkt zn bilden, in welchem Orts- Kreis- und Landesgemeinde, geistliche und weltliche Kirchenglieder, sich durchdringen, und von welchem nach oben und nach unten neue Lebenskraft ausströmen kann. Die Kirchenräthe zuvörderst gehen in irgend einer Form hervor aus der Kreisgemeinde, und stehen in Verbindung mit der Provinzialgemeinde. Aber noch wichtiger ist, daß der von Kirche und Staat ausgestattete und betraute Bischof

selbst recht aus dem Herzen der Gemeinde hervorgehe. Der Bischof der Geistlichkeitskirche wird, nach den alten kanonischen Vorschriften, „von Geistlichkeit und Volk“ gewählt. In der amerikanischen Kirche wählt die Geistlichkeit des Sprengels einen Candidaten, und schlägt diesen den Abgeordneten der Laienschaft vor, welche das unbedingte Recht der Annahme und Verwerfung haben. In der rheinisch-westphälischen Kirche, denken wir uns, müßte er aus der Provinzial-Synode hervorgehen. Etwa so daß der König aus drei von der Synode ihm vorgeschlagenen Superintendenten oder Pfarrern Einen auswähle und ernenne. Vielleicht ist diese Form der andern vorzuziehen, daß nämlich der Landesherr, dem unbedingten Wahlrechte der Synode ein eben so unbedingtes Ablehnungsrecht entgegensetze. Jede dieser Formen hat ihre eigenthümlichen Vortheile und Bedenken, und es läßt sich im Allgemeinen nichts Bestimmtes über diesen Punkt sagen. Uns liegt hier nur daran, die verschiedenen möglichen Formeln zur Sprache zu bringen. Keine ist unbedingt verwerflich, keine unbedingt die beste. Die nähere politische Erörterung der möglichen Formen liegt außerhalb des Kreises dieser Betrachtungen. Wir wünschen

nur die leitenden Grundideen anschaulich zu machen. So ist uns hier das Wesentliche nur dieses, daß beide, Fürst und Gemeinde, naturgemäß zur Wahl und Ernennung des Bischofs mitwirken: so daß der Fürst entweder die kirchliche Ernennung aus vorgeschlagenen Candidaten, oder die unbedingte Bestätigung und Verwerfung habe. Das also ist unser Bischof, und das unser Episkopalismus.

Alles was wir noch über die Formen der Verfassung der Kirche der Zukunft im evangelischen Deutschland sagen werden, hat nur den Zweck, diesen Grundgedanken unserer Herstellung nach allen Seiten hin klar zu machen und durchzuführen. Denn was wir darüber eben ausgesprochen, ist allerdings nichts als der erste, roheste Umriß, nur geeignet, unsern Gedanken in seinen Grundzügen scharf hinzustellen in seinem doppelten Gegensatze, sowohl gegen die Geistlichkeitskirche, welche die Laien ausschließt, als gegen die diktatorische Kirchenverwaltung des Staats, welche die Gemeinde und das kirchliche Element in den Hintergrund drängt*). Wir haben dabei angenommen,

*) Zu unsrer großen Freude finden wir in den Beschlüssen der rheinischen Synode von 1844 diesen, daß zwei Assessoren aus

daß der Bischof ein Geistlicher sei, und zwar ein Pfarrgeistlicher oder geistlicher Aeltester. Das wird uns nun wohl im Ernst Niemand anfechten: denn selbst die allerstrengsten Presbyterianer und Puritaner haben nie daran gedacht, daß ihr Superintendent irgend etwas anderes als ein Geistlicher sein könne. Und doch ist dieß theoretisch ein großer Irrthum. Das Verwaltungs- und Regierungs-Amt hat an sich gar nichts zu schaffen mit dem Amte der Verkündigung des Wortes, wie wir schon oben ausgesprochen. Viele große und berühmte Bischöfe der alten Kirche wurden als Laien dazu gewählt. Auch beweißt noch die Fassung der Consecrations-Liturgie der alten Kirche, daß Consecration der Bischöfe und Ordination der Presbyter sich parallel laufen, nicht jene ursprünglich diese voraussetzt. Aber bei der Art, wie sich die gesellschaftlichen Verhältnisse unter den christlichen Völkern entwickelt haben, wäre es allerdings praktisch ungereimt, diejenigen von der Verwaltung der Kirche auszuschließen, welche ihr

---

den Aeltesten in das Direktorium der Kreisgemeinde aufgenommen werden sollen. Dieser Antrag bezeugt das Gefühl des Bedürfnisses, den kirchlichen Laien einen unmittelbaren Antheil an der Geschäftsführung zu geben.

Leben der Kunde der göttlichen Dinge gewidmet, und als Prediger, Seelsorger und geistliche Lehrer gewirkt haben. Wir nehmen deßhalb auch an, daß unser Bischof eben Pfarrer ist und bleibt, und Niemand Bischof werden kann, der nicht als solcher berufen und eingesetzt sei, und sich in Predigt und Seelsorge bewährt habe. Er kann in seinem Sprengel, ohne in die Pfarrgerechtsame irgend eines Pfarrers einzugreifen, predigen, wo er will, und jede christliche Seele des Sprengels kann sich bei ihm geistlichen Rath holen. Aber zu dem Amte des Wortes kommt die kirchlich-geistliche Regierung hinzu. Jedoch nicht eine unbeschränkte Regierung, noch eine gleichmäßige Regierungs-Befugniß in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung. Vielmehr wird das der Seelsorge zunächst liegende geistige Gebiet das eigentliche Feld der persönlichen Amtspflicht des Bischofs sein. Wie sollte aber eine Kirche frei heißen können, in welcher der Pfarrer der Kreisgemeinde nicht diejenigen Rechte und Pflichten hätte in der größeren Sphäre, welche Niemand dem Pfarrer der Ortsgemeinde in dessen Sphäre streitig macht? Unser Bischof stehe uns also an der Spitze der Verwaltung der Kreisgemeinde, eben wie der Pfarrer es

bei der Ortsgemeinde thut. Wie dieser neben sich die Aeltesten hat, und mit ihnen den Gemeinde-Vorstand bildet: so jener die beiden Räthe aus der Landesgemeinde, welche mit ihm den Kirchenrath bilden. Neben jenen stand die Ortsgemeinde, neben diesen stehe die Kreisgemeinde.

Wir wollen nun versuchen, den Geschäftsbetrieb dieser verschiedenen Behörden, (in der romanisirten Beamtensprache Ressort genannt) näher aus der Natur der Sache hervorgehen zu lassen, und gegenseitig abzugränzen.

Es wird sich wohl Niemand einen Bischof denken können, welchem nicht ein freies Gewissensrecht hinsichtlich der Einsetzung der Geistlichen Namens der Kirche (in der Sprache der Geistlichkeitskirche, die Ordination) zustände. Denn wenn für irgend etwas, so ist der Bischof dafür verantwortlich, daß kein Wolf in den Schafstall eindringe, dessen obere Fürsorge ihm von Kirche und Staat aufgetragen ist, und daß kein Unwürdiger in das heilige Amt des Wortes eintrete, welches er selbst bekleidet, und in welches er ihn einführen soll. In dieser Verantwort-

lichkeit vor Gott und den Menschen, liegt sein göttliches Recht des Enthaltens, also des Einspruches gegen irgend eine andere Behörde, die eine solche Handlung von ihm fordern sollte. Ihm stehe nicht die Entscheidung über die Prüfung zu: und wir möchten diese nicht einmal ihm mit dem Kirchenrathe zugleich übergeben, sondern der Verwaltungs-Behörde in der Landesgemeinde übertragen sehen, mit Zuziehung von Abgeordneten der Synode. Aber keine Behörde, keine Mehrheit dürfe sein Gewissen überstimmen: und selbst die obere Kirchenbehörde habe nicht das Recht, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, und zur Ordination zu zwingen. Es genügt, daß er verbunden sei, den Candidaten, der in seinen Sprengel gehört, aus demselben zu entlassen. Es versteht sich von selbst, daß der Bischof dem Candidaten, welchen er zurückweist, einen Entlassungsschein geben muß und dieser sich alsdann von jedem andern Landesbischofe ordiniren lassen kann, welcher die Bedenken des ursprünglichen Diöcesans nicht theilt. Nicht so sei es bei Einführung eines Pfarrers in eine neue Gemeinde. Der Bischof habe dabei das

Recht des Einspruches, aber die Gültigkeit desselben unterliege der Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde, und vielleicht, im letzten Zuge, der Entscheidung der Landesgemeinde (Provinzial-Synode). Denn es handelt sich hier nicht um Ordination, um Einsetzung ins priesterliche Amt, sondern um bloße Veränderung des Ortes seiner Thätigkeit.

Alle diese Freiheit verlangen wir für den Bischof mit derselben Unbedingtheit, wie wir das Einspruchsrecht der Gemeinde, dem Patrone gegenüber verlangt, und wie wir das des Pfarrers bei der Einsegnung seiner Pfarrkinder als eine unveräußerliche Gewissensfreiheit gefordert haben. Wir fordern diese Freiheit noch mehr im Belange der Freiheit Aller, als im Belange der Rechte Einzelner. Anders verhält es sich hinsichtlich der Confirmation. Es versteht sich, daß wir nicht vorschlagen, sie dem Bischofe zu übergeben. Das wäre ein ungeheurer Rückschritt. Die Ansicht der bischöflichen Kirche des Mittelalters beruht ursprünglich auf der Voraussetzung, daß der einzelne, ohne den Ausschuß der Aeltesten bestehende Landpfarrer (der ursprüngliche Chorepiskopus) nicht die hinlängliche Kenntniß besitze, um ein selbstän-

diges Glied der Gemeinde zu lehren, zu prüfen und in die volle Gemeinschaft der Gläubigen aufzunehmen. Auch hier ist die Form nicht ein Ding für sich selbst, sondern ein Mittel: und wer will läugnen, daß die bischöfliche Form eine höchst ungenügende ist, und einer Handlung der größten Innerlichkeit, wobei die entschiedenste und feierlichste Selbstthätigkeit hervortreten soll, das Ansehen und die Natur eines äußeren Werkes giebt? Es wäre leicht zu beweisen, daß dieß auch aus den Ordnungen der alten Kirche hervorgeht. Doch Niemand würde leicht bei uns einen Beweis verlangen, und die entgegengesetzte Annahme kann vor einer mündig gewordenen Philologie und historischen Kritik, wie Deutschland sie besitzt, so wenig bestehen als die Behauptung, daß im neuen Testament Bischof und Presbyter verschiedene Personen bedeuten.

Ein zweites persönliches Recht des Bischofs ist die sogenannte Visitation, oder die seelsorgerische Besuchung und Beaufsichtigung der einzelnen Gemeinden seines Sprengels. Denn auch hier ruht das Recht auf einer entsprechenden Verantwortlichkeit.

Alle übrigen laufenden Geschäfte werden aber im Kirchenrathe ausgemacht, d. h. mit Einstimmigkeit oder Mehrheit der drei, welche ihn bilden. Streitige Fälle, welche neue Verfügungen, oder wenigstens neue Anwendung von Grundsätzen fordern, werden, ihrer Natur nach, der jährlichen Kreissynode oder der höheren Kirchenbehörde vorgelegt, und von derselben entschieden. Die Kreissynode leitet der Bischof mit seinen Beisitzern. In Verwaltungs-Angelegenheiten können wir ihm aber, der Mehrheit der Kreissynode gegenüber, kein Einspruchsrecht (Veto) zuerkennen, sondern nur eine Verwahrung seines Rechts, die Sache bei der Provinzialsynode zur Sprache zu bringen. Eben so können wir es nicht für billig erachten, daß bei Vorberathungen über Gegenstände der Beschlußfassung der Provinzialsynode ihm mehr zustehe, als eine solche Verwahrung, in dieser Landesgemeinde seine persönliche Ueberzeugung vorzutragen. Die Abgränzung der bischöflichen Thätigkeit gegen die Regierungsbehörden wird sich uns aus der Herstellung der oberen Sphären ergeben.

Wir müssen jedoch zunächst die Begränzung des bischöflichen Kreises selbst näher untersuchen. Ist das jetzt bestehende und von uns vorläufig angenommene Zusammenfallen desselben mit dem landräthlichen Kreise ein natürliches? Wir glauben keineswegs. Es ist allerdings nothwendig, daß der Bischof, ohne im geringsten in die ordentliche Thätigkeit der Pfarrer einzugreifen, nicht allein die Pfarrer seines Sprengels persönlich genau kenne, sondern auch der örtlichen Eigenthümlichkeit einer jeden Gemeinde nicht fremd sei. Denn der wahre Begriff eines Bischofs ist uns unzertrennlich davon, daß der seiner Fürsorge anvertraute Kreis in ihm einen Prediger und Seelsorger sehe. Eben damit er dieses ganz sein könne, nehmen wir an, daß ihm bei seiner örtlichen Hauptpfarre ein beständiger Hülfspfarrer für die örtliche Seelsorge und zum Aushelfen beim Predigen zur Seite stehe. Gott behüte uns also vor Sprengeln, wie die meisten römisch-katholischen und englischen! Aber auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, daß die Ausübung eines wahren bischöflichen Amtes eine Vereinigung von äußeren und geistlichen Mitteln

fordert, welche in vielen unserer Kreisstädte sich, jetzt wenigstens, noch nicht findet. Wir werden auch hier örtliche Diakonen einer höheren Art haben müssen, und ebenfalls Gehülfen für eine beschränkte Zeit. Warum sollten kirchlich gesinnte und fähige Auscultatoren (Rechts- und Verwaltungs-Candidaten) sich nicht eben so gut auch im Kirchenrathe für die kirchlichen Geschäfte bilden können, wie jetzt bei den Regierungen? Dieß ist aber, ohne bedeutende Kosten, nur dann möglich, wenn in der Stadt eine Regierungsbehörde oder ein Landgericht sich findet. Eben so würde dem Bischof sehr viel entgehen, wenn ihm nicht in seiner Kreisstadt einige Männer aus dem höheren Lehrerstande, dieser Zierde Preußens, zur Seite stehen. Auf jeden Fall aber müssen sich im bischöflichen Kreise die hauptsächlichsten Elemente vereinigt vorfinden, welche im Großen sich in der Kirche des Landes darstellen, im Lehr- Wehr- und Nährstande. Also werden in einer bischöflichen Stadt sich wenigstens einige der Anstalten vorfinden müssen, welche das geistige Leben der Nation tragen und fördern. Denn nur so kann unsre Kreisgemeinde eine selbständige

sein, und als selbständige Einheit in der Landgemeinde erscheinen.

Die natürlichste Methode hier das Wahre zu treffen, scheint mir nun diese zu sein. Wir müssen uns nicht statistisch nach Kreisen umsehen, sondern nach Städten, und zwar solchen, welche jene Vereinigung geistiger Elemente, bis zu einem gewissen Grade wenigstens enthalten. Unter diesen nun scheiden wir zuvörderst aus: alle rein katholischen oder wenigstens überwiegend katholischen Städte. Landesbischof gegen Landesbischof zu stellen, wäre unbrüderlich: also, nach dem kanonischen Rechte der Kirche der Zukunft, unrecht. So bleiben uns von den 26 Hauptstädten der Regierungsbezirke 15 deutsche evangelische Hauptstädte übrig: und dazu Posen und Bromberg, in denen die evangelische Bevölkerung, obwohl die Minderzahl, doch sehr bedeutend ist, und als fast ausschließlich deutsche, dem polnischen Elemente selbständig gegenüber steht. Gnesen wird uns aber eben so unberührt bleiben, wie Cöln, Coblenz, Trier, Aachen, Münster und Paderborn. Außer jenen 17 Städten giebt es nur etwa 40 Städte mehr, welche

jenen Bedingungen entsprechen, so daß wir etwa 60 Bisthümer für die 6000 Pfarreien der fast zehn Millionen evangelischen Einwohner Preußens finden. Diese ungefähre Annahme giebt uns durchschnittlich Bisthümer von einhundert Pfarren, mit einer Bevölkerung von 167,000 Seelen. Natürlich würde die Zahl der Kreisgemeinden und Kreissynoden mit der Zahl der Bischöfe zusammenfallen. Die Kirche hätte hiernach 180 regierende und verwaltende Beamten, (wovon zwei Drittel Weltliche), statt 380 mit Beförderung von Gesuchen und Befehlen belasteter Superintendenten: und wir glauben hinzufügen zu können, mit Ersparung von etwa 30 Räthen in den 25 Regierungen, und einer bedeutenden Anzahl von Schreibern, Kanzelisten und Registratoren. Ein solcher, nm den Mittelpunkt einer Stadt gebildeter, kirchlicher Kreis also heißt uns ein Sprengel. Wir denken ihn uns aber keineswegs als ein geistig ungegliedertes Ganze. Durch Anwendung der alten kirchlichen Anstalt der Dekane oder Pfarrer von Zehenden, (jenes Wort besteht im Würtembergischen) würden wir in jedem Sprengel etwa zehn Landdechanten gewinnen. Die

Dekanatswürde müßte nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern den jedesmal geeignetsten Männern unter den Pfarrern des Sprengels übertragen werden, wie es in England bei den Archidiakonaten geschieht. Ihre Wahl dürfte der Kreissynode zuzuweisen sein. Unter diesen Zehenden fänden dann jene freien, etwa dreimonatlich wiederkehrenden Zusammenkünfte statt, welche sich zum Austausche von Erfahrungen, und zur Erfrischung des geistigen und geistlichen Lebens an vielen Orten so fruchtbar und segensreich erweisen. Die Landdechanten würden sie leiten. Auch Verwaltungs-Maßregeln des Kirchenraths dürften wohl durch diese Organe gehen. Will man diese Zehendpfarrer nur Superintendenten nennen, so ist dawider auch eben nichts einzuwenden.

Auch hier bei der bischöflichen Kreisgemeinde, wird aber in Zukunft das polizeiliche Hin- und Herschreiben aufhören, nach unten und nach oben. Jede Kirche verwaltet sich selbst: das heißt, der Bischof mit dem Kirchenrathe und der Kreissynode verwalten und pflegen die Angelegenheiten der Gemeinden ihres Kreises, wie der Pfarrer mit den Aeltesten und der

Ortsgemeinde die örtlichen Gemeinden. Um dieses anschaulicher zu machen, gehen wir nun daran, das verfassungsmäßige Leben der übrigen Kirchensphären von dem gewonnenen Mittelpunkte aus zu beleuchten. *)

VIII.

Die Herstellung der übrigen kirchlichen Sphären nach unten und nach oben und Uebersicht der Hauptpunkte der Verfassung.

Wir haben behauptet, der Mittelpunkt der Herstellung einer freien Kirchenverfassung liege in der Herstellung des kirchlichen Kreises, als der ersten

*) Wir können uns hier nicht enthalten, auf zwei Hauptstellen der Verhandlungen der letzten rheinischen Synode aufmerksam zu machen, welche eben so kräftig als gehalten das Bedürfniß einer selbständigen Kirchenverwaltung aussprechen, und ein getreues Bild geben von der ernsten Verwicklung der gegenwärtigen kirchlichen Zustände, bei dem besten Willen wie der Gemeinden, so der Landesregierung. Wir geben beide als Anhang am Ende des Büchleins.

natürlichen Zusammenfügung des örtlichen Gemeindelebens. Indem wir nun diesen kirchlichen Kreis näher zu begränzen gesucht, haben wir unser Augenmerk besonders darauf gerichtet, innerhalb des bischöflichen Sprengels der Kirche der Zukunft anschaulich zu machen, wie durch denselben sich eine unabhängige höhere Kirchenverwaltung von selbst bilde und zugleich die völlige Freilassung der Ortsgemeinden des Kirchenverbandes möglich werde.

Wir wollen nun versuchen, nach unten und nach oben die Wahrheit durchzuführen, in welcher Weise von jenem festen Mittelpunkte aus, die Herstellung einer freien Kirche mit naturgemäßer Leichtigkeit sich gestalten könne. Dieß wird nur eine Verbindung des eben Gesagten mit dem oben aufgezählten Elementen freier Verfassung in den Orts- und Landesgemeinden bedürfen. Wir beginnen mit der Ortsgemeinde. Es steht uns fest, daß jede Ortsgemeinde in Zukunft keine andere Oberbehörde kenne als den Bischof mit seinem Kirchenrathe: ihre eigenen gemeindlichen Angelegenheiten aber selbst und frei verwalte. Es steht uns ferner fest, daß sie zur bischöflichen Kreisgemeinde

ihren Pfarrer und einen ihrer Aeltesten entsende. Wir fragen aber nun, auf das oben gegebene Bild der Ortsgemeinde hinweisend: sollen nur die Aeltesten in der Kreisgemeinde vertreten werden? und wir antworten unbedenklich: nein! Wir haben gefunden, daß der Volksschullehrer in Preußen ein höchst bedeutendes Glied der Gemeinde ist: ein Mittelglied in der Lehre zwischen ihr und dem Pfarrer, sein Gehülfe im Gemeinde-Unterricht, ja nach herkömmlicher Sitte in Fällen der Noth sein Vertreter im Gottesdienste, so weit derselbe in Lehre besteht. Wir haben sein Amt als einen Beruf gefunden, einen ächt kirchlichen und volksmäßigen, und wir haben mit Bewunderung gesehen, wie die Befähigung dazu aus einer großen Anstalt des evangelischen Staates hervorgeht. Die Erziehung der Volksschullehrer ist eine gemeinschaftliche; durch alle diese Umstände gewinnt die Gesammtheit der Schullehrer gewissermaßen den Charakter einer Körperschaft.

Wir haben in jedem der sechzig Kirchenkreise, oder in jeder der sechzig unabhängigen bischöflichen Kirchen zwischen **200** und **300** Schullehrer: also in jedem

Dekanate (oder jeder Superintendentur) **20** bis **30.** Uns nun sind die Schullehrer die Diakonen der Lehre: und wir möchten vorschlagen, wenigstens einen Theil der Candidaten des Predigtamts durch diesen Zweig der gemeindlichen Diakonie durchgehen zu lassen: die übrigen durch einen der andern Zweige dieser Diakonie. Der Schullehrer der Gemeinde schließt sich uns nämlich an den Armenpfleger und Kirchenmeister der rheinisch-westphälischen Kirche an, und bildet mit ihnen ein Diakonen-Collegium, und mit dem Predigtgehülfen, welcher der natürliche Vorstand dieses Collegiums sein würde. Sollte es also nicht recht und billig sein, ja ist es etwas anderes, als was jede Verfassungsform in Kirche und Staat sein soll, nämlich Ausdruck einer thatsächlichen Wahrheit, wenn wir vorschlagen: erstlich, daß die Diakonie überhaupt, und zweitens, daß die Schulmeister in ihr noch besonders bei der Kreisgemeinde vertreten werden. *)

---

*) Zu unserer großen Freude lernen wir noch aus dem Dezemberhefte der vortrefflichen Monatsschrift der rheinländisch-westphälischen Kirche, daß die merkwürdige Generalsynode zu Herborn vom Jahre 1586 folgendes feststellte (Art. II. §. 28):

Dieß aber ließe sich bei Annahme unserer Grund-Idee gar leicht bewerkstelligen. Jedes solches Collegium von Diakonen (ohne die Volksschullehrer) ordnete einen Wähler ab, dieser Wähler Einen Abgeordneten für die Kreisgemeinde. Die Volksschullehrer eines Diakonats würden außerdem auf ähnliche Weise Einen Abgeordneten für sich wählen. So würde die Diakonie jedes Sprengels durchschnittlich durch **20** Abgeordnete vertreten, welche neben den **100** abgeordneten Aeltesten, ihren Sitz in der Kreisgemeinde nehmen, unter Vorsitz des Bischofs. Die Diakonie bildete also neben Aeltesten und Geistlichen, im Verhältnisse weniger als ein Zehntel der Gemeinde. *)

„Auch die Diakonen sollen zusammen kommen, und ihre Angelegenheiten berathen. Ihre nächste Behörde ist das Presbyterium. (S. 317). Herr Pfarrer Goebel hat sich den Dank aller Freunde der kirchlichen Freiheit verdient dadurch, daß er in jenem lehrreichen Artikel uns die Verfassung eines Theils des rheinischen Oberlandes, und einen neuen Beweis der Weisheit und Größe des Verfassers des Heidelberger Katechismus (Olevianus) kurz gelehrt.

*) Wir werden in dieser Ansicht ungemein bestärkt, durch eine Bemerkung, welche wir in großen Zeugnissen des kirchlichen Lebens in Deutschland finden, der Verhandlung der rheinischen Provinzialsynode von 1844. Es wird hierin bemerkt, daß die

Folgende Uebersicht der jährlich sich versammelnden Kreisgemeinde macht das Gesagte anschaulicher. Wir nehmen auch hier unsere durchschnittlichen Zahlen an, von **100** Kirchspielen und **10** Dekanaten:

A. Geistliche.

1) der Vorsitzende, Bischof	1	
2) die Dekane der übrigen Dekanate	9	. . 100
3) die übrigen Pfarrer	90	

B. Laien.

1) die beiden Kirchenräthe	2	
2) die Abgeordneten der Presbyterien	100	
3) die Abgeordneten des Diakonen-Collegiums: a) Schullehrer, einer für jedes Dekanat	10	. . 122
b) Andere Diakonen	10	

Zusammen **222.**

Kirchenordnung von 1835 in §. 14. f. die Wahl derjenigen Mitglieder des Presbyteriums zur Kreissynode beschließt, welche nicht Aelteste sind. Nun aber sei der Kirchenmeister namentlich oft vorzugsweise ein verdienter, thätiger Mann und erfahrner Christ. Deßhalb schlägt diese Synode vor, auch die Mitglieder des Presbyteriums wählbar zu machen, welche nicht Aeltesten sind. Dieß kann, nach unserer Trennung der Diakonen vom Presbyterium, scheint es, viel leichter geschehen.

Der Bischof eröffnet die Gemeinde: diese wählt einen Kanzler (Scriba), aus den Geistlichen oder Aeltesten: einer der Kirchenräthe ist der natürliche Vertreter des Bischofs in Verwaltungs- und richterlichen Angelegenheiten: wo es jedoch die Lehre betrifft, vertritt den Bischof ein von der Gemeinde gewählter Geistlicher.

Nach den bisher entwickelten Grundsätzen geben wir dieser Versammlung keine Verwaltungsgeschäfte: dagegen lassen wir ihr nicht allein alle Rechte und Befugnisse, die sie als vorberathende und beaufsichtigende Behörde im Rheinlande und Westphalen hat, sondern wir machen sie wirklich zur Darstellung einer unabhängigen Kreisgemeinde. Der Bischof, (denken wir) legt ihr vor, oder läßt ihr durch die Kirchenräthe, mit Zuziehung der Dekane vorlegen die Uebersicht des im verflossenen Jahre, innerhalb des Sprengels, zur Förderung des kirchlichen Lebens Geschehenen: namentlich werden ihr die Berichte über die Visitationen und alle wichtigeren Angelegenheiten, welche neue Verständigung über die beistehenden Grundsätze der Verwaltung erforderten, zur Bera-

thung mitgetheilt. Diese Berathung ist allenthalben wo eine neue kirchenrechtliche Vorschrift erfordert wird, die der Landesgemeinde vorbehalten bleibt, eine vorberathende. Die gesetzgebende Thätigkeit bleibt ausgeschlossen. Die richterliche wohl am besten auch. Denn die Berufung eines Geistlichen gegen die im Kirchenrathe verfügte Amtsenthebung oder Entsetzung oder Entlassung wegen Amtsvergehen, gehört vor das Direktorium der Landgemeinde, oder vor die Provinzialsynode selbst, welche, wie wir sehen werden, beide die Mittel haben, eine solche Untersuchung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Berathungen nun hat der Bischof das Recht die sogenannten Proponenda vorzulegen, d. h. Gegenstände der Berathung zur Abgabe von Gutachten, für die Landesgemeinde. Er thut dies aus eigenem Antriebe, oder im Auftrage der Provinzialsynode. Die Kreisgemeinde dürfte aber vielleicht auch das Recht haben, wenn zwei drittel ihrer Mitglieder einen deshalb gemachten Antrag unterstützen, über einen andern Gegenstand des kirchlichen Lebens, welcher sie bewegt, eine Bera-

thung anzustellen und einen gutachtlichen Beschluß zu fassen.

Das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, wie leicht und naturgemäß sich von dem gewonnenen Mittelpunkte aus die freie Verwaltung der Ortsgemeinden und ihre unmittelbare organische Bewegung in dem sie umfassenden Sprengel, vermittelst des bischöflichen Kirchenrathes und der Kreisgemeinde gestalten läßt.

Wir gehen nun von dieser zu der höheren Sphäre über.

Hier ist die nächste, und gewissermaßen die wichtigste aller, die Landesgemeinde oder Provinzialsynode. Es frägt sich nun zuvörderst, wie viele solcher Landesgemeinden wir annehmen. Von den acht Landschaften oder Provinzen des Reichs erscheint zuvörderst Posen zu unbedeutend für eine volle Landesgemeinde: wir denken uns also ein westliches Bisthum (Posen oder Lissa) mit Schlesien verbunden: ein nördliches (Bromberg nebst Schönlanke) zu dem angränzenden Preußen geschlagen. Ferner aber sind Rheinland und Westphalen durch

gemeinschaftliche Verfassung und Entwicklung, und durch die gemeinsame Landes-Universität, endlich durch die verhältnißmäßig beschränkte Anzahl ihrer evangelischen Einwohner ganz offenbar bestimmt, den übrigen evangelischen Landschaften gegenüber als Einheit dazustehen. Uebrigens behalten wir die staatliche Eintheilung bei, insbesondere weil sie wirklich volksthümlich und kirchliche Persönlichkeiten sind, in Geschichte und in der Gegenwart. Aus diesem Grunde würden wir nur vorschlagen die 4 altmärkischen Kreise, welche als jenseits der Elbe liegend jetzt zum Großherzogthum Sachsen gehören, kirchlich zu Brandenburg zu rechnen, wohin sie nach der ganzen kirchlichen Geschichte und Verfassung gehören. Wir haben hiernach sehr passend für jede Kirchenprovinz eine evangelische Landes-Universität:

für Preußen Königsberg,
für Schlesien Breslau,
für Pommern Greifswald,
für Brandenburg Berlin,
für Sachsen Halle,
für Rheinland und Westphalen Bonn.

Die theologische Fakultät der Landes-Universität be-

schickt ihre Landesgemeinde durch zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte, als Vertreter der Wissenschaft.

Der ganze Organismus ergiebt folgende Uebersicht:

sechs Kirchenprovinzen, jede mit durchschnittlich tausend Kirchspielen,

jede Kirchenprovinz mit durchschnittlich zehn Bisthümern,

jedes Bisthum mit durchschnittlich zehn Dekanaten,

jedes Dekanat mit durchschnittlich zehn Kirchspielen.

Die großen Einheiten der Kirchenprovinzen und der in ihnen sich darstellenden Landesgemeinden sind geschichtlich, national, politisch gegeben und abgegränzt. Diese Einheit wird nun dargestellt durch die Landesgemeinde. Wie der Sprengel oder das Bisthum eine feste Stätte verlangt, im gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustande; so auch die höhere landschaftliche Einheit. Wir werden also in jeder Landschaft die Metropole suchen, d. h. diejenige Stadt der Provinz, welche soviel als möglich durch Geschichte und Wirklichkeit zugleich, als Mittelpunkt des christlichen Lebens der Provinz angesehen werden kann. Solche sind etwa:

in Preußen Königsberg:

zusammen 10 Bisthümer — annähernd an 2 Mill. evangel. Einw.

in Schlesien Liegnitz:

zusammen 10 „ — „ $1\frac{3}{4}$ „ „ „

in Pommern Stettin-Cammin:

zusammen 8 „ — „ 1 „ „ „

in Brandenburg Brandenburg:

zusammen 12 „ — „ $2\frac{1}{4}$ „ „ „

in Sachsen Magdeburg:

zusammen 10 „ — „ $1\frac{3}{4}$ „ „ „

in Rheinland und Westphalen Minden:

zusammen 10 „ — „ $1\frac{1}{4}$ „ „ „

Sechs Kirchenprovinzen mit 60 Bisthümern, bei annähernd zehn Millionen evangelischer Einwohner.*)

Den Bischof einer solchen Metropole nun nennen wir Metropolitanbischof: hüten uns aber

---

*) Bloß zur Veranschaulichung des hier Gesagten geben wir folgende Uebersicht der vorgeschlagenen kirchlichen Kreise. Wir führen sie in jeder der sechs kirchlichen Provinzen oder Landeskirchen, nach der Ordnung der Regierungsbezirke auf, mit den oben angegebenen Abweichungen.

I. Preußen.

Metropole: Königsberg.

1. Königsberg.	6. Elbing.
2. Memel.	7. Marienwerder.
3. Gumbinnen.	8. Marienburg.
4. Tilsit.	9. Thorn.
5. Danzig.	10. Bromberg.

II. Brandenburg.

Metropole: Brandenburg.

1. Brandenburg.	7. Stendal.
2. Berlin.	8. Salzwedel.
3. Potsdam.	9. Frankfurt-Lebus.
4. Prenzlow.	10. Züllichau.
5. Neu-Ruppin.	11. Guben.
6. Havelberg.	12. Cottbus.

III. Pommern.

Metropole: Stettin-Cammin.

1. Stettin.	5. Stolpe.
2. Stargard.	6. Neu-Stettin.
3. Anclam.	7. Stralsund.
4. Cöslin.	8, Greifswald.

wohl, ihm irgend einen Primat oder auch nur den Schein desselben zu geben. Dieses nämlich machen

---

IV. Schlesien.

Metropole: Liegnitz.

1. Liegnitz.	6. Schweidnitz.
2. Glogau.	7. Brieg.
3. Sagan.	8. Oels.
4. Görlitz.	9. Lissa.
5. Hirschberg.	10. Posen.

V. Sachsen.

Metropole: Magdeburg.

1. Magdeburg.	6. Naumburg.
2. Halberstadt.	7. Eisleben.
3. Quedlinburg.	8. Zeitz.
4. Merseburg.	9. Erfurt.
5. Halle.	10. Nordhausen.

VI. Westphalen-Rheinland.

Metropole: Minden.

1. Minden.	6. Elberfeld-Barmen.
2. Bielefeld.	7. Wesel.
3. Soest.	8. Neuwied.
4. Dortmund.	9. Wetzlar.
5. Düsseldorf.	10. Saarbrück.

Alle hier genannten Städte sind entweder Sitze von Regierungsbehörden, oder haben große gelehrte evangelische Schulen oder andere wissenschaftliche Anstalten. Ohne beide sind nur drei, übrigens bedeutende und zu Mittelpunkten kirchlicher Kreise geeignete Städte, nämlich:

in Brandenburg: Havelberg und Prenzlow:

im Rheinland: Neuwied:

Die nähere Begränzung jedes dieser 60 kirchlichen Kreise nach

wir geradezu dadurch unmöglich, daß wir ihn als einen Theil in die Landesgemeinde oder Provinzialgemeinde stellen, und also dieser unterordnen. Unter den Bischöfen werden wir ihm allerdings den Vorsitz in der Landesgemeinde geben müssen. Die Synode jedoch wähle als geistlichen Stellvertreter einen der andern Bischöfe der Kirchenprovinz. Als oberste Verwaltungs-Behörde der Landesgemeinde denken wir uns den Kirchenrath der Metropole mit dem Bischofe an der Spitze: so jedoch, daß hier die Zahl der Räthe verdoppelt sei, da in dem Kirchenrathe der Metropole die Vorarbeiten für die Provinzialsynode gemacht, und zugleich die, gegen die richterlichen Entscheidungen des bischöflichen Kirchenrathes eingelegten

---

landräthlichen Kreisen gehört nicht hierher. Dieß ist aber eine einfache statistische Aufgabe. Auf Gleichheit des Umfanges aller Sprengel einer Kirchenprovinz kann es dabei eben so wenig angesehen sein, als darauf, daß alle Sprengel der Monarchie gleich groß seien. Die einzelnen Pfarreien, welche in ganz überwiegend katholischen Bezirken zerstreut liegen, denken wir uns demjenigen Sprengel zugetheilt, mit welchem sie am leichtesten in Verbindung gesetzt werden können. Eine Berücksichtigung der Regierungsbezirke scheint uns überhaupt bei Abgränzung der Kirchenkreise zwecklos.

Berufungen geprüft werden müssen. Alle vier Räthe denken wir uns aber auch hier als Weltliche, statt des geistlichen Assessors und des geistlichen Scriba des rheinisch westphälischen Präsidiums *). Auf diese Weise entsteht uns der Landes-Kirchenrath, oder wenn es dem deutschen Volke verständlicher ist, das Consistorium. Wie nun dem Consistorium im Wesentlichen seine jetzigen Thätigkeiten bleiben müssen, wenn nicht statt Vereinfachung, Verwicklung entstehen soll; so denken wir uns den Bischof der Metropole durch das Königliche Vertrauen mit der Verwaltung des Patronatrechtes betraut, welches jetzt von den 26 königlichen Regierungen ausgeübt, also als zum Aeußerlichen der Kirchenregierung gehörig gedacht wird. Wir nehmen an, daß der Metropolitan-Bischof dem Könige für jede Pfarre des Landes, welche über 800 Thaler Einkommen hat, und königlicher Verleihung ist, drei Candidaten vorschlage, aus welchen

*) Auch hierfür finden wir einen Anklang in den Verhandlungen der Synode von 1844: nämlich in dem Antrage, daß das Präsidium ein Direktorium werde, und der Assessor Beistand, Beirath und Stellvertreter des Bischofs sei.

der König Einen ernennt. Für die übrigen Pfarrer (von 800 Thaler und weniger) denken wir uns den Bischof jedes Kreises mit derselben Befugniß ausgestattet. Wir sehen aber in beiden Fällen diese Bestimmung als eine persönlich dem Bischofe zustehende an: um so mehr, da wir das Einspruchs- und Berufungs-Recht der einzelnen Gemeinden durch organische Formen festgestellt haben. Die Prüfung der Candidaten findet statt unter Vorsitz des Metropolitan-Bischofs. Er wählt zu Examinatoren, außer den beiden Abgeordneten der Facultät der Landes-Universität, noch zwei andre geistliche Mitglieder der Synode: diese selbst endlich wählt, durch Stimmenmehrheit, eine gleiche Anzahl solcher geistlicher Abgeordnete. Es wäre gut, daß bestimmte Zeiten für die Prüfung festgesetzt würden, damit jeder dabei betheiligte Bischof, so oft es ihm beliebt, persönlich oder durch einen der Kirchenräthe, der Prüfung des Candidaten seines Sprengels beiwohnen könnte. Findet die Prüfung zur Zeit der Landesgemeinde statt, so können natürlich alle Mitglieder der Synode ihr beiwohnen. Der Bischof,

zu dessen Sprengel der Candidat gehört, hat aber außerdem immer das Recht, selbst Fragen und Aufgaben zu stellen. Was die laufenden Geschäfte be-betrifft; so haben zwei der Räthe des Consistoriums die reinen Verwaltungsgeschäfte, und die zwei andern die gerichtlichen Amtsthätigkeiten. Diese sind erstlich entweder (wie wir vorgeschlagen) ursprünglich, oder in Folge von Berufung vom Urtheile der Kreissynode, die Amts-Entsetzung oder Amts-Enthebung der Geistlichen und zweitens die kirchliche Scheidung kirchlicher Ehen. Von diesen Ehegerichten werden wir das Nähere sagen, wenn wir die Verhältnisse der Kirche zum Staate berühren. Was nun die Ernennung sämmtlicher Consistorial-Räthe betrifft, so scheint es, daß wir sie unmittelbar dem Fürsten zuweisen müssen: jedoch unter der Beschränkung, daß er sie aus Mitgliedern der Kreissynode oder der Provinzial-Gemeinde ernenne. Der Aeltere der Verwaltungsräthe, und der Aeltere der Richter seien uns beide stehende Mitglieder der Landesgemeinde: die beiden andern wählbar. Den Metropolitan wähle aber der König aus den bereits ernannten Bischöfen.

Er hat übrigens in seinem Sprengel keine andere Rechte, als jeder andere Bischof, und in der Versammlung nur den Vorsitz und die Entscheidung bei Stimmengleichheit.

Die Landesgemeinde endlich ist uns eine Versammlung, welche im Allgemeinen der jetzigen Provinzial-Synode von Rheinland und Westphalen entspricht. Unserer Ansicht nach, würde sie, dem Obigen gemäß, sich etwa folgendermaßen gestalten. Die in der Landesgemeinde zu vereinigenden Elemente würden sein:

Erstlich: Säramtliche, also durchschnittlich zehn Bischöfe der kirchlichen Provinz.

Zweitens: Die beiden Kirchenräthe jedes Sprengels kraft ihres Amtes. Für die Metropole aber nur der ältere Consistorialrath und der ältere Consistorialrichter.

Drittens: Eben so viel geistliche als weltliche Abgeordnete aus jeder der bischöflichen Kreisgemeinden. Ob aber für jede Klasse, wie bisher, Ein Abgeordneter zu wählen sei, oder mehrere das bleibe dahingestellt. Zwei aus jeder würden für diese beiden Ordnungen, nach jener Durchschnittszahl 40 ergeben. Wie wir

nun für die Kreissynode den Volks-Schullehrerstand heranziehen zu müssen glaubten; so ist es uns nicht zweifelhaft, daß in der Landesgemeinde der Kirche der Zukunft die Collegien der Gymnasial-Lehrer und die evangelische Facultät der Landes-Universität vertreten sein sollte. Die durchschnittlich zwölf oder dreizehn evangelischen Gymnasien der Provinz würden etwa zwei Abgeordnete ernennen: die evangelische Facultät eben so viele. Auf diese Weise gewinnen wir folgende Uebersicht der Landesgemeinde oder Provinzial-Synode.

A. Geistliche.		
1) die Bischöfe	10	
2) die Dekane	10	
3) die Abgeordneten der Facultät	2	32
4) die Abgeordneten aus den Pfarren der Kreissynode	10	
B. Laien.		
1) die beiden älteren Landes-Kirchenräthe	2	
2) die beiden Kirchenräthe der übrigen Sprengel	20	
3) die Abgeordneten der evangel. Schulcollegien	2	44
4) die Abgeordneten der Kreissynoden	20	
Durchschnittliche Gesammtzahl		76.

Diese Mitglieder berathen alle gemeinschaftlich. Bei der Abstimmung aber ziehen sich die Bischöfe in ihren eigenen Berathungssaal zurück, um dort noch einmal unter sich die Angelegenheit zu berathen, und unter sich abzustimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Metropolitan-Bischof, wie oben gesagt, den Stich-Entscheid: neben dem Vorsitze sein einziges Vorrecht. Die Uebrigen stimmen zusammen ab, außer wenn mindestens zwei Drittel der weltlichen Abgeordneten verlangen, daß nach den beiden Ordnungen abgemehrt werde. Für jeden Beschluß ist die Vereinigung der zwei oder drei Ordnungen nothwendig, nach welchen abgestimmt worden. Jeder also gefaßte Beschluß bedarf natürlich der königlichen Bestätigung. Aber die Befugniß der Abänderung eines zu bestätigenden Synodal-Beschlusses können wir nicht zweckmäßig finden. Die Ausführung des genehmigten Beschlusses fällt einzig und allein den kirchlichen Verwaltungs-Behörden anheim.

Wenn das kirchliche Gericht über die Bischöfe in diese Sphäre gehörte, so würde es jedenfalls vor die volle Landesgemeinde gehören. Wir würden als-

dann etwa folgendes vorschlagen. Ein Bischof müßte von den übrigen Bischöfen oder überhaupt von den Geistlichen der Provinz gerichtet werden, wenn er durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der übrigen, geistlichen und weltlichen, Mitglieder, oder auch nur dieser letztern allein, in Anklagestand versetzt wäre, so fern nämlich seine Lehre und Rechtgläubigkeit oder sein kirchliches Leben in Frage steht. Ebenso der Kirchenrath. Die Bischöfe könnten sich rechtliche Beistände wählen aus den weltlichen Kirchenräthen. Allein die ganze Annahme scheint uns unzulässig. Einmal paßt das Richteramt nicht für Geistliche. Zweitens sind die Bischöfe nicht von der Synode ernannt, sondern vom Fürsten, nach dem oben Vorgeschlagenen: jedenfalls hat die Krone sie mit einem Theil ihrer Rechte betraut, also muß sie auch bei dem Verluste des Amtes betheiligt sein. Endlich aber auch scheint die Amtsentsetzung oder Enthebung von Bischöfen, so weit sie kirchlicher Natur ist, der obersten Kirchenbehörde vorbehalten bleiben zu müssen, und am besten einer rein richterlichen.

Anders ist es vielleicht bei der Frage: ob nicht die Synode, auf Vortrag einer, aus den richtlichen Räthen der einzelnen Sprengel gebildeten Kommission, im letzten Zuge über Fälle von Amtsentsetzung der Pfarrer wegen Amtsvergehen entscheiden sollte, durch Stimmenmehrheit, falls eine Berufung eingelegt wäre von der Entscheidung des Landeskirchenraths.

Wir sind in alle diese Einzelheiten nur deßwegen eingegangen, weil wir nur so glaubten anschaulich machen zu können, wie naturgemäß und leicht die Scheidung des kirchlichen und staatlichen Regiments ist, sobald man nur den Wahn gründlich fahren läßt, daß die Geistlichkeit die Kirche sei, und ohne Rückhalt die daraus geflossene Ansicht aufgiebt, daß freie Kirchenregierung Pfaffenherrschaft sein müsse, also mit der Sicherheit und Freiheit des Staates und seiner Bürger in Widerspruch stehe. Zur Veranschaulichung unserer Ideen, in der obersten Sphäre, der Reichskirche, bedürfen wir nur weniger Worte.

Die oberste Verwaltung der evangelischen Kirche, welche bis jetzt vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden, fällt natürlich, ihrem

größten Theile nach, ganz weg. Es bleibt für die königliche Verwaltungs-Behörde auf diesem Felde nur die polizeiliche (politische) Ober-Aufsicht des Königs, und der Verkehr der Regierung mit den Provinzialsynoden. Dieser wird theils in Bearbeitung und Mittheilung der vom Könige einer solchen Synode zur Berathung vorzulegenden Anträge bestehen, theils in der Einholung der königlichen Bestätigung oder Ablehnung der gefaßten Beschlüsse. Was aber die oberste richterliche Entscheidung in denjenigen Angelegenheiten betrifft, welche nicht in den Landesgemeinden erledigt werden können; so denken wir uns hier lieber einen von der Verwaltung ganz getrennten kirchlichen Revisionshof und zwar für folgende zwei Fälle. Erstlich für die Ehescheidungs-Prozesse, und zweitens bei Entsetzung oder Amts-Enthebung eines Bischofs, in Folge eines königlichen Antrages oder einer Anklage Seitens einer Provinzial-Synode. Was aber die Schlichtung von Streitigkeiten betrifft, zwischen der Kirche und den Professoren der Theologie auf der Landes-Hochschule über Reinheit der Lehre; so möchten wir die Entscheidung hierüber weder dem

Ministerium, noch dem kirchlichen Revisionshof zugewiesen sehen. Unsern Vorschlag können wir aber erst weiter unten entwickeln, wo von den Verhältnissen der Kirche zur Wissenschaft die Rede sein wird.

Wir setzen natürlich voraus, daß der Minister des Königs der evangelischen Kirche angehöre, und mit ihr in Verbindung stehe, als Aeltester, oder sonst als kirchlicher Mann. Schon wegen des Vorherrschens des Rechtes in dieser Sphäre würde ein Geistlicher für diese Stelle ungeeignet erscheinen müssen.

Für die ihm bleibenden Geschäfte dürfte es hinlänglich sein, daß der vom Könige erwählte evangelische Mann einen vortragenden geistlichen und weltlichen Rath (beide natürlich ebenfalls evangelische Männer) unter sich habe, mit dem erforderlichen Kanzleipersonale.

Ueber die Bildung des kirchlichen Gerichtshofes ist es nicht nöthig, hier in Näheres einzugehen. Denn daß die Richter kirchliche Männer sein müssen, aber keine Geistliche, dürfen wir doch wohl kaum noch ausdrücklich bemerken.

Mit einem Worte: in der stehenden Verwaltung der Reichskirche tritt zweierlei hervor: einmal die Thätigkeit einer Abtheilung des Königlichen Ministeriums, Behufs der Aufsicht über die Kirche und der Ausübung des Hoheitsrechtes im wahren Sinne des Wortes: anderntheils die Thätigkeit eines königlichen Gerichtshofes, der aus Männern der Kirche besteht, und nach der Verfassung der Kirche entscheidet. Als Theil dieser Verfassung setzen wir also die Angabe der Ehescheidungsgründe voraus: alles übrige, die bürgerlichen Folgen der Ehe betreffende, verbleibt dem gemeinen Rechte und den gewöhnlichen Gerichtshöfen. Wir werden über diesen Punkt unten bei den Erörterungen des Verhältnisses der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung das Nähere beibringen.

Für die gewöhnlichen Bedürfnisse einer eingerichteten und organisch, nach selbständigen Sprengeln und Landesgemeinden, sich fortpflanzenden und regierenden Kirche wird es nun kaum der Reichsgemeinde bedürfen, von welcher allein uns noch übrig bleibt hier zu reden. Regelmäßige Zusammenkünfte einer solchen Reichsgemeinde festzustellen, scheint also

bei der großen Bedeutung, welche eine solche Versammlung immer haben muß, weder thunlich noch räthlich. Wohl aber wird, bei außerordentlichen Erlebnissen der Kirche, namentlich auch im Anfange ihrer Bildung, eine solche Reichsgemeinde sich nothwendig, und für die Erhaltung der Einheit im Geiste, höchst wohlthätig zeigen. Dieß zu entscheiden muß aber der Königlichen Weisheit überlassen bleiben. Den Wunsch einer Reichsgemeinde auszusprechen, und um ihre Berufung zu bitten, steht natürlich den Landesgemeinden zu.

Die Bildung einer solchen Versammlung scheint durch das Vorhergehende in den Hauptpunkten gegeben. Einerseits werden alle Bischöfe in ihrem persönlichen Rechte daran Theil zu nehmen haben: andrerseits eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten der Landesgemeinden.

Wenn wir 60 Bischöfe annehmen; zehn durchschnittlich von jeder Kirchenprovinz, so würden 12 Abgeordnete von jeder der sechs Gemeinden ihnen gegenüber 72 theils geistliche theils weltliche Reichs-Aeltesten bilden. Alle diese nun sollten von der

Gesammtheit der Gemeinde mit Ausschluß der Bischöfe gewählt werden: so jedoch, daß wenigstens die Hälfte derselben Weltliche, Aelteste im gewöhnlichen Sinne sein müssen. Da die Beschlüsse einer Reichsgemeinde im Falle der Königlichen Bestätigung von den Provinzial-Gemeinden und der ganzen Kirche anzunehmen sein werden, welche durch ihre Vertreter und Abgeordnete dieselben gefaßt hat, so ist es nöthig, daß das christliche Volk nur solche Geistliche dorthin sende, welche sein Vertrauen haben.

Die Berathung dieser 132 Männer, denken wir uns wie bei den Landesgemeinden, gemeinschaftlich: die Abstimmung der Bischöfe aber besonders. Ohne Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe kann eben so wenig ein Entschluß gefaßt werden, als ohne die der zwei und siebenzig. In diesen entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln.

Der Königliche Minister wohnte als solcher der Versammlung nicht mitberathend bei, sondern als Königlicher Amts-Abgeordneter (Commissar): er wäre, als Minister, das Organ des Königs bei der Versammlung, und dieser bei dem Könige.

Ohne Königliche Bestätigung ist kein Beschluß des Reichskirchenraths gültig.

So ungefähr würde, unsers Erachtens nach, sich in Anwendung auf Preußen, die Verfassung einer großen und freien, auf gemeindliche Selbständigkeit und die Unabhängigkeit der Verwaltung eines Kreises oder kirchlichen Sprengels gegründete Kirche der Zukunft darstellen: einer Nationalkirche, welche sich zugleich als einen Zweig der allgemeinen, weltgeschichtlichen, apostolischen Kirche Christi, d. h. der durch das Wort und den Geist befreiten Menschheit erkennt.

Damit nun das bei dieser Herstellung Wesentliche nicht mit demjenigen in Eine Reihe gestellt werde, was theils landschaftliche Besonderheit ist, theils unserer eigenen mangelhaften Ausführung angehört; so wollen wir versuchen, hier zum Schlusse dieses Abschnittes die Hauptpunkte zusammen zu stellen, auf welchen, falls unsere Grundlage eine richtige ist, jeder Plan einer solchen Herstellung beruhen muß, was auch immer Art und Weise, Zeit und andere Bedingungen der Verwirklichung eines solchen Planes sein mögen.

Erstlich: Die kirchliche Oberherrlichkeit ist bei der vollen Kirchengemeinde in Gesetzgebung und Regierung.

Zweitens: Die volle Kirchengemeinde stellt sich nach unten als Ortsgemeinde dar, nach oben als Landesgemeinde. Zwischen beiden Sphären liegt die der unabhängigen Kirche des kirchlichen Kreises oder Sprengels, mit dem Bischof und Kirchenrath, in der Mitte.

Drittens: Die Verwaltung ist allenthalben in den Händen von Vorständen, an deren Spitze immer ein Geistlicher steht. So hat der Gemeinde-Vorstand den Pfarrer, der Kirchenrath den Bischof, der Landes-Kirchenrath den Metropolitan-Bischof an der Spitze. Sowohl das Amt des Wortes, als da Amt der Verwaltung hat neben sich das Amt der Helfer oder Diakonen, nie als Titel, immer für eine organische Thätigkeit an und in der Gemeinde.

Viertens: Jeder Vorstand hat einen Kreis von persönlichen und körperschaftlichen Pflichten, für welche er allein verantwortlich ist. So die Ortsgemeinde für die Wahl der Geistlichen, und der Orts-

pfarrer für die Einsegnung: so der Bischof für die Einsetzung eines Predigers in das Amt: so die Landesgemeinde für ihre Beschlüsse. Diesen Gewissenspflichten entsprechen Gewissensrechte: alles nach dem obersten Grundsatze aller evangelischer Verfassung, dem allgemeinen Priesterthum, d. h. der persönlichen sittlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen.

Fünftens: Das persönliche Gewissensrecht darf eben so wenig unterdrückt werden, als das körperschaftliche.

Sechstens: Die kirchliche Verwaltung ist ganz in kirchlichen Händen.

Siebentens: Die Patronatsrechte des Staates sind gleich den Patronatsrechten von Privatpersonen zu betrachten. Sie dürfen nie das Berufungsrecht der Gemeinde ganz vernichten.

Achtens: Bei den Schullehrern wirken Staat und Kirche zusammen.

Neuntens: Die Regierung hat, als solche, das Recht der allgemeinen polizeilichen Beaufsichtigung, und die Ernennung der höheren Verwaltungs-Beamten, d. h. des Bischofs und seiner weltlichen Räthe:

jedoch muß sie dieselben aus Männern der Gemeinde nehmen, Aeltesten und Abgeordneten. Den Metropolitan-Bischof wählt der König aus den Bischöfen des Reiches, den Landeskirchenrath aus den Kirchenräthen.

Zehntens: Weder die Regierung kann der Kirche, noch eine geistliche Kirchenversammlung dem Volke und dem Fürsten kirchliche Satzungen auflegen, oder das Bestehende jenseits der Befugnisse der Landesgemeinde ändern. Wie alle Beschlüsse der Landesgemeinde, so bedürfen auch die der Reichsgemeinde der königlichen Bestätigung: außerdem aber kann eine Reichsgemeinde sich nicht ohne königliche Berufung versammeln, und die Laien haben in ihr ein unbedingtes Veto.

Wem es nun bewiesen ist, daß auf diese Weise, bei liebevollem Entgegenkommen und gegenseitigem Vertrauen von Gemeinde und Fürsten, ein unberechbarer Fortschritt der gesetzlichen Freiheit und des Lebens auf diesem Gebiete gemacht, und die Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Zeit bei uns geschafft werden könnte, — für den bedarf es eigentlich

keiner Beantwortung der Frage: **was würden Regierung und Gemeinden aufzugeben haben oder gewinnen?** denn beider Belange können durchaus nicht als verschieden gedacht werden. Fassen wir jedoch die Frage nach dem rechtlichen Verhältniß, so ist klar, daß die Regierung sich im Besitze des Rechtes der eigentlichen Kirchenregierung befindet, selbst in den presbyterial gestalteten Landschaften. In den übrigen Landschaften hat die Gemeinde offenbar nur Rechte zu erhalten, die ihr mangeln. Aber selbst die Gemeinden der rheinisch-westphälischen Kirche haben, unserer Ueberzeugung nach, kein Recht aufzugeben, was für sie von irgend einem wirklichen Werthe wäre: viel weniger irgend eine Bürgschaft gegen Geistlichkeit oder Regierung. Worin bestehen die Veränderungen, welche durch eine solche Gestaltung der Kirche hinsichtlich der Thätigkeiten der Gemeinden und Synoden eintreten würden? Die Ortsgemeinden verlieren nicht allein gar kein Recht, sondern erwerben zum erstenmale eine wirklich freie Verwaltung. Ihre Wahlen für die Kreissynode bleiben wie sie sind. Eine neue Kreisgemeinde selbst umfaßt etwa durch-

schnittlich vier bisherige Kreise, von durchschnittlich 100 Gemeinden, mit 10 Dechanten oder Superintendenten. Diese erwählt die Kreissynode auf sechs Jahre, wie bisher die etwa fünf Superintendenten des Bezirks. Die Verwaltung wird aber statt des bisherigen Superintendenten mit zwei andern Geistlichen, als Stellvertreter und Kanzler, von einem rein kirchlichen selbständigen Kirchenrathe geführt, in welchem sich nur Ein Geistlicher befindet, gegenüber zwei Aeltesten. An der Spitze desselben steht nämlich ein Geistlicher, der Bischof, hervorgegangen aus den Dechanten, oder überhaupt aus den geistlichen Abgeordneten der Provinzial-Synode, also jedenfalls mit voller Betheiligung der öffentlichen Stimme der Landeskirche. Die beiden Räthe aber, welche mit dem Bischofe den, bisher von den königlichen Räthen der Regierung und Consistorium geführten Geschäften vorstehen, werden aus den weltlichen Mitgliedern der Vorstände gewählt, also aus den Aeltesten der Ortsgemeinde, oder aus den weltlichen Mitgliedern der Kreis- oder Provinzial-Synode: diese aber sind wieder von den Gemeinden gewählt worden. Aber in

welcher andern Machtfülle steht dieser Kirchenrath da, im Vergleich mit dem bisherigen Direktorium! Die Räthe sind geprüfte Geschäftsmänner, an Bildung und amtlicher Stellung den königlichen Räthen der Regierung und Consistorien und den Räthen bei den königlichen Gerichtshöfen gleich: aber sie stehen ganz anders selbständig dem königlichen Ministerium gegenüber. Sie sind in ihrer Sphäre ganz frei, und die amtliche Beaufsichtigung über sie ist bei der Provinzial-Synode. Die richterliche Gewalt und die ganze äußere Verwaltung ist ganz in den Händen dieser weltlichen Räthe, und ohne ihren Beirath kann der Bischof nichts thun. Die ganze Verwaltung des Sprengels endlich ist zuvörderst unter den Augen der Kreissynode. Vor ihr werden die wichtigsten Angelegenheiten besprochen, sie beaufsichtigt die Verwaltung, und kann Anträge an die Landesgemeinde bringen. Dann aber ist die Verwaltung noch unter der oberen Aufsicht dieser Landesgemeinde selbst, oder der Provinzialsynode. Sie nun erhält erst jetzt freies Beschlußrecht: ihr geistiges Gewicht und Ansehn wird gar bedeutend verstärkt durch die Erfahrung der

kirchlichen Verwaltungs-Behörden in der Provinz, deren Mitglieder in ihr sitzen: endlich wird ihr Wahlrecht eher erweitert als beschränkt. Statt dreier Geistlicher stünde ihr ein Geistlicher vor, mit vier weltlichen, aus der Synode oder den Aeltesten genommenen weltlichen Räthen. Statt eines, mit höchst beschränkten Befugnissen der Staatsbehörde gegenüberstehenden Präses, wäre ferner an die Spitze ein Landeskirchenrath gestellt, kräftig und geeignet, die gefaßten und genehmigten Beschlüsse auszuführen, ohne alle staatliche Beschränkung oder Mitwirkung. Gesetzt also, die Ernennung lebenslänglicher Bischöfe und Kirchenräthe, statt sechsjähriger Superintendenten und Stellvertreter, und die Feststellung einer bestimmten Stadt für die Abhaltung einer Provinzial-Synode wäre eine Freiheit der Synode weniger, — was wir in Abrede stellen müssen, — welcher Vernünftige würde das in die Wagschale legen wollen? Aber wir fragen weiter: wie kann das eine wahrhafte Freiheit sein, was dem eigentlichen Gegenstande der Freiheit, also hier der Kirche keinen Vortheil bringt? Daß dieß aber weder das eine noch das andere thut,

vielmehr die Veränderung in jeder Beziehung eine ersprießliche sei, bedarf, so scheint es, keiner weiteren Ausführung, sondern nur einer unbefangenen Auffassung.

Anders allerdings sieht es mit der Staatsregierung aus. Ihr bleibt nur jenes Oberhoheits- und allgemeine Aufsichtsrecht, welche sie in der römisch-katholischen Landeskirche, Papst und Bischöfen gegenüber, ausübt. Sie giebt also wohlgegründete Rechte auf, und sie allein. Dieß ist so klar, daß kein Verständiger es dem freisinnigsten Fürsten rathen könnte, die Gewalt aus den Händen seiner Beamten in die der kirchlichen Gemeinden zu legen, wenn die freie Kirchenverfassung nicht die Bürgschaft der Ordnung und Erhaltung in sich trüge. Wahrlich, nicht bloß aus Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Rechte, nein, auch um des gemeinen Wohles willen, dürfte keine weise Regierung ohne solche Bürgschaft die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche dieser selbst überlassen. Pfaffenherrschaft will Niemand: die Zeit erträgt sie nicht, der ganze Geist der evangelischen Kirche und Bevölkerung ist ihr entgegen. Aber die tief ins geistige

Leben der Nation eingreifende Regierung der kirchlichen Gesammtheit durch independentische Ortsgemeinden und ihre Vertreter, wäre doch wahrlich noch viel unsicherer und gefährlicher! Einer aus solchen beweglichen und unberechenbaren Elementen gebildeten Versammlung, einer so organisirten, sich selbst verschlingenden und vernichtenden Demokratie, sollte die Regierung die heiligsten Angelegenheiten übergeben? Wahrlich nicht deßwegen hat die Vorsehung die Schlüssel Zions in ihre Hände gelegt, daß sie dieselben solchen Kirchenherren übergeben sollte. Nicht deßwegen hat Regierung und Volk die schwierigste aller Diktaturen übernommen und ertragen, und der Fesseln der Theologen und Dogmatiker sich entwunden, um in die Herrschaft unvorbereiteter und unerfahrener Gemeinde-Vorsteher zu fallen! Es muß eine in sich wohlbegründete, ja es muß eine weltgeschichtlich bedeutende Organisation sein, welche an die Stelle unserer jetzigen, reinen oder gemischten Diktatur tritt: oder laßt uns alle Gott und den König bitten, daß es beim Alten bleibe!

Dagegen darf die evangelische Kirche eines jeden deutschen Volkes gewiß mit Grund hoffen, daß die

Regierung, als eine gesetzliche, väterlich waltende und christliche, nicht den Buchstaben des bestehenden Rechtes festhalten wolle gegen das verständige und ehrerbietige Verlangen und gegen die gewissenhafte Ueberzeugung von Geistlichkeit und Volk. Keiner wird in diktatorischen aus Nothstand oder Unterdrückung hervorgegangenen Rechten eine Stärke, also in deren Aufgeben an eine weise geordnete, gläubige Gemeindeverfassung eine Schwächung ihrer Gewalt suchen, sondern vielmehr in einem geordneten, selbstständigen Gemeindeleben einen Zuwachs und den festesten Grund ihrer Macht erblicken wollen.

IX.

Die Herrlichkeit der Aemter der Kirche der Zukunft, und die Einsetzung in dieselben.

Wir haben versucht, die drei Aemter der evangelischen Kirche der Zukunft, nach den verschiedenen Kreisen des kirchlichen Lebens von den Ortsgemeinden

an darzustellen, und ihre Thätigkeiten gegenseitig abzugränzen.

Wer die von uns angeführten Thatsachen betrachtet, und mit uns von den an die Spitze dieser ganzen Erörterung gestellten Grundsätzen ausgeht, wird jedenfalls darin mit uns übereinstimmen, daß große und herrliche Lebens-Elemente sich, wie in der Gemeinde und ihrem Wirken so in den Aemtern an denselben zeigen.

Im Hirtenamt haben wir das Pfarrsystem der alten Kirche bewahrt, und es durch die Theilnahme der Kirchenältesten entweder bereits verstärkt und gestützt gefunden, oder ein entschiedenes Streben der christlichen Gemeinden wie der Pfarrer bemerkt, dieses Element in das gemeindliche aufzunehmen. Wir haben gesehen, wie man Seitens der Regierung wie der Gemeinden darauf hingeht, die Schaar der Verkündiger des Evangeliums zu verstärken durch Prediger- und Pfarrgehülfen, und wie es nicht an einer eifrigen, aufopfernden, gebildeten und gläubigen jüngeren Schaar fehlt, um diesem Bedürfnisse zu entsprechen. Hinsichtlich der Hülfe in der evangelischen

Belehrung und Erziehung des Volkes aber sind wir einer, in ihrer Art einzigen, großen Anstalt begegnet: den **17,000** Schullehrern, welche den Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, und ihnen in der Gemeinde dienen. Was endlich die Lebens-Elemente in der Verwaltung des Amtes der kirchlichen Regierung betrifft; so haben wir ein System gewissenhafter Diktatur Seitens des Staates gefunden: daneben, in zwei Provinzen, das Gerüst einer presbyterianischen Kirchenregierung. Wir haben in beiden Systemen das redliche Bestreben erkannt, die kirchlichen Geschäfte zum Heil und Besten der Gemeinde zu betreiben. Wir haben gesehen, wie es nur der unheilbare Fehler des Systems ist, welcher alle Bemühungen hemmt; und wie dieser Fehler selbst eine Folge vielfachen Unglückes und schwieriger Verwicklungen der Vergangenheit heißen muß. Kurz, wir haben auch hier einen lebensgesunden Kern getroffen, und zwar von alten wie von neuen Elementen. Das Gute und Evangelische des Systems der Geistlichkeitskirche steht noch da, und lebenskräftige neue Schößlinge treiben von allen Seiten und offenbaren das Leben einer hoffnungsreichen

Zukunft. Am überraschendsten und bedeutendsten fanden wir dieß auf dem Gebiete der Hülfe in der kirchlichen Armen- Kranken- und Gefangenenpflege. Da trat uns eine begeisterte Schaar von Männern und Frauen entgegen, welche Anstalten der hülfreichen Liebe gestiftet, zur Besserung der Verirrten, zur Pflege der haus- und elternlosen Kinder, zum Troste der Kranken und Gefangenen: glaubensvolle Handwerker und ein Chor von Diakonissen, welche die Werke der barmherzigen Schwestern der Geistlichkeitskirche thun, ohne Gelübde, in voller evangelischer Freiheit, und in der Kraft der freien, weil dankbaren, Liebe. Wer nun bedenkt, wie die Diakonie am ersten abstarb, und wie sie vorzugsweise der Geistlichkeitskirche mangelt, weil sie zu ihrer vollen Entwicklung die volle Gemeinschaft der Laien und das volle Bewußtsein des allgemeinen Priesterthums fordert, dem wird es leicht sein, die weltgeschichtliche Bedeutung der Thatsache zu begreifen, daß unter den lebenskräftigen Schößlingen des kirchlichen Lebens die Diakonie vor allen andern leuchtend hervorragt. Dieß ist das Amt der Liebe, und vorzugs-

weise das Amt der Kirche der Zukunft. Hier ist das werdende Element der zukünftigen Kirche, deren Geburtswehen wir alle empfinden, der Gemeinde, auf welche das Seufzen der Kreatur, und der immer entsetzlicher sich uns enthüllende Jammer der Menschheit deutet. Hier ist das Amt, welches Allen offen steht: hier die Bewährung des Glaubens, zu welcher jeder berufen ist: hier die Uebung des Priesterthums, zu welcher jede Verfassung der Kirche Freiheit giebt. Hier ist der Mittelpunkt, aus welchem allein die Verfassung dieser Kirche der Zukunft innerlich hervorgehen kann. Alle Unvollkommenheiten der bisherigen kirchlichen Verfassungen fließen am Ende nothwendig aus dem Mangel an jener Liebe und aus der Schwäche des Glaubens an ihre weltüberwindende Macht. Der Unglaube hat noch nie eine Kirche gestiftet, am wenigsten wird er, das todte Kind der Vergangenheit, im Stande sein, die Kirche der Zukunft zu schaffen. Der Sklave des Ich „des dunkeln Despoten" kann die Form des Lebens der Freiheit weder begreifen noch lieben. Aber der Glaube, der in der Liebe thätig ist, der vermag

es: ja, er allein vermag das verstorbene Leben des Glaubens wieder zu erwecken und die überlieferten göttlichen Thatsachen zu einem neuen, lebendigen Verständnisse zu führen. Abgestorbene Formen irdischen Daseins zu beleben, heißt abgethane Werke wieder thun wollen. Das ist aber gegen die göttliche Weltordnung: eine neue Zeit kann das Gute nur thun (d. h. das Reich Gottes nur fördern), indem sie es nach einem höheren Prinzipe thut: das Höchste aber ist der Geist, der in Liebe und Freiheit handelt: Vollkommenes wird nie auf dieser Erde, weder in Kirche noch Staat sich bilden lassen: in Sünden wird alles menschliche empfangen und geboren, und die Sünde klebt auch dem Höchsten und Heiligsten an. Aber deßhalb kann auch keine Zeit weniger thun, als sich in dem versuchen, was ihr aufgetragen ist: und die Aufgaben steigern sich in der Weltgeschichte. Immer höhere Gegensätze sind zu überwinden, und in höherer Einheit zu verknüpfen, und die höchste Einheit, die einzige menschliche Lösung aller Gegensätze ist die einzige bis jetzt noch nirgend ernstlich versuchte: die der thätigen Liebe, und also die der

Freiheit: denn die Liebe kennt keinen Zwang. Die Zeit und das Volk, welchen hiernach das Herz entbrennt, hat die Kirche dieser Zeit eingenommen, und reißt die Lade des neuen Bundes an sich. Sie findet von hier aus leicht die zersprengten Elemente einer freien, nationalen und kirchlichen Verfassung wieder. Denn die wahre Staatsweisheit der Kirche wird nicht aufhören, wenn das Amt der Liebe in seine Rechte eingesetzt sein wird. Ja, es bedarf in der Kirche der Liebe umgekehrt noch mehr erleuchteter Ueberlegung, noch reiferer Erfahrung, damit die in Zeit und Volk liegenden Formen für das kirchliche Leben gefunden und bewahrt werden. Das levitische Priesterthum bedurfte einer großen Umhegung, und das Priesterthum der Geistlichkeit der griechisch-römischen Kirche hat sich nicht halten können ohne starres kanonisches Recht, ja meist nicht ohne das Schwert des weltlichen Armes. Das allgemeine Priesterthum bedarf beides so wenig als es sie verträgt. Aber es bedarf doch, so lange die Reiche dieser Welt bestehen, eines Hegens und Schützens in Weisheit und Sorgfalt, damit der Einzelne vor Verwirrungen bewahrt,

und das gesunde Leben des Geistes in der lebendigen Wechselwirkung des Verkehrs mit Gott und den Brüdern erhalten werde.

Also einer freien Verfassung ist die evangelische Kirche der Gegenwart bedürftig, wenn sie wieder belebt werden soll, was für den Glauben heißt, daß sie deren fähig ist. Aber wie nicht um ihres Unglaubens willen sondern ihres Glaubens wegen, so auch nicht hin zu der falschen Freiheit, d. h. der blinden Herrschaft der Selbstsucht und des Unglaubens, sondern hin zu dem Leben der wahren Freiheit in gläubiger Liebe. Dieser Glaube allein ist fähig, die Fesseln der schmählichen Knechtschaft zu brechen, in welcher die Kirche der Gegenwart gefangen liegt: er allein auch sprengt die Thore der Zukunft und bahnt den Weg zu der Kirche der Liebe und Freiheit.

So viel hier, um zu zeigen, daß die Thore allen Herzen offen stehen, die sich in Glauben und Liebe sehnen nach dem Frieden der Kinder Gottes und der vollen Erlösung der Menschheit; zugleich aber auch um die Unheiligen und Thoren, welche eine Kirche haben wollen ohne Glauben und ohne

ohne Opfer (Hingebung), von dem größten Heiligthume der Menschheit abzuwehren, und unsre Sache von der ihrigen zu trennen.

Die evangelische Kirche Deutschlands hat also in sich alle Elemente für die Herstellung der drei Aemter der Kirche, deren Trümmer die mittelalterliche Kirche bewahrt und deren vollere und freiere Entwicklung die Kirche der Zukunft erfordert. Sie hat das ehrwürdige Alte bewahrt als ihren weltgeschichtlichen Anknüpfungspunkt, und sie beginnt täglich mehr sich bewußt zu werden der neuen in die Zukunft des Reiches Gottes hinausreichenden Lebens-Elemente, die sie in ihrem dreihundertjährigen Erdenwandel in ihrem Schooße entwickelt. Sie hat bewahrt das doppelte Zeugniß vom geschichtlichen Christus, und sie hat dazu den Geist, den höchsten aller drei Zeugen: denn der Geist ist Wahrheit. (1. Joh. 5.)

Wie aber sollen die Aemter der Kirche der Zukunft in die Gemeinde eintreten? Wir antworten: nach allgemeinem Gebrauche und Gefühle der gesammten Christenheit: das heißt, erstlich öffentlich, vor der Gemeinde, und zweitens als vor einer christlichen,

kirchlichen Gemeinde, und als zu einem kirchlichen Amte, mit Gebet und Segen.

Auch hier hat die rheinisch-westphälische Kirche uns ein schönes Lebens-Element gegeben. Sie besitzt eine sehr würdige und feierliche Einsetzung für die Gemeinde-Aeltesten und Diakonen. Uns wird diese Einsetzung natürlich in zwei ganz verschiedene zerfallen, weil Aelteste und Diakonen verschiedene Aemter und Thätigkeiten haben. Aber wir führen mit einer solchen Theilung nur weiter aus, was jene Kirche angefangen. Wir gehen nur auf demselben Wege weiter. Nach uns sollte eben sowohl auch der Schullehrer feierlich vom Pfarrer eingesetzt werden, mit ähnlichem Gebete und Segen, wie die Diakonen am Worte und an der Verwaltung.

Wenn nun diese, wie dann nicht die Mitglieder des Kirchenrathes durch den Vorstand der Kreisgemeinde? Sie haben andere Thätigkeiten, andere Pflichten, andere Rechte. Ihre Thätigkeit und das Gedeihen ihres Amtes ist der Gemeinde gewiß eben so wichtig, als die des Gemeinde-Vorstandes. Also muß endlich wohl auch der Bischof eingesetzt werden.

Wir wollen ja grade gegen das Vorurtheil anderer Kirchen protestiren, d. h. ein christliches Bekenntniß ablegen, und dem daraus erwachsenden Aberglauben nach Kräften steuern, nämlich als hätte der Geistliche als solcher, ausschließliches Standesrecht für die Regierung der Kirche in Anspruch zu nehmen. Dieß alles wird aber doch wohl am sichersten und eindringlichsten dadurch erreicht, daß ihm die Kirche zu dem neuen Amte eine neue Einsetzung giebt, gerade so gut wie den ihm zur Seite stehenden Kirchenräthen.

Wir haben uns bei allen bisherigen Auseinandersetzungen absichtlich aller gelehrten Nachweisungen ja so viel als möglich aller Schulausdrücke enthalten. Denn was hülfe uns aller Beweis, daß es in alter Zeit also gewesen und also geheißen, ja selbst in apostolischer Zeit, wenn es unserer Wirklichkeit, unserem Bewußtsein nicht mehr entspräche? Es giebt in der Kirche kein bleibendes Recht ohne Wahrheit, und keine Wahrheit ohne klares Schriftwort und dessen wahr- und wesenhafte, also geistig wahre Anwendung und Bethätigung. Aber wir wollen hier doch bemerken, daß unser Vorschlag

nicht mehr und nicht weniger thut, als den Grundgedanken der Reformatoren ins Leben zu führen, auf deren Grund und Boden wir uns gestellt haben. Die evangelische Kirche hat den alten Grundsatz: keine Einsetzung ohne Amt! bei den Geistlichen wieder in vollem Sinne zur Wahrheit gemacht. Wir machen den Grundgedanken aber erst wirksam, wenn wir jenen Satz umkehren und sagen: kein Amt ohne Einsetzung! Wollte man nun diese Einsetzung Ordination nennen: so wäre das sprachlich ganz richtig: denn Ordination ist nichts als ein dem römischen Kaiserreiche entlehnter Ausdruck, die damalige gesetzmäßige und übliche Bezeichnung für Amts-Einsetzung eines geehrten Beamten: und das ist ursprünglich die kirchliche Bedeutung, wie Eichhorn und Rothe beide nachgewiesen. Aber vielleicht erscheint es doch zweckmäßig zu berücksichtigen, daß dieser Ausdruck nun einmal gestempelt ist für die kirchliche Einsetzung des Geistlichen, als solchen, in sein heiliges Amt, das Amt des Wortes. Wenn wir also nur diese Einsetzung und keine andere, Ordination nennen; so machen wir es gewiß dem christlichen Volke leichter,

einzusehen, daß auch in der vorgeschlagenen Verfassung die Kirche nur Eine Ordination hat, daß im Amte des Wortes es nur Einen Beruf giebt. Allerdings würde dieß auch wahr sein, wenn wir alle kirchlichen Einsetzungen Ordinationen nennten. Denn wenn Jemand nur für ein bestimmtes Amt, das er bisher noch nicht bekleidet hat, eine bestimmte Ordination empfinge; so zeigte eine neue Ordination zum Beispiel für das Bischofsamt, daß ihm eine Gewalt übertragen werden soll, die er als Pfarrer nicht hat, noch als Geistlicher ausschließlich ansprechen, noch sich geben oder von seinen Standesgenossen allein geben lassen kann, sondern die in der Gemeinde ruht. Es ist an sich also nur wesentlich, daß die Einsetzung so geschehe, daß das Recht der vollen Gemeinde sich dabei darstelle. Die Gemeinde ist sich das um so mehr schuldig, weil sie diesem ihrem Beamten das Gewissensrecht bei der Einsetzung anderer Diener des Wortes zugesteht. Aber warum sollen wir das an sich schon fremde Wort noch für etwas anderes brauchen, als wofür es einmal gestempelt ist.

Wir halten also fest: jedes kirchliche Amt hat seine kirchliche Einsetzung. Die Einsetzung eines Geistlichen, als Verkündigers des Wortes und als Seelsorgers, die Einsetzung ins Hirtenamt, heißt aber Ordination, und sie allein. Sie kann nie wiederholt werden, denn das Amt ist nur Eines.

Die übrigen Einsetzungen nennen wir Einsegnungen oder Weihen, beides nach kirchlichem Sprachgebrauche, oder wie man will. Die sämmtlichen Einsetzungen sind nun folgende:

I. Für Weltliche.

1. Einsegnung der Helfer in der gemeindlichen Verwaltung, welcher Art die Hülfe sei: an Wort, Lehre oder Verwaltung. Dieß ist also die im Ganzen gemeinschaftliche Einweihung für geprüfte Candidaten des Predigamtes, für Schullehrer, für Helfer in der Armenpflege und ähnlichen Zweigen der hülfreichen Liebe. Alle sind Diakonen: aber der künftige Geistliche ist bestimmt, nachdem er die Pflichten dieses Amtes erfüllt, zur Seelsorge (dem eigentlichen geistlichen Stande) fortzuschreiten.

2. Einsegnung der Aeltesten in der Ortsgemeinde.

3. Einsegnung der Kirchenräthe.

II. Für Geistliche.

1. Einsegnung eines Candidaten des Predigtamtes (Diakonen am Worte) entweder zum Hülfsseelsorger (Pfarrer) oder zum selbständigen Seelsorger bei einer bestimmten Ortsgemeinde. Diese Einsetzung also, wodurch der Diakonus Pfarrer wird, ist die eigentliche Ordination.

2. Einsegnung eines Geistlichen zur Verwaltung der Kreisgemeinden. Die Metropolitanbischöfe erhalten von der Kirche nichts Neues: sie sind dieser nichts als Bischöfe, obwohl der Landesherr ihnen bedeutende Rechte überträgt. Sie bedürfen also nur einer Einführung. Eben so sind die Verwaltungs- und richterlichen Befugnisse der Landeskirchenräthe dieselben welche die Kirchenräthe besaßen, obwohl in erweiterter Sphäre. Wir nehmen aber an, daß in Zukunft jeder Metaprolitanbischof schon früher Bischof gewesen, jedes Mitglied des Consistoriums ein Mitglied des Kirchenraths.

Wenn nun der Pfarrer die Diakonen und die Aeltesten eingesetzt; so wird der Bischof die geprüften und zum Pfarramte berufenen Prediger einsetzen: d. h. er wird sie ordiniren. Den Bischof aber werden mehrere Bischöfe einsetzen, den Metropolitanbischof andere Metropolitane. Allein hier wieder möchten wir vorschlagen, daß wie dem Pfarrer Aelteste beistehen sollten bei seiner Einsegnung, so dem Bischofe Aelteste und Pfarrer, so dem Metropolitan Aelteste, Pfarrer und Bischöfe.

Auch in allen diesen wäre es leicht zu beweisen, daß die Einrichtung, welche uns unmittelbar aus der Natur der Sache hervorgeht, d. h. aus der Verbindung der Bedürfnisse der Gegenwart mit den Grundsätzen der Reformation, doch auch zugleich in Geist nnd Wesen eine Herstellung der ältesten Kirchenverfassung sei, deren Bruchstücke sich zerstreut und unverstanden in den übrigen kirchlichen Gemeinschaften wiederfinden. Allein wir übergehen dieses alles, und wenden uns zur Betrachtung der also geschiedenen und eingeweihten Aemter der Kirche zurück.

Es gilt in dieser Zeit ein Zeugniß abzulegen für das allgemeine Priesterthum, und kein Zeugniß

ist so eindringlich als das einer wiederkehrenden, bewußten, unmißverständlichen, öffentlichen That.

Allein die Kirche der Zukunft hat noch ein grö=ßeres, wichtigeres Zeugniß vor der christlichen Mit= und Nachwelt: nämlich bei ihrem Eintritte in die Welt, als eine freie und vereinigte Landeskirche im Vaterlande der Reformation. Das Amt der Regie=rung ist das vorzugsweise katholische, d. h. allgemeine, in der Erscheinung und im Verkehre jenseits der Schranken des staatlichen Verbandes. Dieß Amt hat die Kirche der Zukunft in sich, während es die jetzige außer sich hat. Das Eintreten dieses Amtes in die Wirklichkeit ist also eine bedeutende That=sache, eine geschichtliche That in der gesammten Chri=stenheit. Es ist nicht bloß eine gemeindliche, oder nationale, es ist eine allgemein menschlich bedeu=tende Begebenheit.

Wir müssen diesen Punkt also noch ganz beson=ders in's Auge fassen. —

X.

Das Verhältniß der neuen Bischöfe zu andern Kirchen, oder der Eintritt der Kirche der Zukunft in die Christenheit.

Wie denn, (so höre ich manche fragen) treten die Bischöfe der neuen Kirche in die Wirklichkeit ein? Wie stellen sie sich zu den Bischöfen der Geistlichkeitskirche? Treten sie ins Leben durch einen Cabinetsbefehl, oder durch einen ständischen Beschluß, oder durch Beschluß und Einsetzung der Provinzial-Synode, oder durch fremde Weihen? Auch hier wollen wir mit voller Freiheit antworten, was wir denken. Allerdings soll unsere volksthümliche Kirche der Zukunft sich zugleich als eine solche darstellen, welche die allgemeine (katholische) Christenheit, die gläubige Menschheit und die Einheit des göttlichen Heilandes ernst und liebevoll im Herzen trägt. Sie wird also ihren Anknüpfungspunkt einerseits in dem volksthümlichen Rechte und im Bestehenden suchen, andrerseits in der

großen weltgeschichtlichen Enwicklung der Kirche Christi. Beides zusammen ist der geschichtliche Grund und Boden ihres kirchlichen Rechtes. Jede evangelische Landeskirche, namentlich die deutsche, hat diesen katholischen Anknüpfungspunkt in sich erhalten: sogar äußerlich, in der Ueberlieferung des Amtes. Die neue, freie Kirche ist eine gemeindliche: ihre Verfassung muß also nicht gemacht werden von dem Kirchenrechte untergegangener Vergangenheit; untergegangen aber ist für sie der Buchstabe des Rechtes der geistlichen Körperschaft, welche darin als Kirche und Rechtsperson gesetzt ist. Die neue Kirche wird überhaupt nicht vom alten Kirchenrechte gemacht, sondern sie macht selbst das neue Kirchenrecht; und das von Gottes und Rechts wegen.

Wir haben uns schon oben zu der Lehre eines großen Vaters der englischen Kirche bekannt, daß die Gemeinde (das gläubige Volk) im Falle eines Abfalles der Geistlichkeit vom Glauben das Recht hat, selbst das Amt des Worts aus sich hervorgehen zu lassen. Und zwar deswegen, weil sie die Pflicht hat, es zu thun. Sie muß, will sie ein Theil bleiben am

Leibe Christi, (der in die göttliche Körperschaft aufgenommenen Menschheit) das apostolische Amt des Wortes, wie Evangelium und Apostel es geben, wiederherstellen, dabei vor Gott und Menschen bezeugend, daß sie sich von jener Geistlichkeit losgesagt, um dieses Evangeliums und dieses Glaubens willen. Allein es ist eine merkwürdige Thatsache, daß keine evangelische Kirche sich je in diesem Nothfalle befunden hat. Umgekehrt die evangelische Reformation ward allenthalben durch die Verkündiger des Wortes gemacht, obwohl nur in England mit Beistimmung der Bischöfe. Alle haben aber immer das Amt des Worts, welches sich zum Evangelium bekennt, mit Ehrfurcht und Liebe bewahrt, und von Geschlecht zu Geschlecht sorgsam, mit Gebet und Segen, vor der Gemeinde überliefert. Um so weniger kann es aber eine Frage sein, daß eine jede solche Landeskirche, mit ihrem evangelischen Landesherrn, oder, wenn der Landesherr eines andern Bekenntnisses ist, allein, unter dem Schutze der Gewissensfreiheit, das Recht hat, als solche, und kraft des Amtes des Wortes das in ihr ist, das Amt der kirchlichen Regierung aus sich

selbst hervorgehen zu lassen. Denn wer hätte eine geistliche Gewalt oder Recht anzusprechen über die von einem freien, selbständigen Volke getragene freie Gemeinde Christi? Wer dürfte ein christliches Brudervolk behandeln und ansehen wollen, wie Juda's Priesterthum das von Israel? Wer das thäte, entäußerte sich selbst des evangelischen Glaubens, und machte sich zum folgewidrigen Papisten oder zum heimlichen Juden.

Es ist klar, daß Gott christliche Staaten haben will, und ihnen die Herrschaft der Welt gegeben hat. Die evangelische Landeskirche eines christlichen Staates theilt, wie seine Verantwortlichkeit vor Gott und Nachwelt, so auch seine Oberherrlichkeit.

Allerdings gründet die landesherrliche Ertheilung des Bischoftitels, wie diese in Dänemark und Preußen Statt gefunden, so wenig eine bischöfliche Kirche, als das Bischofsamt ein Titel oder ein staatliches Amt ist. Bei einer solchen äußerlichen Regierungshandlung läßt sich auch nicht erwarten, daß andere Kirchen, wenn gleich desselben Glaubens, auf die christlichen Aeußernngen, oder selbständige christliche

Mitwirkung einer solchen Kirche, vermittelst solcher Bischöfe irgend ein Vertrauen zeigen würden. Eben so wenig dürfte dies der Fall sein, wenn eine Gemeinde oder eine Körperschaft von Aeltesten, Beamte ohne persönliches Gewissensrecht, unter dem Namen von Bischöfen scheinbar an die Spitze der Kirche stellte: wie die Herrnhuter. Aber so wie beiden Forderungen genügt wird, indem einestheils dem Titel ein Amt der Verantwortlichkeit, eine Freiheit entspricht, und anderntheils dieses Amt aus der bestehenden Kirche, als einer Gemeinde hervorgeht; so steht die Sache, wie oben gesagt, ganz anders zu Recht, und ganz anders in der Wirklichkeit.

Jede bestehende Landeskirche hat aber ihr Recht und ihre Freiheit nicht bloß deßwegen zu wahren, weil sie sonst anerkennen würde, daß ihre eigne Vergangenheit bisher ungesetzlich, ihr Amt des Wortes bisher unapostolisch gewesen, sondern auch um eines guten christlichen Bekenntnisses vor Gott und Menschen willen. Durch Anerkennung jener Ansprüche und jenes Rechtes der Oberherrlichkeit einer, außer ihrer Volksthümlichkeit stehenden Kirche, würde sie

eine große Unwissenheit an den Tag legen, oder die Mitschuld einer großen Sünde auf sich laden. Jedes Binden des Amtes an eine gewisse Kaste, ist eine Verkennung eben so wohl des allgemeinen menschlichen Charakters des Christenthums und der Allgemeinheit des Priesterthums der Gläubigen, als der Selbstständigkeit jeder christlichen Nation in kirchlichen Dingen. Das Christenthum würde nicht göttlicher Natur sein, wenn seine Fortdauer an levitisch-bevorrechtete Personen gebunden wäre: und die Gemeinde hätte nicht den Geist empfangen, der ihr versprochen worden, wenn es der Willkühr irgend einer Klasse Menschen außer ihr bedürfte, um ihr ein Recht in der geschichtlichen Kirche Christi zu geben, und einen Sitz auf den Thronen im Reiche Gottes. Ja wozu wäre das ewige Wort Mensch geworden, wozu hätte Christus den Tod am Kreuz erlitten, wenn nicht jener Fluch des Gesetzes und der äußerlichen Satzungen hätte von uns genommen, und die Menschheit von den armseligen Elementen der Welt befreit werden sollen? Man muß nach unserer Ueberzeugung das Evangelium und die apostolischen Briefe umschreiben

und die ganze Kirchengeschichte verdrehen, um dergleichen in unserer Zeit läugnen zu können. Auch waren die großen Männer des sechszehnten Jahrhunderts, ganz augenscheinlich vom göttlichen Geiste getrieben und geleitet, sämmtlich darüber einig, und es gehört dieß mit zu den schlagendsten Beweisen des göttlichen Geistes, der in den Reformatoren und ihrem ganzen Geschlechte war, daß Niemand die Rechte der Gemeinde in dieser Beziehung tiefer und beredter ausgeführt, als Jewett, englischer Bischof zu jener Zeit, und ein Geschlecht später Hooker, der Geistliche und Vertheidiger der bischöflichen Kirche Englands, im letzten seiner acht Bücher über die Kirchenverfassung. Diese Wahrheit zu verdunkeln, und allmählig das Gegentheil festzusetzen, dazu bedurfte es des Unterganges der beiden folgenden Geschlechter des Zeitalters der Reformation in Blutvergießen, in Verfolgung und Unterdrückung der Feinde, und in jämmerlichen Streitigkeiten der Theologen: bedurfte es jenes entsetzlichen siebenzehnten Jahrhunderts, welches das sechszehnte begraben, und sich seinen eignen Schand- und Leichenstein vom achtzehnten

hat setzen lassen. Aber es ist dagegen eine wahrhaft tröstliche Erscheinung, daß in unserm Jahrhundert Niemand die Wahrheit vom allgemeinen Priesterthum der Christen so lebendig aus dem Herzen der Christenlehre aufgefaßt, und so kräftig, eindringlich und faßlich geltend gemacht gegen die Ansprüche der Geistlichkeitskirche als wiederum ein Geistlicher der bischöflichen Kirche Englands — Arnold. Jene Wahrheit war der Mittelpunkt seines ganzen christlichen Denkens und Forschens, der tiefe und unerschütterliche Glaubensgrund seiner kirchlichen Ueberzeugung. Der Geist dieses ehrwürdigen Apostels der freien Kirche der Zukunft ist heimgegangen, ehe er das Werk seines Lebens, das Buch von der Kirche vollendet. Er ist von uns genommen, ehe der schwere Kampf nach beiden Seiten recht begonnen. Aber er hat seinem Volke, dessen Liebe und Verehrung sein schönstes Denkmal ist, und uns allen ein lebendiges und lebenzündendes Zeugniß zurückgelassen, nicht allein in seinen Schriften, sondern in seinem ganzen Leben: das Bild eines erleuchteten, treuen unselbstsüchtigen Strebens nach christlicher Wahrheit, und eines Gei-

stes der Liebe und Demuth nicht weniger als der Freiheit und der Kraft.

Wenn dem also ist, wie viel weniger kann ein Zweifel sein, daß eine große evangelische Landeskirche, welche das empfangene apostolische Amt des Wortes zuerst vor allen gegen Bischöfe, Pabst und Kaiser mit Muth gerettet, und gegen deren vereinte Macht mit Treue erhalten, vor den Augen Gottes und der Gemeinde von einem Geschlechte zum andern überliefert, welche eine ununterbrochene Reihe von Zeugen des Geistes und der Kraft hervor gebracht hat, welche in unsern Tagen sich unter der unbeschränkten Freiheit des Gedankens und der Speculation, sowie unter dem schamlosen Aufdrängen der Erben des materialistischen Atheismus der französischen Encyklopädisten, nicht allein erhalten hat, sondern erstarkt ist, — daß eine solche Kirche, sagen wir, das Recht habe, auf allgemeine Anerkennung der gläubigen evangelischen Christenheit, mit Bischöfen wie ohne Bischöfe? Ja, sie trägt das Pfand ihrer Anerkennung in der Weltgeschichte und von ihrem Herrn in sich, wenn sie zu irgend einer Zeit belieben sollte aus ihrem

Presbyterate Bischöfe hervorgehen zu lassen, d. h. einen Theil des Amtes der Verwaltung der Kirche in ihrem irdischen Bestehen mit dem unmittelbar göttlichen Amte der Verkündigung zu verbinden.

Allerdings ist die brüderliche Anerkennung des Bischofthums einer Landeskirche von andern rechtgläubigen ein wichtiger Gegenstand der höchsten geistlichen Staatsweisheit. Das bischöfliche Amt ist, seiner Natur nach, das natürlichste, und gewissermaßen das einzig mögliche Organ eines fruchtbaren Verkehrs und eines brüderlichen Zusammenwirkens verschiedener Landeskirchen. Es ist die persönliche Darstellung des Bewußtseins der Kirche in der Sphäre des höheren kirchlichen Lebens, und in sofern ist es das persönlichste Zeugniß der Gemeinsamkeit des Glaubens und der Allgemeinheit der Kirche. Es ist also praktisch die natürlichste Darstellung der Gemeinsamkeit verschiedener Landeskirchen, als der weltgeschichtlichen Glieder der großen Kirche Christi, d. h. der frei gewordenen Menschheit. Denn wenn schon der Ortsgeistliche ein Amt hat nicht bloß an der Ortsgemeinde, sondern, in der Idee, an der ganzen Kirche Christi;

so muß dieß doch in einem höheren Grade der Fall sein bei dem geistlichen Vorsteher seiner von der unmittelbaren Oertlichkeit erhobenen, bereits ideellen Gemeinde wie die Kreisgemeinde ist.

Wir also sagen, daß um dieser höheren Rücksicht willen, nur die Pflicht des Bekenntnisses einer angefochtenen Grundlehre der evangelischen Kirche, uns abhalten darf, bischöflichen Kirchen, wie der englischen und schwedischen, gegenüber, dasselbe zu thun, was jede Landeskirche in ihrem Innern thut, wenn sie einmal Bischöfe hat, nämlich daß sie Bischöfe nicht ohne Bischof einsetzt.

Den Ausschlag kann uns hierbei, wie allenthalben, nur das oberste Prinzip der Kirche der Zukunft geben: die Liebe. Bringen wir die Frage von dem Gebiete des Rechtes der Geistlichkeitskirche auf das Feld des Rechtes *dieser* Kirche, so gestaltet sich die ganze Frage anders. Auf diesem Gebiete ist Mac Ilvaine, der Bischof des Staates Ohio, einer evangelischen Landeskirche in Deutschland eben so nah, als es ein Bischof in Magdeburg und seine Kirche, dem Bischofe und der Kirche Berlins sein würde: und ein Bischof der armen verfolgten mährischen

Gemeinde, (mögen sie nun ununterbrochen auch von bischöflichen Händen geweiht sein, oder, wie alle alexandrinischen Bischöfe bis in das vierte Jahrhundert hinein nur von ihrem Bruder-Aeltesten) eben so groß als der Erzbischof von Canterbury. Im Reiche Christi giebt es keine Scheidewand, als die des Unglaubens, und keine Hoheit als die des Glaubens.

An sich also ist es von diesem Standpunkte das natürlichste, daß, wenn es irgendwo im Glauben vereinte und von christlicher Liebe beseelte Bischöfe giebt, diese deßwegen nicht übergangen oder ausgeschlossen werden sollten, weil sie derselben Landeskirche oder demselben Volke, oder demselben Welttheil angehören. Das wäre unkatholisch, unapostolisch, unevangelisch: drei Ausdrücke, welche dasselbe bedeuten. Gerade im Gegentheil, wir wiederholen es, eine Landeskirche, welche Liebe und Freudigkeit fühlt, dergleichen bewußt zu thun, also in allen Glaubensbrüdern Bürger desselben Reiches zu sehen, reißt das Reich Gottes in Gegenwart und Zukunft an sich. Es setzt aber auch diese Liebe eine entgegenkommende Liebe in der Schwesterkirche voraus, und ein gleiches

Gefühl der innern Freiheit, solchem brüderlichen Verlangen zu entsprechen.

Dieß ist, so scheint es uns, die evangelische Ansicht der Katholizität in ihrem Verhältnisse zur Nationalität. Jene unfreien, thörigten, unevangelischen, unapostolischen, unkatholischen Ansprüche, welche wir hier und anderwärts so stark abgewiesen, stehen mit unserem Vorschlage nur in so fern in Verbindung, als sie dessen Anwendung hier um der Pflicht des Bekennnisses halber, bedenklich, dort eingedrungener Geistlichkeits-Satzungen wegen, unmöglich machen dürften. Doch ist die protestantisch-bischöfliche Kirche, die schwedische, in dieser Beziehung ganz frei: die amerikanische (reformirte) ebenfalls: die Missionskirche der evangelischen deutschen Gemeinde aber, die der mährischen Brüder, endlich freier und näher als alle. Sie würde, bei entgegenkommender Liebe und entwikkelter Freiheit der Landeskirche, vielleicht bei einer solchen Veranlassung ihrer bisherigen zeitweiligen Stellung zu derselben und zum Volke entsagen, und, mit Beibehaltung ihrer körperschaftlichen Unabhängigkeit und Verfassung, sich als Missionsorden der evan-

gelischen Kirche erkennen, und aus dieser sich neu verjüngen und immerfort erneuern und verstärken statt sich familienweise fortpflanzen zu wollen.

Alles das nun kann niemand weder machen noch wehren. Aber es ist doch wohl nicht mir allein, sondern auch manchem andern Herzen werth, den Gedanken, einer über die staatlichen Gränzen hinausgehenden Verbindung freier evangelischer Kirchen, als einen Lichtblick in der Zukunft liebend festzuhalten. Seiner Verwirklichung stehen, selbst jetzt, mehr Vorurtheil und Mißtrauen entgegen, als wesentliche Schwierigkeiten. Man verbanne nur recht gründlich den bösen Traum von Geistlichen, die, (wie in der alten und mittelalterlichen Kirche) zusammenkommen, um das Gesetz der Mehrheit oder des Kaisers oder Pabstes zu empfangen, und nachher den Gemeinden und Völkern aufzulegen. Man denke sich, daß bei den Versammlungen und Berathungen einer freien, ein großes christliches Volk darstellenden gemeindlichen Kirche, bewährte Mitglieder einer andern großen Nationalkirche, Bischöfe oder Aelteste, Geistliche oder Laien, in ihrem Namen gegenwärtig wären: als christ-

liche Gemeinde („Publikum“): nicht um mitzustimmen und zu berathen, auch nicht aus bloßer Neugier: nein, um ein christliches Urtheil zu gewinnen, für sich und die Ihrigen eben so wohl als für die, welche sie besuchen. Würden nicht Haß und Vorurtheile, welche durch das Schriftthum der Bosheit die Völker der Gegenwart mehr trennen, als der Mangel aller Mittel des nationalen Verkehrs, die das Mittelalter gesondert hielt; — würden nicht alle diese Scheidewände des Teufels in die Hölle sinken, welcher sie entstiegen sind? Würde nicht, im Angesichte der Thaten göttlichen Lebens, im Spiegel Gottes, der Mensch den Menschen erkennen, der Bruder dem Bruder in die Arme fallen? Würde damit nicht der Saame, statt theologischen Gezänkes, ächt christlicher Einigkeit unter den christlichen Völkern der Erde gehört werden? „Aber Du verlierst Dich in Deine Träume“, höre ich Einige sagen. Laßt uns denn sehen, und uns zum Bewußtsein bringen, was schon besteht, frei besteht, und zwar in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in England. Hat sich nicht in allen diesen Landen bei den großen Festen der

Missions- und Bibelgesellschaften, ganz von selbst eine solche Brüderlichkeit dargestellt? Strömen nicht zu diesen Festen von allen Seiten äußerlich Fremde, von nichts angezogen, als von dem unwiderstehlichen Magnete der brüderlichen Liebe der Erlösten? Sind da nicht Vielen die Augen aufgegangen, dem Einen über den untergeordneten Werth alles Dogmatismus, (selbst den des unbedingten Wissens!) über die wunderbare Vertheilung der Gnadengaben in dem Reiche Gottes unter den christlichen Völkern, über die göttliche Macht des Wortes Gottes, und des Geistes, der es deutet? Ist nicht Manchem dabei das Herz der Selbstsucht aufgegangen in Liebe, und der stumme Mund in Lobgesang und Preis der ewigen Barmherzigkeit übergeflossen? Ist nicht manche Thräne des Elends dort getrocknet, mancher Seufzer über den Jammer der Gegenwart gestillt, mancher heilige Entschluß gefaßt, manches Gelübde des Glaubens gelobt? Es gehört die Blindheit des Unglaubens oder die Verstocktheit des Pharisäismus einer Geistlichkeitskirche dazu, um in solchen lebendigen Zeugnissen der Wahrheit und der Macht des Geistes nichts als

unorganische, verwilderte Tätigkeit zu sehen, traurige Zerrbilder der alten ehrwürdigen Concilien von Priestern, Bischöfen und Cardinälen, mit Chorröcken und Mänteln. Dergleichen Läugner des Geistes richten sich selbst durch ihre Unfähigkeit, Leben zu erzeugen, und aus dem Dunkel der Schule thatkräftig an das Licht des Tages zu treten. Mögen sie zur Zeit erkennen, daß sie sich in die Gefahr setzen, gegen den heiligen Geist zu sündigen! Und hat sich nicht bei uns selbst, in der Abwesenheit aller kirchlichen Gemeinsamkeit jenseits der Staatsgränzen, nur in der Abgestorbenheit der gesetzlichen Vereine der Geistlichen, schon seit mehreren Jahren derselbe Bildungs- und Vereinigungstrieb gezeigt, bei jenen Festen der freien Missions- und Bibel-Vereine? Und hat sich der Segen derselben nicht in dem Maße bewährt, worin sich jene Vereine und ihre Thätigkeit erweitert? Dürfen wir dasselbe nicht auch für die Zukunft hoffen? Dürfen wir die bisherigen Gränzen uns nicht erweitert denken? Und wenn dieß, warum denn nicht den Eintritt der freien Kirchen-Verfassung eines großen Volkes in das selbständige kirchliche Leben der euro-

päischen und der gesammten christlichen Menschheit, im Vaterlande der Reformation als eine bedeutungsvolle Veranlassung solch christlicher Vereinigung zu Rath und That? Und die Theilnahme naher und ferner Christen, am Gebete der deutschen Gemeinde beim Einsegnen der ersten Bischöfe als eine würdige Gelegenheit? Ja das wäre ein hörbarer Tritt des Geistes, ein sichtbarer Fortschritt des Reiches Gottes, eine neue Stunde am Tage der Weltgeschichte! Eine solche Vereinigung in Glauben und Liebe wäre ein Bund, nicht evangelischer Fürsten und Obrigkeiten, sondern evangelischer Völker: nicht ein Bund des Unglaubens, sondern des Glaubens: nicht eine Verneinung, sondern eine Bejahung: nicht eine Protestantisirung, sondern eine Evangelisirung der Welt. Die Völker, welche sie machten, thäten eine große weltgeschichtliche That, die Niemand willkürlich machen, aber auch Niemand willkürlich verhindern könnte. Das wäre eine offene Verbrüderung, nicht zu Schutz und Trutz, wie die nothgedrungene unserer Väter, sondern Niemanden zu Leide, allen zu Liebe. Gott hat in den dreihundert Jahren seit der Refor-

mation die evangelischen Völker hoch gestellt unter den Völkern der Erde, unscheinbare groß gemacht durch das Evangelium, unbekannte ruhmvoll, unfreie frei, ja neue ins Dasein gerufen, deren Macht und Reich schon jetzt fast einen Erdtheil überschattet. Im großen, weltgeschichtlichen Ganzen der Gegenwart ist die evangelische Kirche in keine Banden geschlagen, als die ihrer eigenen, inneren Knechtschaft und Leblosigkeit. — Wo sich noch Reste finden, von Bedrückung und Verfolgung evangelischer Gemeinden Seitens nicht evangelischer Regierungen, da sind es nur die eisigen Trümmer einer kalten Vergangenheit, böse Morgenträume von Bewältigung der Freiheit des Geistes durch längst gerichtete Künste der Nacht, und durch verbrauchte Werkzeuge der Finsterniß, welche nicht einmal mehr vom Fanatismus roher Volkeshaufen getragen werden. Namentlich wird was davon im deutschen Vaterlande die Gemüther neuerdings bewegt hat, und viele Gewissen noch jetzt schwer drückt, bald, wenn nicht (wie wir hoffen) dem linden Frühlingshauche christlicher Bruderliebe weichen, sicherlich dem Sonnenstrahle der Gerechtigkeit deut-

scher Fürsten, und dem erstarkten Rechtsgefühle aller deutschen Völker. Aber ein Bund der Liebe wäre es, und ein Zeichen des gnädigen Herannahens des Reiches Gottes: ein Bund der Liebe unter Brüdern und für Brüder: ein Bund, bestimmt, den ganzen Erdkreis mit einem leuchtenden Bande der Liebe und Freiheit zu umziehen, nachbildend im Glauben und in Anbetung jene ewige Liebe, welche den Weltkreis mit Banden der Liebe zusammenhält, und das Dunkel der Natur mit ihrem göttlichen Strahle erhellt! —

Also, um das Gesagte praktisch zusammenzufassen, unser Vorschlag geht dahin: Die deutsche Kirche, von welcher wir reden, muß ihr Recht ansprechen und aussprechen, und gegen jeden entgegenstehenden Rechtsanspruch mit evangelischer Würde und Freiheit behaupten. Wenn aber geschichtliche Bischöfe anderer evangelischen Kirchen und Gemeinden sich willig zeigen, den Bund der Einheit in Liebe zu besiegeln, und ihr Gebet mit dem der nun frei in die Christenheit eintretenden großen Gemeinde deutscher Zunge zu vereinigen, so wollen wir ihr Anerbieten

mit Freude annehmen, und einen Tag christlicher Verbrüderung mit Dank gegen den Herrn feiern. Der Tag würde ein weltgeschichtlicher sein!

XI.

Das Verhältniß der Kirche der Zukunft zu Volk, Wissenschaft und Staat.

Wir haben bis jetzt die Herstellung der Kirche in ihrer inneren Bildung betrachtet mit einfacher Anwendung unserer Ansicht von dem gegenseitig sich bedingenden Rechte des Priesterthums und des Amtes, der Gemeinde und der Geistlichkeit.

Es bleibt uns nun noch der zweite Theil der Herstellung übrig: die Kirche in ihrer äußeren Stellung, oder die Anwendung der bedingten Gegensätze von Katholizität und Nationalität, von Kirche und Staat.

Wir streben eine Nationalkirche an, nach der oben gegebenen Bedeutung dieses Wortes, und zwar

nicht in Folge einer allgemeinen, abstrakten Formel, und nicht in einem die Gewissensfreiheit irgendwie beschränkenden Sinne. Wir wünschen nur die Thatsache dargestellt zu sehen, daß bei uns das große evangelische Nationalbewußtsein Eines ist. „Unsere Nationalkirche ist die der vereinigten evangelischen Kirche Preußens, mit keinem neuen Glaubensbekenntnisse, aber mit Gemeinschaft in der Anbetung und in den Werken der Liebe. Eine solche freie nationale Kirche wird nun wohl noch einige Zeit Separatisten oder Dissidenten neben sich haben. Aber fragen wir die Geschichte des Separatismus: was lehrt sie? Nur die über Christi Person Rechtgläubigen haben sich gehalten, und unter diesen haben nur diejenigen eine geschichtliche Bedeutung genommen, welche nicht allein äußerlich veranlaßt wurden durch Mängel der Landeskirche, sondern innerlich hervorgegangen sind aus einem Streben christlicher Liebe, welcher ein solcher Mangel vorzugsweise im Wege stand. Diese geschichtliche in der Natur des Christenthums tief begründete Erscheinung wird sich auch jetzt wieder bei den merkwürdigen Regungen einer freien Kirche inner-

halb der römisch-katholischen Bevölkerung Deutschlands bewähren. Die Herrnhuter und Methodisten sind die verhüllten Orden der Kirche der Zukunft für das Missionswesen, und für das freie, an keinen Ort gebundene Predigt- Lehr- und Schulamt. Sie und andere ihrer Brüder sind die Chrysalis der Psyche, welche nur auf den milden Wind des Frühlings wartet, um ihre Flügel zu entfalten. Es kann also nicht einmal der Wunsch einer zum Bewußtsein gelangten nationalen Kirche der Gegenwart sein, daß jene kleineren kirchlichen Gesellschaften untergehen. Es muß vielmehr ihr Gebet und Streben dahin gerichtet sein, daß jene sich aus Sekten (d. h. Familien-Absonderungen) verklären in freie Orden der christlichen Kirche der Liebe, welche (durch persönlichen Beruf vereinigt) besondere Zweige des Amts der Liebe pflegen, in freier Eigenthümlichkeit frei sich der Landeskirche anschließend. Warum soll nicht einem besonderen Berufe eine besondere Zucht und Form des Lebens entsprechen können? Die Kirche des Mittelalters hatte Gelübde: die Kirche der Zukunft hat die Weihe des allgemeinen Priesterthums, und die Kraft

seines immer sich frei erneuernden Opfers, als der That des rechtfertigenden Glaubens, d. h. der freien inneren auf Gott gerichteten Gesinnung. Damit muß sie würken, von da aus das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens verjüngen, oder — untergehen.

Die andere Seite des zweiten Gegensatzes betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate und zur Regierung. Da uns die Sphären des Staates und der Kirche, und die Gebiete beider verschieden und getrennt sind, zugleich aber auch die Anstrebung einer nationalen Darstellung des kirchlichen Lebens eine naturgemäße ist; so müssen uns auch hier die beiden entgegengesetzten Systeme der Staatskirche und der Trennung von Kirche und Staat gleich fern bleiben. Kirchliches und bürgerliches (staatliches) Leben sind uns zwei Ströme, welche das Volk am heilsamsten tränken, wenn sie sich nur in ihrem Ausflusse aus der obersten gesetzlichen Gewalt berühren. Eine Verbindung beider, wie z. B. durch eine Darstellung der Kirche in den Ständen, kann uns nur als eine geschichtliche, bestehende Form gelten, welche für uns sicherlich nicht paßt. Die volle Gesundheit

und das Gedeihen des Reiches wird umgekehrt in dem Maße gesichert sein, als Stände und Synode ganz getrennt sind und bleiben. Das ist in Preußen schon durch die Stellung der römisch katholischen Landeskirche, und die gleichen politischen Rechte beider Bekenntnisse gegeben. Das Kirchliche gehöre also in beiden Bekenntnissen der Kirche, das Staatliche dem Staate: jedoch wohlverstanden so, daß der Staat bei streitigen Einzel-Fällen über die Scheidungslinie keinen höheren Richter auf Erden anerkennt, als das staatliche Gesetz. Diese Form muß bleiben, so lange es Völker giebt, und die jetzige Ordnung des Menschengeschlechts besteht. Diejenige Form der Verfassung wird also, in dieser Beziehung, die vollkommenste sein, welche in solchen streitigen Fällen die Entscheidung ganz einer von der Regierung unabhängigen richterlichen Gewalt unterwerfen kann. Doch welche Form die bürgerliche Verfassung darbiete, der Staat wird um so stärker sein, je sorgsamer er das kirchliche Gewissen in jeder seiner kirchlichen Gemeinschaften befragt und ehrt, und je mehr ihm daran liegt, daß es sich erleuchte als daß es sich beuge.

Eine solche ehrerbietige Berücksichtigung mag den Stolz einer anmaßenden Geistlichkeit schwellen und ihr einen scheinbaren, gewiß kurzen Triumph gewähren: sie wird aber ihre goldenen Früchte im Herzen eines gebildeten, verständigen, das Vaterland liebenden und dem Pfaffenthum im Herzen abholden Volkes tragen.

Dieß also ist unsre allgemeine Formel für das Verhältniß der Kirche zum Staate als Regierung. Es bleibt uns nun übrig zu betrachten, was im Lichte der Verfassung der Kirche der Zukunft von zwei höchst wichtigen Punkten zu halten sei, welche der christliche Staat in Preußen zum Schutze der Kirche bisher festgehalten hat. Wir meinen den bestehenden gesetzlichen Zwang der Confirmation, als Bedingung der weiteren bürgerlichen Laufbahn, und der kirchlichen Trauung, als Bedingung der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe. Beide Punkte berühren die zwei feierlichsten und heiligsten Handlungen des bewußten und verantwortlichen Menschen. Wer sieht nicht, daß beide mit der Kirche der Zukunft unvereinbar sind? So lange die Kirche nicht den Glauben hat, die polizeilichen Krücken wegzuwer-

fen, auf denen sie verkrüppelt ist, so ist sie es eben nicht, von der wir reden. Aber wir sind überzeugt, daß Zweifel wie der eben ausgesprochene, oder vielmehr der Glaube an die Kraft der Wahrheit und den Segen der Freiheit in Millionen Herzen schlummert, welche die Erniedrigung und Schwächung der Kirche durch jenen Zwang und diesen vermeintlichen Schutz erkannt haben. Immerhin nöthige der Staat, als gesetzlicher Vormund der Unmündigen, getaufte Eltern, welche nicht Wiedertäufer geworden sind, ihre Kinder zur Taufe zu bringen. Wir glauben, dieß bedarf kaum einer Erklärung. Niemand der im deutschen Volk eine Stimme hat, wird es despotisch finden, daß der Staat gewissenlosen Eltern nicht bloß verbiete, daß ihre Kinder körperlich nackt gehen, sondern auch ihnen nicht erlaube, dieselben an Geist und Seele der Segnungen entblößt zu lassen, welche, nach dem Glauben aller Landeskirchen, die weitere geistige Ausbildung weihen. Der Staat schreibt dabei ja keinen Glauben vor: er findet eine Gemeinschaft vor, in welcher das Kind geboren ist und übergiebt es derselben. Allein die Confirmation hat uns

nur einen Sinn, wenn sie **freies** Bekenntniß des Einzusegnenden ist. Nur dann wird der Tisch des Herrn und die innigste Gemeinschaft Christi nicht schon von dem in die Gemeinde eintretenden Geschlechte entweiht, und das Gewissen der Gemeinde zerdrückt. Man gebe den aus der Schule in reifem Alter ohne Confirmation Abgehenden, ein Entlassungszeugniß, und verfüge, daß dieses für das bürgerliche Leben dem Gesetze genüge, so gut wie das Confirmationszeugniß.

Ebenso ist es mit der Ehe. So unvollkommen und verkrüppelt die juristische Ausbildung unsers Eherechtes ist, so klar und unumstößlich sind die kirchlichen Annahmen von der Unzertrennlichkeit des **christlichen** Ehebündnisses, in allen Fällen, wo es nicht nach dem Worte des Herrn getrennt werden kann. Der Staat hat die Kirche hierin schlecht genug vertreten: er konnte es aber auch gar nicht, hätte er es gewollt. Die kirchliche Trauung in der Kirche der Zukunft sei frei: jeder möge sich bürgerlich trauen lassen können, etwa in der durch die Anordnungen des Napoleonischen Gesetzbuches europäisch gewordenen Art. So

wie dieses feststeht wird es Jedermann klar sein, daß nur die Kirche das Band lösen kann und zwar nicht nach den Vorschriften irgend eines andern Gesetzes und Rechtes, als dessen, welches ihr im Gewissen aus dem Evangelium hervorgeht. Sie kann das Band, welches sie kraft des Wortes Gottes geknüpft hat nur in Gemäßheit desselben lösen.. Mit diesem Grundsatze kommt sie unfehlbar auf das Scheidungsrecht der Reformation zurück, und hat nur Sorge zu tragen, daß dasselbe von christlichen Rechtsgelehrten klar ausgebildet werde, statt, wie im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, von unevangelischen verwirrt und verdorben zu werden. Dieser Punkt setzt noch manche Vorarbeiten voraus, kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche. Aber wir stellen schon hier fest, daß es ein großer Irrthum ist, zu behaupten, ein Ehescheidungsgesetz gehöre, so weit die Ehescheidungsgründe und die Frage nach Bestehen oder Lösung des kirchlichen Ehebundes betheiligt sind, dem Staate (im engeren Sinne) zu, und unterliege der Berathung der Stände. Die ständische Berathung setzt voraus, daß das zu berathende Ge-

etz für die Unterthanen, als solche, bindend, also Staatsgesetz sei. Was aber haben die römisch-katholischen Unterthanen des Königs mit evangelischen Ehescheidungsgründen zu thun? Sofern sie sich zur Zucht ihrer Kirche halten, giebt es für sie gar keine Ehescheidung: wollen sie sich des Landrechts bedienen, so stehen ihnen ein Duzzend offen. Dasselbe Landrecht bleibe ganz unverkümmert, so weit die evangelische Kirche dabei betheiligt ist, allen, die sich ihrer Zucht entziehen und sich bürgerlich trauen lassen wollen. Nach welchem Rechte aber die übrigen evangelischen Unterthanen kirchlich geschieden werden können, muß, in der Kirche der Zukunft, also morgen oder in tausend Jahren, von der evangelischen Gemeinde bestimmt werden, durch Beschlüsse, welche natürlich, wie alle andern, dem königlichen Bestätigungsrechte unterliegen. Stände und Kirche haben, wie wir von vorn herein erklärt, ihren Vereinigungspunkt nur in der königlichen Macht. Das beiden gemeinsame Beschwerderecht wird sich oft berühren, namentlich auf dem Gebiete der Volkserziehung, aber nie wird das

eine Element in das andere übergreifen dürfen.*) Die Kirche danke dem Staate für seinen Schutz, dessen sie nicht bedarf, sobald sie den Glauben hat, durch welchen sie frei wird. Hierüber konnte man bis auf die letzten Jahre im Zweifel sein. Aber nachdem beide, der Glaube und der Unglaube, bei uns so stark hervorgetreten sind und die päbstlich bindende Macht des Landrechts für evangelische Pfarrer uns

*) Wir finden auch hier einen erfreulichen Anklang in den neulichen Verhandlungen der westphälischen Synode (Verhandlungen S. 97), worin es heißt: „Darauf wurde über das zu erwartende Ehegesetz die Discussion eröffnet. Die Synode glaubte, darauf Anspruch machen zu dürfen, daß dasselbe vor seiner Publikation ihr zur Begutachtung vorgelegt werde. Dagegen wurde bemerkt, daß bei Gesetzen, welche sämmtliche Confessionen und Bürger des Staats betreffen, die einzelne Provinzialsynode solchen Anspruch nicht erheben könne.

Diese Einrede wurde dadurch entkräftet, daß einzelne Synodalglieder behaupteten, daß die Ehe und deren Schließung und Trennung zu den innern und heiligen Angelegenheiten der Kirche gehöre, und die Ehescheidung nur die evangelische Kirche betreffe, mithin die Provinzialsynode, als das eigentliche Organ der Kirche in den westphälischen Provinzen, Kraft des durch §. 49. der Kirchenordnung ihr anvertrauten Wächteramts verlangen müsse, in einer so wichtigen Angelegenheit gehört zu werden. Dieser Grundsatz wurde als richtig anerkannt und der entsprechende Antrag gestellt.“

durch geistlose Theologen und Kanonisten, oder gar durch katholische Zeitungen oder jüdisch-kosmopolitische Correspondenten vorgehalten werden, ist wohl Niemandem, der kein verzagtes Herz hat, ein Zweifel geblieben, daß das Heilmittel auch hier da sei, wo wir es allenthalben gefunden haben: in der christlichen Freiheit der Gemeinde! Unterdessen sei Ehre und Dank den Geistlichen, welche Glauben und Muth gehabt haben, hierin ihrem Gewissen zu folgen. Wir tadeln die andern nicht: denn in dem chaotischen Zustande der rechtlichen Verhältnisse der Kirche, und bei der dumpfen Begriffsverwirrung über die einfachsten Fragen, welche so herrschend geworden ist, hört alles Richten auf. Allein daß jene Männer preiswürdig handelten, wird die Geschichte und vielleicht schon die nächste Zukunft anerkennen.

Insbesondere verschone der Staat die Kirche um Gottes willen mit aller polizeilichen Hülfe. Ich habe mich immer erklärt, und muß mich auch hier aufs allerbestimmteste erklären: gegen jede polizeiliche Bestrafung des Ehebruchs als solchen, die man neulich selbst dann herstellen gewollt hat, wenn der

beleidigte Theil nicht klagbar geworden ist! Die Erfahrung Italiens und Spaniens zeigt, daß eine solche Bestrafung des Ehebruchs nur gegen die armen Sünder etwas bedeutet, nichts aber gegen die höheren und höchsten Stände, welche mit einigem Anstande zu sündigen im Stande sind. Aber könnte eine polizeiliche Strafmacht auch göttliche Gerechtigkeit üben, d. h. ohne Ansehen der Person richten, so dürfte sie es, unserer Ueberzeugung nach, in der Kirche der Zukunft nicht thun, weil es gegen die Natur der christlichen Ehe ist. Sie würde dadurch diese christliche Natur der kirchlichen Ehe verkennen, und das Heiligthum der Kirche entweihen. Das heißt uns nämlich körperlichen Zwang, körperliche Strafe, vielleicht bürgerliche Unehre in das Gebiet der geistlichen Zucht bringen.

Ich weiß wohl, welches Hohngelächter des Unglaubens mich hier erwartet, welches hämische Grinsen der Feinde der evangelischen Kirche, welche lieber alles wollten, als das Evangelium in seiner vollen Kraft und die evangelische Gemeinde in ihrer Freiheit sehen. Dein Zwang (sagen sie) ist der schlimmere:

Beichtstuhl und geheimes Gericht! Ja, und das will ich nicht läugnen. Die Kirche der Zukunft bedarf eines Beichtstuhles und eines Gerichtes, und zwar eines geheimen. Aber ihr Beichtstuhl ist die Kanzel mit dem Worte Gottes, welches durch Leib und Seele dringt: ihr geheimes Gericht ist das Gewissen. Wir ehren die Sittlichkeit derjenigen, welche nicht kirchlich sein wollen, zu sehr, um voraus zu setzen, es werde der nicht Eingesegnete und zum Abendmahl Vorbereitete sich dem Tische des Herrn nahen wollen, um Ihn und Seine Kirche zu verspotten. Wir glauben nicht, der freiwillig in unkirchlicher Ehe lebende Ehegatte, werde ein Ehrenamt in der Kirchengemeinde ansprechen, deren Segen er nicht allein damals verschmähte, als er seine Ehe einging, sondern auch fortdauernd verachtet, indem er ihn nicht nachträglich sich erbittet. Wir glauben auch, daß, was das Abendmahl betrifft, in den meisten Fällen, durch öffentliche, allgemeine Abmahnung in der Vorbereitung der Zweck der Selbstvertheidigung erreicht, und das Gewissen der Kirche gesichert werden kann. Wo jedoch öffentliches Aergerniß ist, wo Abmahnung und

Zuspruch sich als ungenügend erweisen, da allerdings genügt jene öffentliche Abmahnung nicht, sondern es muß der furchtbaren Verstocktheit oder gottlosen Verwegenheit, zum Heile des Sünders selbst die Weigerung der Kirche entgegengesetzt werden. Es gehört nicht hieher zu untersuchen, welches bei einer solchen Entscheidung die Gränzen und Formen der Kirchenzucht sein sollten. Wir halten im Allgemeinen für musterhaft und hinreichend, was die rheinisch-westphälische Kirche, nach wiederholter Berathung, und nach Einholung der Gutachten der Kreissynoden, aufgestellt und beschlossen, und was hierauf im vorigen Sommer die königliche Genehmigung erhalten hat.*)

*) Die westphälische Synode von 1844 hat sich nach Begutachtung des Entwurfs durch sämmtliche Gemeinde Vorstände, Presbyterien und nach Bericht aller Kreis-Commissionen zu derselben vereinigt, wie die rheinische, und dem gemäß beschlossen (Verhandlungen, S. 124.): „Personen, die einen lasterhaften „und offenbar gottlosen Wandel führen, so wie solche, die den „christlichen Glauben in bestimmten schriftlichen oder mündlichen „Erklärungen, oder in öffentlichen Handlungen ausdrücklich ver„werfen und verspotten, werden vom Presbyterium durch „den Pfarrer, nachdem alle seelsorgerische Bemühungen ver„gebens gewesen, vom Abendmahl und Pathenstellen ausge„schlossen. Ein Recurs findet statt an das Moderamen der „Kreissynoden“

In Beziehung auf die von uns vorgeschlagene Verfassung wollten wir nur wiederholen, daß uns alle Kirchenzucht im eigentlichen Sinne, sowohl von der persönlichen Wirkung des Bischofs getrennt sein muß, als von der des örtlichen Seelsorgers, des Ortspfarrers. Endlich auch wird in unserer Verfassung immer der oberste Grundsatz festzuhalten sein, daß die kirchliche Gemeinde in ihrer körperschaftlichen Darstellung auf den höheren Gebieten die höchste Behörde ist. Eben deßhalb mußten wir ja für die richterlichen Geschäfte in der Landeskirche, kirchliche Consistorial-Behörden vorschlagen, und zwar ausschließlich aus sogenannten Laien oder Weltlichen bestehend. Denn wie schon oben bemerkt worden, die Person des Geistlichen, hat mit dem Richterwerke nichts zu schaffen, könnte auch angenommen werden, daß der Pfarrer oder Bischof die erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzen werde. Das Gebiet des Richtens verdirbt den Standpunkt des Amtes der Liebe.

Es bleibt uns nun noch auf diesem Gebiete eine der brennenden Fragen der Zeit zu berühren: was ist das Verhältniß der theologischen Fakultät zu

der Kirchenbehörde und zum Staat? Wir mußten ihre Behandlung bis hierher verschieben, weil jene Lehrer Staatsbeamte sind. Es tritt hier also das doppelte Verhältniß der Kirche ein, einmal zum Staat, dann zur kirchlichen Wissenschaft.

Nach dem Vorhergehenden steht uns zuvörderst fest, daß die Fakultäten, von welchen wir reden, Fakultäten der evangelischen Landeskirche sind, und nicht etwa Dilettanten-Anstalten phantastischer Experimental-Kirchen, ersonnen nach den Recepten von Strauß, Feuerbach oder Bruno Bauer, und gebaut auf den Grund (für den wissenden Menschen), daß es weder eine Kirche, noch eine Offenbarung, noch einen zu verehrenden Gott gebe. Die evangelische Landeskirche erwartet vom Staate ihre Lehrer. Der Staat giebt die theologischen Fakultäten, als Theil der akademischen Staatsanstalten. Er also stellt die Professoren an. Hierbei befragt er natürlich das Urtheil der evangelischen Kirche, entweder unmittelbar, oder nach Offenkundigkeit. Aber er kann Mißgriffe thun: die Gemeinde muß also, wenn sie frei sein will, das Beschwerderecht haben. Dieses Beschwerderecht nun

ist ein kirchliches, und der Gegenstand ein geistlich kirchlicher, ja der Mittelpunkt des wissenschaftlichen Bewußtseins der Kirche. Als persönlichen Hüter der Lehre finden wir nun den Bischof: ihm also können wir das Beschwerderecht der Kirche nicht absprechen. Aber wir legen ihm keineswegs die Befugniß der Untersuchung bei: diese bleibt der Gemeinde, in ihrem vollen Sinne. Und zwar nicht der Kreisgemeinde, deren Vorsitzer der Bischof ist, sondern der Provinzialsynode, in welcher er als Mitglied sitzt. Das natürlichste nun scheint, daß wir jenes Beschwerderecht und dieß Untersuchungsrecht je auf die theologische Fakultät der Provinz beschränken. Jeder Bischof einer solchen Provinzialsynode habe also das Recht einen Antrag zu stellen auf Untersuchung über die Reinheit der Lehre eines Mitgliedes der Fakultät. Die Synode verwirft den Antrag oder nimmt ihn an. Die Frage ist im letzteren Falle: ob diese Entscheidung die Kraft eines richterlichen Ausspruchs haben könne? Wir sagen unbedingt: nein! Denn die Universitätslehrer haben ihre Ernennung vom Staate nicht von der Kirche. Die Form der Ent-

scheidung wird also diese sein müssen, daß die Synode den König bittet, um ihrer Gewissensbedenken halber einen Lehrer seines Amtes zu entsetzen oder zu entheben. Der Landesherr aber würde diesem Gesuche willfahren, nach Einholung des Urtheils des kirchlichen Revisionshofes, daß allen Formen genügt sei, jedoch ohne daß dieser Hof oder die Regierung in eine theologische Untersuchung eingehe. Weder der Landesherr, noch sein Minister, noch der Gerichtshof wird sich über den Punkt der Lehre eine kirchliche Ueberzeugung, Beruf und Ansehn zutrauen, welche über die einer Landesgemeinde zu stellen wären. Nur durch ein Verfahren wie das vorgeschlagene entgeht die Regierung einer falschen Stellung, in welche sie sonst unvermeidlich gerathen muß. Denn falsch müssen wir jede andere Stellung nennen, sei es daß sie ein kirchliches Urtheil fällt über eine wissenschaftliche Frage, sei es daß sie aus Furcht vor der Unbeliebtheit eines solchen Gebrauches ihrer weltlichen Gewalt, sich alles Urtheiles und Thuns enthält. Denn in jenem Falle scheint sie den schweren Arm der Gewalt in die Wagschale des Gewissens zu legen, und den

gordischen Knoten der Wissenschaft mit dem weltlichen Schwerte zu zerhauen. In dem zweiten Falle aber scheint sie die, von ihr doch übernommene Pflicht zu versäumen, nämlich die bevormundete christliche Gemeinde, deren Jugend auf die Lehren der Landes-Universität vorzugsweise angewiesen ist, gegen Mißbrauch des Lehreramtes und gegen Verrath der Kirche zu schützen, und einem Aergernisse zu wehren, das sie gewissermaßen angestiftet.

Wir haben das Recht der Gemeinde, über ihr christliches Bedenken beruhigt zu sein, und nöthigenfalls Schutz für ihr Gewissen zu erlangen, als unbestreitbar angenommen. In der That würde der Anspruch, daß die Berücksichtigung dessen, was ein theologischer Lehrer der Hochschule über religiöse Angelegenheiten schreibt, von vorn herein ausgeschlossen bleiben müsse vom Urtheil der Gemeinde, zu der Annahme zwingen, daß solche Lehrer der evangelischen Fakultät entweder Anspruch machen auf päbstliche Untrüglichkeit oder Verzicht leisten auf ein offenes, redliches Gewissen. Der Staat aber kann kein Bedenken haben, die evangelische Kirche zu befriedigen,

welche für die ganze, überwiegend aus Weltlichen bestehende Landesgemeinde nicht mehr verlangt, als was das Gesetz Preußens dem römisch-katholischen Episkopat sichert. Denn dieses besitzt, seit der ersten Anerkennung desselben, unter Friedrich dem Großen, ein unbedingtes Veto-Recht bei der Ernennung, und später, während der Amtsführung der Angestellten.

Allen solchen Betrachtungen der Gerechtigkeit, der politischen Weisheit und der Freiheit der Gemeinde wird nun das Medusenhaupt der akademischen Lehrfreiheit entgegengehalten. Wir lassen uns aber nicht versteinern. Allerdings scheint über nichts eine größere Verwirrung der Begriffe im protestantischen Deutschland zu herrschen, als über diese Lehrfreiheit. Was hierüber neulich wieder von manchen Seiten gesagt worden ist, begreift sich nur aus zwei, außer der Sache liegenden, übrigens bedeutungsvollen Umständen: aus dem Streben nach einer politischen Vertheidigungswaffe gegen die Staatsgewalt, und aus dem überhand nehmenden Argwohn der Gemüther in geistlichen Angelegenheiten. Wir nun reden von der Lehrfreiheit in der freien evangelischen Lan-

deskirche, und nur von dieser. In ihr fällt aller gerechte oder ungerechte, vernünftige oder unvernünftige Argwohn weg, sowohl gegen die Regierung, Seitens der Wissenschaft, als gegen die Geistlichkeit, gegenüber dem Volke. Von diesem Zustande also redend, erbitten wir uns unpartheiisches Gehör für Folgendes. Man lehrt in unserer Zeit auf doppelte Weise: durch wissenschaftliche Werke und durch Vorträge an Lehranstalten, deren oberste die Universitäten sind. In jenem Gebiete herrscht bekanntlich in Preußen eine größere Freiheit als in England und Frankreich. Der sogenannte, wahre oder angenommene wissenschaftliche Charakter eines Werkes sichert jedem deutschen Schriftsteller das Mittel, seine theologischen und spekulativen Ideen vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Außerdem aber steht in jeder Universität die philosophische Fakultät da, mit vollem Rechte, die Wissenschaft des Gedankens zu lehren, und die Prinzipien ihrer Anwendung, so weit die allgemeinen polizeilichen Strafbestimmungen des Landrechtes nicht in Frage kommen, mit welchen die Kirche nichts zu thun hat. Eine solche Freiheit ist gewiß die dem

Charakter des deutschen Volkes und der Geschichte seiner geistigen Bildung angemessenste. Wir werden des Bösen schon auf rein wissenschaftlichem Wege mächtig werden. Allein die akademischen Vorträge einer evangelisch-theologischen Fakultät haben nothwendig den Zweck, daß in ihnen die Lehre der Kirche vorgetragen werde von Männern, die sich redlich zu ihr bekennen können, weil ihre freie Ueberzeugung mit der Landeskirche im Wesentlichen übereinstimmt, und zwar für junge Männer, welche sich dem geistlichen Berufe in dieser Kirche widmen wollen, und auf die Vorlesungen der Universität angewiesen sind. Wie sehr hierbei Sitte und Geist des Jahrhunderts und die Mannigfaltigkeit der deutschen Stämme und Einrichtungen eine hinlängliche Weite und Bürgschaft gestatten, ist keinem europäischen Staatsmanne unbekannt. Die Frage ist bloß, ob nun diese kirchlichen Lehrer auf päbstliche Untrüglichkeit sollen Anspruch machen können, und also über alle Verantwortlichkeit erhaben sein sollen der Kirche gegenüber? Sie sind nicht bloß Schriftsteller: wären sie dieses, so hätten sie niemandem Rechenschaft zu stehen als den Landes-

gesetzen und der Wissenschaft. Nein, sie haben das Amt der Lehrer übernommen, für die heranzubildenden Geistlichen der evangelischen Landeskirche. Sich in diesem Amte über das Gewissen der Kirche stellen zu wollen, scheint uns eine unevangelische und tyrannische Anmaßung. Aber wir erkennen als billig an, daß sie nur dem persönlichen Gewissen der selbständigen Kirche vor der versammelten Landesgemeinde anklagbar, und dieser, nach voller Vertheidigung und Anhörung verantwortlich seien. Aber das Urtheil der Kirche erhält erst durch den Landesherrn seine Ausführung, nachdem die Wahrung aller Formen vom obersten Gerichte der Kirche anerkannt worden. Endlich aber da die Professoren nicht von der Kirche angestellt sind, sondern vom Staate, so werden sie in Beziehung auf das Gehalt, alle Rechte haben, welche nach der allgemeinen Dienst-Pragmatik den Beamten zustehen. Wir wiederholen ausdrücklich, daß wir nur von den Lehrern an der theologischen Fakultät reden. Die philosophische Fakultät gehört nicht einer bestimmten Kirche an, und steht also nur unter den Staatsgesetzen. —

Es bleibt uns nun in dieser Untersuchung noch der bedeutende Punkt der irdischen Mittel übrig, welcher die Kirche bedarf, um ihre Pflichten zu erfüllen. Die freie Kirche bedarf in Preußen für die amtlichen Arbeiten, welche jetzt in der zweiten Abtheilung der 26 Regierungen und in den 8 Consistorien gethan werden, etwa 60 Geistliche mit bischöflicher Verantwortlichkeit und Rechtsbefugniß: jeden mit zwei weltlichen Kirchenräthen: außerdem noch zwölf weltliche Räthe und Richter bei den sechs Metropolitankirchen. Diese alle müssen ihres Amtes leben, so gut als die Bischöfe. Auch kann das Gehalt jener wahren Superintendenten oder Oberpfarrer nicht von den Pfarrgehältern genommen werden: denn die Bischöfe bedürfen wie wir gesehen, neben sich eines zweiten Pfarrers, damit die Seelsorge und die Predigt nicht unter der Verwaltung leide. Ferner ist es klar, daß eine solche evangelische Kirche, nicht bestehen kann, ohne daß sie ihre Candidaten praktisch heranbilde und sie nach den akademischen Jahren und in der Zeit zwischen Prüfung und Amt, oft der Noth und dem Elende preisgebe, immer aber zur Theilnahmlosigkeit

an der Kirche verurtheile. Sie kann auch die Candidaten nicht den Pfarrern als geistliche Colonisten ins Haus setzen. Das Aufbringen der Kosten aber von den Gemeinden fordern oder erwarten zu wollen, wäre gegen die Formel unserer Kirche, als einer nationalen. Schon das finden wir ungerecht, daß die Gemeinden der rheinisch-westphälischen Kirche jetzt die Kosten ihrer Synodal-Verwaltung tragen müssen.

Für alle diese Bedürfnisse findet sich nun in Preußen eine geschichtliche und rechtliche Grundlage. Durch eine landesgesetzlich gewordene Uebereinkunft mit Rom erhält die römisch-katholische Landeskirche eine ewige Rente von fast 200,000, in der Wirklichkeit aber von etwa 250,000 Thalern, und zwar für folgende zwei Bedürfnisse: Diöcäsan-Verwaltung: (Bischof mit Curie und Kapitel), und die bischöflichen Seminare. Diesen Zwecken aber entsprechen genau die eben angeregten Bedürfnisse in der andern Landeskirche. Nehmen wir also das Verhältniß der Bevölkerung zum Maßstabe an, so wird es klar, daß der Staat bei gleicher Gerechtigkeit gegen beide Landeskirchen, der evangelischen Kirche,

sobald sie sich frei gestaltet, eine ewige Rente von mehr als 400,000 Rthlr. schuldet; dagegen fallen von dem Staatsbudget für immer weg die Hälfte der Kosten für die zweite Abtheilung der 26 Regierungen, und gewiß der größere Theil der Kosten für die Consistorien. Eingezogene und für die allgemeinen Staatsbedürfnisse verwandte Stifter, und andere Güter beider Kirchen, bleiben natürlich dem Staate. Die als Theil der Staatsschuld anzusehende Rente tritt überhaupt an die Stelle der alten Form des liegenden Grundbesitzes. Auch die Einziehung der noch bestehenden evangelischen Stifter für jene Bedürfnisse scheint uns weder gerecht noch räthlich. Allerdings sind Pfründen ohne Pflicht und Amt ein Schandfleck der evangelischen Kirche, und im Grunde nicht allein eine Ungerechtigkeit gegen die Kirche, sondern eine Grausamkeit für die, welchen sie verliehen worden, falls diese einen klaren Begriff von dem Zwecke jener Stiftungen haben. Diese Wahrheit wird sich gewiß, mit aller Achtung für wirklich erworbene Rechte, in dieser Zeit der Wiederbelebung bald geltend machen: und die evangelische

Wiederbelebung jener Stifter für Werke christlicher Liebe, nicht ihre Einziehung ist zu wünschen. Jene Ausstattung der Kirche durch eine Rente wäre wohl sobald als möglich zu treffen. Die Verwaltung der evangelischen Rente bliebe natürlich bei der Regierung, bis sie mit den jetzt bestehenden oder zu berufenden Synoden eine freie gemeindliche Kirche ins Leben treten lassen kann. Wie aber wird es mit den Bedürfnissen, welche sich nun auf das Pfarrsystem beziehen? Sie sind groß und schreiend. Ein großer Theil der jetzigen evangelischen Pfarrer steht tief unter dem niedrigsten Satze, der für Land und Stadt angenommen werden sollte: also etwa **500** und **700** Thaler. Außerdem fehlt es an Hülfspredigern und Hülfspfarrern, nach dem Zeugnisse der Synoden der Consistorialkirchen von **1844**, so weit ihre Beschlüsse und Anträge bisher veröffentlicht worden sind. Die Ordination von sogenannten Synodal-Candidaten, d. h. von solchen, die innerhalb eines Kreises oder Bezirks verwendet werden sollen, wird allgemein begehrt von ihnen, wie von den Presbyterial-Synoden, und es steht auch hier der dringend ersehnten Hülfe

nichts entgegen, als Mangel an Geld. Endlich wird vielfach über den Mangel eines Stockes geklagt, durch welchen Pfarrern, deren Abgang wünschenswerth oder nothwendig ist, in Ruhestand versetzt werden könnten. Wir glauben, daß die evangelische Kirche ein Recht hat, von dem Staate so viel wenigstens zu verlangen, daß ihr für die Pfarrbedürfnisse dasselbe gezahlt werde, was die katholischen Pfarrer beziehen, d. h. im Verhältnisse der Bevölkerung. Wir glauben aber ferner, daß sehr viel daran fehlt, daß dies jetzt geschehe. *)

---

*) Die Ansicht der rheinischen Synode ist vollständig in dem zweiten der Auszüge aus den Verhandlungen gegeben, welche sich als Anhang zum Schlusse dieser Erörterungen abgedruckt finden. Hiernach erhalten vom Staate jährlich:

die Katholiken . . . . 712,000 Thlr.,
die Evangelischen . . . . 240,000 „

Also erhielten die Evangelischen nur etwas mehr als ein Drittel, statt daß sie im Verhältnisse von 5 zu 3 erhalten sollten: 240,000 Thlr., statt 1,186,000 Thlr.

Im Rheinlande erhalten nach der Synode:

die Katholiken (2 Millionen) . . , . 293,000 Thlr.,
die Evangelischen (600,000) . . . . 33,274 „

XII.

Schluß.

Der Ausgangspunkt und die gegenwärtigen Zustände.

Ist das bisher Gesagte wahr, so ist damit bewiesen, daß die Zeit der Geistlichkeits- und Staatskirchen vorüber ist, damit aber auch eben so gewiß die der Secten und Separatisten, und daß es für die kirchliche Gemeinschaft der Zukunft keine anderen

---

Ihr Antheil ist also fast ein Drittel und sie erhalten ein Neuntel dessen, was die Katholiken vom Staate beziehen.

Diese Zahlen als Grundlage der Ausgleichung angenommen, würden von den 712,000 ℛ, nach Abzug der kirchlichen Kosten jenseits des Pfarrverbandes (der Rente von 250,000 ℛ) über 450,000 ℛ (462,000 ℛ) übrig bleiben für das Pfarrsystem. Dieß würde, nach dem Verhältnisse von 5 : 3, 770,000 ℛ für die evangelischen Pfarrer voraussetzen: also fast noch einmal so viel (222,000 ℛ) als alles, was die evangelische Kirche jetzt vom Staate bezieht. Diese Berechnung ist übrigens ganz unabhängig von der von uns genommenen Basis, behufs des Anspruchs der evangelischen Kirche auf eine ewige Rente für die Bedürfnisse jenseits des Pfarrverbandes.

Schranken giebt, als die Grenzen der bewohnten Erde, keinen Weg, als durch die Liebe und Freiheit, keine naturgemäße äußere Trennung, als nach den Zungen und Völkern, die Gott gegeben hat. Es ist damit auch weiter bewiesen, daß die von einem jeden vereinten Volke anzustrebende Kirchengemeinschaft alle in der politischen Natur des Menschen und in der Idee der Kirche begründeten Elemente des kirchlichen Lebens in sich zu vereinigen suchen solle, damit sie ein möglichst wenig unvollkommenes Bild der göttlich befreiten Menscheit darstelle, und ein lebendiges sichtbares Glied am unsichtbaren Leibe ihres Herrn werde. Wir haben, bei dem Versuche dieß zu beweisen, dahin gestrebt, den Dingen die Kunst- und Stichwörter abzustreifen, womit nun schon lange Theologen und Kanonisten ihre Sprache eben sowohl von der Wissenschaft und des Lebens getrennt, und dadurch sich und die Kirche, so viel an ihnen lag, von Wissenschaft und Leben getrennt haben. Insbesondere aber haben die abstrakten Formeln und todten Rechtsbegriffe die Grundsätze der evangelischen Kirchenverfassung verdunkelt, und bald einem form- und hülflosen

Mysticismus preisgegeben, bald in einen leeren Formalismus verwandelt, wodurch das Leben zu Schemen und Schatten verkrüppelt wird. Bei dieser Untersuchung sind uns höchst wesentliche, aber einfache Probleme christlicher Staatsweisheit übrig geblieben, deren Lösung, obwohl in verschiedenen Formen, unfehlbar gegeben ist durch zwei einfache Grundsätze. Einmal, innerlich, durch die unverzagte Anwendung der an die Spitze gestellten Idee des allgemeinen Priesterthums als der bewußten Verwirklichung des auf Gott gerichteten, sittlichen Bewußtseins, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Wirklichkeit. Anderntheils, äußerlich, durch eine klare Scheidung des Kirchlichen und Staatlichen, aber im Staate.

Es bleibt uns zum Schlusse nur die Erwägung der Frage übrig: welches denn könnte bei uns der unmittelbare Anfangs- und Ausgangspunkt der Bewegung nach einem solchen Ziele sein?

Ehe wir diese Frage beantworten, müssen wir die Sache erst etwas näher in ihrer allgemeinen Geltung betrachten.

Das Ziel des kirchlichen Verfassungstriebes ist allerdings für alle Völker, wesentlich dasselbe: Ausgang und Entwickelung können bei jedem sehr verschieden sein. Eine jede nationale Entwicklung wird einen eignen, durch ihre innere und äußere Geschichte bedingten Ausgangspunkt haben. An sich liegt in dem Verständnisse jedes einzelnen Theiles eines organischen Lebens das Verständniß des Ganzen: d. h. jenes setzt dieses voraus. Aber in der Erscheinung, in der Geschichte also, ist jeder Anfangs- oder Ausgangspunkt ein einseitiger. Für das Gedeihen der Bildung ist, bei richtigem Verständnisse des Ganzen, die besondere Natur dieses Ausgangspunktes an sich gänzlich gleichgültig, und nur Eins ist dabei nothwendig, nämlich daß dieser Ausgangspunkt ein lebendiger sei. Leben geht nur aus vom Leben und selbst vom glänzendsten Leichnam kommt nur Tod. Die Wasser des Teiches Bethesda waren nur heilkräftig, wenn sie sich bewegten. Wo aber Leben, da ist Geist, und Niemand kann ihm wehren, als durch einen höheren Geist: wo keines, da ist Tod, und Niemand kann es machen. So fürchte sich denn

Niemand vor einer Bewegung im Gebiete der Kirche, denn jenes Gesetz von der Bewegung, als Zeichen der Lebenskräftigkeit, muß vorzugsweise in dem geistigen Gebiete herrschen, da hier alles Lebens und aller Bildung Anfang ist. Den Ausgangspunkt giebt Gott und die Geschichte, und aller Geschichtlichkeiten geschichtlichste ist die Wirklichkeit der Gegenwart. Einen Ausgangspunkt willkürlich wählen kann also keine irdische Macht. Das Glied, welches zuerst erwacht, muß zuerst gepflegt werden, selbst wenn es ohne volles Bewußtsein des Ganzen erwacht wäre, zu dem es gehört. Aber Regierung und Volk können und sollen darüber wachen, daß der also vom göttlichen Anfangspunkte beginnende Bildungstrieb nicht gehemmt und verkümmert werde. Die größte aller Gefahren hierbei, ist die gewöhnlich am wenigsten geahndete. Von jedem Elemente aus, wenn es nur ein lebendiges, bildungsfähiges ist, kann ein vollständiger Organismus in aller Schönheit und Vollkommenheit gebildet werden. Da jedoch alles natürliche Leben, weil selbstsüchtig, im Gegensatze befangen ist; so wird jener Anfangspunkt versucht sein,

sich zum Mittelpunkte der gesammten Bildung zu machen. Die zuerst ins Leben getretene Form, statt sich als Element des Ganzen zu erkennen, wird das Ganze sein wollen. Die Verneinung will das Bejahende beherrschen: der Anfang Prinzip sein wollen, nach einwohnendem uralten Gelüste. So wollte auch in der apostolischen Zeit der Judaismus die christliche Entwicklung beherrschen: in der darauf folgenden der Kanonismus, und wiederum später der Dogmatismus, zuerst nur ein theologischer, jetzt vorherrschend auch ein rein spekulativer. Alle diese Anfangspunkte waren geschichtlich und ehrenwerth, und jeder hat eine innere Begründung in einem wesentlichen Elemente des Christenthums. Aber das christliche Leben in seiner Gesundheit und Fülle ist weder eine jüdische Gesetzlichkeit, noch eine kanonistische Rechtsanstalt, noch auch Problem oder Werk der Speculation und des logischen Begriffsspieles. Es ist ein evangelisches und ein gemeindliches Leben, und vor allen Dingen, es ist ein Leben und eine That, nicht ein Zankapfel der Schule und in müssiges Spiel des Verstandes. Nur das Leben giebt die lebendige Verständigung

und Einigung zwischen den beiden Polen aller christlichen Erkenntniß, dem geschichtlichen und dem spekulativen Elemente, der Ueberlieferung und der Idee, der Thatsache und dem Gedanken. Nur das Leben bewahrt jeden Theil vor dem Verderben und Absterben. Das geschichtliche Element nämlich ist in Gefahr auszuarten, entweder in äußeren Dogmatismus, d. h. in das Verstandesfürwahrhalten einer überlieferten als einer äußeren Thatsache, oder in zerstörende Buchstabenkritik. Das spekulative Element neigt sich zum innern Dogmatismus, d. h. dem Formalismus, also eigentlich einem Glauben des Verstandes an seine eigenen Abstraktionen über Geschichtliches: oder zum Skeptizismus, dem Unglauben ans Geschichtliche. Das innerliche christliche Leben ist der Träger von beiden: nicht gehalten von jenen beiden Polen neigt es sich jedoch zum Gefühls-Mystizismus der thatlosen Beschaulichkeit, oder zum Moralismus, der von der Idee Gottes getrennten Ethik. Aber in der Gesundheit des kirchlichen Lebens, der Einzelnen wie der Gesammtheit, bildet das sittliche Gewissen, für jeden in der ihm passendsten Weise, die Verbindung und Einigung zwischen Ge-

schichtlichem und Spekulativem und stellt die Einheit von Ueberlieferung und Idee thatsächlich dar. Eben so ist es nun in der Verfassung. Ihre Herstellung kann eben so wohl ausgehen von einer weltlichen oder geistlichen Diktatur, also vom System der neuen Consistorialkirche, oder vom System des einseitigen Episkopalismus, oder des starren Presbyterianismus: eben so wohl endlich auch von dem embryonischen Systeme des Independentismus. Je nach diesem Ausgangspunkte werden die Schwierigkeiten und Gefahren ihrer Entwicklung verschieden sein. Was z. B. in dem einen Lande schwer ist, macht sich in einem andern von selbst: und was dort vielleicht unmöglich erscheint, würde hier kaum als Schwierigkeit erkannt werden: auf diesem, wie auf jedem andern Gebiete des geistigen Lebens.

Aber welches auch der Ausgangspunkt sei, es genügt in der Gegenwart, daß das Volk die Schwierigkeit und Gefahr erkenne, damit sie überwunden sei. Vorurtheile, Irrthümer, Einseitigkeiten verschwinden vor der Gewalt der Wahrheit, sobald man ihr ins Angesicht sieht, und vor der Kraft des Lebens, sobald

man es gewähren läßt. Nur zwei Irrthümer sind tödtlich: daß man einen gegebenen Lebenspunkt nicht erkenne, oder daß man glaube, die Verneinung eines Irrthums genüge, um die Wahrheit lebendig zu begründen. Die Gefahr ist auf beiden Seiten sehr groß: auf beiden sind Täuschungen verzeihlich. Die Einen lassen sich leicht durch die frühere Herrlichkeit einer geschichtlichen Erscheinung und die Ehrfurcht vor dem geschichtlichen Rechte, zu dem Glauben verleiten, daß ein abgestorbenes Leben wieder erweckt, und eine verbrauchte Form wieder lebendig gemacht werden könne. Andere werden, im Gefühle dieser Abgestorbenheit und Verderbung der Vergangenheit und Gegenwart, durch die Macht des Gegensatzes übermäßig dahin getrieben, daß sie das Heil der Zukunft in der Zerstörung des Vergangenen suchen, das Heil der kommenden Geschlechter in dem Abschneiden der Gegenwart von der Geschichte. Jene glauben das Neue zu bauen, und das Reich Gottes zu fördern, indem sie sich, der Gegenwart vergessend, in einer poetischen Geschichtlichkeit spiegeln: diese indem sie das Bejahte verneinen, und das Gebaute

niederreißen. Diese vergessen, daß wer den Gegensatz ergreift, spätestens mit demjenigen Leben untergeht, welchem er sich verneinend entgegengesetzt, oft aber früher. Jene vergessen das Wort des Herrn: „Lasset die Todten ihre Todten begraben:“ und das: „Fasset den neuen Wein nicht in alte Schläuche.“ Beide Bestrebungen sind Regungen des noch nicht ganz bekehrten und erleuchteten Petrus, welcher keine, den Juden unreine Thiere angreifen wollte, auch da sie ihm vom Himmel kamen; und der einst das Schwert für denjenigen ergriff, dessen Tod und Auferstehung er später als Heil der Welt verkündigen sollte. Petrus kam erst durch schwere Verirrungen und Prüfungen zur Erkenntniß. Aber auch der Jünger der Liebe begann damit, daß er Feuer vom Himmel verlangte, um die Ungläubigen zu strafen, welche die Sendlinge des Herrn nicht aufgenommen. Was nun die Gefahr einer Hemmung des einmal begonnenen neuen Bildungstriebes, und eines vorzeitigen Abschließens betrifft; so wird derselben in christlichen Staaten menschlicherweise am wirksamsten entgegengearbeitet, durch die weise Förderung eines großartigen

und kräftigen Gesammtlebens der Nation, worin alle naturgemäßen Elemente leben und wirken: innerlich aber durch die Erleichterung eines wahrhaftigen kirchlichen Gemeindelebens, mit Freiheit für alle drei Aemter der Kirche, und mit Berücksichtigung des Amtes der freien Liebe insbesondere. Denn dieses ist, wie wir oben gesagt, das eigentliche werdende Element der Kirche der Zukunft. Ist es zu verwundern, daß sich dieses Leben bisher noch spärlich und gleichsam verstohlener Weise, auch oft in verachteter Gestalt gezeigt, daß es sich vielfach verirrt und verwirrt hat, wenn die Zerrissenheit und das Unglück der letzten zweihundert Jahre erwogen wird? Oder soll es uns irre machen und abschrecken, wenn die Schulweisheit sich in ihrem Uebermuthe für die Wissenschaft des Christenthums hält, und von diesem neuen Stein der Weisen, der vollendeten Wissenschaft, den Anfang des Heils erwartet? Sind alle diese Einseitigkeiten nicht die nothwendigen Folgen unsers gemeinsamen Unglücks, unserer gemeinsamen Schuld? Muß der Geist eines großen, und dem geistigen Gebiete mit Innigkeit lebenden Volkes nicht in solche Mißgriffe und

Irrthümer verfallen, wenn ihm eine harmonische Ausbildung, und eine thatkräftige Bethätigung durch den Mangel eines öffentlichen Lebens, wo nicht unmöglich gemacht, doch unendlich erschwert wird? Also werden das evangelische Volk Deutschlands und seine Regenten sich auf der großen Bahn nicht irre machen lassen. Kleine städtische oder ländliche Genossenschaften und weniger geistige Völker mögen sich vorzeitig abschließen, und, statt das Ganze in sich weltgeschichtlich darzustellen, sich mit dem Bruchstücke begnügen, welches Zufall und Persönlichkeiten in ihnen zur Anerkennung gebracht haben. Sie thun vielleicht in diesem Augenblicke weise daran, obwohl sich ihre Schwierigkeiten dadurch nicht mindern, falls sie bestehen bleiben wollen. Denn es kommt eine Zeit, wo sich jede Einseitigkeit eines Principes rächt, jeder Mangel fühlbar macht. Aber ein großes, geistiges zum weltgeschichtlichen Bewußtsein erwachtes evangelisches Volk, kann sicherlich auch auf diesem Gebiete, nur dann etwas Dauerndes zu schaffen hoffen, wenn es die Aufgabe in ihrer ganzen Großheit auffaßt: d. h. mit andern Worten, wenn die Verfassung und

gesammte Gestaltung der Kirche der Zukunft hervorgeht aus dem ungetrübten Gesammtgefühle der Natur des Reiches Gottes, der Bedingungen seines irdischen Bestandes, und der ihm, dem Volke, durch seine Geschichte und Eigenthümlichkeit darin angewiesenen Stelle. Und hier dürfen wir vor der Welt unsere Mängel frei bekennen, und unsere Sünden, die daran noch mehr Theil haben als unser Unglück und unsere Widersacher. Denn der Geist, welcher alles verjüngt, ist bei uns, mindestens in eben so großem Maaße als bei irgend einem Volke der Gegenwart: ich glaube aber mehr. Andre Kirchen haben manches gerettet und erhalten, was uns fehlt, dagegen anderes eingebüßt, was wir besitzen. Wir sitzen unter Trümmern: sie auch. Aber der Unterschied ist vor Allem, daß wir es wissen, sie aber nicht. Sollten wir also nicht den Muth haben, dem was im Kampfe unserer Nationalität, während des eben verflossenen Jahrtausends uns von Altem und Neuem umgiebt, im Lichte des Evangeliums ins Auge zu sehen? Nicht fragend nach Alt oder Neu, ja nicht einmal nach dem Ende aller dieser Dinge, sondern

vorerst und vor Allem nach der göttlichen Wahrheit, welche allein uns belehren kann über den Werth von Altem und Neuem im nahenden Reiche Gottes d. h. in dem Reiche der Freiheit und Liebe. Dann erst können wir mit dem, was wir als unser Fleisch und Blut erkennen, freudig ans Werk der Herstellung gehen. Allerdings, wer herstellen will, muß hier und da ausreißen; das wird auch vielleicht uns begegnen. Aber wozu kann uns der Jammer der Zerstörung Zions zugesandt sein, als daß wir Muth gewönnen, im Glauben die Hand anzulegen, um ihren Tempel nach dem angeschauten Bilde, unvollkommen, aber doch in der Wahrheit, und mehr als alles vorhergehende dem göttlichen Bilde entsprechend, bewußt wieder aufzubauen? Ja, es ist wahr, wir sitzen unter Trümmern, und zwar unter den Trümmern einer untergegangenen oder untergehenden Welt. Aber es sind auch bei dem Einsturze unserer Mauern manche Scheidewände gefallen, welche das Verwandte trennten und sehr oft das reine Himmelslicht ausschlossen, um dessen Aufbewahrung und Spendung das ganze Gebäude errichtet war. Der Staat hat bei uns manches über-

nommen, was besser von der Gemeinde oder den Dienern des Wortes gethan würde. Aber haben alle drei, Regierung, Gemeinde und Geistlichkeit verschiedene Belänge? Es ist unser aller Glaube, daß sie es nicht haben. Weder Staat noch Gemeinde haben bei uns die Anmaßungen einer Priesterkaste zu beargwohnen: die Regierung keine rohe, fanatische Gemeinde, die Kirche keine hinterlistige, fremdländische Regierung.

„Aber euer Glaubensleben ist zerstört durch den „Rationalismus!“

Welchen? Wessen? Der todte Rationalismus der Schule des achtzehnten Jahrhunderts, welcher neben einer erst beginnenden Kritik nichts besaß als einen, die Tiefen des Gemüths wie des Geistes nicht ahnenden Verstand, hat sich selbst zu Grabe getragen, außer wo er von Regierungen künstlich als Mumie und Hausgötze im Hause gehalten und gepflegt wird. Dem wahren rationalistischen Elemente aber überhaupt, welches sich innerhalb des Lehramtes der Kirche befindet, d. h. dem Streben nach Verbindung von Vernunft und Offenbarung, verdankt die deutsche evan-

gelische Kirche wenigstens eben so viel, als dem entgegengesetzten. Die freie Kritik der heiligen Bücher hat dem Verständnisse des göttlichen Inhaltes unendlich mehr genützt als geschadet, nicht allein im neuen, sondern auch im alten Testamente. Man fasse die Erscheinung nur geschichtlich als ein Ganzes auf, und es wird jedem klar werden, daß Geistlichkeit, Gelehrte und Nation im Glauben an die Wahrheit, und nicht im Unglauben diese Prüfung vorgenommen. Dasselbe gilt von dem Einflusse der philosophischen Schulen von Kant bis Schelling und Hegel. Wir wollen die Freiheit, welche die Wissenschaft des Geistes, als solche, bei uns genießt, und insbesondere auf dem Gebiete der Erforschung der ewigen Wahrheit und ihres Grundes, anderen Völkern nicht aufdrängen. Aber beneiden können wir sie nicht um den Mangel an derselben, eben weil wir überzeugt sind, daß das Christenthum die Religion des Geistes sei, der Geist aber Wahrheit. Wir wissen, und die Nachwelt wird es durch die Geschichte wissen, daß die Grundbegriffe aller Religion: Gott, sittliche Freiheit oder Verantwortlichkeit, Unsterblichkeit, göttliche Weltregierung

und ähnliche, in der neuen Welt erst durch jene große Entwicklung der deutschen Philosophie als an sich ewig dargethan, und im freien Kampfe neu belebt und verjüngt worden sind. Wir können es wahrlich an sich nicht für ein Unglück halten, wenn Männer der Wissenschaft, welche sich zur Kirche bekennen, (von den andern, welche sich ihr, die gesetzliche Freiheit benutzend, offen entgegenstellen, kann ja hier keine Rede sein) sich ernst bemühen zu zeigen, daß das Christenthum auch in der Idee wahr sei. Wie sollten wir erschrecken über die Versuche der Spekulation, zu beweisen, daß dem geschichtlichen Zeugnisse das Zeugniß des bewußten Geistes entspreche, daß der beglaubigten offenbarten Thatsache eine ewige Wahrheit und ein göttliches erkennbares Gesetz zur Seite stehe? Ein Unglück allerdings wäre es, und eine unermeßliche Thorheit, wenn solche Männer lehren und das evangelische Volk ihnen glauben sollte, das christliche Leben müsse als unterbrochen und gleichsam aufgehoben (suspendirt) angesehen werden, bis die Wissenschaft des Gedankens sich ganz darin zurecht gefunden und vollständig damit verständigt habe.

Allein einer solchen Thorheit ist ja wohl in unsern Tagen Niemand fähig, wo es selbst den Blödsinnigen klar geworden, daß das Christenthum nicht ein Gedanke, sondern eine That sei: nicht eine Wissenschaft, sondern ein Leben: und daß der höchste Beweis für seine Wahrheit so wenig in der Spekulation und Wissenschaft liege, als in der Geschichte, (1. Joh. 5.) sondern im Geiste, dem Beweise der Kraft, dem innern Zeugnisse des Gewissens und der Erfahrung im Leben. So viel hier gegen so manche theils unmündige, theils boshafte Lästerer unserer evangelischen Kirche und kleingläubige, altweiberische oder heuchlerische Wehklagen über die ungezügelte deutsche Wissenschaft und Philosophie.

Schon jetzt ist es in Deutschland jedem Unbefangenen unverkennbar, dem die Erscheinungen auf dem geistigen Gebiete des deutschen Lebens nicht fremd geblieben, daß trotz alles Geschreies von Unglauben, und trotz aller wirklichen Verwirrung im Reiche Gottes, die deutsche Wissenschaft, und die deutsche Philosophie sich in den letzten siebenzig Jahren eine festere und unzerstörbarere, weil geistigere

und lebendigere, Grundlage für eine neue Form des christlichen Lebens gebildet hat. Und ich setze unbedenklich hinzu: nicht bloß für sich, sondern für die ganze Menschheit. Daß dieses alles nun für uns, als Volk und Einzelne, nicht zum Verderben sei, sondern zum Heile, das allerdings wird von dem göttlichen Segen, unsrerseits aber von der Treue und dem Ernste abhängen, womit wir das große Ziel ins Auge fassen, und unabgewandt verfolgen. Nicht als ein Spiel des Verstandes, sondern als den heiligen Ernst des Lebens: nicht in erbärmlicher Selbst- und Genußsucht, auch nicht in schwächlicher Gefühligkeit und Selbstbespiegelung: nicht in Träumen und Grübeln, nicht endlich vor allem in Hader und Streit, sondern in liebevoller Aufopferung, und in brüderlichem Zusammenwirken. Und haben wir nicht im wirklichen Leben der Kirche höchst ermuthigende Lebenszeichen, dem früheren Tode gegenüber? Wem ist die Wiederbelebung, Ordnung und Zucht der rheinisch-westphälischen Kirche in Preußen unbekannt? Ihre Synode blickt, beim Abschlusse des ersten Jahrzehends ihrer Verfassung mit Dankbarkeit auf den

bisher erfahrenen göttlichen Segen zurück, und mit ihr sieht eine Million treuen, gläubigen und aufgeklärten evangelischen Volkes, vertrauensvoll hin auf die Verfolgung des ihnen gesteckten Zieles. Wer will den redlichen Ernst und das christliche Gefühl in den Berathungen, Vorschlägen und Antworten der geistlichen Synoden der übrigen evangelischen Landschaften Preußens verkennen, welche eine vertrauensvolle und weise Regierung neulich hervorzurufen den Muth, weil den Glauben, gehabt hat? Und über diese ganz neue Erscheinung sei es uns erlaubt für die ihr ferner stehenden einige erläuternde Worte hinzuzufügen. Sie ist nicht allein eine merkwürdige Begebenheit, sondern eine überraschende Bestätigung der Ansicht, auf welcher unsere ganze Ansicht von der Kirche der Zukunft ruht. Seit Jahrhunderten nicht zu gemeinsamer freier Berathung berufen, treten die Geistlichen in jeder der sechs übrigen Provinzen, alle Superintendenten als solche, und eine eben so große Anzahl frei gewählter Pfarrer unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz zusammen, verstärkt durch einen Abgeordneten der Landes-Universität

und den Ober-Prediger des Heeres in der Provinz. So stehen auf einmal sechs Versammlungen von durchschnittlich mehr als **100** Geistlichen da. Die Regierung legt ihr keine eigenen Anträge vor, sondern eine Zusammenstellung der im Jahre **1843** über fast alle Theile des kirchlichen Verfassungslebens abgehaltenen **340** Kreisversammlungen der Geistlichen. Sie giebt ihnen dazu die volle Freiheit, auch solche Anliegen und Bedürfnisse zur Verhandlung zu bringen, welche in jenen Berathungen nicht zur Sprache gekommen waren. Besorgnisse der verschiedensten Art verbreiten sich, innerhalb und außerhalb der Versammlung: die Gemeinden verwahren sich gegen herrschsüchtige Beschlüsse der Geistlichkeit, und die Gelehrten gegen Umtriebe der „Finsterlinge.“ Aber selbst die Theologen verschiedener Schulen treten in die Versammlungen mit Mißtrauen gegen ihre Gegner ein. Unter diesen Anzeichen verkünden die Feinde des Evangeliums Streit, Aergerniß, und Aufdeckung der inneren Zerfallenheit der evangelischen Kirche, welche nach ihnen, in Deutschland wie in England in den letzten Zügen liegt. So werden die Ver-

sammlungen in der Mitte November eröffnet. Und was geschieht? Alle Versammlungen beginnen mit würdigem Ernst: bald stellt sich Vertrauen ein: die Augen werden den Versammelten geöffnet: Bruder erkennt den Bruder, im Lichte dessen, wodurch sie Brüder sind. Man geht furchtlos in alle Fragen ein: die Verschiedenheit der Ansicht scheint sich nur kund zu thun, damit die höhere Einheit des Glaubens und der Liebe sich offenbare. Alle Versammlungen schließen mit den rührendsten Aeußerungen brüderlicher Liebe und des Bewußtseins der Einheit in Christus. Geschäftlich giebt sich eine höchst achtungswerthe Ordnung und Klarheit kund, obwohl jede Versammlung ihre Geschäftsordnung erst zu entwerfen hat. Hinsichtlich der Verfassung verlangen alle Versammlungen einstimmig die Herbeiziehung ihrer Brüder nicht geistlichen Standes: alle die Anerkennung des presbyterischen Elementes der Kirchenverfassung, keine das ungemischte. Ueber den großen Punkt der Reinheit und Einheit der Lehre thut sich, bei unverkennbarer Verschiedenheit in der kirchlichen Formel für das wissenschaftliche Bewußtsein

nicht weniger Einheit kund in dem Festhalten der Worte Gottes und der rechtfertigenden Innerlichkeit der Gesinnung im Glauben an Christus, oder, um die Worte der großen Mehrheit (fast voller fünf Sechstel) der sächsischen Synode von **180** Geistlichen zu gebrauchen: „Die Norm des evangelischen Glau-„bens und Lebens sei der Lehrinhalt der heiligen „Schrift, und zwar des Alten Testamentes, in so „fern dasselbe auf Christum hinweist, und des Neuen „Testamentes, in so fern dasselbe auf Christum zu-„rückweist.“ Die höchsten und heiligsten Punkte der Lehre werden mit gebührendem Ernste und voller Einheit besprochen, und die Synode schließt nach vierzehntägiger unausgesetzter ernster Berathung mit folgendem Ausspruch:

„Die Synode fühlt sich zu der Erklärung ge-„drungen, daß sie es zwar weder für rathsam, noch „für ausführbar erachtet, hinsichtlich des Lehrbegriffs, „durch Ablassen auf der einen, durch Zuthun auf der „anderen Seite, ein drittes Allgemeines zu erlangen „und festzustellen, welchem alles Besondere sich unter-„ordne, zumal sie in dem Stehen auf der heiligen

„Schrift und in dem Glauben an Jesum Christum (dem „Mittelpunkt der Schrift) ein solches Band besitzt und „mit Treue festzuhalten herzlich entschlossen ist: daß sie „aber, gestärkt und erhoben durch das bisherige brü„derliche, vom Geiste des Herrn beseelte, und durch „keine einzige schmerzliche Erfahrung getrübte Bei„sammensein, nicht bloß ein großes Vertrauen auf den „Ernst ihrer Glieder in Sachen, welche der Seelen „Seligkeit betreffen, sondern auch die Hoffnung mit„nimmt, das Hinschauen auf die angedeuteten Wege der „Vermittlung und hauptsächlich der Geist Gottes, wel„cher in alle Wahrheit leitet, werde, bei anhaltendem „Forschen, demüthigem Gebete und ernstem Ringen nach „der Heiligung, jedes ihrer Mitglieder vollbereiten, „stärken, kräftigen, gründen und dem Ziele größerer „Einigkeit mit der Gesammtheit, wie bereits in der „Gesinnung, so auch im Bekenntniß und in der Ver„kündigung entgegenführen, damit das Heil der Seelen „gewahrt und die Erbauung der Gemeinde Gottes „gefördert werde."

Wir wenigstens erblicken in diesen Worten, nach solchem Thun so ernster und würdiger Versammlung,

ein ermuthigendes Zeichen, daß der Geist Gottes sich auch hier nicht unbezeugt bei uns lasse, und sehen der weiteren Entwicklung mit Zuversicht entgegen.

In ganz andern Umständen äußerlich findet sich die evangelische Kirche Baierns. Aber ihr Glauben hat in ihrer Prüfung eine desto größere Verherrlichung erfahren. Hat nicht das unverzagte Auftreten der Ansbacher Synode und das freudige Bekenntniß, daß ohne den größten Gewissenszwang evangelischen Soldaten nicht angemuthet werden könne, vor der Hostie niederzufallen, einen Anklang bei allen freien deutschen Herzen gefunden, ohne Unterschied des Bekenntnisses, und einen Wiederklang durch ganz Europa? Ein Bekenntniß, durch seinen Ernst und seine Innigkeit würdig der Zeit, worin die Apostel litten: ein Zeugniß, im Kampfe nicht des Einzelnen für stolze, unbeschränkte Macht: sondern Tausender und Millionen für Gewissensfreiheit: ein Auftreten vor der Regierung, nicht mit Pochen auf göttlichem Rechte, sondern in demüthiger Ergebenheit gegen die irregeleitete nicht evangelische Obrigkeit. Und wenn eine solche schwere Prüfung viele tausend Herzen mit

Schmerz und Wehmuth erfüllt, hat sich dieß Mitgefühl unter den evangelischen deutschen Mitbrüdern in Haß und Zorn kund gegeben? Nein! der Grundzug der großen evangelischen Hülfsgesellschaft Deutschlands, thätige Unterstützung bedürftiger Glaubensbrüder, hat sich inmitten der, durch die Kniebeugungsfrage hervorgerufenen Aufregung nur noch klarer herausgestellt. Der Gustav-Adolphs-Verein schließt sich mehr und mehr den wohlthätigen christlichen Vereinen an, welche seit zwei Jahrzehenden sich frei, und fern von allem politischen Treiben gestaltet und gebildet haben. Denn allerdings bedeckt sich das ganze protestantische Deutschland, ja von ihm aus die Schweiz und Frankreich mit einem Netze, nicht geheimer Orden und im Stillen schleichender fremdländischer Gesellschaften, sondern offener Brüderschaften und freier Schwesterschaften christlicher Liebe; zum Trost der armen und bedrängten Glaubensbrüder. Hat aber die durch den Gustavs-Adolphs-Verein hervorgerufene Aufregung der ganzen protestantischen Bevölkerung Deutschlands wirklich irgend eine politische Gefahr in sich; so kann sie im Augenblicke durch ein billiges Verfahren der

katholischen Regierungen Deutschlands gegen ihre evangelischen Unterthanen beseitigt werden. Ist nicht unverkennbar, daß dem Ganzen keineswegs eine politische Wühlerei oder überhaupt unchristliche Gesinnung zu Grunde liege, sondern ein, wenngleich dunkles Gefühl und ein, wenngleich noch nicht geläutertes und klares Bedürfniß der Glaubensgemeinheit und der Bruderliebe? Sind nicht bereits durch den Gegenstand und die Thätigkeit dieser, viele Millionen umfassenden evangelischen Hülfsgesellschaft, Tausende geweckt worden aus dem Schlafe der Selbstsucht und aus dem Tode des Unglaubens, und angetrieben zur Theilnahme an den Werken des in der Liebe thätigen Glaubens, in wenigen Monaten mehr als durch alle gelehrten Redensarten seit einem Jahrzehend? Wir wollen keinen Bund der Evangelischen im geliebten und lange genug zerrissenen deutschen Vaterlande wiederaufbauen: aber wir wissen sehr wohl, daß man ihnen keine Ligue entgegensetzen könnte, wenn man auch wollte, aus dem einfachen Grunde, weil die katholischen Völkerschaften nicht mehr sich von Priestern fanatisiren lassen wollen. Was inner-

halb der römischen Kirche in Deutschland geschehen, haben wir nicht hervorgerufen: sondern es ist offenkundig das Auflehnen der Gemüther gegen die Strenge der katholischen Geistlichen, hinsichtlich der gemischten Ehen und gegen eine Richtung, die sich bei Ausstellung des heiligen Rockes in Trier kund gab. Die neuen Gemeinden wollen Freiheit, wie jeder es will. Ob sie sie erlangen und behaupten, wird von ihrer Stellung zum Kern des Christenthums, zu Christus, abhangen. Wir Evangelischen wollen nur Frieden und können nur Frieden wollen. Wir haben im Kampfe um kirchliche Fragen uns über die Kirche und ihre Verfassung zu verständigen begonnen. Die Streitigkeiten über die Union, die Liturgie, ja selbst über Cöln und Jerusalem haben uns darin weiter geführt, als alle Abhandlungen über die Augsburgische Confession und ihre Lesarten, und selbst weiter, als alle Spekulationen über das Verhältniß von Staat und Kirche. Man kann bessere Beweise der Kraft verlangen, als die Streitschriften, welche jene Angelegenheiten hervorgerufen: aber wir sind weiter gekommen mit dem allen: es hat sich die einwohnende,

obwohl zersplitterte und verkümmerte Lebenskraft in uns wieder erweckt: nicht eine künstlich gemachte, scheinbare, sondern natürlich freie, wahre. In allen diesen Bestrebungen liegt nothwendig etwas Anregendes für das ganze deutsche Volk: aber sie sind in sich keineswegs feindlich und kriegerisch. Umgekehrt, wir können, wie für das gemeinsame deutsche Vaterland, so für die Entwicklung der großen Kirchenfrage nur Erhaltung des Friedens und Fortschreiten der gesetzlichen Freiheit wünschen. Ja wir werden allen Versuchungen und Anreizungen widerstehen, welche darauf hingehen möchten, deutsche Stämme und Brüder in feindliche Lager zu trennen, und wieder für Jahrhunderte gegen einander abzuschließen. Wir sind daran gegangen, unsere eigene Kirche wieder zu bauen, auf Liebe, Hoffnung, Glaube: also auf bürgerliche und geistige Einheit und gemeindliche Thätigkeit in gesetzlicher Ordnung.

Aber auch die Wissenschaft ist der Wirklichkeit nicht so fern geblieben, als sie ihr noch vor zehn Jahren stand. Sie hat mehr als je vorher ihre Augen aus den grenzenlosen Reichen der Idee, und

von der Erforschung untergegangener Jahrhunderte hinweggewandt auf die große Aufgabe der Gegenwart und Zukunft. Es zeigt sich auch bei ihr überwiegend, statt der Störrigkeit der alten protestantischen und reformirten Theologen, eine eben so weitherzige und freie als christliche und kirchliche Richtung, die nicht in Haß und Streit wandeln will, sondern in Liebe und Versöhnlichkeit: und das nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Erkenntniß und Weisheit.

Haben die Männer der Wissenschaft in Bonn und Erlangen nicht freudigen, begeisterten und begeisternden Antheil genommen, an dem Kampfe und Leben des Glaubens, der um sie entbrannt ist? Und hat das etwa ihrem wissenschaftlichen Leben geschadet und nicht vielmehr dasselbe gefördert? Ist überhaupt nicht in der rein wissenschaftlichen Behandlung die Einhelligkeit und gläubige Uebereinstimmung aller namhaften Männer der Wissenschaft und Forschung merkwürdig, welche sich über die Grundlage der kirchlichen Verfassungsfrage ausspricht, und der Fortschritt, welchen diese Betrachtung in dem letzten Jahrzehende gemacht hat? Ueber die Unverträglichkeit des evangelischen

und apostolischen Christenthums mit einer levitischen Geistlichkeit und kanonistischen Gerechtigkeit, also mit dem folgerechten System des hochkirchlichen Episkopalismus von Laud bis Newman besteht in der deutschen Wissenschaft so wenig als im deutschen Volke irgend eine Verschiedenheit der Ansicht. Rudelbach und Hengstenberg haben sich darüber eben so bestimmt und scharf ausgesprochen als Schleiermacher und Nitzsch. Die Beschränktheit und Thorheit des Independentismus und der Lehre der Freiwilligkeitskirche sind in keinem Lande gründlicher, wenn auch hier und da klarer und praktischer dargethan, als in Deutschland. Aber auch die historischen Irrthümer und Einseitigkeiten, und die Starrheit des Systems des alten Presbyterianismus haben ihre gerechte Würdigung gefunden, nicht bloß in Richard Rothe, dem begeisterten Freunde des ursprünglichen Bischofthums, und in Carl Rothe, dem warmen Verehrer und beredten Lobredner der lutherischen Lehre von der Kirchenverfassung, sondern auch bei Sack, dem eifrigen reformirten Lehrer und Mitgliede einer reformirten Synode, und selbst bei Sydow, dem Apostel der freien schottischen Kirche

in Deuschland. In allen diesen herrscht, bei merklicher Verschiedenheit in andern Punkten, doch eben wie in jenen praktischen Bestrebungen derselbe evangelische Glaube, dasselbe Verlangen nach dem Christenthum, um seines selbst willen, derselbe Drang, von Wissen zur That, aus der Schule ins Leben zu treten; dasselbe ahndungsvolle und gläubige Gefühl einer bessern Zukunft, und in allen diesen dieselbe Geistigkeit und Freiheit, welche das deutsche Volk in seinen besten und größten Zeiten vor allen Völkern der Erde ausgezeichnet hat.

Es sind diese Lebenszeichen, welche mich seit 1840 im Vaterlande erquickend und begeisternd angeweht haben, und wie ein belebender Frühlingshauch mir in die Fremde nachgefolgt sind. Es war dieses freudige Bewußtsein, welches mich erfüllte, als mir mit einer fremden Kirche über die Gründung eines festen, weltgeschichtlichen Punktes im Morgenlande zu unterhandeln aufgetragen war, und später, als ich das Bekenntniß niederschrieb, welches ich jetzt der Oeffentlichkeit übergebe. Dieß endlich wird mir auch, unter allen Verhältnissen den Muth geben, meine

Ueberzeugungen frei zu bekennen. Es wird meinen Glauben erhalten und stärken, an die weltgestaltende Kraft, welche auch jetzt im deutschen Volke liegt, und an das Lebenspfand für eine schöne und große Zukunft der evangelichen Kirche meines Vaterlandes. Und ich danke Gott, daß ich weiß und frei sagen darf, daß unter allen, die ich kenne und verehre, Niemand einen größeren Widerwillen in sich trägt gegen leere Aeußerlichkeiten und gegen ausländische Formen des Volkslebens, Niemand Freiheit auch auf diesem Gebiete inniger ehrt und wahrhaftiger wünscht, als der König, auf welchen so viele deutsche Herzen und so viele evangelische Christen, auch in diesem Lande, mit Vertrauen, Hoffnung und Fürbitte hinblicken. —

Anhang.

I.

Auszüge
aus den Verhandlungen der rheinischen Provinzialsynode von 1844.

1.

Die beiden ersten Vorschläge der kirchlichen Verfassungscommission der Synode.

Funfzehnte Sitzung (den 10. Sept.). Der erste Vorschlag wurde folgendermaßen eingeleitet.

Durch Staatsregierung und Verwaltung werden alle öffentlichen Funktionen des Gemeinlebens bedingt. Ein selbständiger Staat im Staate ist nicht zulässig. Die deutsch-evangelische Kirche, auch die Presbyterialkirche, will sich der Aufsicht nicht entziehen, die in dem Rechte und der Pflicht der Landeshoheit gegründet ist. Polizeiliche Aufsicht der Regierung, Schutz des Gottesdienstes, schirmendes und schiedsrichterliches Sichverhalten des Staats in Bezug auf allen Kultus, und daher ein Zulassungs-, Einsichts- und Aufsichtsrecht, wollen

wir Alle. Tägliche Erfahrungen, Einsicht in die Instruktionen der Regierungen, Kenntniß der neueren preußischen Staats- und Kirchengeschichte lehren aber, daß Staatsaufsicht im Kirchlichen nicht in so eingeschränktem Sinne gemeint werde. Man nimmt sie im Sinne des territorialistischen Systems; man leitet die Kirchengewalt aus dem Begriff des Staats und der Landesherrschaft her. Veranlassung dazu gab die Thatsache, daß, obgleich die Reformatoren kirchliche und weltliche Gewalt genau unterscheiden, doch die deutsche Reformation durch landesherrliche Visitationen zu Stande kam. Die Landesherren wurden Nothbischöfe, übten faktisch die Kirchengewalt aus und förderten zuweilen mit starker Hand die Reformation. Der Religionsfriede gestand den Landesobrigkeiten als solchen das Reformationsrecht zu. Landesherrliche und geistliche Gewalt vermischten, verschmolzen, verwirrten sich. Zurückgehend auf den Anfang suchte man in besondern Systemen die Sache aufzuklären. Man sagte, der Landesherr habe Episkopalrechte nach einer vorausgesetzten Devolution (Leipziger Episkopalsystem). Dieß genügte den Hallensern nicht. Nach Christ. Thomasius, dessen Ansicht, durch J. H. Böhmer nicht berichtigt, auf die preußischen Staatsmänner Einfluß übte, bestimmt der Landesherr als solcher die äußere Religion;

d. h. das Liturgische, Disciplinarische, Oekonomische ordnet er aus landesherrlicher Vollmacht; die innere Religion, das Dogmatische, überläßt er den Gemeinden und der Geistlichkeit. — Hier ist keine Kirchengewalt, nur Staatsgewalt. — In andern Ländern bestand noch lange das Konsistorium, ein Surrogat der bischöflichen Regierung. Im preußischen Staate wurde ihm eine Befugniß nach der andern genommen, bis es endlich ganz verschwand. Das Kirchenregiment wurde ein Zweig der Staatsgewalt. Erst Friedrich Wilhelm III. führte wieder eine Art von Konsistorialverfassung ein (1817); und da die Regierungskollegien noch immer einen beträchtlichen Theil des Kirchenregiments behielten und das Konsistorium zu überflügeln schienen, so stellte er noch die Generalsuperintendenten auf. Aber auch dadurch war die Unkirchlichkeit der Kirchenregierung noch nicht überwunden; die Regierungen waren noch zu kirchlich, die Konsistorien noch zu wenig kirchlich. Diese schwankende unbegreifliche Regierung hat die edelsten Bestrebungen des Königs verkümmert und zu unheilvollen Maßregeln der Bedrückung verleitet. Uns ist mit der Kirchenordnung eine Herstellung der älteren Presbyterialverfassung gewährt. Anwendung und Durchführung des territorialistischen Grundsatzes inmitten derselben würde eine Ver-

neinung der alten Verfassung sein. Wir sind in einem solchen Widerspruch. Die Regierungen üben die ihnen nach den Instructionen von 1817 und 1825 zustehenden Befugnisse über die Provinzialkirche aus, ohne daß dieß mit dem Buchstaben der Kirchenordnung und den billigen Voraussetzungen, womit man dieselbe empfing, übereinstimmte. Die Regierungen von Coblenz und Trier besetzen die Pfarrämter, mischen sich in die Frage, wie viel Predigten, Catechisationen, gottesdienstliche Zusammenkünfte in die Berufungsurkunde aufzunehmen seien, auch da wo Wahlrecht ist. Sie üben eine antheilige Disciplin über die Geistlichen, inspiciren den Haushalt der Gemeinen, und verfahren dabei gegen die eine Synode so, gegen die andere anders. Gar oft concurriren und collidiren auch Konsistorien und Regierungen. Abgesehen aber davon ist es ein unzulässiger und drückender, weder natürlicher noch rechtlicher Zustand, daß Collegien, welche theilweise aus katholischen Räthen, theilweise aus protestantischen, die ohne Rücksicht auf kirchliche Einsicht und Gesinnung ernannt werden, bestehen, einen beträchtlichen Theil der Kirchengewalt ausüben. Die Commission trägt demnach darauf an, den König zu erflehen, daß die Absonderung der evangelischen Kirchenverwaltung vom Ressort der Regierungen verordnet

und der Name dieses Collegiums aus §. 148 weggelassen, §. 59 Nr. 14 mit dem des Konsistoriums vertauscht, oder doch ein fester, klarer Unterschied der staatlichen und kirchlichen Aufsicht über das evangelische Gemeindeleben ausgedrückt werde, welcher nicht nach dem oft zweifelhaften Begriff von Innerem und Aeußerem zu bemessen ist, sondern nach dem Unterschied der hoheitlichen Rechte und der Kirchengewalt. — Die Bestätigung der Vocation (Pfarrerwahl) bleibt übrigens immer Sache der Staatsbehörde. Dieß fordert schon das Interesse der Parität der Confessionen. Aber die verfassungsmäßige Wahl muß der oberen Kirchenbehörde angezeigt, wenn der Gewählte ein Candidat ist, von ihr die Ordination begehrt; endlich auch die Gutheißung des speciellen Theils der Vocation von ihr ertheilt werden. Dieß Alles ist kirchlich, kann nicht auf der Bestätigung der Regierung beruhen, und muß dieser vorangehen. Die Kirchenbehörde kann aber auch die politische Bestätigung vermitteln, und sammt der kirchlichen dem Superintendenten zugehen lassen. — Was aber die Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so ressortirt die Genehmigung gezwungener Umlagen immer von der Regierung. Es bleibt bei der aus dem politischen Aufsichtsrechte resultirenden Oberaufsicht, und es ist da-

gegen nichts Erhebliches einzuwenden, wenn nur der Kirche die selbständige ökonomische Verwaltung nach ihren Instanzen verbleibt. Da auch diese erfahrungsmäßig als zuträglich sich herausstellt und hinlängliche Sicherheit darbietet, so steht jener Bitte um Absonderung nichts entgegen. — Der so begründete Antrag fand allgemeine Zustimmung.

Der zweite Hauptvorschlag der Commission ging dahin, daß die Provinzialsynode bei des Königs Majestät die Entwicklung des Consistoriums zu einer, der evangelischen Kirche überhaupt, der Presbyterialkirche insbesondere erforderlichen, wahrhaft kirchlichen obern Verwaltungsstelle beantrage. Diese Kirchlichkeit aber sollte nicht vom bischöflichen noch vom territorialistischen Prinzip emanirt, sondern auf die innere Vereinigung des landesherrlichen Pflegeamts, des von seiner positiven Seite betrachteten ius circa sacra, mit dem christlichen Gemeinderechte gebaut sein, und sowohl formell als materiell bestehen: materiell, inwiefern die Kirche blos nach ihren Gesetzen regiert wird, nachdem der Landesherr dieselben sactionirt hat; formell, inwiefern die Vocation des Personals und die Constitution des Collegiums beweisen, daß das landesherrliche Recht mit dem der Gemeinde zusammengeht. Nur so giebt es

in der Presbyterialkirche eine wahre Pietät gegen die Entscheidung der Behörden, nur so eine vorläufige Beruhigung, zumal bei Verfügungen in Lehre, Cultus und Disciplin, die sich der Gesetzgebung nähern. Der gegenwärtige Zustand genügt nicht. Das Consistorium mit seiner Instruction hat zu viel und zu wenig Befugnisse: zu viel in Bezug auf die niedern, zu wenig in Bezug auf die höhern Behörden. Hier ist es durch die Regierung zu sehr gehindert, auch durch das Ministerium beengt; dort zu politisch gestellt. — Ist es nun an der Zeit, Consistorial- und Synodalverfassung zu vereinigen? Die Kirchenordnung und die Instruction von 1817 lösen die Aufgabe nicht. Jene bestimmt über Wesen, Befugniß und Stellung des Consistoriums nichts Neues und Festes. Diese, welche zunächst bindend für die Acte desselben bleibt, weist es nicht an, in Allem auf die verfassungsmäßige Entscheidung der Synode zu achten und daran anzuknüpfen; sie macht es vielmehr geneigt, in den innern Angelegenheiten gelegenheitlich, zumal auf ministeriellen Anstoß, verordnend an die Superintendenten 2c. sich zu wenden, als gäbe es keine Synode. Dieß ist eine Quelle häufiger Conflicte und Contestationen vor dem Ministerium. Beide (Synode und Konsistorium) haben sich gegenseitig bei den Gemeinden um ihr An-

sehen gebracht, und die Verwaltungs- und Verfügungsbehörde drückt das Organ der kirchlichen Sinnesäußerung zu einem bloß berathenden Collegium herab. Die Kirche hat das Fundament ihrer ordnenden und aller Lebensthätigkeit in der körperschaftlich organisirten Einzelgemeinde. Die Presbyterialkirche verlangt aber auch kirchlichen Verband, und entwickelt sich, vom Geiste aus und von einer Verknüpfung des Kirchenregiments zur andern, zu einer Bewegung der Selbstaufsicht und der Selbstvervollkommnung nach dem göttlichen Worte und nach ihrer reformatorischen Geschichte. Diese Bewegung kann in der landesherrlichen Theilnahme ihre Beruhigung und Bestätigung finden. Das landesherrliche Recht hat aber theils eine negative Seite: Veto und Zulassung, Schutz- und Schiedsrecht; theils eine positive: Pflicht und Recht der Pflege. Der evangelische Landesherr ist gleichsam der Oberälteste. Landesvaterschaft und Hausvaterschaft in gleichem Bekenntniß haben eine analoge Bedeutung. Nur darf sich das episkopalistische und territorialistische Prinzip nicht wieder einmischen. Das Gemeinderecht muß verfassungsmäßig vollzogen werden. Die Provinzialsynode faßt Beschlüsse, die vom Landesherrn genehmigt werden; die landesherrliche Behörde bringt Proponenda an die Synode. Es muß aber eine

beständige Verwaltungsbehörde da sein. Beide Seiten sind organisch zu verbinden, mit Unterscheidung und ohne Vermischung. — Diese Ansicht setzt bei ihrer Verwirklichung folgenden Antrag voraus:

Des Königs Majestät wird Namens der Gemeinden der rheinischen evangelischen Kirche angefleht, die Gesammtheit der landesherrlichen Rechte in Bezug auf diese Kirche zwar durch ein nur ihm verantwortliches geistliches Ministerium auszuüben, aber durch ihre Regierungscollegien nur das allgemeine hoheitliche Recht ausüben zu lassen, das Pflegerecht (als Oberältester) dagegen durch eine kirliche Oberbehörde, durch ein Collegium, das mit der Presbyterialkirche in organischer Verbindung steht, nach Vorschlägen der Provinzialsynode, deren Modalität näherer Bestimmung unterliegt, vom Könige ernannt und mit Instructionen versehen werde:

1) In Gemeinschaft mit der Provinzialsynode, in welcher seine Mitglieder Sitz und Stimme haben, die kirchlichen Ordnungen zu berathen und zu beschließen; 2) die Beschlüsse zur landesherrlichen Sanction zu bringen; 3) nach den sactionirten Ordnungen die Provinzialgemeinde zu beaufsichtigen; die

Candidaten zu prüfen und zu qualificiren, die verfassungsmäßig vocirten Pfarrer und deren Vocation, beziehungsweise nach Benehmen mit den Regierungen, zu bestätigen, die Lehr-, Liturgie-, Gesang- und Unterrichtsbücher mit der Provinzialsynode zu prüfen und zu approbiren, in Ansehung der Disciplin über Pfarrer, Aelteste, Candidaten, und des Haushalts in den Gemeinden die obere Instanz zu bilden, ohne den verfassungsmäßigen Vorstufen vorzugreifen, die in Eigenthums- und Ehrensachen Recht suchenden Gemeinden durch seinen Justitiarius zu berathen und zu vertreten, und zur Vollziehung der Kirchenordnung anweisend, einschreitend, bescheidend, schlichtend zu verfügen.

Diese Instruction wäre als integrirender Bestandtheil in die Kirchenordnung aufzunehmen.

Wie nun dieß auszuführen, wie zu dem Neuen hinüberzuleiten, wie die Ausübung des Vorschlagsrechts der Provinzialsynode zu den Stellen des obern Kirchenraths näher zu bestimmen sei, ob 3 Geistliche und 2 Aelteste unter dem Präsidium der Generalsuperintendenten und des Justitiarius einzurichten — dieses alles ist der Weisheit und dem höhern Ermessen der Räthe des Königs zu über-

lassen, mit der Zuversicht, daß sie keine zu großen Schwierigkeiten darbieten werden.

Die Synode erklärt ohne weitere Discussion mit allgemeiner Zustimmung, daß in diesem Antrage das Resultat der wesentlichen Wünsche zusammengedrängt sei.

2.

Bericht der Commission für Erwägung der confessionellen Verhältnisse.

Siebenzehnte Sitzung (den 12. Sept.) Erste Abtheilung des Commissionsberichts: Paritätsverhältniß.

Für Katholiken und Evangelische in Deutschland, namentlich in Preußen, ist Parität das Cardinalgesetz. Wir Evangelische billigen dieß von Herzen. Denn so will es die Gerechtigkeit, darauf beruht der Friede, die Stärke, das Wohl des Vaterlandes; und so ist es in den Friedensschlüssen festgesetzt. Jene undeutsche Partei aber, welche schon früher namenloses Elend über Deutschland gebracht, erhebt aufs Neue ihr Haupt, be-

sonders in Preußen und in der Rheinprovinz. Die evangelische Kirche weicht vor dem Kampfe nicht zurück auf dem Gebiete des Glaubens und der Wissenschaft. Gewaffnet mit dem Worte Gottes und der Wahrheit, ist sie des endlichen völligen Sieges gewiß. Daneben aber macht sie den Anspruch, daß der Staat die Parität ganz realisire, und der evangelischen Kirche die völlige Freiheit im Gebrauche ihrer Mittel gelassen werde, was bisher nicht geschehen ist. — Demnach möge die Synode folgende Anträge stellen:

1) „Daß es der evangelischen Kirche gestattet werde, sich selbst zu leiten und zu regieren und die Kirchenordnung hiernach fortzubilden zu größerer Freiheit der Kirche — nach dem Grundsatz der Parität. — In der Kirchenordnung liegen die Keime einer freien Kirchenverfassung; diese sind aber mit territorialischen Elementen bedeckt. Die Generalsuperintendenten und Consistorien sind ja Staatsbehörden, die Regierungen, die den externis vorstehen, sind sogar weltliche, ja confessionell gemischte Behörden, mit Uebergewicht der Katholiken. Aber auch die zeitlichen Interessen der evangelischen Kirche werden vielfach verkannt und immer kühner angegriffen. Und die katholischen Geistlichen hängen von den Bischöfen ab, diese

vom Papst. Den Bischöfen stehen geistliche Räthe und ein Justitiarius zur Seite; und in den Regierungen wird ihre Sache nachdrücklich vertreten. Da ist Unabhängigkeit, Einheit, Macht und Schutz; bei den Evangelischen Abhängigkeit, Spaltung, Zwiespalt im Regiment, Gebundenheit der Kräfte, verhältnißmäßige Verlassenheit und Preisgebung. Die Parität ist kaum ein Schatten, zu großem Schaden der evangelischen Kirche." — Der so motivirte Antrag, die Summe der Anträge der Commission für Revision der Kirchenordnung, hier aus dem Gesichtspunkte der Parität wieder aufgenommen, wurde zum Beschluß erhoben.

2) Daß das Mißverhältniß, hinsichtlich der Unterstützung aus Staatsmitteln zwischen Katholischen und Evangelischen aufgehoben werde. Wie in der Verfassung dem Staate gegenüber die katholische Kirche in entschiedenem Vortheil ist, so auch, wie es scheint, in Ansehung der Mittel, die der Staat zu kirchlichen Zwecken hergiebt. Nach dem zuletzt bekannt gemachten Staatsetat erhält die katholische Kirche im Ganzen 712,215 Thlr., die evangelische nur 239,775, während die Evangelischen doch beinahe zwei Drittel der Bevölkerung betragen. Was aber insbesondere die Rheinprovinz betrifft, so beziehen die Ka-

tholiken (1,889,000 S.) 293,000 Thlr., die Evangelischen (590,000 S.) nur 33,274 Thlr. Bei den vielfach dringenden Bedürfnissen der evangelischen Kirche ist um so mehr zu hoffen, daß das Erforderliche bewilligt werde, da dem Anschein nach die katholische eine so bedeutende, unsere Bedürfnisse und Forderungen so weit übertreffende Summe erhält.

Der Antrag, mit hervorgerufen durch den Eindruck, den der Etat auf die evangelische Bevölkerung gemacht, wurde in der Weise zum Beschlusse erhoben: Die Synode wünscht, daß die Provinzialgemeinde über jenes auffallende Mißverhältniß aufgeklärt und beruhigt werde, indem die Parität hier vermißt wird, und es wenigstens den Schein hat, daß die evangelische Kirche bei den Unterstützungen aus Staatsmitteln zurückgesetzt werde. Zugleich aber sieht sich die Synode gedrungen, in Bezug auf die besondern Wohlthaten, welche durch die Gnade Sr. Majestät einzelnen Geistlichen und Gemeinden zu Theil geworden, ihren innigen Dank auszusprechen.

II.

Original des Briefwechsels.

(S. oben pag. 25 — 54.)

Fasque Fettercairne, September 2. 1843.

My dear Friend,

You were so good as to place in my hands before my departure from London the work, in which, as I understood you, an authoritative exposition of the nature of the arrangements connected with the Bishopric at Jerusalem is given to the German public: I mean the „Geschichtliche Darlegung mit Urkunden.“ I have read it with deep, but I am bound to say with painful interest: and I feel that frankness on my part, and the recollection of a thousand kindnesses on yours, require of me that you should be the first person to whom I should thus state the nature of my impressions.

You will not understand me to impeach the motives with which this exposition has been written, or the perfect title of the author — I think you told me it was Abeken's — to publish any view which he may think fit of the German Protestant Church: but I do grieve that with this there should be connected a view of the English Church, and the proceedings of the Primate and the Bishop of London in relation to this Bishopric, which seems to me, I confess, not only quite at variance with the real character of the project itself, but also utterly fatal to whatever life or reality, whatever of hope for any others or for ourselves, there may be in our Episcopal Constitution.

I am bound to express the strongest conviction, that these Prelates are not parties to the statements of doctrine concerning the constitution of a Church, which are ascribed in this work to their Church; nor to the general principles on which the third Section of it is founded, according to which I distinctly gather, that the persons whom the Bishop at Jerusalem is to ordain for the German congregations (if any) will be, in the view of the author of that work, in full ministerial communion with the ecclesiastical establishment both of their own country and of ours, and may move to and fro between the

one and the other, officiating in each. I am equally convinced, that such was not the construction put upon the plan in this country, and is not in point of fact the right construction. The question of communion between religious bodies cannot, it is obvious, be settled by a bye-blow, and any attempt thus to deal with it could only introduce confusion — but I fear that either Germany has received an erroneous representation of the design, or that there are fundamental discrepancies in the views with which it has been promoted on this side of the water and on that respectively.

My object in thus addressing you is really not to ask you to satisfy my mind by taking trouble upon yourself, so much as to liberate my own conscience in stating the view forced upon me by a work which you placed in my hands: but undoubtedly it would be a relief and pleasure to me if you could acquaint me, that the „Geschichtliche Darlegung" does not, in the particulars which I have named, convey an authoritative sense, to which the King of Prussia is pledged: and if it were not pressing too far I should be very glad to learn, whether the Archbishop and the Bishop of London, who act in this matter as presumed representatives of every member of the English Church, are acquainted with the contents of the work?

But I beg that you will not scruple to decline the trouble of answering, if you think that I had asked what you cannot with the most perfect convenience and propriety answer.

I sincerely hope that you are now enjoying a holiday elsewhere than in London, though I address you there.

Believe me always

sincerely and warmly yours

(sig.) W. E. Gladstone.

Fasque, September 8, 1843.

My dear Friend,

— — — — I ought to add a word with reference to my last letter. I am afraid the regrets I expressed in it may savour of assumption and arrogance. Any such feeling, I assure you, was far from me — and I pray you to excuse the appearance of it. Although I see in the Church of England everywhere the signs of revival and improvement, and although it is a duty to acknowledge and to be

thankful for them, yet certainly every year that I live, and growing experience of public affairs, makes me more deeply and painfully sensible of our sins, scandals and unworthiness as a Church. But then it is in the Episcopate as the basis of truly apostolical institutions and discipline that I see the one vivid and powerful hope of our recovery. To efface therefore or weaken the defining lines of that basis, and of the little discipline now connected with it, would be as I feel ruin to us, quite uncompensated by any benefit to others. —

Believe me ever

most warmly and sincerely yours

(sig.) W. E. Gladstone.

Carlton Terrace, Sept. 13. 1843.

My dear Friend,

I received Your letter of the 2. last Saturday when I was stepping into my carriage to go to town: and here I have been so entangled in business up to last night, that I can only this morning take up my pen to thank

you for the kindness which prompted you to communicate to me rather than to any other the painful impressions which the third part of the German statement had produced upon your mind.

Now, my dear friend, let me first state, that the work must tell its own tale. It was written, by the king's order, by one who had access to the papers and communications relating to my negociation and the execution of its result. He has given such documents and extracts of documents (including the „Statement") as he thought fit. That is the official part of it: and I must leave this, right or wrong, to its own merits.

The rest of the book is the work of the author. He wished to explain the king's idea and the documents relating to its execution (Part I and II) to the German public. If he has done it erroneously, he will be convicted of his error. How far he has expressed the personal views of the king, is a question which appears to me not to belong to the book.

This is the answer to the questions you put, as to the bearing of the work upon the king and the primates. Of course, the latter knew all the documents — and thererefore even more than the extracts here given altho' not more than you read at the time: and

the book itself was put immediately into their hands. A translation is, I believe, printing in London under Dr. Mac Caul's auspices.

But if you ask me frankly, whether the exposition sin the third part expresses or not my own conviction and views, I feel it my duty to answer with equal frankness, that I am not aware of *any point* in which it does not. Abeken was desired to write according to his own conviction, from the impression received through the facts and papers he had been made acquainted with, and I was very thankful to find that they seemed to me to convey a *just idea* of what had been said and done here. As to his views of the Church of England, he explains them not to the English, but to the Germans: and I cannot see how this exposition (essentially the same as put forth in his letter to Dr. Pusey) should affect the Church of England in *her* view of her constitution, unless it runs against such *authoritative emanations* as Articles and Canons. By quoting *Hooker*, he has clearly indicated the standard by which he wishes that Church to be considered by his countrymen.

As to the intention of intruding upon the Church of England a communication with another religious body

by such an explanation as he (rightly or not) gives in that section — you may set your mind at ease. It is as far from his personal views as from the work to which they relate: and certainly nothing could have more obstructed his way to the German mind than even the appearance of such an intention. I mean to speak of the truly enlightened and christian public. But I confess to you, I do not see in the book, what you seem to have discovered in it (if I understand you rightly), I mean „that the persons (ordained by the Bishop at Jerusalem for the service under him) may move to and „fro between the one and the other ecclesiastical esta- „blishment, officiating in each."

This is not the case. They must be ordained by him: because the diocese is one of the anglican church. Being ordained at Jerusalem by him, we consider them well ordained. How can you find fault with this, or how can it attack, weaken or corrupt episcopacy? They are not to officiate in an English congregation, neither at Jerusalem nor elsewhere. Of course such a demand would have been made, if the Bishopric had been a common one, as was supposed by my countrymen, who therefore protested aginst the obligation of the Jerusalem ordination. The great, real result of

Abeken's book has been to silence ignorance and to counteract prejudice in this respect.

11 o'clock. This moment I receive, my dear friend, your beautiful letter of the 8. Believe me, I had never suspected you of any but the kindest motives in writing to me, and I think the preceding pages will show to you, that your frank explanation on the subject itself had been welcomed by me as I welcomed, early in 1839, the appearance of your work, expressedly also respecting those points I could not quite agree upon, as based upon historical assumptions or lemmata, from which I was obliged most strongly to dissent. I thought the letter of them as untenable, as the spirit and intention seemed to me, also in these very points (and seem to me now) beyond all praise and truly catholic. you then forgave me my frankness, and so I hope you will do now. —

I cannot testify to you the sincerity of this my feeling at the present occasion better than in repeating to you, (and rather pointedly, in order to be brief,) what I then told you I considered to be the only tenable ground, philologically, historically and theologically, to explain, to defend, to enjoin Episcopacy on catholic grounds. For when you say in your second

letter, that you found your hope of the recovery of your Church on the Episcopate, as the only means therefore to revive the church, I feel in my conscience that I owe to you, as a friend and as a Christian, to declare in what sense I can agree with you, and in what sense I should dissent from you, if this point was to be stretched, and made a doctrinal test and covenant of salvation: not as being a german protestant, but as desiring to be a catholic christian. What I am now going to say, I mean to say, not against you, but against a system, vesting in the episcopate an absolute right, which according to Hooker, cannot be given even to the whole ministry.

There are two views in which the Episcopate can be considered as the basis of truly apostolical institutions, and thus as the safety of the Church, and therefore most tenderly and jealously watched, and most strongly recommended to the respect of fellow-christians, individually and nationally.

The one view I wish to be allowed to call the constitutional. The safety of a state generally depends upon the preservation of its form of government, and thus may also that of the Church. There are even very strong reasons to assert, that the abolition or extinction

of episcopacy generally endangers the soundness of the Church's life, and exposes her to despotism from within or from without. And the reason of this I believe to be, not only the danger which always must accompany any constitutional change, and in particular the weakening of the power of government and of the respect for sacred forms, but also the inherent and incurable onesidedness and defect of every form of ecclesiastical government (I think of *any* government civil as well as ecclesiastical) in which the conscience of the individual ruler — call him Bishop, King, President, Judge, Consul, Dictator — is violated. Such a violation of conscience I find wherever there is no free and *bona fide* power of *Veto*, in legislation, and in the exercise of *personal* functions: for conscience is nothing but a veto. But as to the Episcopate, I have always asserted, and shall always assert, that it has *peculiar* claims to the respect of christian communities. Its establishment (as I believe in spite of the *bad* arguments produced to prove its existence before the decease of the surviving Apostle), became very soon general, although in two very different forms as to the appointment (i. e. consecration) of bishops. And under God, through the Spirit which animated the Church, it did save the Church

from schisms, and thus enabled her to shine to mankind as the first manifestation of organized humanity, beyond the limits of national life. Even in the corruption and almost extinction of Church life I am ready to give to this institution no greater share than to any other element of the constitution. It is true that the despotism of bishops paved the way to the despotism of the Popes: but the despotism of bishops was the consequence of the corruption of the original idea of Christian ministry, in its relation to the people and to the whole body of the Church, and thus was the fault of the whole clergy. Finally this corruption was the natural consequence of the gradual corruption of that divinely taught and divinely established nature of the general priesthood, and consequently the exclusive priesthood, of every believing Christian as such: and therefore it was the fault and just punishment of the whole Church. True Religion perishes always first by a metastasis, viz. by changing the centre of its existence (and is the original sin and fall of mankind any thing else?) and only then by the corruption of all the composing elements. The divinely taught and enjoined centre of the existence and life — and therefore development — of the Church, in its positive expression I wish to be allowed to call, as I am sure it is,

the inwardness and spirituality of its organic action as the body of Christ, consequently of its priesthood and sacrifice. This means negatively: that its life is attacked in its centre more than by any error, schism and heresy on a peculiar point of theological doctrine, by the idea of a levitical priesthood, and an elementary sacrifice from the „elements of the world" (στοιχεῖα τοῦ κόσμου). Now if history can prove any thing, the history of the Church proves (by indelible records) that this metastasis began early: took its origin liturgically, then was explained scholastically, finally was sanctioned by the decree of the absolute and positive (and therefore apostatizing) reverse of the christian sacrifice in the Council of Trent, through the article on the propitiatory sacrifice of the Mass: and never shone Christ's promise to his church brighter than at this crisis!

The ideas of Church, Sacraments, Priesthood, Sacrifice thus being gradually corrupted, it would be hard to visit this corruption upon one of the elements of the constitution of the Church: it would be absurd even to attribute this corruption to any and all of the elements of that constitution. It is true, the Bishop became and remained long time the appointed means

of strangling the life of the Church in its convulsive, but vital, movements: but in that state of things, any government might have done the same: at all events to proscribe Episcopacy on that account would be even worse than proscribing royalty on similar grounds.

But I go further still: I maintain that no *πολιτικὸς ἀνήρ*, I mean nobody who understands really and practically the Christian polity (*πολιτεία*), the terrestrial necessities of God's Kingdom on Earth, will believe, that we can manifest and maintain and render efficient the catholic element of a national Church without the form of Episcopacy, in its primitive, and (as to its purely disciplinary, not dogmatic, intention) probably apostolic character, as I have attempted before to define it.

Forgive, my dear friend, not only the imperfection of such *ἔπεα πτερόεντα* as those preceding, but the lengthiness, even with all this abruptness, of my confessions. Allow me to add in a few words, in what way and for what reasons, I do and ever shall protest against another, and widely different view of Episcopacy, and its absolute right. Not, if apologetically *a* Church, like that of England, says, through some of her not authoritative organs, altho' it may be by fathers and luminaries, that the apostolic succession

of Christ's appointed Ministers (which we call the successio apostolica divini ministerii, taking this minitry as an indivisible body, but as a ministry in the Church, not as the Church itself) is only manifest and efficient if it includes episcopacy: that therefore, it is even identical, and exclusively identical, with episcopal succession. I certainly cannot consider this otherwise than many similar points in English life, viz. as the insular idiosyncrasy in declaring and embodying a catholic truth, and as the national expression of a catholic principle. If a national Church finds it convenient to express thus a principle in a national form, the misunderstanding of which she has guarded against by liturgy and articles and the unlimited acknowledgement of the paramount authority of the Bible, no wise man will therefore quarrel with her, altho' it may be good, she should from time to time be made aware of the difference between idea and form, of relative and of absolute right, and above all, between right and truth.

But if and whenever Episcopacy is to be made the badge of Churchship, not constitutionally and nationally, (which is a lawful act of national sovereignty,) but on principle, and catholically: — if the Church, as manifesting itself and existing through Episcopacy,

is to take place of Christ and the Spirit, who alone can give real churchship, because new life, (viz. filial thankfulness and selfdevotedness, springing out of the divinely free will, instead of the feeling of accursedness and despair, consequences of the bondage of self) —; if covenanted salvation is to be made dependent upon this Episcopacy, then I think the deathblow is aimed at that Church's inmost life, the eternal decree of condemnation is passed upon her, unless she repent. For she is seeking salvation in man and not in God, in the „beggarly elements of this world" and not in the divine life, source of all life, and sole deliverer from death and corruption: she is attacking „the glorious liberty of the Children of God," Christ's redeemed, and the native citizens of Christ's kingdom: she is crucifying Christ and practically denying the merits of his sacrifice. Not the Gentiles but the Jews crucified Christ, and so they do still. Of all this I feel convinced, as I feel convinced of the existence of God, and as I believe in the saving death and divinity of Christ, and in the ever renewing almighty power of the Spirit. I hope, I should feel so, altho' to my deep affliction, if God had made me to be born in the Romish church. I do not say any particle of this as a protestant, altho' I bless

the Reformers for having taught it me, opening to me the sense of Scripture and of Church History. But it is unnecessary to add, that I should consider it as a parricidal act (besides its being godless in my mind at all events) if I did not vow to devote all the energies of my mind, insignificant as they are, and the last drop of my blood, to protest against such an Episcopate in the Church of that nation, to which it is my privilege (I say so in thankfulness) to belong. If an angel from heaven should manifest to me, that by introducing, or asserting or favouring only, the introduction of such an Episcopacy into any part of Germany, I should not only make the german nation glorious and powerful over all the nations of the world, nay combat successfully the unbelief, pantheism, atheism of the day — I should not do it: so help me God. Amen! — We may be doomed to perish, church and state; but we must not be saved and cannot be saved by seeking life in externals.

My dear friend, take this long, crude and ill written confession as my christian thanks for the kindness, regard and affection of one whose christian sincerity, courage and earnestness I feel it a privilege to love, for I do, and did from the beginning, venerate it from the bottom of my heart. To such minds as

yours, and to such friends as you, one feels so poor and so naked: for one has nothing to offer them but that unrestricted openness, which not alone from prudential motives, one withholds from the world. There must be left no possibility of mistake as to my convictions and opinions in *your* mind: for otherwise I should feel ungrateful. I felt besides, that I owed such a frank confession to myself: for with this I am sure you will find me *consistent* in all I have done, written and said, and. under God's mercy, in all I may still have to do, write and say. There never has been, and I trust there never will be, any *diplomacy* neither in my divinity nor in my official activity about Church matters here or elsewhere: if it had been, it would, God be thanked! not have been less, as to the latter, against the precepts of my king, than, as to the first, against the precepts of my God and Saviour.

Dixi et animam servavi! Now allow me to add *one word*, a request, as to our practical position in the case of the Bishopric at Jerusalem. In my conviction, and, I believe I may say, in that of the Prelates with whom that transaction was concluded, the idea of the king and the manner in which it has been realized, in one word, the Establishment itself at Jerusalem, is

entirely independent of the half doctrinal, half historical, half constitutional struggle of two parties in the church of England these three hundred years: I might almost say, as much as it is independent of Toryism and Whiggism. It prejudges no question of vitality at issue on that ground: I mean, of course, as far as that struggle is bonâ fide within the Church of England, from Laud to Tennison, the Church as it stands by Articles and Liturgy. But certainly, last of all does it seem to me to have a tendency towards weakening the authority of the Episcopate, of which, on the contrary, it is the first public acknowledgment the Church of England ever received.

Those who were instrumental in bringing it about, may, among other imperfections, have their own private opinions, theories, prejudices, and these may show themselves in what they may have to say or to write in defence of what they have done. But the Bishopric at Jerusalem is and will remain as free and independent of these, as it ever may be of the formulas, theories, systems and perhaps prejudices of those who have attacked it or will attack it, like Mr. Hope, or have defended it, on the same ground, like Mr. Perceval. The „Statement published by authority" does not prejudge any

english church question, nor the „Evangelische Bisthum in Jerusalem" (much less then any english) any german church question. Both give facts, and to these facts add explanations: the one (and that alone authoritatively, in ecclesiastical sense) for England, the other for Germany. Ten or fifteen years will show, whether and how some good can be done by christian coopeartion — not fusion, or confusion — of protestant national churches at Jerusalem. It could evidently, I think, not be effected in any other way. Whatever may have been decreed by Providence, the only statesmanlike view seems to me this, to give it a fair trial, and not mix it up with the theories of either side or nation, and with the struggles of the day. This would be worse than the quarrels among the Crusaders of different nations, when they carried their party feuds, and their national ambitions into the Holy Land. Let Zion be a neutral ground, and let in particular what we Germans say, in our idiomatic and idiosyncrastic way, not make you, the Son of the Church of England, and the Author of the Relation of the Church with the State, think less favourably of the work, which under great difficulties, and the combined attack of Infidels and Papists, is carrying on upon that holy spot, in faith and

hope, and I believe I may add, in charity. In the hope you will apply this request in particular to my crude confessions in this interminable letter, I remain my dear friend, with true attachment

Yours most faithfully

(sig.) Bunsen.

Fasque Fettercairn, September 19. 1843.

My dear Friend,

I have received and perused with attention your very interesting letter. The frankness and amplitude of its disclosures speak for themselves, and do not require even to be stated in terms. They reach further than any explanation of your views which I had formerly received, but certainly they do not add any element at all at variance with what preceded them. I am tied and bound by my own conscientions convictions, and by testimony born in the face of the world of whieh they were and are the ground, to a theory of Episcopacy and the visible church different from yours. But I am con-

tent to witness in patience the struggles of Truth, and to await her manifestation, certainly not with indifference among conflicting doctrines, but on the other hand without attempting to take out of the hands of my fellow christians (even in cases where they are not my superiors in all the qualifications for a right judgment — cases different from that now before me) the exercise of the functions of their own conscience. Neither do I on behalf of my country desire to exact from other nations a conformity or any especial regard to those idiosyncrasies in which it so much abounds. Indeed you go far beyond me in this respet: for while you are ready to tolerate our making Episcopal orders a condition of ministerial communion as a law of national polity, I could not at all excuse or endure the obstructing for such a cause those channels of intercourse which ought freely to pervade and vitally and sensibly to connect all the parts of the body of Christ.

Let me assure you that I quite agree in the practical observations at the close of your letter. I did not intend in writing to you that, whatever your theory of the Bishopric might be, any attempt should be made here to undo what has been done: and I shall indeed be well contented to see whether in the lapse of a reaso-

nable time good will arise (to use your own expressions) from cooperation without fusion: from a tentative effort, intended to ascertain what potential capacities of real union may exist in the two, without any compromise or departure on either side in the mean time from its own ground.

What I feel inclined to question in the „geschichtliche Darlegung" is not the freedom which the writer uses in affixing his own sense to the arrangements for the Bishopric, but the construction which he has given to the ordinances and declarations of the Church of England: a construction which is, I conceive, quite contrary to their sense and to the recently published declarations of the Bishop of London, himself a principal cooperator in the proceedings.

I do not blame the act of thus giving a construction to the transactions on behalf of the English Church: in may have been and probably was a necessity, although in the Statement here it was not found indispensable to show that according to your ecclesiastical institutions they must bear a particular sense: but I regret it, because it seems to me that the scheme itself, undertaken from motives so admirable, is placed in a false position by being understood and explained in contrary senses in

Germany and England respectively, and because I confess it also appears to me that Abeken's interpretation requires, that in some manner or other it should be said by way of protest, we are not bound by it.

It is quite true that his letter to Dr. Pusey was written in the same sense; but that was taken as an individual expression of opinion. And of those who have written for the Bishopric in England, no one so far as I know them (Hook, Perceval, Maurice, Palmer, Allies,) has adopted any thing like it.

I am very glad to hear, it is likely that the work is to be translated. You have told me everything I could ask or expect at present, in saying it has been placed in the hands of the Archbishop and Bishop of London; and perhaps I may be able to learn hereafter in what light they view it.

But the work, I quite agree with you stands quite distinct from the constructions put upon it: it should have a fair and a full trial with every predisposition in its favour, and I see no reason why any difference in the interpretation of past proceedings should be allowed in the smallest degree to prejudice it, unless and until some practical difficulty requiring adjustment shall have actually arisen in its

progress. This is my distinct view of the case in its present position: at the same time I apprehend the difficulties I have feared would occur, in case Bishop Alexanander should ordain German candidates, and when it was found that those candidates were in ministerial communion with the national Church establishment of Prussia any subsequent question should arise as to their relation to the Church of England.

Be assured that the length of your letter could be no fault in my eyes, and considering the importance of the matters it had to explain, there was no part of it that I could have wished omitted; unless indeed those in which you pass or imply much too favourable a judgment upon myself, and of which I can only hope and pray that they may have an influence in helping me to be that which you take me for.

Believe me always my dear Friend

Your sincerely attached

(sig.) W. E. Gladstone.

III.

Notizen

über die pag. 194 und 195 genannten

der Diakonie und verwandten Bestrebungen

angehörenden

deutschen Anstalten.

Auch die gedrängteste Uebersicht dessen, was in den letzten Jahrzehenden auf dem betreffenden Gebiete von der gläubigen Liebe in den verschiedensten Vereinen und Anstalten, welche alle durch die freiwilligen Liebesbeiträge christlicher Gemeindeglieder bestehen, gewirkt ist, würde den Raum dieser Blätter überschreiten. Diese Bemerkung möge nur andeuten, daß die untengenannten Anstalten als Glieder in einer großen Kette verwandter Bestrebungen zu betrachten sind. Wenn aber nur diese Anstalten genannt werden, so hat das seinen Grund darin, daß gerade sie, wenn auch keineswegs ausschließlich, entweder die ersten Glaubensunternehmungen der Art in Deutschland gewesen, oder auch darin, daß

sie einen größern Einfluß als andere auf die Förderung dieser Ideen in der evangelischen Kirche Deutschlands, und über Deutschlands Gränzen hinaus ausgeübt haben und noch ausüben. — Hätte die Darstellung sich über das Gebiet der christlichen Vereine ausführlicher erstrecken können, so hätten theils noch manche andere Zwecke, welche die Liebe seit den letzten Jahrzehenden mit großem Erfolg zu erreichen gestrebt, genannt werden müssen; theils wären die ersten Anfänge dieser Bestrebungen noch deutlicher bezeichnet worden. So wären z. B. in Betreff der Kranken- und Armenpflege die schon 1832 und 1833 zu Stande gekommenen Krankenvereine in Berlin und Hamburg mit Auszeichnung zu nennen gewesen; von den beiden Krankenvereinen zu Berlin (dem männlichen, welcher der ursprüngliche war, und dem weiblichen) steht der weibliche mit dem aus ihm hervorgegangenen Elisabethstift, das auch Diakonissen (regelmäßig ca. 20) bildet und entsendet, unter der Leitung des Predigers Goßner; der große Frauenverein für Arme und Kranke in Hamburg ist von Amalie Sieveking gestiftet, und hat unter deren bisheriger Leitung eine große Menge Töchtervereine namentlich im nördlichen Deutschland entstehen sehen, auch schon in Dänemark Schößlinge getrieben. — Auf dem Arbeitsgebiete für Gefangene wäre vorzugsweise

hier darzustellen gewesen die 1827 entstandene große Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft mit 70 Töchtergesellschaften, und der Würtembergische Verein für entlassene Sträflinge mit 59 Hülfsvereinen. — Es möge ferner noch hingedeutet werden auf das weniger allgemein Bekannte, was geräuschlos durch die seit etwa 1831 (zuerst in Basel) entstandenen und sich jährlich weiter verbreitenden s. g. Jünglingsvereine, die unter dem wandernden Gesellenstand mit dem Evangelium wirken, im gläubigen Geiste beschafft wird; — so wie auf die zuerst in Langenberg und Bremen hervorgetretenen evangelischen Vereine zur kirchlichen Hülfsleistung für die nach Amerika auswandernden Deutschen.

Die Diaconissenanstalt zu Kaiserswerth am Rhein

steht unter der Leitung des Pfarrers Fliedner, und ist von demselben 1836 gestiftet. Ihr Entstehen verdankt sie dem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach einer guten Krankenpflege in Rheinland und Westphalen. Die Anstalt will tüchtige, christliche Krankenpflegerinnen (Diaco-

nissen) erziehen, welche ihre Bildung in dem zur Anstalt gehörigen Krankenhause (s. unten) erhalten. Die Diaconissenanstalt nimmt als Mutterhaus die Probepflegerinnen auf; die ungeeignet befundenen werden von hier wieder entlassen, die sich bewährenden aber nach überstandener Probezeit (d. h. nach 6 — 9 Monaten) ins Diaconissenamt eingesegnet und später in Krankenhäuser, in einzelne Familien oder in ganze Gemeinden entsandt. Die förmlich aufgenommene Diaconisse ist auf 5 Jahre für die Anstalt engagirt.

Die Vorsteherinn (die Gattinn des Pfarrers Fliedner) leitet die Vorbildung der Probeschwestern im Allgemeinen und übergiebt sie der speciellen Führung einer Probemeisterinn; der geistige Unterricht in der Religion und in der Methode der Seelenpflege wird von dem Pf. Fliedner selbst oder von dem Anstaltsprediger, der theoretische und practische Unterricht in der Krankenpflege von dem Anstaltsarzt, Dr. Thoenissen, ertheilt.

Die Anstalt hat bald die allgemeinste, immer steigende Theilnahme gefunden. Schon im ersten Jahre bildeten sich an 15 verschiedenen Orten weibliche Hülfsvereine. Nach einiger Zeit entstand ein größerer Verein für christliche Krankenpflege in der Rheinprovinz und Westphalen, der mit Portofreiheit beschenkt wurde. Durch

den Ankauf und Anbau neuer Häuser, möglich gemacht durch zinsenfreie Darlehn Sr. Majestät des Königs von Preußen, gelang es, die Anstalt immer mehr zu erweitern, so daß im Jahre 1844 schon von 89 Diaconissen (worunter 55 ins Diaconissenamt eingesegnete) 421 Kranke in der Anstalt verpflegt werden konnten. 60 andere waren 1844 außerhalb des Mutterhauses thätig, und zwar von diesen wieder 36 in Hospitälern zu Elberfeld, Barmen, Creuznach, Saarbrück, Worms, Kirchheim, Frankfurt a. M., Berlin, Dresden (im Diaconissenhause) 2c.; 3 andere waren als Gemeinde-Diaconissen angestellt und die übrigen dienten der Privatpflege, außer 5 andern, welche in den mit der Diaconissenanstalt verbundenen Instituten beschäftigt waren. — Zur Diaconissenanstalt gehören nämlich noch folgende andere Anstalten:

1) Das Diaconissen-Krankenhaus, das sich in einem neuen Anbau des Mutterhauses befindet. Das Krankenhaus ist Uebungsschule für die Diaconissen und zugleich eine Samariterherberge für Elende und Leidende aller Art; es nimmt auf Kranke jeglicher Confession oder Religion, jeglichen Geschlechts und Alters, einheimische und fremde, wie sie die Noth dem Hause zuführt; im Jahre 1844 wurde darin solchen 421 Kranken eine

Pflege geboten, (154 unentgeldlich und 276 gegen Vergütung). Der Bestand am Schluß des Jahres war 94.

2) Das Lehrerinnenseminar, (Kinder-Diaconissen) zur Heranbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen. Da der Lehrcursus nur die sehr kurze Zeit von 3 Monaten währt, so hat natürlich schon eine große Zahl aufgenommen und entlassen werden können — bis zu Schluß des Jahres 1844 zusammen 182. Als wichtigste practische Uebungsschule dient diesen Lehrerinnen

3) die Kleinkinderschule, die unter einer besonderen Lehrerinn steht, 40 Kinder aus beiden Confessionen zählt und allmählig mit einem schönen Apparat von Anschauungsgegenständen, Bildern &c. bereichert ist.

4) ein Waisenhaus, (seit 1841) bestimmt für verwaisete Töchter vorzüglich von Pfarrern und Lehrern vom 4. bis zum 14. Lebensjahre. Dasselbe zählt 12 Waisen. Veranlassung zu demselben wurde der Wunsch, aus den Zöglingen je nach ihrer Neigung und Gabe Diaconissen heranzuziehen. — Mit dem Waisenhause ist eine Vorschule für Elementarlehrerinnen (jetzt ihrer 5) verbunden, welche künftig namentlich in den Näh- und Strickschulen arbeiten sollen.

Die älteste aller Anstalten in Kaiserswerth ist das schon 1833 eingerichtete Asyl für weibliche Entlassene, das finanziell ganz gesondert von den übrigen

Anstalten besteht; es bietet solchen weiblichen entlassenen Gefangenen, welche während der Haft Hoffnung zur Besserung gegeben haben und bei der Entlassung nicht sogleich ein Unterkommen finden können, einen Zufluchtsort auf höchstens ein ganzes und mindestens ein halbes Jahr; während dieser Zeit empfangen sie christlichen Unterricht und Anleitung zu Haus-, Hand- und Landarbeiten, wornach sie dem bürgerlichen Leben zurückgegeben werden. Die Leitung haben 2 Diaconissen. In 12 Jahren sind im ganzen 117 Pfleglinge aufgenommen, von denen nach ihrer Entlassung durchschnittlich die Hälfte auf dem besseren Weg geblieben ist.

Sämmtliche Anstalten zu Kaiserswerth bestehen aus milden Beiträgen, die in verschiedener Weise zusammengebracht werden. Jährliche Jahresberichte geben regelmäßige Kunde über den Fortgang der Anstalt.

Das energische, gläubige Wirken in Kaiserswerth hat bald die Errichtung anderer Diaconissenanstalten veranlaßt. Namentlich seit dem Jahre 1842 haben sich im übrigen Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in Holland und England gläubige Kräfte zu diesem Zwecke erhoben. Der größte Theil dieser Anstalten verdankt die erste Anregung wohl dem Fliednerschen Institut. Dahin

gehören die deutschen Diaconissenanstalten zu Ludwigsburg, zu Dresden und zu Wechselburg; dann das Diaconissen-Etablissement in Echallens Canton Waadt (s. 1842); die protestant Sisters of Charity zu London (auf Anregung der Mrs. Eliz. Fry); die Diaconissenanstalt des Past. Vermeil zu Paris (s. 1842, mit einem Krankenhause, einem Magdalenenstift und einer Kinderbewahranstalt), worin 12 Schwestern arbeiten; die gleiche Anstalt des Pf. Härter zu Straßburg mit 10 Schwestern, die ein Krankenhaus, eine Kleinkinderschule, und eine Elementarschule besorgen; zuletzt s. 1844 der Verein zur Diaconissenbildung für das Königreich der Niederlande in Utrecht.

Johannes Falk in Weimar.

Johannes Falk aus Danzig, damals Legationsrath in Weimar, wurde durch die Kriegsnoth im Weimarschen Lande 1813 und 1814 und etwas später durch den Verlust von 4 eignen Kindern veranlaßt, in heiliger Begeisterung sein Leben und alle seine Kräfte den Armen und Elenden, namentlich aber im Bunde mit seinem Freunde, dem Prediger Horn, den großen Schaaren der

in Folge des Krieges theils verwaiseten, theils verwilderten und zu allem Bösen heranreifenden Jugend seines Landes hinzugeben. Als ihm und Horn bald die Arbeit zu viel wurde und die Fürsorge auch immer mehr äußere Mittel forderte, stiftete er den „Verein der Freunde in der Noth" und dies ist der erste deutsche Verein, der sich der verkommenen Jugend rettend angenommen. Der Verein wurde von allen Seiten des Vaterlandes, ganz besonders aber von England aus kräftig unterstützt, so daß Falk in Weimar und dessen Umgegend bald 200 Kinder meist bei Handwerkern unterbringen konnte. Die bereits confirmirten versammelte er alle 14 Tage und 4 Wochen um sich in einer Sonntagsschule, zu der die Theilnehmer von allen Seiten zusammenströmten, die jüngern täglich in einer s. g. Abendschule, zu der sie von den Pflegeeltern entsendet wurden. Für je eins dieser Kinder sorgten auf Falk's Veranlassung, immer 5 bis 10 Personen. — Seine Wirksamkeit fand dadurch ein neues Feld, daß er sich der 60 jungen Leute, die damals in Weimar zu Landschullehrern gebildet wurden und unter denen ein verderblicher Geist um sich gegriffen hatte, persönlich annahm; die in der Stadt zerstreut wohnenden jungen Männer sammelte er ebenfalls um sein Werk und fesselte sie an seine tägliche Abendschule.

Am Tage besuchte er die zerstreut wohnenden Kinder, Schüler u. a. und hatte das öffentliche Vertrauen bald in dem Maaße gewonnen, daß er der Mittelpunct aller der in Weimar den armen Kindern, Lehrschülern rc. geschenkten Gaben wurde. — Die größte Noth in die Falk gerieth, als er sein eignes geräumiges Wohnhaus räumen mußte, wurde die Ursache, seine Arbeit zur höchsten Blüthe zu entwickeln: er zog in das verfallene Haus der ehemaligen Grafen von Orlamünde, das er theils umbauen, theils neu bauen ließ von den seiner Pflege angehörenden Handwerkslehrlingen und Gesellen. Falk starb 1826. Wenn auch mit ihm in Weimar die Kraft des von ihm getragenen Vereins erlosch, (denn das dem weimar'schen Landes-Waisenhause incorporirte „Falksche Institut“ ist nicht mehr die ursprüngliche Falksche Anstalt) so folgten doch seine Werke ihm nach als fruchtbare Lebenssaat.

Das Martinsstift in Erfurt, gestiftet und geleitet seit 1820 von Dr. Reinthaler, ist unmittelbar durch das Wirken Falk's veranlaßt, und von diesem Martinsstifte ging die erste Anregung aus für die meisten seit 1829 in Schlesien gestifteten Vereine für verwahrlosete Kinder zu Goldberg, Lüben, Jauer, Liegnitz, Schreiberhau rc.

Die Anstalt zu Düsselthal.

gestiftet (1819) und geleitet von dem Grafen Adelbert von der Recke Vollmerstein. Als Erbtheil ihres ehrwür- Vaters überkamen die beiden Brüder Adelbert und Werner von der Recke den freudigen Glaubensmuth zum Heil der hülfsbedürftigen Jugend zu wirken. Schon 1816 nahmen sie zu Overdyk, ihrem Stammgut, die ersten Kinder auf; der erstgenannte der Brüder stiftete den „Verein der Menschenfreunde“ und eröffnete die Anstalt zu Overdyk, wo seit 1822 nur die jüngern Kinder (jetzt durchschnittlich 24) verblieben, da der Graf in demselben Jahre das alte Trappistenkloster Düsselthal eine halbe Stunde von Düsseldorf käuflich erstanden für c. 50,000 ℛ︀. Nur unter der Mitwirkung der größten Unterstützungen von Seiten des königlichen Hauses, und vieler fürstlich spendender Freunde der Sache in ganz Deutschland und weiterhin, wo sich in den ersten Jahren der Anstalt weit und breit Vereine für Düsselthal bildeten, namentlich aber auch durch die Beihülfe großmüthiger englischer Wohlthäter konnte sich die Anstalt bis zu dem heutigen Umfang erweitern, (sie besitzt gegenwärtig nach verschiedenen Ankäufen, ein Areal von 475 Morgen Land) und bis heute erhalten. Der Graf selbst

überwies der Anstalt eine bedeutende Summe aus seinem Privatvermögen. Düsselthal herbergt in der Regel an anderthalb hundert Kinder; es ist ein eigner Hausgeistlicher angestellt, mit 2 Lehrern, 3 Knaben und 4 Mädchenaufsehern. Die Kinder werden in den Morgen- und Abendstunden unterrichtet. In der übrigen Zeit finden die Mädchen Beschäftigung im Haushalt und für denselben, die Knaben aber in der großen Landwirthschaft, bei der Feld-Gärtnerei, in der Schneider- Schuster- Tischler- und mancher andern Werkstatt, überdieß in einer Buchdruckerei und in einer Buchbinderei. Die Anstalt druckt nämlich außer andern kleinern Schriften die monatlich erscheinende „Kinderzeitung“ als das regelmäßige Organ der Mittheilungen an ihre Beförderer, und außerdem von Zeit zu Zeit ausführliche Jahrsberichte, aus welchen die sittliche Noth, der in Düsselthal durch die Liebe Christi abgeholfen werden soll, nicht minder erhellt, als der Segen, mit welchem die dort durch viele Mühe gläubig hindurchgehende Arbeit gekrönt ist.

Auch Düsselthal wird außer durch das, was in der Anstalt selbst namentlich durch die Landwirthschaft erworben wird, nur durch freiwillige Beiträge erhalten.

Beuggen

(Armenschullehrer- und Kinderrettungsanstalt)

unter der Leitung des Inspector Zeller, gegründet 1820 von einem Kreise glaubenskräftiger Männer in Basel, denen der Großherzog von Baden das Schloß Beuggen, einst Sitz eines Commenthurs des deutschen Ritterordens, 4 Stunden von Basel, gewissermaßen schenkte. Der Zweck der Anstalt ist ein doppelter; 1) arme, verwaisete, verlassene Kinder aufzunehmen und christlich zu erziehen; 2) freiwillige, taugliche, junge Männer vorzubereiten und zu versenden, theils zu Erziehern solcher Kinder in ähnlichen Anstalten, theils als Schullehrer in Armenschulen und armen Gemeinden, in den vaterländischen Gegenden und unter den Landsleuten nah und ferne. Den ersten Antrieb empfingen die Stifter der Anstalt theils durch den Anblick des Elendes in der theuren Kriegszeit der Jahre 1815—17, theils durch den Anblick der neu errichteten Heiden-Missionsanstalt in Basel. —

In 24 Jahren sind in Beuggen 351 Kinder und 153 Schullehrer-Zöglinge aufgenommen; der Bestand der Anstalt beträgt ungefähr 120 Kinder und 25 Schullehrerzöglinge. Nach dem 23. Jahrsberichte waren von 335 Kindern bereits 40 wieder Väter und Mütter

geworden, 54 ernährten sich in bürgerlichen Gewerben, 77 waren Dienstboten und noch Lehrlinge; übel zum Theil sehr übel gerathen waren 23, 23 waren gestorben, von 52 hatte man keine Kunde, 23 der frühern Pflegekinder waren seit längerer oder kürzerer Zeit wieder gesegnete Rettungswerkzeuge an andern, Pflegeeltern derselben oder Schullehrer und Lehrerinnen geworden. Nach demselben Bericht waren von 150 Schullehrerzöglingen verstorben oder nach ihrem damaligen Aufenthalt unbekannt 33, in der Schweiz hielten sich auf 56, in Deutschland 30, im europäischen und asiatischen Rußland 11, in Nordamerica 2, in Afrika 2, in Elsaß 1, die Uebrigen waren noch in der Anstalt. Von obiger Zahl waren 16 Erzieher armer Kinder an ähnlichen Anstalten und 5 wieder Lehrer von künftigen Schullehrern.

Beuggen besteht ganz durch milde Beiträge. Die Anstalt ist vom größten Einfluß für die christliche Erziehung im südlichen Deutschland und in der Schweiz geworden, in welchen beiden Ländern seitdem Beuggen besteht, allein in Würtemberg 23—24, und in der Schweiz 15—16 ähnliche Kinderanstalten enstanden sind; zu der Entstehung von vielen derselben hat Beuggen, wenn auch nicht gerade direct doch indirect, mitgewirkt. In Beziehung auf die Schweiz ist der Einfluß der Fellen-

berg=Wehrli'schen Wirksamkeit in dieser Beziehung nicht zu übersehen. Unter den Würtembergischen Anstalten der Art aber steht der Beuggener Anstalt ihrem Ursprunge nach die Anstalt zu

Lichtenstern unter dem Inspector Völter sehr nahe. Lichtenstern (seit 1836) hat ganz den Doppelzweck wie Beuggen und zählte 1844: 90 Kinder in einer Knaben= und Mädchenanstalt, und 23 Schullehrerzöglinge. Auch von dort sind schon wieder einige Lehrer=Zöglinge entlassen, die in Rettungshäusern als Vorsteher oder Gehülfen arbeiten; einer derselben ist Vorsteher eines ähnlichen Lehrerseminars zu Sarata in Südrußland.

Beide Anstalten geben Jahresberichte heraus; Beuggen hat zum Organ der Mittheilung das „Monatsblatt von Beuggen", Lichtenstern den von Völter redigirten „Süddeutschen Schulboten."

Die Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder in Berlin

steht unter der Leitung des Inspect. Kopf und ist 1825 gegründet. Der Zweck der Anstalt ist die Rettung solcher tief verderbten Jugend vom 6—16 Jahre, deren Bestra=

fung durch polizeiliche oder richterliche Behörden bereits erfolgt oder festgesetzt ist, oder bei welcher nicht bloß Leichtsinn und jugendliche Unbesonnenheit als Gründe ihrer Versunkenheit angesehen werden können. Unter Kopfs Leitung steht sowohl die Knaben- als die Mädchen-Anstalt, zwischen denen sonst keine Gemeinschaft stattfindet. Die Knaben sind vorzugsweise mit Schrauben-Anfertigen beschäftigt, besorgen aber außerdem noch andere Werkstätten, ihre Hausarbeiten, Gartenland, Seidenzucht u. s. w. Im Ganzen sind seit 1825 in die Anstalten 590 Knaben und 138 Mädchen der oben bezeichneten Art aufgenommen, 80 Knaben und 30 Mädchen bilden den Kinderbestand der Institute. An 474 noch im Leben befindlichen bereits wieder entlassenen Knaben ist das sehr schöne Resultat der Erziehung: daß sich 215 sehr gut, 193 gesetzlich betragen; von 17 fehlen die Nachrichten, 49 büßen ihre Rückfälle in Gefängnissen. — In jährlichen Berichten legt die Verwaltung Rechenschaft ab.

Das Rauhe Haus zu Horn bei Hamburg

besteht seit 1833 unter Wichern's Leitung. Den Namen „Rauhes Haus" trug seit Menschengedenken das kleine mit

Stroh bedeckte Häuschen, das der Vorsteher 1833 mit wenigen Knaben bezog. Seit 12 Jahren hat die Anstalt sich sehr allmählig im Aeußern bis zu c. 150 Personen in 12 Gebäuden, die, um einen Betsaal gesammelt, in einem blühenden Garten liegen, und zu denen noch mehreres Ackerland gehört, erweitert. Das Rauhe Haus ist weder Waisen-, noch Zucht-, noch Armen-Anstalt, sondern eine kleine Colonie geworden, in der die rettende Liebe ihre mannigfaltigsten Zwecke, die hier aber organisch in einander wirken, pflegt und nach außen hin verwirklicht. Es sind eigentlich 4 Hauptzweige, in denen die Anstalt sich bis jetzt ausgebreitet hat:

1) Eine Rettungsanstalt für Kinder, und zwar für solche Kinder bis zum 18. und 20. Jahre, an denen Eltern oder sonstige Erzieher bis dahin vergeblich gearbeitet. Die Anstalt steht, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung in keinem Verhältniß zur Polizei, sondern bietet sich nur den Eltern dar zum freien Dienst der Liebe. Die Kinder werden ohne Unterschied der Bildung und der Stände aufgenommen, sind meistens Hamburger, zum Theil aber auch aus dem übrigen Deutschland, aus der Schweiz, aus Holland. Die Kinder wohnen in Gruppen (Familien) von höchstens ihrer 12, in kleinen Häusern, die sie zum Theil mit eignen Händen erbaut haben. Hinsichtlich der Beschäftigung sind sie darauf angewiesen,

möglichst alles ihnen Nöthige selbst zu beschaffen; daher eine Menge Werkstätten: Schusterei, Schneiderei, Spinnerei, Tischlerei, Bäckerei, Buchdruckerei, Buchbinderei, ꝛc., Landwirthschaft und Gartenarbeit. Das Bauen ihrer Häuser ist schon vorher erwähnt. Regelmäßig wohnen jetzt in der Anstalt 90 jugendliche, männliche und weibliche, Zöglinge; doch ist die Zahl der Kinder wie der Gebäude von Jahr zu Jahr im Zunehmen. Von 81 bereits wieder entlassenen waren 1843 ihrer 74, die, so weit man von ihnen wußte, einen bürgerlich gerechten Wandel führten. Im Ganzen sind bis jetzt 186 Kinder aufgenommen worden.

Die dieser Anstalt eigenthümliche Einrichtung, die Kinder in viele sich kreuzende Gruppen der gesonderten Familien, der Arbeit, des Unterrichts ꝛc. zu bringen, verbunden mit dem Bemühen, von der Anstalt aus alle entlassenen Zöglinge regelmäßig in den Meisterhäusern, und alle in und um Hamburg wohnenden Eltern der Kinder regelmäßig in ihren Wohnungen zu besuchen, so wie die vielfache Aufforderung von auswärts, junge christliche Männer für mannigfache Berufskreise aufzustellen, — diese und ähnliche Gründe veranlaßten den Vorsteher, 1842 einen Aufruf an die durch Deutschland und weiterhin zerstreuten, der Anstalt befreundeten Kreise zu erlassen, zur Bildung

2) der Brüderanstalt des Rauhen Hauses als einer Pflanzschule für Arbeiter der innern Mission. Die Brüderschaft des Rauhen Hauses ist in Folge des Aufrufs zu Stande gekommen und in stetem Zunehmen. Sie besteht aus jungen christlichgesinnten Männern, welche, meistens früher Handwerker, bereit sind, der Kinderanstalt eine Reihe von Jahren als Gehülfen (die Kinderzöglinge nennen die Gehülfen „Brüder," daher der Name,) zu dienen und während 2—4 Jahren einen theoretischen und practischen Cursus durchzumachen, nach dessen Vollendung sie in selbstständige Wirkungskreise der innern Mission entlassen werden sollen. Unter der innern Mission (zum Unterschied von der Heidenmission) ist nämlich verstanden „die geordnete freie Liebesthätigkeit der christlichen Gemeinde zum Aufbau des Reiches Gottes in Kirche und Staat an allen denjenigen Stellen, wo bis jetzt der Kirche oder dem Staat die dazu nöthigen Kräfte fehlen"; sie ist gefaßt als die „gegenwärtige Offenbarung der Herrlichkeit des allgemeinen Priesterthums in der Kirche, die sich vorzugsweise in dem freien Wirken der christlichen Barmherzigkeit kund giebt." Die diesem Unternehmen gewordene Theilnahme hat sich fast aus allen Theilen Deutschlands und von weiter her bethätigt; Unterstützungs-Vereine haben sich z. B. in

Mecklenburg, im Hannöverschen gebildet, die Preußische Regierung hat eine Reihe von Pensionaten auf eine Reihe von Jahren gestiftet um eine Zahl solcher Männer namentlich als künftige Gefangenwärter zu gewinnen. Der Zweck nämlich, der durch die Zöglinge der Brüderanstalt erstrebt wird, ist ein sehr mannigfaltiger: die Brüderanstalt faßt ins Auge die rettende Erziehung, das Gefängnißwesen, das Handwerkswesen, das Armenwesen, das kirchliche Bedürfniß unter den Colonisten. Im letzten Jahre wurden von der Anstalt gefordert (vgl. d. Jahresbericht) 8 Vorsteher von Rettungshäusern aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, Arbeitsgehülfen und Lehrer für Rettungshäuser, Landschullehrer, die zugleich Gehülfen in der Seelsorge sein können, Schullehrer für russische Landgüter, Oberaufseher in Strafanstalten, Aufseher und Oeconomen in Correctionsanstalten und Detentionshäusern, Gefangenwärter, Hausväter in Armenhäusern, Vereinshelfer für weibliche Vereine, Colporteure für Mäßigkeitsvereine, Armenpfleger für ganze Landgüter, Herbergsväter für Jünglingsvereine (neu sich bildende Gesellenvereine), Krankenwärter, Colonistenprediger und Schullehrer für Amerika. — Aus der Zahl der Gehülfinnen des Rauhen Hauses wurden Vorsteherinnen von Asylen, von Magdalenenstiften, von Warteschulen ꝛc. gefordert.

Die erst aufblühende Anstalt hat bis jetzt 6 Colonistenprediger für Amerika gebildet, die dort bereits Gemeinden sammeln, Kirchen und Schulen bauen; 7 Vorsteher von Rettungshäusern (und 2 Gehülfen in ähnlichen Anstalten) sind bis jetzt von ihr ausgegangen, in Narwa, Riga, Reval, Rostock, Lübeck, Celle, Bern; der jetzige geistliche Inspector der Pastoralhülfsanstalt der Duisburger Predigerconferenz zu Duisburg Candidat Brandt, hat ebenfalls vor Antritt seines Amts über 4 Jahre als Oberhelfer im Rauhen Hause gearbeitet; drei der genannten Anstalten sind schon wieder Bildungsschulen für andere Institute.

Mit der Kinder- und Brüderanstalt sind ferner noch die, beiden dienende, Buchdruckerei und Agentur verbunden, welche als Hülfsanstalten der beiden ersteren Institute betrachtet werden können.

3) Die Buchdruckerei, seit 3 Jahren in stetem Wachsthum begriffen, beschäftigt regelmäßig 20 Personen und mehr. Ihr nächster Zweck ist ein sittlicher: passende Beschäftigung für eine gewisse Reihe von Zöglingen.

4) Die Agentur. — Dieselbe umfaßt: a) einen Verlag wissenschaftlicher und anderer Schriften, die dem Buchhandel angehören und ist deßwegen selbstständige Verlagshandlung: b) den Verlag solcher größern und

kleinern Schriften, die zur Volksschriftenliteratur zu zählen sind, für deren Betrieb bis jetzt an 50 Zweigagenturen an 50 verschiedenen Orten Norddeutschlands bestehen; c) eine Buchbinderei, die unter einem Faktor mit etwa 12 Arbeitern arbeitet; d) Steinzeichnerei mit Coloriren; e) eine Stereotypengießerei; außerdem liefert dieselbe auch noch f) Holzschnittarbeiten. Dieser sämmtliche Betrieb steht in Beziehung zu der zweckmäßigen Beschäftigung der Kinder-Zöglinge.

Die ganze Anstalt des Rauhen Hauses wird außer durch den jetzigen oder künftigen Erwerb der Druckerei und Agentur, nur durch milde Beiträge aus Hamburg und dem übrigen Deutschland erhalten. Jährlich werden meist sehr ausführliche Jahresberichte ausgegeben. Als Organ regelmäßiger Mittheilung dienen die vom Vorsteher alle 14 Tage ausgegebenen „Fliegenden Blätter“, die zugleich fortlaufende Mittheilungen über das ganze Gebiet der innern Mission (s. oben) darbieten.

Außer den schon oben genannten Anstalten, welche von frühern Brüdern des Rauhen Hauses in Deutschland, Rußland und der Schweiz geleitet werden, sind auf Veranlassung des Rauhen Hauses noch namentlich in Schweden derartige Bestrebungen ins Leben gerufen (z. B. Roby bei Lund) und ganz besonders in

Frankreich, wo die in neuerer Zeit entstandenen Colonies agricoles, die sich dort immer weiter sowohl zum Besten der catholischen als der protestantischen verwahrloseten oder verirrten Jugend ausbreiten, nach der Idee des Rauhen Hauses organisirt sind; namentlich gehört hierher Mettray bei Tours, das bereits 300 Zöglinge in seiner Colonie (10 Häuser mit einer Kirche) herbergt, so wie dessen Töchteranstalten. — Im nördlichen Deutschland besteht ein inniges Verhältniß zwischen der Anstalt und den, mit durch sie veranlaßten „Vereinen für innere Mission“ (z. B. in Mecklenburg), in welchen eine organische Einigung der verschiedenen Zwecke der christlichen Association für Rettungshäuser, für Gefangene, für Kinderbewahranstalten, für Waisen, für Armen- und Krankenbesuche durch Frauen, für Jünglingsvereine zum Besten der Handwerker 2c. zu Stande gekommen ist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort. Veranlassung und Zweck des Buches .... 5.

Der Briefwechsel.

1. Gladstone an Bunsen, erstes Schreiben, 2. Sept. 1843. 27.
2. Gladstone an Bunsen, zweites „ 8. „ „ 30.
3. Bunsen an Gladstone, 13. „ „ 32.
4. Gladstone an Bunsen, drittes „ 19. „ „ 49.

Die Verfassung der Kirche der Zukunft.

I.

Einleitung.

Das christliche Priesterthum, der Staat und der kirchliche Beruf der Gegenwart .... 57—89.

Allgemeine Idee von kirchlicher Verfassung .... 57.

Idee des vorbildlichen Priesterthums und Opfers, Sühnopfer und Dankopfer .... 59.

Bedeutung der That Christi für die Vorbildlichkeit und für die beiden Opfer .... 66.

Das allgemeine Priesterthum der Christen, als sittliche Verantwortlichkeit des Einzelnen .... 68.

Apostolische Lehre vom allgemeinen Priesterthum und vom fortdauernden Opfer .... 70.

Verhältniß der Idee des allgemeinen Priesterthums zu Volk und Staat .... 71.

Seite

Verhältniß der Reformation und der Rechtfertigungslehre zu dieser Idee: Ende der Geistlichkeitskirche .... 73.
Die Reformation machte die Herstellung des wahren Priesterthums wieder möglich, nicht wirklich ... 75.
Verhältniß der kirchlichen Verfassung zur Lehre .. 76.
Verhältniß von Luther und Calvin zu dieser Ansicht 82.
Die Entwicklung seit der Reformation und die Gegenwart. Germanische und romanische Bewegung .... 84.
Standpunkt und Ueberſicht der Untersuchung ..... 86.

II.

Die beiden Forderungen der Reformation und ihre evangelischen Gegensätze .... 89—111.
Das allgemeine Priesterthum die Grundlage der Verfassung im engeren Sinne .... 89.
Der Gegensatz von allgemeinem Priesterthum und dem göttlichen Rechte des Amtes und ihre höhere Einheit, das Reich Gottes .... 91.
Der zweite Gegensatz: geistliche und weltliche Regierung, Nationalität und Katholizität, Kirche und Staat: und ihre höhere Einheit, das christliche Reich .... 98.
Verhältniß dieser zwei Gegensätze zur Weltgeschichte, zur Geschichte des Christenthums, zur Geschichte der drei letzten Jahrhunderte und zur Gegenwart und Zukunft der Kirche und der Menschheit ... 104.
Unterschied von Staats- und Nationalkirche — das Freiwilligkeitssystem .... 108.

III.

Die mittelalterliche und evangelische Geistlichkeitskirche und ihre evangelischen Reste und Verneinungen .... 112—143.

Seite

Verhältniß dieser Untersuchung zur deutsch evangelischen Kirche und zu andern Kirchen und Völkern.......... 112.
Großheit und Beschränktheit des Mittelalters ... 117.
Die evangelische Geistlichkeitskirche, ihre Einseitigkeit und Unhaltbarkeit.......... 121.
Die allgemeine Stellung des verneinenden Gegensatzes der Geistlichkeitskirche zur Kirche der Zukunft 124.
Die Ausdrücke des Schreibens für und wider den Episkopalismus.......... 126.
Alle Geistlichkeitskirchen sind der Gefahr des Pfaffenthums ausgesetzt, und unhaltbar.......... 129.
Besondere Gefahren des Episkopalismus........ 131.
Die schwedische Kirche.......... 133.
Einseitigkeit der beiden Gegensätze der Geistlichkeitskirche: der weltlichen Diktatur und des Independentismus.......... 135.
Die bischöfliche Kirche Amerikas, oder die rohe Nebeneinanderstellung der Gegensätze.......... 140.

IV.

Grundsätze der Herstellung einer vollständigen evangelischen Kirchenverfassung.......... 143—165.
Was die Untersuchung will?.......... 143.
Herleitung der Aemter aus der Idee des allgemeinen Priesterthums.......... 145.
Die drei Aemter: das Hirtenamt, das Amt der Regierer, das Amt der Helfer.......... 148.
Die Rechtsperson der Kirche, und die Erdichtung der unsichtbaren Kirche.......... 150.
Es giebt keine naturgemäße kirchliche Regierung jenseits des Staats.......... 151.
Die Oberherrlichkeit der Gemeinde.......... 152.
Die Geistlichkeit als solche, hat kein Recht zur Regierung der Kirche.......... 153.

Seite
Die Geistlichkeit verdirbt nothwendig das Recht.. 154.
Jeder Beamte der Kirche hat eine doppelte Oberherrlichkeit anzuerkennen: Gemeinde und Staat 155.
Vertheidigung der Lehre gegen den Vorwurf des Predigers der Volkssouveränität.............. 156.
Verhältniß der platonischen Republik, der romanischen Revolution, und des Communismus zur Idee der Kirche der Zukunft.................. 158.
Was die evangelische Laienschaft als Regierung, als Wissenschaft, als Volk für die Kirche gethan 159.

V.

Die Verfassungs-Elemente der Ortsgemeinde in Preußen.............................. 165—198.
Die 6000 evangelischen Pfarrer Preußens....... 165.
Der evangelische Gemeinde-Vorstand, die Aeltesten der Presbyterial-Verfassung................. 170.
Die Gemeinde und ihre Vertretung in der rheinisch-westphälischen Kirche..................... 172.
Die Gemeinde und das Patronatsrecht......... 177.
Die Elemente der Diakonie in der evangelischen Kirche Preußens............................ 184.
Die Hülfsprediger und Hülfspfarrer (Pfarrvikare) 185.
Die 17,000 evangelischen Volksschullehrer Preußens: Bedeutung dieser Anstalt.................... 186.
Die Diakonie als kirchliche Armen-, Kranken-, Kinder- und Gefangenen-Pflege............. 191.

VI.

Die Verfassungs-Elemente der höhern Gemeinde in Preußen.......................... 189—223.
Der kirchliche Kreis, der einzige natürliche Mittelpunkt selbstständiger Kirchenregierung, unter den vier gegebenen Sphären..................... 198.
Hat die rheinisch-westphälische Kirche hier eine freie Kirche gegründet, und warum nicht?..... 199.

Seite
Die Rechte der Kreissynode .... 202.
Die Rechte des Superintendenten .... 204.
Die Rechte der zweiten Abtheilungen der Regierungen, Regierungsbezirke .... 207.
Die Rechte des Provinal-Consistoriums .... 208.
Die Rechte des geistlichen Ministeriums......... 210.
Die Rechte des General-Superintendenten...... 210.
Uebersicht der staatlichen Beamten für die Kirchen-Regierung.. 212.
Die Provinzialsynode.............................. 214.
Ursachen des Mißlingens der Darstellung einer freien Kirche in dem Kreise........................... 217.
Die Furcht vor dem Primat und die Furcht vor dem Pfaffenthum, die eigentlichen Gründe des Mißlingens .... 221.

VII.

Die Sphäre des unabhängigen Kirchenkreises in der Kirche der Zukunft oder der bischöfliche Sprengel................................. 223—243.
Die Herstellung eines unabhängigen Kirchenverbandes im Kreise, der Mittelpunkt der Herstellung einer freien Kirchenverfassung .... 223.
Vorläufige Idee eines solchen Kreises als Sprengels 224.
Unmöglichkeit, daß eine berathende Behörde verwaltet... 225.
Verbindung der Kirchenräthe und des Bischofs mit der Synode, und dem Staat .... 226.
Der Bischof geht hervor aus der Synode durch königliche Ernennung .... 228.
Der Bischof allgemeiner Pfarrer und Seelsorger des Sprengels.................................. 231.
Gewissensrecht des Bischofs bei der Ordination .. 232.
Die Confirmation gehört den Ortspfarrern ...... 234.
Der Bischof hat die Visitation, aber kein Veto in der Verwaltung, noch in den Berathungen der Synode 235.

Seite

Nähere Begränzung des Kirchenkreises: Mittelpunkt eines Sprengels muß eine ansehnliche evangelische Stadt bilden .... 237.
So erhält man etwa 60 Bisthümer in Preußen . 240.
Jeder Sprengel hat etwa 10 Dekane (Superintendenten) .... 240.
Jeder solcher Sprengel ist in seiner Verwaltung selbstständig: das Geschreibe hört auf .... 241.

VIII.

Die Herstellung der übrigen kirchlichen Sphären nach unten und nach oben und Uebersicht der Hauptpunkte der Verfassung .... 242—280.
Herstellung der Ortsgemeinde von dem genommenen Mittelpunkte aus .... 242.
Die Diakonie muß einen besonderen Körper bilden, mit den Candidaten an der Spitze .... 244.
Die Volksschullehrer müssen unter sich noch eine Körperschaft bilden, und vertreten werden ..... 245.
Uebersicht der Elemente der künftigen Kreissynode 246.
Der Bischof in der Kreissynode .... 248.
Die Bildung der sechs Landesgemeinden Preußens .... 250.
Der Metropolitanbischof und der Landeskirchenrath (Consistorium) .... 254.
Der Metropolitanbischof und die übrigen Bischöfe betraut mit Ausübung des landesherrlichen Patronatrechtes .... 257.
Die Prüfung der Candidaten .... 258.
Der Metropolitanbischof vom König ernannt aus den Bischöfen .... 259.
Thätigkeit und Recht der beiden Consistorialräthe und Consistorialrichter .... 259.
Der Metropolitanbischof hat in der Synode gar kein Vorrecht, nur den Vorsitz .... 260.

Seite
Uebersicht der künftigen Landesgemeinde.......... 260.
Die Bischöfe stimmen besonders ab.............. 262.
Die weltlichen Mitglieder haben ein Veto ...... 262.
Die Regierung bestätigt die Beschlüsse, oder lehnt sie ab, aber verändert sie nicht............... 262.
Fragliches Gericht über Bischöfe und Pfarrer.... 262.
Der geistliche Minister mit seinen zwei Räthen .. 263.
Der oberste kirchliche Revisionshof............. 265.
Die Reichsgemeinde........................... 267.
Uebersicht der Hauptpunkte der Verfassung ...... 270.
Was würde eine presbyteriale Gemeinde und was die Regierung bei einer solchen Verfassung aufzugeben haben, oder gewinnen .... 274.

IX.

Die Herrlichkeit der Aemter der Kirche der Zukunft und die Einsetzung in dieselben... 280—296.
Uebersicht der gefundenen Elemente der Herstellung in den Aemtern der Kirche................... 281.
Das eigentlich werdende Element der Kirche der Zukunft ist das der Diakonie................ 283.
Der göttliche Beruf der Kirche der Zukunft als einer Kirche der Freiheit und Liebe............... 285.
Allgemeiner Grundsatz für den Eintritt ins Amt: keine Einsetzung ohne Amt, kein Amt ohne Einsetzung.................................. 288.
Einsetzung das allgemeiner, Ordination das besondere .... 292.
Uebersicht der verschiedenen Einsetzungen in kirchliche Aemter................................ 293.
Unterschied von Einsetzung und Einführung ..... 294.
Wichtigkeit des Zeugnisses für das allgemeine Priesterthum bei der Einsetzung .... 296.

Seite

X.

Das Verhältniß der neuen Bischöfe zu anderen Kirchen, oder der Eintritt der Kirche der Zukunft in die Christenheit .... 297—317.
Jede Kirchengemeinde kann im Nothfalle alle Aemter aus sich hervorgehen lassen .... 298.
Keine evangelische Landeskirche befand sich zur Zeit der Reformation in diesem Nothfalle .... 299.
Jede kann das Amt der Regierung aus sich selbst hervorgehen lassen .... 299.
Sie darf hierbei keinen fremden Vorurtheilen nachgeben, der Väter und des Zeugnisses wegen ... 301.
Jewell, Hoocker und Arnold .... 303.
Besondere Stellung der deutschen Kirche .... 305.
Große geschichtliche Bedeutung der Einrichtung eines unabhängigen gemeindlichen Episkopats, und Wichtigkeit der gegenseitigen Anerkennung evangelischer Landeskirchen .... 306.
Erörterung der Frage von Theilnahme fremder Kirchen an der ersten Einsetzung von Bischöfen, vom Standpunkte der Liebe.......................... 307.
Zeichen der wahren Katholizität (Gefühls der Allgemeinheit der christlichen Kirche) in allen evangelischen Kirchengemeinschaften und Völkern... 311.
Weltgeschichtliche Bedeutung eines brüderlichen Zusammenlebens evangelischer Völker und Kirchen 314.

XI.

Das Verhältniß der Kirche der Zukunft zu Volk, Wissenschaft und Staat.............. 317—346.
Die freie Nationalkirche in ihrer äußeren Stellung 317.
Die Stellung zu den Separatisten oder Dissidenten 318.
Die Herrnhuter, der unentwickelte Missionsorden der evangelischen Kirche Deutschlands......... 319.
Verhältnisse der Kirche zum Staate .... 320.

Seite

Der Zwang der Confirmation und der kirchlichen Trauung muß aufhören, für alle............ 322.
Fehler im neulichen Vorschlage des Ehescheidungsgesetzes: die Kirche der Zukunft erträgt keine polizeiliche Mithülfe........................ 326.
Die Kirchenzucht, als Ausschließung von Kirchen-Aemtern und vom Abendmahl............... 330.
Auch hier die Gemeinde die höchste Behörde..... 331.
Verhältniß der Kirche zu den theologischen Facultäten der Universitäten........................ 332.
Die Bischöfe haben die Anklage, die Landesgemeinde das Urtheil, als Antrag an die Regierung 334.
Erörterung des Begriffes der Lehrfreiheit....... 337.
Die philosophische Facultät ganz unabhängig von den Bischöfen und der Kirche................ 340.
Beschaffung der irdischen Mittel für die verhältnißmäßige Verwaltung der Kirche und die Diakonenstellung der Candidaten .... 341.
Die evangelische Kirche hat vom Staate eine Rente für diese Bedürfnisse zu erwarten nach Verhältniß der Rente, welche der römisch-katholischen Landeskirche zugesichert worden............... 345.
Verhältniß der Staatsausgabe für die beiden Landeskirchen, nach der Angabe der rheinischen Synode 345.

XII.

Schluß.

Der Ausgangspunkt und die gegenwärtigen Zustände.. 346—378.
Ergebniß der Untersuchung .... 346.
Wie ist für die Bildung der Kirche der Zukunft der wahre Anfangs- u. Ausgangspunkt zu finden? 348.
Jeder Ausgangspenkt gut, der ein lebendiger ist.. 349.
Jeder Anfang will Prinzip werden............ 351.

Seite

Das Leben allein vermittelt das geschichtliche und das spekulative Element, Ueberlieferung und Idee 352.
Die zwei tödtlichen Irrthümer: Verkennung des lebendigen Ausgangspunktes, und Gründen der Kirche auf Verneinung .... 253.
Beides sind Regungen der unfreien Natur....... 355.
Die bisherige Einseitigkeit im deutschen Leben der Kirche leicht begreiflich.................... 356.
Die deutsche Kirche der Zukunft muß aus dem großen, weltgeschichtlichen Gesammtgefühl kirchlichen Lebens hervorgehen.......................... 357.
Gegenwärtige innere Beschaffenheit der deutschen evangelischen Kirche, Rationalismus, Kritik, Speculation .... 360.
Das Christenthum ist Leben und Weltgeschichte, nicht System und speculative Wissenschaft..... 361.
Die Zeichen des neuen Lebens in der Kirche..... 363.
Die rheinisch-westphälische Kirche .... 364.
Die sechs Synoden der übrigen Landschaften Preußens 365.
Die evangelische Kirche Baierns und die Kniebeugung 370.
Der große evangelische Hülfs-Verein (Gustav Adolph Verein)............................... 371.
Die freien Vereine hülfreicher Liebe .... 371.
Die neuen katholischen Gemeinden.............. 373.
Gewinn des Kampfes um die gemischten Ehen und Jerusalem.............................. 373.
Die theologische Wissenschaft nähert sich dem Leben 374.
Einigkeit der verschiedenen Schulen in Beziehung auf die Hauptpunkte der Verfassung.......... 375.
Grundzug geistiger Freiheit und Innerlichkeit in allen diesen Regungen, und die Stellung Friedrich Wilhelm IV. zu diesem Grundzuge........... 377.

Seite

Anhang.

I.

Auszüge aus den Verhandlungen der rheinischen Provinzialsynode von 1844 .... 381—391.
1. Die beiden ersten Vorschläge der kirchlichen Verfassungscommission der Regierung ..... 381.
2. Bericht der Commission für Erwägung der confessionellen Verhältnisse. Erste Abtheilung: Paritätsverhältniß .... 391.

II.

Original des Briefwechsels .... 395.

III.

Notizen über die Pag. 194 und 195 genannten, der Diakonie und verwandten Bestrebungen angehörenden deutschen Anstalten .... 420—442.
Allgemeines .... 420.
Kaiserswerth .... 422.
Johannes Falk.................................... 427.
Düsselthal .... 430.
Beuggen.. 432.
Erziehungshaus in Berlin......................... 434.
Rauhes Haus zu Horn bei Hamburg........... 435.

Gedruckt im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg.

Druckfehler.

S. 80, Z. 4 v. o. st. psychologisch persönlich l. psych. und persönlich.
" 90, " 6 v. u. st. in solchen Tiefen, hier l in solche Tiefen hier.
" 91, " 6 v. u. nach Exponenten muß das (,) wegfallen.
" 91, " 10 v. u. " Kirche " " " "
" 93, " 2 v. o. st. in der l. der.
" 97, " 7 v. o. st. forderte l. fordert.
" 97, " 10 v. o. st. jenes l. dieses.
" 107, " 12 v. u. streiche das (,) zwischen gefährliche und politische.
" 121, " 10 v. u. st aller l. der.
" 121, " 11 v. u. st. allem l. allen
" 126, " 4 v. u. st. verwarfen l. verwerfen.

Bunsen, Christian Karl Josias <<von>>,

Die Verfassung der Kirche der Zukunft praktische Erläuterungen zu dem Briefwechsel über die deutsche Kirche, das Episkopat und Jerusalem

Hamburg 1845

J.can.u. 18 s

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547641-5